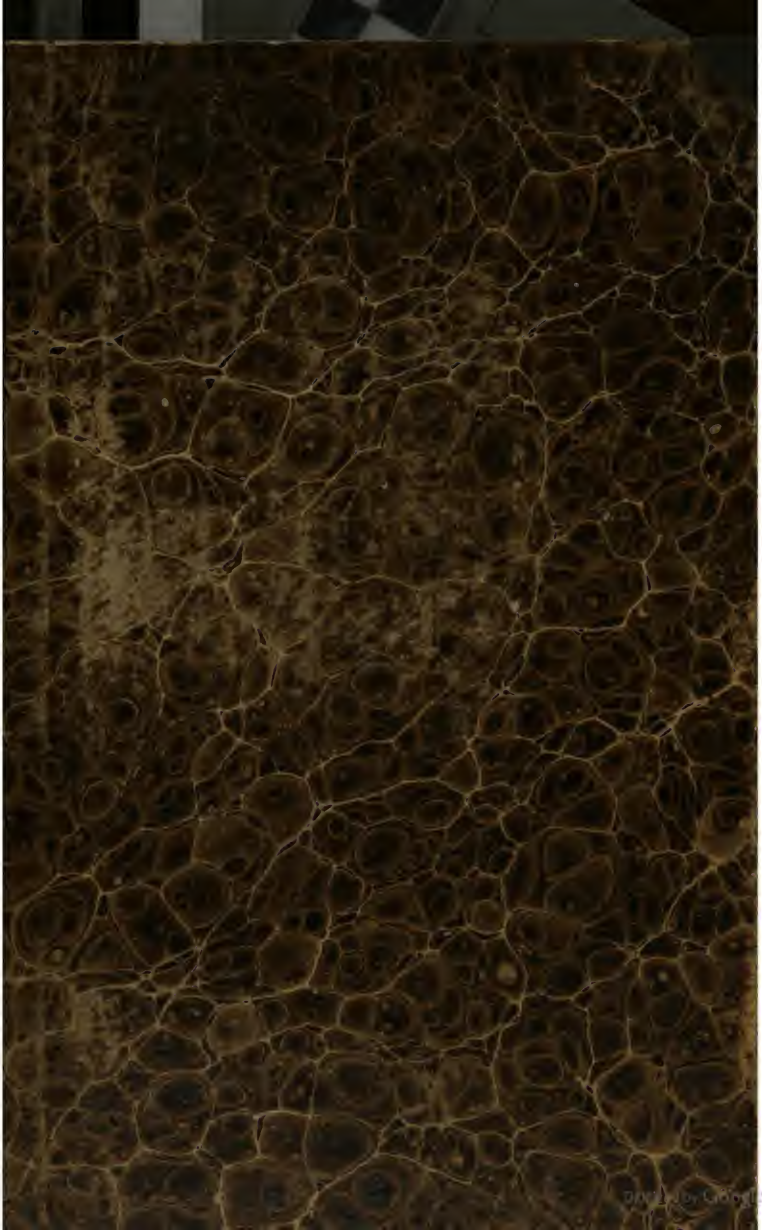

Bavar. 5053 m / 1

Digitized by Google

<36615626400019

<36615626400019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Erster Jahrgang.

1863.

Amtlich herausgegeben

vom

k. Staatsministerium der Justiz.

München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 78/2028

Digitized by Google

Uebersicht

über

die seit dem Jahre 1861

erlassenen und im Gesetz-, Regierungs-, sowie Justizministerialblatte oder in separatem amtlichem Drucke veröffentlichten, das Gebiet der Rechtspflege und Justizverwaltung betreffenden

Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Entschließungen.

Nach der Zeitfolge geordnet.

Vorbemerkung.

Mit gegenwärtiger Uebersicht soll nicht allein das chronologische Register zum Justizministerialblatte für 1863 nebst Ergänzungsheft, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen überhaupt eine Zusammenstellung sämmtlicher neuerer den Justizressort berührender Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, soweit solche in amtlichem Drucke veröffentlicht wurden, geliefert werden. Dieselbe dehnt sich daher auch auf den bezüglichen Inhalt des Gesetz- und Regierungsblattes aus.

Die auf das Justizministerialblatt nebst Ergänzungsheft sich beziehenden Seitenzahlen sind am Rande rechts ausgesetzt, die Seitenallegate aus dem Gesetz- und Regierungsblatte dagegen neben dem Betreffe in der Zeile fortlaufend angereiht. Von den das Justizministerialblatt betreffenden Seitenzahlen verweisen die mit keinem Zeichen versehenen auf das Hauptblatt für 1863, dagegen die mit * bezeichneten auf das Ergänzungsheft. Bei den Citaten aus dem Gesetz- und Regierungsblatt ist, wenn der Jahrgang nicht besonders genannt ist, stets der dem Datum des Gesetzes oder der Verordnung entsprechende gemeint. Von denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Ministerialentschließungen, bei welchen neben dem Citat aus dem Gesetz- oder Regierungsblatte auch noch auf das Justizministerialblatt verwiesen wird, ist nur in ersteren der vollständige Abdruck, im Justizministerialblatte dagegen blos eine Hinweisung zu finden.

Abkürzungen: G.Bl. = Gesetzblatt; R.Bl. = Regierungsblatt; J.M.Bl. = Justizministerialblatt.

Digitized by Google

1861.		J.M.Bl. Seite:
13. April.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienst abspirirenden Rechtskandidaten betr. R.Bl. S. 369.	—
17. Mai.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Privatpapiergeldes betr. R.Bl. S. 435.	—
10. Juli.	Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betr. G.Bl. S. 9.	—
4. Sept.	K. allerh. Verordnung, der Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. R.Bl. S. 689.	—
29. Sept.	Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betr. G.Bl. S. 33.	—
10. Nov.	Strafgesetzbuch, Beilagenband zum G.Bl.	—
„ „	Polizeistrafgesetzbuch, Beilagenband zum G.Bl.	—
„ „	Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betr. G.Bl. S. 321.	—
„ „	Gesetz, die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betr. G.Bl. S. 125.	—
„ „	Gesetz, das Notariat betr. G.Bl. S. 129.	—
„ „	Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. G.Bl. S. 209.	—
„ „	Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. G.Bl. S. 249.	—
„ „	Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. G.Bl. S. 273.	—
„ „	Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den von Oesterreich erworbenen Gebietstheilen betr. G.Bl. S. 281.	—
„ „	Gesetz, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayonreglativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr. G.Bl. S. 313.	—
„ „	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. Beilagenband zum G.Bl.	—
„ „	Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr. G.Bl. S. 425.	—
„ „	Gesetzliche Bestimmung im Landtagsabschiede, Abschnitt III §. 26 Ziff. 2, die Regulirung des Bier-	

Digitized by Google

		L.M.Bl. Seite:
1861.		
	satzes, die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier und die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen betr. G.Bl. S. 76.	—
10. Nov.	Gesetzliche Bestimmung im Landtagsabschiede, Abschnitt III §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte (Geschlechtsvormundschaft, Einstandsrechte, Form einiger Rechtsgeschäfte, Verletzung über die Hälfte) betr. G.Bl. S. 77.	—
„ „	Gesetzliche Bestimmung im Landtagsabschiede, Abschnitt III §. 30, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. G.Bl. S. 79.	—
14. Nov.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, die Uebereinkunft mit der fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. R.Bl. S. 881.	—
1862.		
5. Jan.	K. allerhöchste Verordnung, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. R.Bl. S. 17.	—.
19. Jan.	K. allerhöchste Verordnung, die Notariatsgebühren-Ordnung betr. R.Bl. S. 201.	—
29. Jan.	K. allerhöchste Verordnung, die Notariatssitze betr. R.Bl. S. 227.	—
4. Febr.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Mitwirkung der k. Zollgrenzwache zum Forstschutze betr. R.Bl. S. 313.	—
24. Febr.	K. allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr. (Mit einer Beilage: die Formation der Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, der Stadt- u. Landgerichte, dann Landgerichte betr.) R.Bl. S. 369.	—
„ „	K. allerhöchste Verordnung, das Veterinärwesen betr. R.Bl. S. 445.	—
14. März.	Justizministerialentschließung, die Einführung autographischer Pressen bei den Gerichten und die Benützung derselben zur Vervielfältigung der gerichtlichen Erkenntnisse betr.	1*
2. April.	Finanzministerialentschließung, den Brennholzbedarf der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.	90*

Digitized by Google

1862.		J.M.Bl. Seite:
19. April.	K. allerhöchste Verordnung, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 569.	—
„ „	K. allerhöchste Verordnung zum Vollzuge einiger Aenderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betr. R.Bl. S. 625.	—
21. April.	K. allerhöchste Verordnung, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. R.Bl. S. 631.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr. R.Bl. S. 713.	—
24. April.	Finanzministerialentschließung, den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr. . .	91*
30. April.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, die Führung der Handelsregister betr. R.Bl. S. 581.	—
2. Mai.	Finanzministerialentschließung, die Einführung der autographischen Pressen bei den Gerichten, hier Stempelaustausch betr.	10*
10. Mai.	Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts von Oberbayern betr. R.Bl. S. 657.	—
23. Mai.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, die Errichtung einer Abtheilung für Strafsachen bei dem Stadtgerichte München links der Isar. R.Bl. S. 921.	—
26. Mai.	Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins. (Veröffentlicht in separatem amtlichem Drucke in Folio und Octav.) Mit Nachtrag vom 21. Nov. 1862. (Veröffentlicht durch die Kreisamtsblätter.)	—
28. Mai.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr. R.Bl. S. 925.	—
„ „	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 928.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, die Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreichs diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 1077.	—

Digitized by Google

1862.		I.M.Bl. Seite:
28. Mai.	K. allerh. Verordnung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr. R.Bl. S. 1173.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, die Veränderung der Benennung der Cantonsärzte in der Pfalz betr. R.Bl. S. 1181.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, den Vollzug des Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche betr. R.Bl. S. 1189.	—
1. Juni.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, die Instruction zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 betr. R.Bl. S. 961.	
2. Juni.	Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betr. Veröffentlicht in separatem amtlichem Drucke. Abgedruckt in Gerets Verord.-Samml. Bd. 33 S. 153.	—
„ „	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, die Bildung der Landgerichtssprengel (Landgerichte Starnberg, Bruck, Pfaffenhofen, Geisenfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Fürth, Nürnberg u. Monheim; Stadt- und Landgerichte: Erlangen, Donauwörth u. Nördlingen) betr. R.Bl. S. 1182.	—
4. Juni.	Instruction über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. Veröffentlicht in separatem amtlichem Drucke. Abgedruckt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 9 S. 139 und in Gerets Verordn.-Samml. Bd. 33 S. 242.	—
6. Juni.	K. allerh. Verordnung, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. R.Bl. S. 1200.	—
7. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. R.Bl. S. 1191.	—
12. Juni.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr. R.Bl. S. 1194.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, die Hausordnung für die Zuchthäuser betr. R.Bl. S. 1205.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr. R.Bl. S. 1269.	—
„ „	K. allerh. Verordnung, die Hausordnung für die Polizeianstalten betr. R.Bl. S. 1333.	—

Digitized by Google

1862.		A.V.Bl. Seite:
13. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Anzeige von Entbindungen betr. R.Bl. S. 1196.	—
" "	Justizministerialentschließung, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr.	76*
" "	Justizministerialentschließung, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- u. Land-, dann Landgerichten diesseits des Rheins betr. .	83*
15. Juni.	Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betr. R.Bl. S. 1445.	—
17. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Benennung der Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten betr. R.Bl. S. 1387.	—
18. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Polizeistunde betr. R.Bl. S. 1388.	—
" "	K. allerh. Verordnung, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. R.Bl. S. 1391.	—
" "	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, die Ausfertigung der Todtenscheine betr. R.Bl. S. 1400.	—
19. Juni.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, die Einreichung der Begnadigungsgesuche betr. R.Bl. S. 1463.	—
" "	Justizministerialentschließung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- u. Stempelwesens betr.	6*
20. Juni.	Justizministerialentschließung, die Beaufsichtigung und den Verschluß der Gebäude für die künftigen Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, sowie Landgerichte diesseits des Rheins, dann die Benützung der in diesen Gebäuden vorhandenen Dienerwohnungen betr. . . .	6*
" "	Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins. Veröffentlicht in separatem amtlichem Drucke; abgedruckt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 9. S. 89.	—
21. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Landrichter u. Landgerichtsassessoren in der Pfalz betr. R.Bl. S. 1413.	
" "	Gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, das Schubwesen und die Benützung der Po-	

Digitized by Google

1862.		L.M.Bl. Seite:
	lizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr. . . .	64*
23. Juni.	Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straſſen, Wegen und Plätzen betr. R.Bl. S. 1465.	—
" "	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloſte jugendliche Personen betr.	67*
24. Juni.	Bekanntmachung, die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Freising betr. R.Bl. S. 1403.	—
" "	K. allerh. Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 1418.	—
" "	K. allerh. Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. R.Bl. S. 1426.	—
" "	Justizministerialentschließung, die Einführung autographischer Pressen bei den Gerichten betr. .	9*
25. Juni.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer betr. R.Bl. S. 1434.	—
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 1437.	—
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Ablassung von Nachbier Seitens der Bräuer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr. R.Bl. S. 1440.	—
26. Juni.	Justizministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betr.	11*
" "	Justizministerialentschließung, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloſte jugendliche Personen betr. .	67*
27. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren betr. R.Bl. S. 1573.	—

Digitized by Google

1862.		A.R.Bl. Seite:
28. Juni.	K. allerh. Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr. R.Bl. S. 1583.	—
" "	K. allerh. Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr. R.Bl. S. 1588.	—
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums d. Justiz, die Behandlung der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur betr. R.Bl. S. 1613.	—
30. Juni.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bei den Bankkassen betr. R.Bl. S. 1605.	
" "	Justizministerialentschließung, das Advokatenwesen betr.	48*
1. Juli.	Bekanntmachung, d. staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei dem Oberappellationsgerichte betr. R.Bl. S. 1604.	—
2. Juli.	Finanzministerialentschließung, die Kosten der Untersuchung gegen G. M. von Trostberg wegen Beschimpfung der dortigen Schäßleute betr. . .	91*
5. Juli.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren betr.	92*
6. Juli.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Bildung der Landgerichtssprengel (Stadt- und Landgericht Erlangen und Landgericht Fürth) betr. R.Bl. S. 1850.	—
8. Juli.	Justizministerialentschließung, die Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen betr.	73*
9. Juli.	Justizministerialentschließung, die Kosten der Untersuchung gegen G. M. von Trostberg wegen Beschimpfung der dortigen Schäßleute betr. .	91*
10. Juli.	Justizministerialentschließung, die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiszirter Waaren betr.	92*
13. Juli.	K. allerh. Verordnung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. R.Bl. S. 1861.	—
15. Juli.	K. allerh. Verordnung, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. R.Bl. S. 1864.	—

Digitized by Google

1862.		J.M.Bl. Seite:
18. Juli.	Justizministerialentschließung, gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.	54*
23. Juli.	Justizministerialentschließung, die Verehelichung der Notare betr.	35*
24. Juli.	Finanzministerialentschließung, die Anschaffung des zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendigen Stempelpapiers betr.	94*
25. Juli.	Justizministerialentschließung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tar- und Stempelwesens betr.	15*
" "	Justizministerialentschließung, die dienstliche Aufgabe der Gerichtsschreiber an den Stadt- u. Landgerichten, hier insbesondere die Besorgung der Kanzleigeschäfte durch dieselben betr.	16*
28. Juli.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden betr.	55*
29. Juli.	Justizministerialentschließung, die Behandlung des Tar- und Stempelwesens, hier die Anschaffung des erforderlichen Stempelpapiers betr.	93*
" "	Justizministerialentschließung, Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.	95*
30. Juli.	K. allerh. Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr. R.Bl. S. 2069.	—
1. Aug.	Justizministerialentschließung, die Extradition der Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, hier die Anzeigen über die Veränderungen im Personal- und Familienstand der Advokaten betr.	50*
5. Aug.	Finanzministerialentschließung, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und der größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr.	96*
12. Aug.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs	96*
18. Aug.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tarwesens bei den k. Gerichten, hier die Taxen des k. Oberappellationsgerichts betr.	97*
22. Aug.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs	97*
29. Aug.	Finanzministerialentschließung, die Diensteskautionen des Gerichtspersonals betr.	100*
" "	Finanzministerialentschließung, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.	36*
" "	Bekanntmachung, den Sitz des bisherigen Land-	

Digitized by Google

1862.		J.M.Bl. Seite:
	gerichts und des Bezirksamts Göggingen, dann des dortigen Bezirksarztes betr. R.Bl. S. 2136.	—
30. Aug.	Justizministerialentschließung, die Postportofreiheit der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr. .	68*
1. Sept.	Justizministerialentschließung, die Diensteskautionen der Gerichtspersonen betr.	100*
2. Sept.	K. allerh. Verordnung, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 2189.	—
20. Sept.	K. allerh. Verordnung, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. R.Bl. S. 2269.	—
21. Sept.	Justizministerialentschließung, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.	36*
27. Sept.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. R.Bl. S. 2245.	—
28. Sept.	Justizministerialentschließung, die Wiederbesetzung erledigter Stellen von kaufmännischen Richtern an den Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	50*
10. Okt.	Justizministerialentschließung, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Aufnahme von Hypothekenschätzungen betr.	40*
11. Okt.	Justizministerialentschließung, die Veröffentlichung der handelsgerichtlichen Erkenntnisse betr. . .	51*
14. Okt.	K. allerh. Verordnung, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. R.Bl. S. 2311.	—
17. Okt.	Justizministerialentschließung, die Aufnahme von Begnadigungsgesuchen in Verbrechens- und Vergehensfällen betr.	76*
21. Okt.	Justizministerialentschließung, die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr.	56*
" "	Justizministerialentschließung, die Vertheilung der Aufbringerantheile in Zollstrafsachen betr. . .	56*
29. Okt.	Justizministerialentschließung, den Regietat der Stadt- und Landgerichte für 1862/63, hier zunächst die Exigenzen für das Kanzleipersonal betr.	101*

Digitized by Google

1862.		J.M.Bl. Seite:
30. Okt.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten betr.	69*
" "	Finanzministerialentschließung, die Anwendung des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr.	103*
31. Okt.	Finanzministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. . .	103*
1. Nov.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 2384.	—
5. Nov.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betr. R.Bl. S. 2469.	—
9. Nov.	Justizministerialentschließung, die Anberaumung der Schwurgerichtssitzungen betr.	57*
" "	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Befähigung der Salzfaktoren zu dem Geschwornendienste betr.	59*
11. Nov.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betr. . .	69*
14. Nov.	Justizministerialentschließung, die Befähigung der Salzfaktoren zum Geschwornendienste betr. .	59*
" "	Justizministerialentschließung, die Anwendung des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr.	103*
" "	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betr. . . .	59*
16. Nov.	Justizministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. . .	103*
21. Nov.	Justizministerialentschließung, die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anwendung weiterer Formularien betr. Nachtrag zu der bezüglichen Instruction vom 26. Mai 1862; veröffentl. durch die Kreisamtsblätter.	—
26. Nov.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, die Gebühren der Landrichter und Landgerichtsassessoren, für die Verwesung von Landrichterstellen (in der Pfalz) betr.	104*

Digitized by Google

		J.M.Bl. Seite:
1862.		
30. Nov.	Justizministerialentschließung, die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betr.	60*
2. Dez.	Justizministerialentschließung, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr.	16*
6. Dez.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, die Kosten der Bestrafung betr.	105*
10. Dez.	K. allerh. Verordnung, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr. R.Bl. v. 1863. S. 5.	—
" "	Justizministerialentschließung, die provisorische Bestellung von Landgerichtsdienern (in der Pfalz) betr.	19*
12. Dez.	Justizministerialentschließung, die Kosten der Bestrafung betr.	105*
13. Dez.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Landwehrdienstpflicht der Notare betr.	41*
16. Dez.	Justizministerialentschließung, die Beschäftigung des Rechtspraktikanten und Vertreters der Staatsanwaltschaft am Landgerichte . . . . bei dem Notare daselbst betr.	41*
17. Dez.	Justizministerialentschließung, die Landwehrdienstpflicht der Notare betr.	41*
20. Dez.	Finanzministerialentschließung, die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.	108*
21. Dez.	K. allerh. Verordnung, den Schutz von Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 2661.	—
26. Dez.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. R.Bl. S. 2665.	—
30. Dez.	K. allerh. Verordnung, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. R.Bl. v. 1863. S. 7.	—
1863.		
2. Jan.	Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins	61*
11. Jan.	Justizministerialentschließung, die Abordnung geprüfter Rechtspraktikanten zur Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten betr.	20*

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
20. Jan.	Finanzministerialentschließung, die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten betr. . .	71*
21. Jan.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Geschäftsbehandlung bei Anschaffung und Reparatur von Frohnvestfournituren betr. . .	71*
23. Jan.	Justizministerialentschließung, die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten betr. . .	71*
24. Jan.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.	107*
28. Jan.	K. allerh. Verordnung, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 wegen Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayonregulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr. R.Bl. S. 185.	—
30. Jan.	Justizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.	107*
10. Febr.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Befähigung der Notare zum Geschwornendienste betr.	61*
13. Febr.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs .	61*
19. Febr.	Justizministerialentschließung, die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betr. . .	21*
20. Febr.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 121.	—
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 147.	—
" "	Justizministerialentschließung, die Beurtheilnng der Waffendienstunwürdigkeit der im Auslande verurtheilten Conscribirten nach §. 4 des Heerergänzungsgesetzes betr.	22*
" "	Justizministerialentschließung, die Anlegung von Depositen bei der k. Bank durch die Notare betr. .	42*
26. Febr.	Finanzministerialentschließung, der Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betr. .	109*
27. Febr.	Entschließung des k. Staatsministeriums des In-	

Digitized by Google

1863.		Z.R.Bl. Seite:
	nern, die Beurtheilung der Waffendienstunwürdigkeit der im Auslande verurtheilten Conscribirten nach §. 4 des Heerergänzungsgesetzes betr. .	23*
28. Febr.	K. allerh. Verordnung, die Zahl und Sitze der Notare betr. R.Bl. S. 345.	—
2. März.	Finanzministerialentschließung, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. . .	110*
4. März.	Justizministerialentschließung, die Beurtheilung der Waffendienstunwürdigkeit der im Auslande verurtheilten Conscribirten nach §. 4 des Heerergänzungsgesetzes betr.	23*
5. März.	Justizministerialentschließung, die Visitation der Stadt- u. Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. . . .	110*
7. März.	Justizministerialentschließung, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betr. .	109*
8. März.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr. R.Bl. S. 373.	—
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr. R.Bl. S. 377.	—
10. März.	Justizministerialentschließung, Geschäftsanzeigen über die Erledigung der Spruchsachen bei den Bezirksgerichten in den Kreisen diesf. des Rheins betr.	23*
11. März.	K. allerh. Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslokalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr. R.Bl. S. 489.	—
" "	Justizministerialentschließung, die Postportofreiheit der Notare betr.	43*
" "	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betr. . .	111*
14. März.	Justizministerialentschließung, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtl. Botendienste betr.	28*
18. März.	Justizministerialentschließung, Ladungs-, Zustellungs- u. Exekutionsgebühren d. Gerichtsdienerpersonals betr.	32*

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
28. März.	Justizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betr. . .	111*
29. März.	K. allerh. Verordnung, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betreffend, R.Bl. S. 553.	—
„ „	Justizministerialentschließung, die Benützung der Handelsregisterertrakte als Nachweis der Aktivlegitimation bei Hypothekforderungen betr. . .	53*
31. März.	Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in der Pfalz . . .	61*
1. April.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 555.	—
4. April.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, den Staatsvertrag mit Oesterreich, bezüglich der Legalisirung von Urkunden betr. R.Bl. 557.	—
6. April.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.	61*
8. April.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Verhütung von Gefahren bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken u. der Gewerbe betr. R.Bl. S. 577.	—
14. April.	Finanzministerialentschließung, die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betr. .	112*
16. April.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit der k. hannov. Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 669.	—
18. April.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Gesuche um Namensänderungen betr.	34*
19. April.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Verpflichtung der Flurwächter betr. .	33*
21. April.	Justizministerialentschließung, die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betr. .	112*

Digitized by Google

1863.		G.M.Bl. Seite:
28. April.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 691.	—
2. Mai.	K. allerh. Verordnung, die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzogl. sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzogl. sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betr. R.Bl. S. 705.	—
„ „	Justizministerialentschließung, die Aufnahme von Testamenten durch die Gerichte betr. . . .	47*
4. Mai.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. R.Bl. S. 721.	—
5. Mai.	Justizministerialentschließung, die Verpflichtung der Flurwächter betr.	33*
6. Mai.	Justizministerialentschließung, die Gesuche um Namensänderungen betr.	33**
10. Mai.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Geschäftsbehandlung bei Anschaffungen und Reparaturen von Frohnveftfournituren betr. . .	72*
13. Mai.	Finanzministerialentschließung, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Gerichtsboten und Diener betr.	51
15. Mai.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Errichtung und Herausgabe eines Justizministerialblattes betr. R.Bl. S. 724.	—
16. Mai.	K. allerh. Verordnung, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Einrichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr. R.Bl S. 993	59
„ „	Finanzministerialentschließung, die Ertradition der Gerichtsschreiberstellen betr.	50
17. Mai.	K. allerh. Verordnung, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr. R.Bl. S. 741.	—
„ „	Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, die Anfertigung von Anlehenstabellen betr.	10
21. Mai.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k.	

Digitized by Google

1863.			G.V.Bl. Seite:
		Hauses und des Aeußern, sowie des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und sachsenmeining'schen Unterthanen betr. R.Bl. S. 746.	—
23. Mai.		Justizministerialentschließung, die Wiederbesetzung der Gerichtsdienerstelle am Landgerichte zu A., hier die Verweisung derselben betr.	34*
25. Mai.		Justizministerialentschließung, den Vollzug der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften betr. .	3
27. Mai.		Justizministerialentschließung, die Herausgabe des Justizministerialblatts betr.	4
„	„	Justizministerialentschließung, die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.	9
28. Mai.		Justizministerialentschließung, die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts der Schullehrer betr. . . .	6
„	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.	102
30. Mai.		Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses u. d. Aeußern, der Justiz dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit der großherzogl. badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 785.	31
3. Juni.		Justizministerialentschließung, die Pachtung von Jagden durch stadt- u. landgerichtl. Beamte betr.	11
„	„	Justizministerialentschließung, die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betr. . . .	12
„	„	Justizministerialentschließung, die staatsanwaltschaftliche Berufungsfrist in Uebertretungssachen betr.	13
„	„	Justizministerialentschließung, die Competenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.	37
5. Juni.		Justizministerialentschließung, die Ernennung eines Rechtsconsulenten bei der bayerischen Ostbahngesellschaft betr.	23
6. Juni.		Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr. . .	17
„	„	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, sowie des Handels und der öffentl. Arbeiten, gesundheitspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschl. Gebrauchs betr. R.Bl. S. 809.	59

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
7. Juni.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Verehelichung der Notare betr.	34
" "	K. allerh. Verordnung, die Notariatsgebührenordnung betr. R.Bl. S. 801.	59
9. Juni.	Justizministerialentschließung, die Anwendung der Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuches betr.	23
10. Juni.	Justizministerialentschließung, die Einschaffung in die Gefangenanstalten betr.	22
" "	Justizministerialentschließung, die Verehelichung der Notare betr.	33
18. Juni.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.	36
19. Juni.	Finanzministerialentschließung, die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechselung verdorbenen Stempelpapiers betr.	42
20. Juni.	Justizministerialentschließung, die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.	36
" "	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses u. d. Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 1009.	59
22. Juni.	Justizministerialentschließung, die Verehelichungsgesuche der bei Notaren in Praxis stehenden Staatsdienstadspiranten betr.	41
" "	Justizministerialentschließung, die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechselung verdorbenen Stempelpapiers betr.	42
26. Juni.	Justizministerialentschließung, die Extradition der Gerichtsschreiberstellen betr.	49
" "	Justizministerialentschließung, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Gerichtsboten und -Diener betr.	50
30. Juni.	Justizministerialentschließung, die Berufung von Mitgliedern des Landtags zur Funktion als Geschworne betr.	52
7. Juli.	Justizministerialentschließung, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.	53
8. Juli.	Justizministerialentschließung, die Einsichtsnahme der Gerichtsakten und Hypothekenbücher durch die Notariatsgehilfen betr.	55

Digitized by Google

1863.		J.Bl.Bl. Seite:
12. Juli.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekſachen bei den Gerichten und Notaren betr. . . .	62
18. Juli.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.	81
24. Juli.	Juſtizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekſachen bei den Gerichten und Notaren betr. . . .	61
25. Juli.	Juſtizministerialentschließung, die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen, hier die Erhebungen über die perſönlichen Verhältniſſe der Beſchuldigten betr.	64
28. Juli.	Juſtizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.	80
29. Juli.	K. allerh. Verordnung, die Vorſchriften über den Hauſirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. R.Bl. S. 1489.	146
30. Juli.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem Handelsappellationsgerichte betr. . .	72
31. Juli.	Bekanntmachung der k. Staatsminiſterien des k. Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenſeitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 1291.	82
" "	Gemeinſchaftliche Entſchließung der k. Staatsminiſterien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, den Vollzug des Art. 220 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs betr. . .	94
3. Aug.	Juſtizministerialentschließung, die Aushändigung gerichtlicher Akten an die Notare betr. . .	69
" "	K. allerh. Verordnung, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Juſtizdienſte betr. R.Bl. S. 1281. . . .	82
5. Aug.	Juſtizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem k. Handelsappellationsgerichte betr. .	72
" "	Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern, die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen, hier die Erhebungen über die perſönlichen Verhältniſſe der Beſchuldigten betr. . . .	144

Digitized by Google

1863.		Seite:
7. Aug.	Justizministerialentschließung, die Vinkulirung und Umschreibung von bayer. Staatsobligationen betr.	82
„ „	K. allerh. Entschließung, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. R.Bl. S. 1313.	83
„ „	Justizministerialentschließung, den Vollzug des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. . . .	93
13. Aug.	Justizministerialentschließung, die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr. . .	92
„ „	Justizministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betr.	77
15. Aug.	Finanzministerialentschließung, die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1863/64 betr.	91
18. Aug.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit der k. sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 1472.	103
19. Aug.	K. allerh. Verordnung, die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Wagen betr. R.Bl. S. 1529. .	146
20. Aug.	Justizministerialentschließung, das Hypothekenwesen, hier die Formulare zu den Sach- und Personenregistern betr.	85
„ „	Justizministerialentschließung, die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1863/64 betr.	91
21. Aug.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. R.Bl. S. 1473.	103
28. Aug.	Justizministerialentschließung, die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr. . .	95
29. Aug.	Justizministerialentschließung, die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. .	101
„ „	Justizministerialentschließung, die Führung von Wappenschilden von Seite der k. Notare betr. .	102
10. Sept.	K. allerh. Verordnung, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 1545	147

Digitized by Google

1863.		G.V.Bl. Seite:
11. Sept.	Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.	142
19. Sept.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs	141
20. Sept.	Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins	105
23. Sept.	Justizministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr.	143
28. Sept.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Einreichung der Gesuche um Aufstellung als Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.	145
30. Sept.	Bekanntmachung, die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Weißenburg betr.	146
" "	Bekanntmachung, den Sitz des k. Landgerichts Waldkirchen betr.	146
" "	Justizministerialentschließung, die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.	149
2. Okt.	K. allerh. Verordnung, die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr. R.Bl. S. 1697	172
4. Okt.	K. allerh. Entschließung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr. R.Bl. S. 1673.	156
5. Okt.	Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. Oktober 1860 mit dem Churfürstenthume Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr. G.Bl. S. 9.	155
" "	Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. G.-Bl. S. 17.	156
" "	Gesetz, die Aufhebung der churfürstl. mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betr. G.Bl. S. 41.	171
" "	K. allerh. Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr. R.Bl. S. 1657	156
11. Okt.	Justizministerialentschließung, die Bekleidung der Gefangenen betr.	155
15. Okt.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Mittheilungen der Strafanstaltsverwalt-	

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
	ungen an die Gerichte zum Zwecke der Ueberwachung des Strafvollzugs betr.	158
17. Okt.	Justizministerialentschließung, die Bezüge der Tagschreiber der Stadt- u. Landgerichte diesseits des Rheins betr.	153
18. Okt.	Justizministerialentschließung, Competenz-Conflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. . .	165
19. Okt.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Vornahme von Haussuchungen wegen Verdachts eines Jagdfrevels betr.	182
23. Okt.	Justizministerialentschließung, die Mittheilungen der Strafanstaltsverwaltungen an die Gerichte zum Zwecke der Ueberwachung des Strafvollzugs betr.	157
30. Okt.	Justizministerialentschließung, die Militäreinstandskapitale betr.	168
31. Okt.	Justizministerialentschließung die Anwendung der §§. 4, 58 u. 66 des Heerergänzungsgesetzes betr.	169
4. Nov.	Justizministerialentschließung, die Vornahme von Haussuchungen wegen Verdachts eines Jagdfrevels betreffend	181
5. Nov.	Justizministerialentschließung, die Constatirung der Anträge auf Strafverfolgung betr.	175
6. Nov.	Justizministerialentschließung, die Bezüge der als Functionäre bei den Stadt- u. Landgerichten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten betr.	173
" "	Justizministerialentschließung, die solidarische Haftung der Complicen für die Kosten der höheren Instanzen betr.	175
" "	Finanzministerialentschließung, die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaren an die Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betreffend	186
10. Nov.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs .	185
11. Nov.	Finanzministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.	183
12. Nov.	Justizministerialentschließung, die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr. . . .	192
" "	Finanzministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. . . .	194

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
12. Nov.	Finanzministerialentschließung, das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr. .	199
14. Nov.	Justizministerialentschließung, die Vertretung des Militärfiskus und insbesondere die Ausfertigungen an denselben in Parteisachen betr. . . .	193
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, Herstellung neuer Verzeichnisse der Bewerber um Advokatenstellen betr.	195
15. Nov.	Justizministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.	183
16. Nov.	Justizministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betr. . .	194
17. Nov.	Justizministerialentschließung, die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.	201
18. Nov.	Justizministerialentschließung, die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betr.	197
19. Nov.	Justizministerialentschließung, das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr. .	198
20. Nov.	Justizministerialentschließung, den Vollzug des §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes betr. . . .	203
" "	Justizministerialentschließung, Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen betr.	205
21. Nov.	Justizministerialentschließung, Competenz-Conflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. .	221
23. Nov.	Justizministerialentschließung, die Anschaffung der durch die neue Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare betr. .	211
" "	K. allerh. Verordnung, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag von 18./20. Oktober 1860 mit dem Churfürstenthume Hessen neu erworbenen Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr. R.Bl. S. 1809. . .	233
24. Nov.	Finanzministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.	214
27. Nov.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Besetzung von Landwehr-Offiziers- und	

Digitized by Google

1863.		J.M.Bl. Seite:
	Auditorsstellen mit k. Justizbeamten, Advokaten und Notaren betr.	230
27. Nov.	K. allerh. Verordnung, die Außerkurssetzung der Zwanzig- u. Zehnkreuzerstücke betr. R.Bl. S. 1815.	233
30. Nov.	Justizministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.	213
" "	Justizministerialentschließung, die Errichtung der Prozeßvollmachten betr.	215
2. Dez.	Justizministerialentschließung, die Besetzung von Landwehr-Offiziers- und Auditorsstellen mit k. Justizbeamten, Advokaten und Notaren betr. .	229
3. Dez.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Besoldungsklassen der Bezirksgerichtsräthe, dann der Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 1895	233
" "	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Besoldungsklassen der Bezirksrichter und der Landrichter in der Pfalz betr. R.Bl. S. 1895.	233
4. Dez.	Justizministerialentschließung, den Verkauf, die Transferirung und die Theilung realer Forstrechte betr.	224
19. Dez.	Justizministerialentschließung, Competenz-Conflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. . .	231
29. Dez.	Bekanntmachung, die Formation der Gerichtssprengel (Landgerichte Furth und Cham) betr. . .	233

Anhang.

Uebersicht

über den sonstigen Inhalt des Justizministerialblatts von 1863 nebst Ergänzungsheft.

I.

Aeltere Ministerialentschließungen.

6. Okt. 1845.	Justizministerialentschließung, den Vollzug des §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes betr. . . .	204
27. März 1851.	Justizministerialentschließung, das Regierechnungswesen, insbesondere die Stellung von Anträgen auf Genehmigung der Ertheilung von Remunerationen aus Regierersparnissen betr.	81*

Digitized by Google

		J.M.Bl. Seite:
9. Juni 1851.	Justizministerialentschließung, gesetzwidrige Einrehungen von Conscribirten betr.	54*
18. April 1853.	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.	206
17. April 1854.	Finanzministerialentschließung, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betr.	100
14. Sept. 1854.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Erhebung der Executions-, Citations- und Zustellgebühren betr.	32*
8. Febr. 1855.	Justizministerialentschließung, den Verkauf, die Transferirung und die Theilung realer Forstrechte betr.	224
11. April 1855.	Justizministerialentschließung, das Regierechnungswesen der Gerichte betr.	80*
8. Juli 1856.	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Benützung des Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.	208
7. Juli 1859.	Justizministerialentschließung, die Form der Requisitionen um provisorische Verhaftungen betr.	210
29. Sept. 1859.	Justizministerialentschließung, die Akteneinsicht durch die Advokaten-Conclpienten betr.	57

II.

Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte.

7. Juni 1863.	Bekanntmachung des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Fürsten Fugger-Babenhausen vor den Gerichten betr.	30
9. Juli 1863.	Entschließung des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern, die Transferirung entbehrlich gewordener Frohnvestfourniturен betr.	66
21. Okt. 1863.	Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellat.-Gerichte von Oberbayern, die Formulare zum Gebrauche in Uebertretungssachen betr.	171
20. Nov. 1863.	Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellat.-Gerichte von Schwaben und Neuburg, das Verfahren wegen Uebertretung der Stempelgesetze betr.	215

III.

Erkenntnisse.

11. April 1863.	die staatsanwaltschaftliche Berufungsfrist in Uebertretungssachen betr.	14
23. Mai 1863.	die Anwendung der Art. 319 u. 320 des Strafgesetzbuchs betr.	24
„ „ „	Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.	37
26. Sept. 1863.	gleichen Betreffs	166
16. Okt. 1863.	die solidarische Haftung der Complicen für die Kosten höherer Instanzen betr.	176
27. Okt. 1863.	Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.	222
5. Dez. 1863.	gleichen Betreffs	231

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Vorbemerkung.

Nachstehendes Sachregister umfaßt zunächst das Justizministerialblatt von 1863 nebst dem dazu erschienenen Ergänzungshefte. Der Vollständigkeit wegen wurde dasselbe weiterhin aber auch noch auf diejenigen Gesetze, Verordnungen und Ministerialentschließungen ausgedehnt, welche, ohne im Justiz-Ministerialblatte oder Ergänzungshefte selbst abgedruckt oder notirt zu sein, blos in der vorstehenden chronologischen Uebersicht (Seite I–XVII) aufgeführt sind. Bezüglich dieser letzteren Erlasse ist im Sachregister zunächst nur auf die chronologische Uebersicht durch Allegirung der Seitenzahl derselben verwiesen; aus letzterer kann sodann weiter ersehen werden, woselbst der fragliche Erlaß abgedruckt zu finden ist.

Die einfache arabische Zahl verweist auf die Seite des Justizministerialblattes, die arabische Zahl mit Sternchen (*) auf die Seite des Ergänzungsheftes dazu, die römische Zahl endlich auf die Seite der vorstehenden chronologischen Uebersicht.

Häufigere Abkürzungen: AG. = Appellationsgericht; BG. = Bezirksgericht; HG. = Handelsgericht; StG. = Stadtgericht; St. u. LG. = Stadt- und Landgericht; LG. = Landgericht. Die übrigen Abkürzungen sind theils allgemein gebräuchliche, theils von selbst verständlich.

Abgeordnete, Landtags-, Berufung als Geschworne 52.
Abordnung gepr. Rechtspraktt. zur Geschäftsaushilfe 20.*
Abtheilung f. Strafsachen beim StG. München l/J. IV.
Adoptionsgesuche, VIII.
Advokaten, Beaufsichtigung, Verpflichtung, Qualifikation ꝛc. 48.* — Aenderungen im Personal- u. Familienstande 50.* — Berufung zu Landwehroffiziers- und Auditorsstellen 229.
Advokatenconcipienten, Praxis 49.* — Akteneinsicht 57.
Advokatenstellen, Bewerbung, 195.
Advokatenwesen, 48.*
Aerztlicher Dienst b. d. Gerichten, IV.
Aichen der Maaße, Gewichte und Waagen 146.
Akten, Aushändigung an die Notare, 69, — Aufbewahrung in Ehrenkränkungssachen 79, — Vorlage an das BG. in Ehrenkränkungssachen 80, — Anlegung u. Aufbewahrung b. StG. u. LG. 113. — Abhlbirung 123. — Versendung 123.
Akteneinsicht durch Notariatsgehilfen 55, — durch Advokatenconcipienten 57, — durch die Notare bei strafrechtlichen Akten 70.
Aktenstücke höherer Instanzen, Hingabe an die Gerichte I. Inst. 6*
Aktivlegitimation bei Hypothekenforderungen, Benützung der Handelsregisterextrakte 53.*

Digitized by Google

Alimente, hypothek. Sicherung 202.
Amtsgeräthschaften, Anschaffung u. Reparatur 78*, 84*, 85*, 86.*
Amtsinventarien, Herstellung und Evidenthaltung 113 *
Amtslokalitäten, Tapeziren XIV., Reparaturen u. Bauunterhaltungs-Ausgaben bei den kleineren St.G., den St. u. LG. u. den LG 85,* 87.* — Reinigung und Beheizung bei den BG. u. größeren StG. 82.* bei den kleineren StG., St. u. LG. und LG. 83*, 85*, 87 * — Auszahlung der stadt- und landgerichtl. Regieaversen für Beheizung 91. — Beleuchtung bei den kleineren StG., St. u. LG., u. LG.-83.* — Ausweißen 87.*
Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten 149.
Amtsschilde, Anschaffung 86 *
Amtstafeln, Anschaffung 86.*
Amtsübergabe a. d. Gerichtsvorstände XI, an Gerichtsschreiber u. Secret. 49.
Anlehenstabellen, 9. 141.
Anschaffung von Mobilien bei den Gerichten 78.* 84*, 85*, 86.*
Anträge auf Strafverfolgung, Constatirung derf. 175 — Aufnahme in Ehrenkränkungssachen 77.
Anzeige von Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen VIII, — von Entbindungen VI, — von ansteckenden Krankheiten VIII, — von Aufstellung des rechnungsführenden Sekretärs oder Gerichtsschreibers ans Rentamt 6*, — über Veränderungen im Personal- und Familienstand der Advokaten 50.*
Anzeigegebühren, Erhebung in Uebertretungssachen 192. 213.
Anzeigen über strafbare Handlungen, Mittheilung an die Distriktspolizeibehörden 55.*
Anzeigeverzeichniß, Aufnahme der Ehrenkränkungsklagen in dasf. 78.
Appellationsgericht v. Oberbayern, Sitz IV.
Appellationsgerichte, Regiewesen, 76.*
Afservirung der Zeugengebühren in Ehrenkränkungssachen 79.
Assessoren, Aufstellung bei den LG. in der Pfalz II. Diäten VI. 104.*
Auditore bei der Landwehr, Berufung von Justizbeamten, Advokaten und Notaren hiezu 229.
Aufbringerantheile in Zollstrafsachen, Vertheilung 56.*
Auffindung von Leichen, Verfahren und Zuständigkeit 62.*
Aufgebot, Dispensation vom kirchlichen 156.
Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund d. Artikels 45 Abs. 2 d. V.St.G.B. IV, VII, XV, XVI.
Aufnahme von Testamenten durch d. Gerichte 47*, — der Klagen, Anträge und Erklärungen in Ehrenkränkungssachen 77, — d. Begnadigungsgesuche 73*. 76.*
Aufschlagsdefraudationen, Untersuchung und Aburtheilung III.
Aufschub d. Strafvollzugs in Uebertretungssachen 74.*
Aufwand, Vergütung bei Geschäftsreisen: der Landrichter u. Landgerichtsassessoren in d. Pfalz VI, 104* d. Gerichtsboten und Diener 50, bei Visitationsreisen der Staatsanwälte 110*. — auf Hypothekenbücher, einschläßig der Commissionsdiäten und Reisekosten d. Funktionäre u. Schreiber 89.*
Augenscheinseinnahme in Uebertretungssachen 53.
Ausbildung der gepr. Rechtspraktikanten im Justizdienst 82.
Ausfertigungen an d. Militärfiscalat 193.
Aushändigung gerichtlicher Akten an die Notare 69.
Aushilfe im Kanzleidienst bei den kleineren StG., den St. u. LG. u den LG. 16*, 83*, 101.*
Auslauf, Behandlung bei StG. und LG. 112.
Außercursſetzung der Zwanzig- u Zehnkreuzerstücke 233.
Ausſpielungen, Veranstaltung öff. VII.
Auswanderer, Beförderung V.
Auswanderungsagenten, Geschäftsführung V.
Ausweichen auf öff Straßen VII.
Auszahlung d. Gebühren an Zeugen u. Sachverständige, 95*, 103*, 183.
Autographische Pressen, Einführung und Benützung bei Gerichten 1*, 9*, 79 *
Aversen für Schreibmaterialien und

Digitized by Google

sonstige Regiebedürfnisse bei den kleineren StG., den St. u. LG. u. d. LG. 83*, 101*— f. gewisse Schreibmaterialien bei BG. u. d. größeren StG. 78.*

Bankkassen, Behandlung der Depositen und Militärreinstandskapitale VIII, — Anlegung von Depositen durch die Notare 42.*

Bauführung, Ausspruch über die Berechtigung der Polizeibehörde zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes 3.

Bauordnung für München 172.

Baurayonregulativ f. Ulm II. XIII.

Bauunterhaltungsausgaben bei d. kleineren StG., den St. u. LG. u. LG. 83*, 87*.

Beamte, stadt- und landgerichtliche, Jagdpachtung 11.

Beaufsichtigung der StG. u. LG. sowie Notare XIII. — der Advokaten 48*, — der Gerichtsgebäude 6.*

Beeidigung d. stadt- u. landgerichtl. Bedienteten 14*, — d. Advokaten 48.*

Beglaubigung von Urkunden. Verfahren 95. — Erhebungen zu diesem Zwecke bei beabsichtigter Verehelichung i. Auslande 97. — Staatsvertrag mit Oesterreich XV, 97, — Staatstaxen hiefür 98, 100, — Portopflichtigkeit 100. — Gebühren d. Gesandtschaften u. Consulate 12,98.

Begnadigungsgesuche, Einreichung VI, — Behandlung i. Uebertretungsf. 73*,— protokollar Aufnahme i. Verbrechens- und Vergehensfällen 76.*

Begräbnißstätten außer den Kirchhofen X.

Beheizung der Amtslokalitäten bei BG. u. größeren StG. 82*, bei d. kleineren StG., St. u. LG. u. LG. 83*, 85*, 90*, — Auszahlung d. stadt- u. landgerichtl. Aversen 91.

Behörden, Reihenfolge bei Feierlichkeiten 151.

Bekleidung d. Untersuchungsgefangenen, Kosten hiefür 155.

Belästigungen, Vorsorge gegen B. bei Errichtung oder Veränderung v. Fabriken und Werkstätten 59

Beleuchtung d. Amtslokalitäten bei d. kl. StG., St. u. LG. u. LG. 83.*

Berichte, Mitunterzeichnung durch d. Referenten 15*, — Tax- u. Stempelfreiheit und Portopflichtigkeit in Urkundenlegalisationssachen 100.

Berufungsfrist, staatsanwaltschaftl. in Uebertretungssachen 13.

Beschlagnahme von Einstandskapitalien 168.

Beschuldigte, Erhebungen über deren persönliche Verhältnisse in Uebertretungssachen 64, 144.

Besetzung der kaufmännischen Richterstellen an HG 50.*

Besitz- u Belastungs-Certificate 38.*

Besoldungsklassen der Bezirksgerichtsräthe, Bezirksrichter, Stadtrichter und Landrichter 233.

Betrug, Rückfall 23.

Bewerbung um Aufstellung als Vertreter der Staatsanwaltschaft 145, — um Advokatenstellen 195.

Bezirksgerichte, Formation III — Regiewesen 77.*

Bezirksgerichtsboten, Dienstwohnung 7.*

Bezirksgerichtsräthe, Besoldungsklassen 233.

Bezirksrichter, Besoldungsklass. 233.

Bezüge, d. Functionäre b. StG. u. LG. 173, — d. Vertr. d. Staatsanwaltschaft 145. 173, — d. Tagschreiber bei d. klein. StG., St. u. LG. u. LG. 85*, 101*, 153, bei den BG. u. größeren StG. 79*, 82*, 154, — der Kanzlisten extra statum 96*, — der Gehilfen der Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener 85*, — des Boten- und Dienerpersonals bei den Gerichtshöfen, BG. und größeren StG, Verrechnung 96.*

Bierfatz, Regulirung III.

Biersurrogate, Verwendung III.

Boten, Land- u. Wasser-B., Ordnung für dieselben VII.

Botendienst, landgerichtlicher, Verwendung d. Landpostboten 14*, 28* — für die Vertreter der Staatsanwaltschaft 201.

Botengehilfen, Bezüge bei den kl. StG. 85*, s. weiter Botenpersonal.

Botenlöhne, Bestreitung bei den kl. StG., St. u. LG u. LG 85* — Unzulässigkeit für dienstliche Gänge des Boten- u. Dienerpersonals 87.*

Botenpersonal, bei den Gerichtshöfen, BG. u. größeren StG.: Verrechnung der Bezüge 96*, Gratifikationen aus Regieersparnissen 80*, Aversen für Schreibmaterialien 78*, — Bezüge b. d. kleineren StG. 85*,

Digitized by Google

Obliegenheiten 87*, — gegenseitige Aushilfe bei BG. u. StG. 82*, — Vergütung f. Geschäftsreisen u. Gänge 50. 87*, — Gebühren f. Zustellungen 107*, 112*, — Vertheil. d. Ladungs-, Zustell- u. Exekutionsgebühren 32.* — Dienstwohnungen 6.*

Bräuer, Verhältniß zu Wirthen III.

Brandversicherungsbeiträge f. Gerichtsgebäude 87.*

Brenner, malzbrechende, Verpflichtung 21.*

Brennmaterialien, Bedarf d. größeren Gerichte 79*, Aversen d. kleineren StG., St. u. LG. und BG. hiefür 83*, 85*, 90*, 91.*

Buchbinderlöhne, Bestreitung bei den kleineren StG., St. u. LG. u. BG. 84*, 85*, 87*, 89.*

Bureau, der Vertreter d. Staatsanwaltschaft 201. S. im übrigen „Amtslokalitäten"

Bureaubedürfnisse, etatsmäß. Fonds der Gerichtshöfe, BG. u. größeren StG. 78*, d. kleineren StG., St u. LG u. BG 83.*

Cantonsärzte, Aenderung der Benennung V.

Cautionen d. Gerichtspersonals 100.*

Cessionsurkunden, Anlage zu bayr. Staatsobligationen behufs Vinculirung oder Umschreibung 82. — Tax- und Stempelfreiheit in diesem Falle 82.

Civilgerichte, Zuständigkeit i. Stempelcontravensionssachen 215. — Personalstand der Thurn- und Taxisschen 83

Civilrecht, Abänderungen III.

Civilstandsregisterauszüge, Zuständigkeit zur Beglaubigung 96.

Competenzconflikte zwischen Civil- u. Militärgerichten 37, 165. 221, 231.

Concipienten b. Advokaten, Praxis 49*, — Akteneinsicht 57.

Concursprüfung I, 83, Vorbereitungspraxis 83, 149.

Condominat, hess.-bayerisches, Aufhebung und Einführung der bayer. Gesetze 155, 233.

Conscribirte, gesetzwidrige Einreihungen 54.*

Conscriptionsbehörden, Mittheilung an dies. von Einleitung und Ausgang strafrechtlicher Untersuchungen 54.*

Consulatstaxen f. Urkundenbeglaubigung 12, 98.

Contumazialurtheile, Zustellung in Ehrenkränkungssachen 79.

Cosmetische Mittel, Verkauf XII.

Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen. Nachweise hiezu 9, 141.

Depositen, Verordnung über Behandlung der Gerichtsdepositen IV. — Behandlung bei Bankkassen VIII. — Anlegung bei der Bank durch Notare 42.*

Dienerwohnungen in Gerichtsgebäuden 6.*

Diensteid d. Stadt- u. Landgerichtsbeamten und -Diener 13.*

Dienstescautionen des Gerichtspersonals 100.*

Dienstesnachrichten, 8, 32, 40, 47, 52, 59, 66, 75, 83, 103, 147, 151, 156, 159, 172. 196, 216, 225, 234.

Dienstesvorschriften für d. Staatsanwälte VI.

Dienstwohnungen, Tapeziren XIV.

Disciplinarerkenntnisse gegen Advokaten, Recurs dagegen 49.*

Disciplinarübertretungen der Advokaten, Zuständigkeit für solche 49.*

Dispensation von kirchlichen Aufgeboten 156.

Districtspolizeibehörden, Mittheilung d. Anzeigen über strafbare Handlungen an dieselben 55.*

Districtspolizeiliche Vorschriften, Verkündung IV.

Ehegerichte, protest., Beglaubigung der Urkunden derselben 96.

Eben, zwischen bayer. und sachsen-meining'schen Unterthanen, Trauungsrecht XVII

Ehrenkränkungssachen, Geschäftsbehandlung 77. — Aufnahme der Klage, Anträge und Erklärungen 77. — Mittheilung der Klage und gerichtl. Verhandlungen an d. Vertreter d. Staatsanwaltschaft 78. — Einträge ins Anzeigeverzeichniß 78. — Wahrung des fiscalischen Interesse 78. — Tax- und Stempelgebühren 78. — Vorladungen 78. — Zeugengebühren 79. — Zustellung d. Contumazialurtheile 79. — Sitzungsprotokolle u. Urtheilsregist. 79. — Vollstreckung d. Urtheile 79. — Eintrag i. d. Strafslisten 79. — Aktenaufbewahrung 79 — Verkehr m. d. Postanstalten 79. — Aktenvorlage a. d. BG. 79.

Eigenthumsvorbehalte, Eintrag im Hypothekenbuche 202.

Digitized by Google

Einband der Literalien und Hypothekenprotokolle bei Gerichten 87.*
Einführung der bayer. Gesetze im neuerworbenen Antheile am Sinngrund 155, 233, — in d. von Oesterreich erworbenen Gebiete II, — des Festungsreglements und Baurayonreglatives in Ulm II, XIII.
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Vollzug des Art. 39 V.
Einlauf, Behandlung bei StG. u. LG. 106.
Einlieferung in Gefangenanstalten 69*, 22.
Einlieferungsrayons der Strafanstalten 17, 36.
Einreihungen, gesetzwidrige v. Conscribirten 55.*
Einschaffungen in Gefangenanstalten 69*, 22.
Einstandskapitalien, Behandlung bei Bankkassen VIII, — Beschlagnahme 168.
Einstandsverträge, Auswechslung des verbrauchten Stempelpapiers bei Nichtvollzug derselben 46.
Einzelhaft, Gesetz II.
Eisenbahnbetrieb, Schutz- u. Aufrechthaltung der Ordnung XIV.
Entbindungen, Anzeige VI.
Entschädigung d. Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen III, 95*, 103*, 183, — der letzteren in Ehrenkränkungssachen insbesondere 79.
Entschließungen in Urkundenlegalisationssachen, Tax- und Stempelfreiheit, Portopflicht 100.
Erbschaftszeugnisse, Anlage zu Staatsobligationen behufs Vinculirung u. Umschreibung 82, — Tax- u. Stempelfreiheit i. dies. Fällen 82.
Erhebungen über die persönl. Verhältnisse d. Beschuldigten in Uebertretungssachen 64. 144, — örtliche in Uebertretungssachen 53, — zum Zwecke v. Urkundenlegalisationen 97.
Erkenntnisse, Vervielfältigung durch autograph. Pressen 1*, 9*, — Veröffentlichung der handelsgerichtlichen Erkenntnisse 51.*
Erklärungen d. Partheien in Ehrenkränkungssachen, Aufnahme 77.
Ersparnisse an Regie, Gratifikationen hieraus 80.*
Erziehungsanstalten, Errichtung u. Leitung VIII, — für verwahrloste jugendliche Personen, Unterbringung in solchen 67*, Postportofreiheit bei Staatsanstalten 68.*
Executionsgebühren, Vertheilung zwischen d. Gerichtsdienerpersonal 32.*
Exigenzen für das Kanzleipersonal 79*, 83*, 85*, 96*, 101.*
Extradition, d. Gerichtsschreiber- u. Secretärstellen 49, — an Amtsvorstände XI.
Fabriken, Vorsorge gegen Gefahren u. Belästigungen d. Errichtung oder Veränderung 59, desgleichen beim Arbeitsbetrieb XV.
Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika 92.
Familienstand der Advokaten, Anzeige der Veränderungen 50.*
Feierlichkeiten, Reihenfolge d. Behörden 101.
Festungsreglement in Ulm II, XIII.
Feuersgefahr, Verordnung zur Verhütung VII.
Flurwächter, Verpflichtung 33.*
Formulare, in Uebertretungssachen, Bezug derf. 78*, 84*, 71, — in Forststrafsachen, Bezug 78*, 84*, — zum Vollzuge d. Registraturordnung für d. StG. u. LG., Bezug 211, — für Tarregister u. Taranforderungen, Bestreitung durch die Gerichtsschreiber u. Sekretäre 77*, 84*, — für telegraphische Depeschen zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher 210.
Forstfrevler, Strafvollzug gegen dieselben 60.*
Forstrechte, Verkauf, Transferirung und Theilung 224.
Forstschutz, Mitwirkung d. Zollgrenzwache III.
Forststrafsachen, Lieferung der Formulare 78*, 84*. — Strafvollzug 60.*
Frohnvesten, Regulirung der Holzgebühren 71*, — Aufrechnung der Holzgebühren 194.
Frohnvestfournituren, Geschäftsbehandlung bei Anschaffungen u. Reparaturen 71*, — Transferirung entbehrlicher 66.
Fuhrlöhne, Bestreitung bei d. kleineren StG., St. u. LG. u. LG. 85.*
Fuhrwerke, Auswechen auf Straßen VIII.
Functionäre, Abordnung 20*,— Taggelder 173
Gebrauch, Gegenstände d. menschl.,

Digitized by Google

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf solche 59.
Gebühren für Verwesung v. Landrichterstellen in der Pfalz 104*, — von Geschwornen III, — von Zeugen u. Sachverständigen III, 95*, 103*, 183, insbesondere in Ehrenkränkungssachen 79, — für Zustellungen 107*, 112*, — Vertheilung der Ladungs-, Zustell- und Exekutionsgebühren zwischen d. Gerichtsdienerpersonal 32*, — d. Landpostboten bei Verwendung im gerichtl. Botendienst 18*, 30*, — der Gesandtschaften u. Consulate für Beglaubigungen 98, 12.
Geburtsregisterauszüge, Beglaubigung 96
Gefängnißwärter, Beeidigung 14*, Dienstwohnung 7.*
Gefahren, in Fabriken u. Werkstätten, Vorsorge bei Errichtung oder Veränderungen 59, Verhütung beim Arbeitsbetrieb XIV.
Gefangene, Kosten f. Bekleidung 155.
Gefangenanstalten, Hausordnung V, — Einlieferungsrayons 17, 36, — Einschaffung 69*, 22.
Geheimmittel, Verkauf XVI.
Geheimrathstaxen, 94.*
Geldstrafen, wegen unberechtigter Ausüb. d. Privatbeschälgeschäfts 94.
Gemeindekassen, Darlehen hieraus 9, 141.
Gemischtgerichtliche Untersuchungen, s. Untersuchungen.
Generalien, Uebersichten hierüber, 115, 135.
Gerichte, Geschäftsverkehr und Geschäftsbehandlung 11*, — Aufnahme von Testamenten 47.*
Gerichtsärzte IV.
Gerichtsakten, Benützung durch die Staatsanwälte 15*, — Aushändigung an Notare 69, — Einsicht durch Notariatsgehilfen 55, durch Advokatenconcipienten 57.
Gerichtsboten, s. Botenpersonal.
Gerichtsdiener, Vergütung d. Aufwandes bei Geschäftsreisen 50, — Dienstwohnungen 6.*
Gerichtsdienergehilfen, s. Gerichtsdienerpersonal.
Gerichtsdienerpersonal, Obliegenheiten 87*. — Gebühren für Zustellungen 107*, 112*, — Vertheilung der Ladungs-, Zustell- u. Exekutionsgebühren 32*, — Bezüge 85*, 87*, — Vergütung f. Geschäftsreisen u. Gänge 87*. 50.
Gerichtsdienerstellen, Verwesung 35*, — prov. Besetzung i. d. Pfalz 19.*
Gerichtsgebäude, Beschluß u. Beaufsichtigung 6*, — Brandversicherungsbeiträge f. dies. 87*. — Bauunterhaltungsausgaben 85*, 87.*
Gerichtspraxis der theor geprüften Rechtskandidaten 149.
Gerichtsschreiber, Beeidigung 14*, — Dienstesaufgabe 16*, — Verpflichtung zu Aktuariatsdiensten u. Fertigung von Reinschriften 16*, — Besorgung des Tarwesens 112*, der Regiegeschäfte 77*, 89*, 112.* — Lasten d. Tantiemen 77*, 84*, — Anzeige der Aufstellung der rechnungsführenden Gerichtsschr. an d. Rentamt 6*, — Verkehr mit Finanzbehörden ꝛc. 112*, — Cautionen 100.*
Gerichtsschreiberstellen, Extraditionen 49.
Gerichtssekretäre, s. Sekretäre.
Gerichtsurkunden, Beglaubigung derl., s. Beglaubigung.
Gerichtsverfassung, Gesetz II, — Vollzugsverordnung III, — Aenderungen in der Pfalz II, IV.
Gesandtschaft, Legalisationsgebühr d. französischen 98.
Geschäfte, auswärt., Vornahme durch d. StG. u. LG. u. Vertreter der Staatsanwaltschaft in Uebertretungssachen 53.
Geschäftsanzeigen über Erledigung der Spruchsachen b. BG. 23 *
Geschäftsaushilfe, Abordnung geprüfter Rechtspraktikanten 20*, — Taggelder u. Gratifikat. hiefür 173.
Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, allgemeine Vorschriften 11*, — bei den StG. u. LG. 105, — in Uebertretungssachen, allg. Instruktion IV, spezielle weitere Vorschriften 55*, 56*, 59*, 73*, 78*, 84*, 3, 6, 13, 53, 64, 77, 93, 143, 171, 175, 192, 213, 215, — in Ehrenkränkungssachen 77, — in Forststrafsachen 60.*
Geschäftslokalitäten, s. Amtslokalitäten.
Geschäftsordnung für die StG. u. LG. 105.
Geschäftsreisen, Vergütung d. Aufwandes für Landrichter und Land-

Digitized by Google

gerichtsassessoren i. d. Pfalz VI, 104*, für Gerichtsboten u. Diener 87*, 50, für Staatsanwälte 110.*

Geschäftsstunden d. StG. u. LG. 110.

Geschäftsverkehr der Gerichte 11.*

Geschworne, Berufung v. Landtagsmitgliedern 52, — Befähigung der Salzfaktoren 59*, der Notare 61*, — Entschädigung III.

Gesellen, Anzeige von Aufnahme u. Entlassung VIII.

Gesetz, die Aufhebung der Strafolgen betr. II, — die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt betr. II, — Strafgesetzbuch II, — Polizeistrafgesetzbuch II, — die Einführung d. St.G.B. u. P.St.G.-B. betr. II, — die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betr. II, — das Notariat betr. II, — die Gerichtsverfassung betr. II, — die Zusammenlegung d. Grundstücke betr. II, — den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. II, — die Einführung der bayer. Gesetze in den v. Oesterreich erworbenen Gebietstheilen betr. II, — den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1850 bezüglich der Einführung des provisor. Festungsreglements u. Baurayonregulativs in den Bundesfestungen Ulm u. Rastatt betr. II., — Handelsgesetzbuch II, — die Einführung d. HGB. betr. II, — die Einführung der bayer Gesetze in den neu erworbenen Antheilen des Condominats im Sinngrund 155, — einige Bestimmungen der allg. d. Wechselordnung betr. 156, — die Aufhebung churfürstl. mainzischer Verordn. über Veräußerungen von Immobilien betr. 171.

Gesetze, Einführung der bayer. in den von Oesterreich erworbenen Gebietstheilen II, in den neu erworbenen Gebietstheilen im Sinngrund 155. 233. — Anwendung d. sächs. Zollgesetze beim Uebergangssteueramt Lichtenfels 19.

Gesetzliche Bestimmungen über den Bierssatz. Verwendung v. Bierfurrogaten u. Rechtsverhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen II, — Abänderungen i. Civilrecht III, — Untersuchung u. Aburtheilung v. Aufschlagsdefraudationen III.

Gesuche um Adoption, Legitimation, Großjährigkeitserklärung, Befreiung von gerichtlicher Subhastation und Inventur VIII, — um Aenderung oder Bestimmung neuer Namen 33*, — um Aufstellung als Vertreter d. Staatsanwaltschaft 145, — um Advokatenstellen 195.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände menschl. Gebrauchs 59.

Gewerbe, Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetrieb XV.

Gewerbsgehilfen, Anzeige v. Aufnahme und Entlassung VIII.

Gewerbsinstruction IV.

Gewichte, Proben oder Aichen 146.

Glücksbuden, Aufstellung VII.

Gnadengeschenke aus amtlichen Regierigenzen 80*, 81.*

Gratifikationen an das Kanzlei- u. Botenpersonal aus Regiefonds 80*, 81*, — aus den Regierigenzen d. Schwurgerichte 80*, — der Vertr. d. Staatsanwaltschaft 174.

Großjährigkeitserklärung, Gesuche um VIII.

Grüfte, Errichtung u. Benützung X.

Grundlastenrepartition 39.*

Grundstücke, Gesetz über Zusammenlegung II.

Handelsappellationsgericht, Tax- u. Stempelgebühren für dessen Verhandl. 72. S. weiter Handelsgerichte.

Handelsgerichte, Formation IV, Besetzung der kaufmännischen Richterstellen 50*, — Beglaubigung der Urkunden derselben 96, — Taxen d. dens. 73, — Veröffentlichung der Erkenntnisse 51.*

Handelsgesetzbuch, Einführungsgesetz zu demselben, Vollzug des Art. 39, V.

Handelsregister, Führung IV.

Handelsregisterextrakte, Benutzung zur Aktivlegitimation d. Hyp.-Forderungen 53.*

Handlungsdiener, Anzeige v. Aufnahme u. Entlassung VIII.

Hausirhandel 146.

Hausmeister in Gerichtsgebäuden 7*, Uebertragung der Reinigung u. Beheizung d. Geschäftslokalitäten 82.*

Hausordnung f. Zuchthäuser V, — f. Gefangenanstalt. V—Polizeianstalt. V.

Digitized by Google

Haussuchungen in Uebertretungssachen 55, wegen Jagdfrevels 181.
Heerergänzungsgesetz, Vollzug der §. 4, 58 und 66; 169.
Heizgebühren für die Frohnvesten, Regulirung 71*. Aufrechnung 194.
Holzbedarf der Gerichtshöfe, B.G. u. größ. StG. 79*, d. klein. StG., St. u. LG. u. LG. 83*, 85*, 90*, 91*, — Löhne f. Spalten u. Tragen 85.*
Holzdiebstähle, Mittheilung d. Strafurtheile an d. Forstämter 59 *
Holzhauerlöhne d. d. kleineren StG., St. u. LG. u. LG. 85.*
Hopfen, geschwefelter V.
Hypothekbestellung f. Kaufschillinge, Alimentenvorbehalte 2c. 202.
Hypothekenbuchpapier, Anschaffung 84*, 88.*
Hypothekenbücher, Sachregister hiezu: Anlage 85. Fortführung 198, — Eintrag von Eigenthumsvorbehalten 202. — Einsicht durch Notariatsgehilfen 55. — Aufwand auf H., einschlüßig v. Commissionsdiäten u. Reisekosten 88*, 89.*
Hypothekengesetz, Vollzug d. §. 99 N. 2.: 204.
Hypothekensachen, Tax- u. Stempelgebühren 107*, 61.
Hypothekenschätzungen 40 *
Hypothekforderungen, Nachweis d. Aktivlegitimation durch Handelsregisterextrakte 53 *
Jagden, Ausübung und Behandlung 156. — Pachtung durch stadt- und landgerichtliche Beamte 11.
Jagdfrevel, Haussuchung wegen J. 181, — Mittheilung der Strafurtheile an die Forstämter 59.*
Immobilien, Veräußerungen 171.
Infinuationen in Prozessen d. Militärärars 193.
Instanz, höhere. Hinabgabe der Aktenstücke ders. an die I. Instanz 6.*
Inventar der Gerichte 77*, 113.*
Inventur, Gesuche um Befreiung von gerichtlicher VIII.
Jugendliche verwahrloste Personen, Unterbringung in Erziehungsanstalten 67.*
Justizbeamte, Berufung zu Landwehr-Offizier- und Auditorsstellen 229.
Justizdienst, Ausbildung hiefür in der Vorbereitungspraxis 83, 149, — Ausbildung und Verwendung d. gepr. Rechtspraktikanten 82.
Justizministerialblatt, Errichtung XVI, — Programm 1. — Benützung durch AG. und Oberstaatsanwälte 4.
Justizpraxis der theoret. geprüften Rechtscandidaten 83, 149, — der prakt. gepr. 82.
Kaminkehrerlöhne, Bestreitung bei Gerichten 87.*
Kanzleiaushilfe bei d. klein. StG., St. u. LG. u. LG. 16*. 83*, 101.*
Kanzleidienst, für die Vertreter der Staatsanwaltschaft 201, — Aversen der StG. u. LG. für Aushilfe 83*, 101.*
Kanzleigeschäfte, Leitung b. StG. u. LG. 112, — Mithilfe der Gerichtsschreiber 16.*
Kanzleipersonal, Bezüge bei d. Gerichtshöfen. BG. und größ. StG. 79*, 96*, Remunerationen u. Gratifikationen a Regiefonds 80*, 81*, — Bezüge bei kleineren StG., St. u. LG. u. LG. 83*, 85*, 101*, 152, — Aushilfe 16*, 83*, 101.*
Kanzlisten extra statum, Bezüge 96.*
Katasterumschreibwesen VI, 36.*
Kaufmännische Richterstellen b. HG. 50.*
Kaufschilling, hypothek. Sicherstellung 202.
Kautionen d. Gerichtspersonals 100.*
Klage, in Ehrenkränkungssachen, Aufnahme 77, Mittheilung an die Vertreter der Staatsanwaltschaft 78, Eintrag im Anzeigeverzeichniß 78.
Kosten, rechnerische Behandlung in Strafsachen V, 96*, 103*, 78, 155, 183, 192, 194, 214, — Berechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen, Uebereinkunft mit Reuß-Plauen III. — d. Visitationen d. StG, LG. u. Notare 110,* — für Bekleidung d. Untersuchungsgefangenen 155,— Untersuchungsk. 91*, — des Transportes u d. Verfolgerung confisc. Waaren 92*, — des Strafvollzugs 105*, — solidarliche Haftung von Complicen für K. höherer Instanzen 175.
Krankheiten, Anzeige ansteck. VIII.
Krediterweiterungen für d. Regieetats 83*, 88.*
Ladungsgebühren, Verrechnung der bei höheren Instanzen erwachsenden

Digitized by Google

94*, Vertheilung zwischen dem Gerichtsdienerpersonal 32.*

Landbauunterhaltungsetat, Lasten desselben 85.*

Landgerichte, Format. III, V, VII, VIII. IX. 146, 233, Aufstellung v. Assessoren in d. Pfalz II, — Geschäfts- u. Registraturordnung 105. — Befugniß zu auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen 53. — Beaufsichtigung in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege XIII. — Visitation XIII. — Regiewesen 83*, 112*, Auszahlung der Aversen für Beheizung 91. — Bezüge d. Taxschreiber 85*, 101*, 153. — Aushilfe i. Kanzleidienst 16*, 83*, 101.*

Landgerichtsassessoren in d. Pfalz, Aufstellung II, Diäten VI, 104.*

Landgerichtsdiener, Beeidigung 14*, — provisorische Bestellung in der Pfalz 19.* — Verwesung d. Stellen 35*, — Dienstwohnung 7*. — Obliegenheiten 85*, 87.* S. auch Bezüge u. Gerichtsdienerpersonal

Landgestütsanstalt 147.

Landpostboten, Verwendung i. landgerichtlichen Botendienst 16*, 28.*

Landrichter, Besoldungsklassen 233,— Diäten in d. Pfalz VI, 104.* — Verwesung d. Stellen i. d. Pfalz 104.*

Landtagsmitglieder, Berufung als Geschworene 52.

Landwehr, Berufung v. Justizbeamten, Advokaten u. Notaren zu Offiziers- u. Auditorsstellen 229.

Landwehrdienstpflicht d. Notare 41.*

Legalisationen, s. Beglaubigung.

Legitimationsgesuche VIII.

Lehrlinge, Anzeige von Aufnahme u. Entlassung VIII.

Leichen, Transport X, XII, — Verfahren u. Zuständigkeit b. Auffindung 61*, — Begräbniß in Grüften u. außer den Kirchhöfen X.

Literalien, Anschaffung bei den Gerichten 78*, 84*, 85*, 86.*

Lohnkutscherordnung VII.

Lotterien, Veranstaltung öffentl. VII.

Maaße, Proben oder Aichen 146

Malzfabriken u. -**Niederlagen** XI.

Medizinalpersonen, Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten VIII.

Miethzinse für Gerichtslokalitäten 78*, 84*, 85*, 97.*

Militärfiskus, Vertretung dess. 193

Militärgerichte, Zuständigkeit 37, 165, 221, 231.

Ministerialkanzleitaxen 94.*

Ministerialtaxen f. Beglaubigungen 98. 100.

Mittheilungen an d. Gerichte Seitens der Strafanstaltsverwaltungen 157, — d. Gerichte von Einleitung und Ausgang strafrechtlicher Untersuchungen an die Conscriptionsbehörden 54*, — der Anzeigen über strafbare Handlungen an d. Distriktspolizeibehörden 55*, — der Strafurtheile an die Strafanstaltsverwaltungen 69*, — d. Strafurtheile wegen Holzdiebstahls u. Jagdfrevels an die Forstämter 59.*

Mobilien, Anschaffung und Reparatur bei d. Gerichten 78*, 84*, 85.*

Müller, malzbrechende, Verpflichtung 21.*

Nachbier, Ablassung an Wirthe und Verleitgabe VII.

Namen, Gesuche um Aenderung oder Bestimmung neuer, 33.*

Notare, Verehelichung 35*, 33, — Landwehrdienst 41*. 229, — Befähigung zum Geschwornendienst 61*, — Führung v. Wappenschilden 102, — Wirkungen der Suspension 43*, — Instruktion für dies. V, — Aufnahme v. Prozeßvollmachten 215, — Einsicht v. strafrechtl. Akten 70, — Aktenaushändig. an dieselben 69, — Mitwirkung zum Vollzug des §. 99 N. 2 d. Hyp.-Ges. 202, zur Evidenthaltung der Kataster 36*, — Vornahme v. Hyp.-Schätzungen 40*, — Anlegung von Depositen bei der Bank 42*, — Postportofreiheit 43*, Beaufsichtigung XIII, — Visitation XIII.

Notariatsgebührenordnung III, 59.

Notariatsgehilfen, Verehelichung 41 — Einsicht von Gerichtsakten u. Hyp.-Büchern 55, — Nebenbeschäftigung von Vertr. d. Staatsanwaltsch. als Notariatsgehilfen 41.*

Notariatsgesetz II. — Vollzug des Art 150 des R.G VI.

Notariatsinstruktion V.

Notariatskammern, Verordn. hierüber X. — Postportofreiheit ders. 43.*

Notariatssitze III, XIV.

Notariatsurkunden, Beglaubigung 95, s. weiter Beglaubigung.

Digitized by Google

Oberappellationsgericht, Regleswesen 77.*
Offizialanwälte, Aufstellung 48.*
Offizialbetrieb, Behandlung d. StG. u. LG. 123.
Offiziere bei der Landwehr. Ernennung von Justizbeamten, Notaren u. Advokaten hiezu 229.
Ortspolizeiliche Vorschriften, Form der Verkündung IV.
Ostbahnen, Rechtskonsulent derselben 23.
Papiergeld, Zahlungsleistung mit, II.
Personalstand der Advokaten, Veränderungen in demf. 50*, — der fürstl. Thurn u. Taxis'schen Civilgerichte 83.
Persönliche Verhältnisse d. Beschuldigten, Erhebung derf. in Uebertretungssachen 64. 144.
Pfarrbuchsauszüge, Beglaubigung 96.
Pflegschaften, Grundbücher u. Vormerkungsbögen 119.
Polizeianstalten, Hausordnung V, — Benennung d. Verwaltungen VI, — Verwahrung in P. anstatt der Landesverweisung XV.
Polizeiaufsicht anstatt d. Landesverweisung XV.
Polizeigerichtsgefängniße, Benützung für Zwecke d. Verwaltung 64.*
Polizeistunde VI.
Portofreiheit in Amtssachen 56.* — der Notare 43*, — der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendl. Personen 68.*
Postanstalt, Verkehr mit derselben in Ehrenkränkungssachen 79.
Postporti, Bestreitung bei den klein. StG., d. St. u. LG. u. LG. 85*, 87*, — bei den AG. 93.*
Postportofreiheit, s. Portofreiheit.
Pressen, autographische, Einführung u. Benützung bei den Gerichten 1*, 9*, 79.*
Privatbeschäftigeschäft 147, — Vertheilung der Geldstrafen wegen unberechtigter Ausübung 94.
Proben der Maaße, Gewichte und Waagen 146.
Prozeßstrafen, Erhebung und Einsendung an die Advokaten-Wittwen- u. Waisenpensionsanstalt 185.
Prozeßvollmachten, Form und Beurkundung 215.
Qualifikation der Advokaten 48.*
Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, Instruction V, — weitere Vorschriften 96*, 103*, 78, 155, 183. 192, 194, 214.
Rechnungsführende Gerichtsschreiber u. Sekretäre, Bekanntgabe ihrer Aufstellung ans Rentamt 6*, — Verkehr mit d. Finanzbehörden ꝛc. 112*, — Amtsextradition 50, — Lasten d. Tantiemen 77*, 84*, — Cautionen 100.*
Rechtscandidaten, s. Rechtspraktikanten.
Rechtskonsulent der Ostbahnen 23, — des Fürsten Fugger-Babenhausen 30.
Rechtspraktikanten, Vorbereitungspraxis 83, 149, — Ausbildung und Verwendung im Justizdienste nach der Concursprüfung 82, — Abordnung zur Geschäftsaushilfe 20*, 82, 174. — Verzeichniß über die zu Funktionären qualifizirten 21.*
Recurse der Advokaten gegen Disciplinarerkenntnisse 49.*
Regieaversen d. kleineren StG., der St. u. LG. u. LG. 83*, Auszahlung der stadt- u. landgerichtl. für Beheizung 91.
Regiebedarf d. Vertreter d. Staatsanwaltschaft 201.
Regieersparniße, Vertheilung von Remunerationen u. Gratifikationen hieraus 80.*
Regieetatserweiterungen 83*, 88.*
Regieetatsüberschreitungen, Erholung d. Nachgenehmigung 83*, 85.*
Regiegeschäfte, Besorgung durch d. Gerichtssekretäre u. Gerichtsschreiber 77*, 89*, 112.*
Regiemittel, Verfügung über dies. 77*, 89*, 113.*
Regierechnungswesen 77*, 80*, 83*, 89*, 96*, 113.*
Regiewesen d. Gerichtshöfe, Schwurgerichte, BG. und größeren StG., 76*, 96*, — der kleineren StG., d. St. u. LG., d. LG. 83*, 101*, 91. 153.
Registraturordnung für die StG. und LG. 105
Regulirung der Heizgebühren f. d. Frohnvesten 71.*
Reibfeuerzeuge, Transport XIV.
Reichsräthe, Berufung als Geschworne 52.
Reihenfolge der Behörden b. Feierlichkeiten 101.
Reinigung d. Amtslokalitäten, Gänge,

Digitized by Google

Oefen ꝛc. in denſ., bei d. B.G. u. größeren StG. 82*, bei d. kleineren StG., St. u. LG. u. ZG. 83*, 87.*
Reiſekoſtenvorſchüſſe a. Zeug. 103.*
Reiter, Ausweichen VII.
Religionsunterricht, Verſäumniß VIII.
Remunerationen des Kanzlei- und Botenperſonals a. Regiefonds 80*, — aus den Regieerigenzen der Schwurgerichte 80.*
Reparatur von Mobilien bei d. Gerichten, Mittel hiezu 78*, 84*, 85*, — in den Geſchäftslokalitäten 83*, 87.*
Repartition von Grundlaſten 39.*
Requiſitionen, in ſtrafrechtl. Fällen, Uebereinkunft m. Reuß-Plauen über Koſtenberechnung III, — an auswärtige Behörden um Verhaftung flüchtiger Verbrecher 205.
Richterſtellen, kaufmän. a. HG. 50.*
Rückfall beim Betrug 23.
Sachregiſter zu d. Hypothekenbüchern, Anlage 85, Fortführung 198.
Sachverſtändige, Entſchädigung in Strafſachen III, 103*, 183, — in militärgerichtlichen Unterſuchungen 95.*
Salzfaktoren, Befähigung zu Geſchwornen 59.*
Sammlungen, Erlaubniß hiezu X.
Schätzungen, notarielle i. Prozeſſen, Taxen hiefür 81 — Hypothekenſchätzungen, Competenz 40.*
Schießpulver, Transport XIV.
Schreibmaterialien, Naturalabgabe u. Geldvergütung bei d. Gerichtshöfen, BG. u größeren StG. 78.* — Aversen der kleineren StG., St. u. LG. u. LG. 83*, 84*, — Beſtreitung einzelner durch d. Gerichtsſchreiber u. Sekretäre 77*, 84.*
Schubweſen 64.*
Schuldbeſuchsverſäumniſſe VIII.
Schullehrer, Züchtigungsrecht 6.
Schwurgerichte, Regiewesen 77.* — Remuneration aus deren Regieerigenz 80.*
Schwurgerichtsſitzungen, Anberaumung 57.*
Secretäre, Beſorgung d. Tarweſens 112*, d. Regiegeſchäfte 77*, 112*, — Laſten der Tantiemen 77*, — Anzeige der Aufſtellung des rechnungsführenden S. ans Rentamt 6*, — Verkehr deſſelben mit Finanzbehörden ꝛc. 112*, — Amtsertradition 50, — Cautionen 100.*
Selbſtmord, Conſtatirung deſſelb. 62.*
Sitzungsprotokolle in Ehrenkränkungsſachen 79.
Spruchſachen, Geſchäftsanzeigen über deren Erledigung bei BG. 23.*
Staatsanwälte, Dienſtesvorſchriften VI. — Vermittlung des Geſchäftsverkehrs der Gerichte mit dem Juſtizminiſterium 11*, mit den Polizeibehörden 13*, — Extradition von General- und Spezialakten an dieſelben 15*. — Benützung der Gerichtsakten 15*, — Beaufſichtigung und Viſitation der StG. u LG., ſowie Notariate XIII, — Mitbenützung der autograph. Preſſen 79.*
Staatsanwaltſchaft, Vertreter derſelben, ſ Vertreter
Staatsanwaltſchaftlicher Dienſt am Oberappellationsgericht VIII.
Staatserziehungsanſtalten f. verwahrloſte jugendliche Perſonen, Unterbringung in ſolchen 67*, — Poſtportofreiheit 68.*
Staatsobligationen, bayer., Vinculirung u Umſchreibung 82, — Tax- u. Stempelfreiheit der hiezu auszuſtellenden Erbſchaftszeugniſſe, Ceſſionen ꝛc. 82.
Staatsſchuldurkunden, Verjährung der Forderungen hieraus II.
Staatsvertrag m. Oeſterreich, wegen Beglaubigung v. Urkunden XV, 97.
Stadtgericht München l. d. J., Errichtung der Abtheilung für Strafſachen IV.
Stadtgerichte, Formation III, — Geſchäfts- u. Regiſtraturordnung 105, — Befugniſſe zu örtl. Erhebungen in Uebertretungsſachen 53. — Beaufſichtigung in Gegenſtänden der nichtſtreitigen Rechtspflege XIII, — Viſitation XIII. — Regiewesen der größeren 77*, 96*, 112*, d. kleineren 83*, 112*, Auszahlung d. Regieaversen f. Beheizung 91, — Bezüge d. Tagſchreiber 79*, 82*, 85*, 101*, 153, — Aushilfe i. Kanzleidienſt 16*, 83*, 101.*
Stadtgerichtsboten, Beeidigung 14*, ſ. weiter Botenperſonal.
Stadtgerichtsbotengehilfen, Lohn bei d. kleineren StG. 85*, ſ. weiter Botenperſonal.

Digitized by Google

Stadt- und Landgerichte, Formation III, V, VII, VIII. 146, im übrigen s. „Landgerichte."
Stadtrichter, Besoldungsklassen 233.
Stellwagenordnung VII.
Stempelcontraventionen, Zuständigkeit zur Aburtheilung 215.
Stempelfreiheit in Notariatssachen 109*. — d. zur Vincultrung bayr. Staatsobligat. erforderlichen Erbschaftszeugnisse, Cessionen ꝛc. 82, — der Vorlageberichte und Entschließungen b. Urkundenlegalisationen 100.
Stempelgebühren in Hypothek- u. Notariatssachen 107*, 109*, 61 — in Uebertretungsſ. 108*. — in Ehrenkränkungssachen 78, — beim Oberappellationsgerichte 99*, b. Handelsappellationsgerichte 74. — Nachholungen 42, — Minderungen u. Rückvergütungen 43 — Behandlung der uneinbringlichen Stempelbeträge 43, — Verrechnung d. Stempelgebühren höherer Instanzen 94.*
Stempelpapier, Verwendung zu autographischen Abdrücken 5*, — Auswechslung des verdorbenen 45, namentlich bei autographischen Abdrücken 10*, — Auswechslung bei Nichtvollzug abgeschlossener Militäreinstandsverträge 46. — Anschaffung durch Secretäre und Gerichtsschreiber 93*, 94.*
Stempelwesen, Behandlung bei den Gerichten u. Notaren. Verordnung V, — Vollzugsinstruktion, V — weitere Entschließungen 93*, 97*, 107*, 109*, 112*, 42, 62, 72, 78. 80, 82.
Sterbregisterauszüge, Beglaubigung 96.
Stiftungskassen, Darlehen a. solchen 9, 141.
Stoffe, Transport von entzündlichen und explodirenden XIV.
Strafanstalten, Benennung d Verwaltungen VI, — Einlieferungsrayons 17, 36, — Mittheilung der Strafurtheile an dies. 69*, — Mittheilungen der Verwaltungen an d. Gerichte 157.
Strafaufschub in Uebertretungsſ. 74.*
Strafbare Handlungen, Mittheilung der Anzeigen über solche an die Distrikspolizeibehörden 55.*
Straffolgen, Aufhebung II.
Straflisten, Eintrag d. Ehrenkränkungen 79.
Strafsachen, rechnerische Behandlung der Kosten V, 96*, 103*, 78, 155, 183, 192, 194. 214.
Strafunterbrechung in Uebertretungssachen 75.*
Strafurtheile, Mittheilung an die Strafanstalten 69*, an die Forstämter bei Holzdiebstählen u. Jagdfrevein 59.*
Strafvollzug, Suspension aus Anlaß von Begnadigungsgesuchen in Uebertretungssachen 74*, — Unterbrechung i. Uebertretungssachen 75,* — gegen Forstfrevler 60*, — Ueberwachung 157.
Strafvollzugskosten 105.*
Subhastation, Gesuche um Befreiung von gerichtlicher VIII.
Succumbenztaxen, Erhebung und Einsendung an die Advokatenwitwen- u. Waisenpensionsanstalt 185.
Suspension, d. Notare, Wirkung 43*, — des Strafvollzugs 74.*
Tabellen über Erledigung d. Spruchsachen bei BG. 24.*
Tagebücher bei StG. u. LG. 106, 125
Taggelder, d. Staatsanwälte f. Visitationen 110*, — d. Vertreter der Staatsanwaltschaft 145. 174, — d. Functionäre bei d Gerichten 174.
Tagschreiber, Auswahl 85*, — Bezüge bei d. BG. u. größeren StG. 79*, 82*, 154, — bei den kleineren StG., St. und LG. und LG. 85*, 101*. 153.
Tantiemen der Gerichtsschreiber u. Secretäre, Lasten f. solche 77*, 84.*
Tanzmusiken VI.
Taxiren von Amtslokalitäten und Dienstwohnungen XIV.
Taxanforderungsformulare, Bestreitung durch die Gerichtsschreiber und Secretäre 77*, 84.*
Taxen in Hypothekſachen b. Gerichten und Notaren 107*. 61, — in anderen Notariatssachen 107*, — f. notarielle Schätzungen u. Zwangsversteigerungen von Immobilien in Prozessen 81, — b. Wechselprotesten 103*. — f. Urkundenlegalisationen 98, 100, — für d. Verhandlungen des Oberappellationsgerichts 97*, des Handelsappellationsgerichts 72, der HG. 73, — in Uebertretungsſ. 108*, — i. Ehrenkränkungssachen 78.
Taxfreiheit v. Erbschaftszeugnissen,

Digitized by Google

Cessionen ꝛc. behufs Vinculirung u. Umschreibung von bayr. Staatsobligationen 82. — d. Vorlageberichte u. Entschließungen bei Urkundenlegalisationen 100.

Targeschäfte, Behandlung durch die Gerichtsschreiber u. Secretär 77*, 84*, 112.*

Taxirung d. Verhandlungen u. Entscheidungen höherer Instanzen 6.*

Targeregisterformulare, Bestreitung durch die Gerichtsschreiber u. Secretäre 77*, 84.*

Taxwesen, Behandlung bei Gerichten und Notaren, Verordnung V, Vollzugsvorschriften V, weitere Entschließungen 6*, 15*, 93*, 97*, 103*, 107*, 111*, 112*, 61, 72, 77, 80, 213.

Telegraphische Verfolgung flüchtiger Verbrecher 205.

Testamente, Aufnahme durch d. Gerichte 47.*

Todesstrafe, Vollzug 61.

Todtenscheine, Ausfertigung VI.

Transport confiscirter Waaren, Kosten 92*, — von Leichen X, XII, von entzündlichen u. explod. Stoffen XIV.

Trauregisterauszüge, Beglaubigung 96.

Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayer. u. sachsen-meiningischen Unterthanen XVII

Uebereinkunft m. Reuß-Plauen wegen Kostenberechnung bei strafrechtlichen Requisitionen III, wegen Schutz d. Waarenbezeichnungen mit Hannover XV, Baden 31, Nassau 59, Frankfurt 82, Königr. Sachsen 103, Würtemberg 103.

Ueberführungsgegenstände, Versendung in Uebertretungsſ. 56.*

Uebertretungssachen, allgem. Vorschriften üb. Geschäftsbehandlung IV, — Lieferung d. Formulare 78*, 84*, 171, — Constatirung der Anträge auf Strafverfolgung 175, — Erhebungen über d. persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten 64, 144 — örtliche Erhebungen 53, — auswärtige Geschäfte 54, — Anträge an die Gerichte. 3. 6, — Versendung d. Ueberführungsgegenständen 56*, — staatsanwaltschaftliche Berufungsfrist 13, — Mittheilungen an die Distriktspolizeibehörden 56*, die Forstämter 59*, — Behandlung der Begnadigungsgesuche 73*, — Strafaufschub 74*, — Strafunterbrechung 75*, — Taxen u. Stempel 108*, — Anzeigegebühren 192, 213.

Umschreibung bayer. Staatsobligationen 82, — Tax- u. Stempelfreiheit der hiezu auszustellenden Erbschaftszeugnisse, Cessionen ꝛc. 82.

Unterbrechung des Strafvollzugs in Uebertretungssachen 75.*

Unterrichtsanstalten, Errichtung u. Leitung VIII.

Untersuchungen, Zuständigkeit in gemischtgerichtlichen 37, 165, 221, 231, — Mittheilung über Einleitung und Ausgang an die Conscriptionsbehörden 55.*

Untersuchungsgefangene, Kosten f. Bekleidung 155.

Untersuchungskosten 91.*

Urkundenlegalisation, ſ. Beglaubigung.

Urtheile, Niederschreibung u. Vollstreckung in Ehrenkränkungssachen 79. — Mittheilung an die Strafanstalten 69*, an die Forstämter b. Holzdiebstählen u. Jagdfrevein 59.*

Veräußerungen v. Immobilien 171.

Verbrecher, Requisitionen um Verhaftung flüchtiger 205, — telegraphische Verfolgung 205.

Verehelichung der Notare 35*, 33, — der Notariatsgehilfen 41.

Verehelichungsdocumente, Beglaubigung 97.

Verhältnisse, persönliche d. Beschuldigten, Erhebung in Uebertretungssachen 64, 144.

Verhaftung flüchtiger Verbrecher, Requisition um solche 205.

Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden II

Verkehr d. Gerichte unter sich 13*, — mit dem Justizministerium 12*, — mit den Polizeibehörden 13.*

Verlassenschaften, Verzeichnisse über den Anfall 118, 137.

Verlobte, Dispensation vom Aufgebot 156.

Verpflichtung der stadt- u. landgerichtl. Bediensteten 13*, — d. Advokaten 48*, — der malzbrechenden Müller u. Brenner 21*, — d. Flurwächter 33.*

Verpflichtungsprotokolle d. stadt- u. landgerichtl. Beamten 14.*

Digitized by Google

Versäumnisse d. Besuchs d. Schul- und Religions-Unterrichts VIII.
Verschluß der Gerichtsgebäude 6.*
Versendung v. Ueberführungsgegenständen, in Uebertretungsf. 56*, — an d. Staatserziehungsanstalten 68.*
Versteigerung confiscirter Waaren, Kosten 92.*
Vertheilung der Aufbringerantheile in Zollstrafsachen 56.*
Vertreter d. Staatsanwaltschaft, Gesuche um Aufstellung 145,— Taggelder u. Gratifikationen 145, 173, 174, — Nebenbeschäftigung bei Notaren 41*, — Bureau 201, — Regiebedarf 201, — Botendienst für dies. 201, — Inanspruchnahme des Kanzleipersonals 201, — Befugniß zu auswärtigen Geschäften 53, — Thätigkeit in Ehrenkränkungssachen 78, — Wahrung des fiscalischen Interesse in Ehrenkränkungsf. 78, — Berufungsfrist f. dies. 13. — Mitwirkung zum Schulwesen 64*, — zur Unterbringung verwahrloster jugendl. Personen i. Erziehungsanstalten. 67*
Vervielfältigung der Erkenntnisse durch Autographie 1*, 9.*
Verwahrloste jugendliche Personen, Unterbringung in Erziehungsanstalten 67.*
Verwaltungen der Strafanstalten, Benennung II, — Mittheilungen der Urtheile an dieselben 69.*
Verwendung d. gepr. Rechtspr. im Justizdienst 82.
Verwesung der Landrichterstellen in der Pfalz 104*, — der Gerichtsdienerstellen 19*, 35.*
Verzeichnisse der zu Funktionären qualifizirten Rechtspraktikanten 21.*
Veterinärwesen, Verordnung III.
Viehheerden, Ausweichen auf Straßen VII.
Vinculirung bayer. Staatsobligat. 82, — Tax- u. Stempelfreiheit der hiezu auszustellenden Erbschaftszeugnisse, Cessionen ꝛc. 82.
Visitation der St. u. LG., sowie Notare XIII, Kosten 110.*
Vollmachten für Prozesse, Form u Beurkundung 215.
Vorbereitungspraxis der Rechtskandidaten 83, 149.
Vorladung von Zeugen in d. Voruntersuchung 197, — von Zeugen u. Beklagten i. Ehrenkränkungsf. 79.
Vorlage d. Akten ans BG. i. Ehrenkränkungssachen 80.
Vorlageberichte bei Urkundenlegalisationen, Tax- u. Stempelfreiheit, Portopflicht 100.
Vorschriften, orts- und distriktspolizeiliche, Form der Verkündung IV.
Voruntersuchung, Zeugenladung in derselben 197
Waagen, Proben oder Aichen ders. 146.
Waarenbezeichnung, Schutz ders., Verordnung XII. — Uebereinkunft m. Hannover XV, Baden 31, Nassau 59, Frankfurt 82, Königreich Sachsen 103. Würtemberg 103.
Waarensendungen n. Nordamerika 92
Waffen, verbotene XII.
Waffenunwürdigkeit 169, — Beurtheilung derselben bei ausländ. Verurtheilungen 22.*
Wandergewerbe 146
Wechselordnung, Abänderungen 156.
Wechselproteste, Taxen 103.*
Werkstätten, Vorsorge gegen Gefahren u. Belästigungen bei Errichtung oder Veränderung 59.
Wirthe, Rechtsverhältniß zu den Brauern III.
Zahlungsleistung m. Papiergeld II, mit Zehn- u. Zwanzigkreuzerstücken 233.
Zehnkreuzerstücke, Außercursetzung 233.
Zeugen, Entschädigung i. Strafsachen III, 95*, 103*, 183, in Ehrenkränkungssachen insbesondere 79, — Ladung in der Voruntersuchung 197, in Ehrenkränkungssachen 79, — auswärtige Vernehmungen in Uebertretungssachen 54
Zeugnisse über Holzpreise ꝛc. behufs Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten 71.*
Zollgesetze, Anwendung der herzogl. sächs d. Uebergangssteuerämte Lichtenfels XVI.
Zollstrafsachen, Vertheilung d. Aufbringeranthelle 56.*
Zuchthäuser, Hausordnung V, — Benennung der Verwaltungen VI.
Züchtigungsrecht der Schullehrer 6.
Zusammenlegung der Grundstücke, Gesetz II.
Zuständigkeit der Civilgerichte in Stempelcontraventionssachen 215, —

Digitized by Google

zur strafrechtlichen Aburtheilung v. Militärpersonen 37, 165, 221, 231, — der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs VII. — zur Verpflichtung d. malzbrechenden Müller u. Brenner 21*, — zur Verpflichtung der Flurwächter 33.* — bei Disciplinarübertretungen d. Advokaten 49*, — bei Auffindung von Leichen 61.*

Zustellgebühren 87*, 107*, 111*, — Vertheilung zwischen d. Gerichtsdienerpersonal 32*, — Verrechnung d. bei höheren Instanzen erwachsenden 94.*

Zustellung der Contumazialurtheile in Ehrenkränkungssachen 79.

Zwanzigkreuzerstücke, Außercursesetzung 233.

Zwangsversteigerungen, notarielle in Prozessen, Taxen hiefür 81.

Berichtigungen.

Im Ergänzungshefte ist:

Seite 81 Z. 9 v. o.	statt	„Regierträgnissen"	zu lesen:	„Regierersparnissen."
„ 91 Z. 18 v. u.	„	„9 Juli 1863"	„	„9. Juli 1862."
„ 92 Z. 14 v. o.	„	„10. Juli 1863"	„	„10. Juli 1862."
„ 112 Z. 1 v. o.	„	„28. März 1862"	„	„28. März 1863."
„ 113 Z. 15 v. o.	„	„der Etatsbewilligung"	„	„der Etats, Bewilligung."

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 1 1. Juni 1863.

Inhalt: Programm. — Ministerialentschließung, den Vollzug der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften betr. — Ministerialentschließung, die Herausgabe des Justizministerialblattes betr. — Ministerialentschließung, die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der Schullehrer betr. — Dienstesnachrichten. —

Programm.

Inhaltlich der unterm 15. l. Mts. ergangenen, im Regierungsblatte von 1863 Seite 724 veröffentlichten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz ist von demselben mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern

gegründet worden.

Wie aus der erwähnten Bekanntmachung näher zu entnehmen ist, bildet das „Justizministerialblatt" zunächst das amtliche Organ des k. Staatsministeriums der Justiz für die Bekanntgabe sämmtlicher generellen Entschließungen desselben an die Gerichte, Staatsanwälte, Notare, Advokaten ꝛc. ꝛc. und dient außerdem

Digitized by Google

noch besonders zur Mittheilung der die Beamten und Bedienſteten des Juſtizreſſorts betreffenden dienſtlichen Perſonalnachrichten, zur amtlichen Veröffentlichung genereller Erlaſſe der Appellationsgerichte und Oberſtaatsanwälte an denſelben, ſowie des General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz, zur Aufnahme ſtatiſtiſcher Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtspflege u. dgl.

Das Juſtizminiſterialblatt wird im Bureau und im Verlage des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz herausgegeben und erſcheint vom 1. Juni l. Js. an in unbeſtimmten Zwiſchenräumen je nach ſich ergebendem Bedarfe und Stoffe. Nach letzterem bemißt ſich auch der Umfang des einzelnen Jahrganges.

An ſämmtliche Gerichte, ſowie die Beamten und Bedienſteten der Staatsanwaltſchaft wird das Juſtizminiſterialblatt zum dienſtlichen Gebrauche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unentgeltlich durch Vermittlung der Poſt abgegeben. Privatbeſtellungen auf dasſelbe, namentlich auch Seitens der k. Notare und Advokaten, ſowie der Staatsdienſtadſpiranten übernimmt jede Poſtanſtalt des In- und Auslandes.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahre) berechnet ſich für die Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Poſtvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr., einſchlüſſig der Poſtſpeditionsgebühr. Abonnements werden übrigens nur auf ganze Jahrgänge gegen Vorausbezahlung des Preiſes angenommen.

Als Supplement zu dem erſten Jahrgange 1863 erſcheint im Laufe desſelben ein beſonderer nachträglicher Abdruck aller derjenigen generaliſirten Juſtizminiſterialentſchließungen, welche ſeit dem 1. Juli 1862 oder aus Anlaß der Einführung der neuen Geſetzgebung und Gerichtsorganiſation in der jenem Tage nächſtvorhergehenden Zeit erlaſſen worden ſind und fortdauernde Bedeutung haben, inſoweit dieſe Erlaſſe nicht bereits in amtlichem Drucke veröffentlicht wurden.

Im Privatabonnement wird für dieſes Supplement ein je nach dem Umfange desſelben ſich bemeſſender möglichſt geringer Separatpreis in Berechnung kommen, bei deſſen Feſtſtellung namentlich auch zu Gunſten der Privatabnehmer nicht außer billigem Anſchlag bleiben wird, daß die erſt in dem Supplemente zum

Digitized by Google

Abdrucke gelangenden generalisirten Entschließungen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1863 bis zum Erscheinen des Justizministerialblattes ergangen sind, nicht schon in dem Hauptblatte für den Jahrgang 1863, für welchen gleichwohl der volle Abonnementpreis zur Einzahlung kommt, ihre Stelle fanden.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die allenfallsigen Privatbestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Posterpedition angebracht werden.

Bemerkt wird noch, daß die bisher unter Aufsicht und Mitwirkung des k. Justizministeriums herausgegebene „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern" auch fernerhin unverändert fortbestehen wird.

München, den 19. Mai 1863.

Die Redaktion des Justizministerialblattes.

G. N. 10,655.

Nr. 1.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Während durch Art. 186 des Polizeistrafgesetzbuches dem Polizeirichter die Verpflichtung aufgelegt ist, in allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung auf Grund der in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Bestimmungen erfolgte, auch auf die hierin bezeichnete Straffolge zu erkennen, ist es wiederholt vorgekommen, daß der Polizeirichter unterlassen hat, diese Straffolge im Urtheile auszusprechen, und daß sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft hiebei beruhigte. Da aus einem solchen Verfahren für die Bau-Polizei der große Nachtheil erwächst, daß eigenmächtig oder planwidrig geführte Bauten nicht beseitigt werden können, selbst wenn sie mit den Bestimmungen in Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches

Digitized by Google

im Widerſpruche ſtehen, und den bau- und feuerpolizeilichen Vorſchriften zuwiderlaufen, weil der Art. 186 die Beſeitigung des ordnungswidrigen Zuſtandes ausdrücklich von dem deßfallſigen richterlichen Ausſpruche im Strafurtheile abhängig macht, ſo ergeht hiemit an ſämmtliche Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten der Auftrag, in allen Fällen, in welchen es ſich um die Verfolgung baupolizeilicher Reate handelt, den Antrag auf Erlaſſung des im Art. 186 des Polizeiſtrafgeſetzbuches vorgezeichneten Ausſpruches zu ſtellen, und wenn bei ſtattfindender Verurtheilung die Straffolge nicht ausgeſprochen werden ſollte, deßhalb das Rechtsmittel der Berufung einzuwenden.

München, den 25. Mai 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Vollzug der Beſtimmungen des Polizeiſtrafgeſetzbuches bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorſchriften betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

G. N. 11,339.

Nr. 2.

An ſämmtliche Appellationsgerichte und Oberſtaatsanwälte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 15. l. Mts. (Regierungsblatt, Seite 724) dient das Juſtizminiſterialblatt auch zur Veröffentlichung der generellen amtlichen Erlaſſe der Appellationsgerichte und Oberſtaatsanwälte, ſoferne ſich dieſelben dazu eignen, auf dieſem Wege den Gerichten, Staatsanwälten und ſonſtigen Juſtizbedienſteten des betreffenden Kreiſes bekannt gegeben zu werden.

Bei Bemeſſung der Frage, ob demzufolge das Juſtizminiſterialblatt zum Abdrucke eines generellen Erlaſſes eines Appel-

Digitized by Google

lationsgerichtes oder Oberſtaatsanwaltes zu benützen ſei, iſt hauptſächlich der Inhalt des fraglichen Erlaſſes ſowie der Grad der Dringlichkeit der Bekanntgabe, welcher den Weg der ſchriftlichen oder autographiſchen Ausfertigung im einzelnen Falle als zweckmäßiger erſcheinen laſſen kann, in's Auge zu faſſen.

Ferner iſt zu beachten, daß durch jene Art der Veröffentlichung die Nothwendigkeit, die fraglichen Erlaſſe in die Kreisamtsblätter einzurücken, jedenfalls dann nicht aufgehoben wird, wenn es ſich um Bekanntmachungen handelt, die zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen ſind, oder wenn es geboten erſcheint, durch Benützung des Kreisamtsblattes von einzelnen Entſchließungen auch den Verwaltungsbehörden des Kreiſes Wiſſenſchaft zu verſchaffen oder wenn die Veröffentlichung gewiſſer Erlaſſe und Ausſchreiben mittelſt der Kreisamtsblätter durch beſondere desfallſige Beſtimmungen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Die zur Aufnahme in das Juſtizminiſterialblatt beſtimmten Erlaſſe ſind an die Redaktion deſſelben in förmlicher amtlicher Ausfertigung unter Umſchlag mit der Adreſſe: „Vom k. . . . . an die Redaktion des Juſtizminiſterialblattes in München", ſowie mit der Bezeichnung als Regierungsſache (R. S.) einzuſenden. Erſcheint eine beſondere Beſchleunigung des Abdruckes veranlaßt, ſo iſt ſolches auf der einzuſendenden Ausfertigung ausdrücklich zu bemerken.

München, den 27. Mai 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Die Herausgabe des Juſtizminiſterialblattes betr.

F. N 11,439. **Nr. 3.**

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Artikel 234 bis 238 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Körperverletzung nur alsdann gegeben, wenn Jemand einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung rechtswidrig zufügt, und es ist sonach in allen Fällen des erlaubten Züchtigungsrechtes die Strafbarkeit insoweit ausgeschlossen, als durch die Art oder den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten sind. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zusteht, denn es ist in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. IX. S. 1459) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel in den Volksschulen erklärt, und durch die spätere Entschließung der Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 30. Juli 1857, die Competenz der k. Polizeidirektion München zur Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Züchtigung der Schüler betreffend, die Anwendung der körperlichen Züchtigung den Lehrern nicht mehr untersagt. Auch wurde in dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember vor. Js. in der Untersuchung gegen den Schullehrer Johann Halbig in Altißheim das Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt.

Nachdem die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt sind, so ist es in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Gerichte, auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden, maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten sind, oder ob unter Ueberschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung gegeben ist. Es würden jedoch tüchtige und berufstreue Lehrer, wenn dieselben auf jede, auch offenbar ungegründete Anzeige schwacher und verblendeter Familienväter

Digitized by Google

vor die öffentliche Sitzung gezogen würden, auch bei erfolgender Freisprechung in ihrer Autorität in der Schule empfindlichen Schaden leiden. Deßhalb ist es vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts geboten, daß die Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bereits von der Staatsanwaltschaft allseitig und gründlich in dieser Richtung geprüft werden, und es wird zu diesem Zwecke hiemit angeordnet, daß die Vertreter der Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten alle in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und Art. 67 des Einführungsgesetzes an sie gelangenden derartigen Anträge nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befunde und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem vorgesetzten Staatsanwalte am Bezirksgerichte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten haben, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei.

Bei Erlassung dieser Weisungen ist es die Aufgabe der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts im Auge zu haben, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und rohen Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachsichtlich entgegengetreten werde.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungs-Rechtes der Schullehrer betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 27. Mai l. Js.

den Landrichter Otto Heintz in Winnweiler zum Staatsprokuratorsubstituten bei dem Bezirksgerichte Frankenthal, und

den Landgerichtsassessor Ernst Gergens in Landau zum Assessor bei dem Bezirksgerichte Frankenthal, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unterm 28. Mai l. Js.

den Landrichter Edmund Gradl in Ellingen wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

zum Landrichter in Ellingen den Assessor des Landgerichts Höchstadt a./A., Christoph Bernhard Dorsch, und

zum Assessor des Landgerichts Höchstadt a./A. den Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Heinrich Möller, zu befördern, dann

zum Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Dettelbach, Dr. Sebastian Höhn, zu ernennen;

unterm 29. Mai l. Js.

den Rath des Oberappellationsgerichtes, Paul Edelhart auf dem Grunde der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 22 lit. B und C, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand treten zu lassen und demselben die Allerhöchste Zufriedenheit über seine langjährigen, mit Treue geleisteten ersprießlichen Dienste zu erkennen zu geben.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 29. Mai l. Js. als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Dettelbach der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Markt-Erlbach, Rechtspraktikant Ludwig Seidenbusch, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend, berufen und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Markt-Erlbach der Bezirksgerichts-Accessist August Schirmer zu Windsheim aufgestellt.

Gestorben: am 23. Mai 1863 der Bezirksgerichts-Direktor Joseph Weber in Aschaffenburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 2. 8. Juni 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Anfertigung der Anlehenstabellen betr. — Ministerialentschließung, die Pachtung von Jagden durch stadt- und landgerichtliche Beamte betr. — Ministerial-Entschließung, die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betr. — Ministerialentschließung, die staatsanwaltschaftliche Berufungs-Frist in Uebertretungssachen betr., mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes. —

E. N. 11,348. **Nr. 4.**

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird sämmtlichen Stadt- und Landgerichten, Staatsanwälten und Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins eine von den k. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, unterm 17. Mai 1863 im untenbezeichneten Betreffe an die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, erlassene Entschließung im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Zugleich ergeht an die Stadt- und Landgerichte, beziehungsweise Notare der Auftrag, bei Gesuchen um Ausfertigung von Hypothekenbuchsauszügen und Aufnahme von Schätzungen zum

Digitized by Google

Zwecke der Erlangung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen eine möglichst förderliche Behandlung eintreten zu lassen.

München, den 27. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.

C. N. 9,231. Abdruck.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, von wem die Anlehenstabellen bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln anzufertigen seien, ob von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden, und nachdem überhaupt die bestehenden Vorschriften über Anlehenstabellen in Folge der eingetretenen gesetzlichen und organischen Aenderungen vielfach unpassend geworden sind, so finden sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, unter Aufhebung jener Vorschriften über das bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln einzuhaltende Verfahren Nachstehendes zu verfügen:

1) Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Kassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde insoferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.
2) Jedes derartige Gesuch muß belegt sein:
   a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte oder vom Notare aufgenommenen Schätzung;
   b) mit dem Hypothekenbuchs-Auszuge;
   c) mit dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge;
   d) mit dem Auszuge aus dem Brandversicherungs-Kataster, wenn Gebäude verpfändet werden wollen;

Digitized by Google

e) mit dem Zeugnisse der Ortspolizei-Behörde des Darlehensſuchers über deſſen Wirthſchaftlichkeit.

Iſt der Darlehensſucher der Verwaltung perſönlich bekannt, ſo genügt es, wenn dieſelbe in der Vorlage an die Kuratelbehörde hierüber auf Grund eigener Wiſſenſchaft beſtimmte Aeußerung und Gutachten abgibt.

Hiernach ſind die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 17. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

gez. v. Bwehl. gez. v. Fiſcher.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
gez. v. Epplen.

G. N. 10,694.

Nr. 5.

An ſämmtliche Appellationsgerichte, Bezirksgerichte ſowie Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt auszuſprechen geruht, daß die durch Entſchließung der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern vom 14. April 1850 veröffentlichte allerhöchſte Anordnung, gemäß welcher den Landgerichts-Beamten die Pachtung von Jagden in ihrem Amtsbezirke unbedingt verboten wurde, auf die Beamten der gegenwärtigen Stadt- und Landgerichte keine Anwendung finde, daß jedoch die Pachtung ſolcher Jagden durch ſtadt- und landgerichtliche Beamte nur mit dienſtlicher Bewilligung zuläſſig und daß das unterfertigte k. Staats-Miniſterium ermächtiget ſei, dieſe Bewilligung auf beſtimmte

Zeiträume, unter Vorbehalt des Widerrufs im Falle des Mißbrauchs oder einer Collision mit den Amtspflichten, zu ertheilen.

Die Gesuche stadt- und landgerichtlicher Beamten um Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Pachtung einer Jagd im Amtsbezirke sind unter näherer Bezeichnung des zu pachtenden Jagdbezirkes und unter Angabe des Zeitraumes, für welchen die Jagd gepachtet werden will, bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte einzureichen, welches sich unter genauer Würdigung aller in Betracht kommenden persönlichen, örtlichen und Geschäftsverhältnisse über das gestellte Gesuch gutachtlich zu äußern und dasselbe mit diesem Gutachten durch das vorgesetzte Appellationsgericht dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen hat.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Pachtung von Jagden durch stadt- und landgerichtliche Beamte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

C. N. 11,696.

Nr. 6.

An die sämmtlichen Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an den Gerichten im ganzen Königreiche,
dann
an sämmtliche Handelsgerichte und die protestantischen Ehegerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Karl Obermayer in Augsburg, welcher bisher ausschließend die zum Gebrauche von Urkunden in Nordamerika benöthigte consularische Beglaubigung derselben unentgeltlich vollzog, kürzlich außer Funktion getreten ist, kann diese Beglaubigung

Digitized by Google

zur Zeit anderweitig nur mehr gegen sofortige Entrichtung einer Taxe von fünf Gulden, wie solche für alle Arten von Certifikaten nordamerikanischer Consuln gilt, erwirkt werden. Von dieser Taxe, welche für die Beglaubigung jeder einzelnen Urkunde Seitens der nordamerikanischen Consulate in Anspruch genommen wird, ist eine Befreiung nur im Falle nachgewiesener Armuth desjenigen, welcher das Certifikat wünscht, zugestanden.

Demzufolge ist künftig bis auf weiteres jedesmal, wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung Seitens eines nordamerikanischen Consuls an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördert werden, sofort auch die betreffende, von den Betheiligten einzuhebende Consulatstaxe in kassamäßigen Münzsorten miteinzusenden oder ein amtliches Zeugniß über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. N. 9.653.

Nr. 7.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das in Sachen gegen Christoph Koch von Burgthann wegen Concubinats unterm 11. April 1863 ergangene Erkenntniß

Digitized by Google

des obersten Gerichtshofes wird zur geeigneten Berücksichtigung der darin niedergelegten Entscheidung über die staatsanwaltschaftliche Berufungsfrist in Uebertretungssachen den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die staatsanwaltschaftliche Berufungsfrist in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Hirtensohn Christoph Koch von Burgthann wegen Concubinats zu Recht:

Die vom Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte Nürnberg gegen das Urtheil dieses Gerichtes vom 24. Januar 1863 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Altdorf vom 27. November 1862, verkündet in öffentlicher Sitzung vom nämlichen, wurde der ledige Hirtensohn Christoph Koch von Burgthann von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Concubinats freigesprochen, die hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft erst am 2. Dezember 1862 schriftlich angemeldete und ausgeführte Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 24. Januar 1863 wegen verspäteter Anmeldung verworfen, da bei freisprechenden Urtheilen auch in Uebertretungssachen die staatsanwaltschaftliche Berufung binnen 24 Stunden angemeldet werden müsse.

Digitized by Google

Hiegegen wurde vom Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte Nürnberg rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Art. 66 und 77 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 angemeldet.

In öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes vom Gestrigen kam die Sache zum Aufrufe. Nach Erstattung des Vortrages des zum Referenten ernannten k. Oberappellationsgerichts-Rathes Schebler nahm der k. Generalstaatsanwalt das Wort und stellte den Antrag:

> es wolle der oberste Gerichtshof die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen das bezirksgerichtliche Urtheil vom 24. Januar l. Js. verwerfen.

Diesem Antrage war aus nachstehenden Erwägungen statt zu geben.

Bei Normirung des Verfahrens in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins ist in Art. 66 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 von dem Grundsatze ausgegangen, daß sich hiebei im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten sei. In den hierauf folgenden Artikeln 67—78 sind dann einzelne Punkte aufgeführt, bezüglich welcher aus besonderen Erwägungen Abweichungen von jenen allgemeinen Vorschriften angemessen erschienen und die daher auch nur mit Rücksicht auf diese ihre Eigenschaft als Ausnahmsbestimmungen und mit Beschränkung auf den Zweck derselben ihre Interpretation finden müssen.

Faßt man nun hienach die in Abs. 1 des Art. 77 statuirte Erweiterung der Berufungsfrist in Uebertretungssachen in das Auge, so deutet schon die Stellung dieses Artikels, nachdem in den unmittelbar vorausgehenden Artikeln immer nur von den dem Beschuldigten gegen Strafausssprüche zustehenden Rechtsmitteln die Rede ist, darauf hin, daß der Art. 77 nur die Normirung des dem Beschuldigten selbst zustehenden Berufungsrechtes zum Gegenstande gehabt habe. Eine Bestätigung dieser Annahme findet sich auch im Abs. 2 des fraglichen Artikels, indem dort der verschiedenen Arten der Verkündung des Urtheiles mit Bestimmung ihres Einflusses auf den Lauf der Berufungsfrist nur mit Bezug auf den Beschuldigten Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

Was den Grund dieser Abweichung von den allgemeinen strafprozessualischen Vorschriften betrifft, so mußte es, wie auch in dem Vortrage des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten zu der betreffenden Stelle des Entwurfes des Einführungsgesetzes (Verhandl. der Kammer der Abgeordn. für 1859/61 Beil.-Bd. II. S. 317 zu Art. 71) anerkannt ist, im Hinblicke auf den Schlußsatz des Art. 74 des Einf.-Gesetzes, wonach es bei Contumazialurtheilen dem Beschuldigten freistehen soll, statt des Einspruches sogleich die Berufung zu ergreifen, allerdings als angemessen erachtet werden, die Frist zur Anmeldung der Berufung mit jener zur Anmeldung des Einspruches gleichzustellen. Gerade dieser Grund kommt aber nur bezüglich des dem Beschuldigten selbst zustehenden Berufungsrechtes in Betracht, weil nur bei diesem von einer Wahl zwischen Geltendmachung des Einspruches und der Berufung die Rede sein kann; er findet nicht für die vom Staatsanwalte anzumeldende Berufung Anwendung und da sich hiernach eine Erweiterung der für die staatsanwaltschaftlichen Berufungen laufenden Anmeldefrist weder aus dem Gesetze selbst noch aus den demselben zu Grunde liegenden Motiven ableiten läßt, so muß es in dieser Beziehung bei den hiefür im Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 enthaltenen Bestimmungen verbleiben, wonach dem Staatsanwalte zur Anmeldung der Berufung bei verurtheilenden Erkenntnissen eine dreitägige, bei freisprechenden eine 24stündige Frist eingeräumt ist.

Hienach muß die in dem vorliegenden Falle gegen das landgerichtliche Urtheil vom 27. November 1862 erst am 2. Dezember 1862 angemeldete staatsanwaltschaftliche Berufung als verspätet erklärt werden und zeigt sich daher die gegen die Verwerfung derselben erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften April achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, von Inama, Schebler, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer. (Folgen die Unterschriften.)

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München **№ 8.** 15. Juni 1863.

Inhalt: Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr. — Ministerial-Entschließung, die Einschaffung in die Gefangenanstalten betr. — Ministerialentschließung, die Ernennung eines Rechts-Consulenten bei der bayer. Ostbahngesellschaft betr. — Ministerialentschließung, die Anwendung der Artikel 319 und 320 des St.-G.-B. betr., mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes. — Bekanntmachung des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen vor den Gerichten betr. — Bekanntmachung des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, die Stellvertretung des Oberstaatsanwaltes von Wirschinger betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

G. N. 10,334. **Nr. 8.**

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Nachdem insbesondere in Folge der veränderten Bestimmung der Strafanstalt Kaisheim die Einlieferungs-Rayons mehrerer Strafanstalten neu festgesetzt werden müssen, so werden über die Einlieferung der abgeurtheilten Strafgefangenen nachstehende Verfügungen erlassen:

Digitized by Google

I.

Von den zur Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe Verurtheilten sind einzuliefern:

1) in das Zuchthaus Kaisheim
die in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg
a) von den Civilgerichten
b) von den Militärgerichten
verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,

2) in das Zuchthaus München
a) die in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern
α) von den Civil-Gerichten
β) von den Militär-Gerichten
verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
b) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins
α) von den Civil-Gerichten
β) von den Militär-Gerichten
verurtheilten männlichen Individuen israelitischer Religion,
c) die von dem Militärgerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen israelitischer Religion,

3) in das Zuchthaus Plassenburg
a) die in den Regierungsbezirken Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg
α) von den Civil-Gerichten
β) von den Militär-Gerichten
verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
b) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins
α) von den Civil-Gerichten
β) von den Militär-Gerichten
verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession,
c) die von dem Militär-Gerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen katholischer oder protestantischer Confession,

4) in das Zuchthaus Würzburg
die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins ver-

Digitized by Google

urtheilten weiblichen Individuen ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses.

II.

Von den erwachsenen, zu einer in der Gefangen-Anstalt zu vollziehenden Gefängnißstrafe Verurtheilten sind einzuliefern:

1) in die Gefangen-Anstalt Amberg
   a) die in den Regierungsbezirken Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg von den Civilgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
   b) die im Regierungsbezirke Niederbayern von den Militärgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,

2) in die Gefangen-Anstalt Ebrach
   a) die in den Regierungsbezirken Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg von den Civilgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
   b) die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg von den Civilgerichten verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession,
   c) die in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg von den Militärgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
   d) die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg von den Militärgerichten verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession,
   e) die von dem Militärgerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen katholischer oder protestantischer Confession,
   f) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Civil- oder Militärgerichten, dann die von dem Militärgerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen israelitischer Religion,

*

Digitized by Google

3) in die Gefangen-Anstalt Laufen
die in dem Regierungsbezirke Oberbayern
a) von den Civil-Gerichten
b) von den Militär-Gerichten
verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,

4) in die Gefangen-Anstalt Lichtenau
a) die in dem Regierungsbezirke Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg von den Civilgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
b) die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg von den Civilgerichten verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession,
c) die im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg von den Militärgerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession,
d) die in den Regierungsbezirken Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg von den Militärgerichten verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession,

5) in die Gefangen-Anstalt Sulzbach
a) die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten weiblichen Individuen katholischer Confession,
b) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines verurtheilten weiblichen Individuen protestantischer Confession,

6) in die Gefangen-Anstalt Wasserburg
die in den Regierungsbezirken Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg verurtheilten weiblichen Individuen katholischer Confession.

III.

Als jugendliche Gefängnißsträflinge im Sinne des Art. 80 des Strafgesetzbuches sind außer den auf Grund des Art. 77 dieses Gesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe über einen Monat Verurtheilten auch die zu einer in der Gefangen-Anstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilten Minderjährigen über 16 Jahre zu behandeln, insoferne die Dauer der ihnen zuer-

Digitized by Google

kannten Strafe vor oder mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre endigt.

Von den jugendlichen Gefängnißsträflingen sind einzuliefern:

1) in die Gefangen-Anstalt Sct. Georgen
die von den Civil- oder Militärgerichten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, dann die von dem Militärgerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses,

2) in die Gefangen-Anstalt Sulzbach (Abtheilung jugendliche Sträflinge)
die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verurtheilten weiblichen Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit und bilden von diesem Zeitpunkte an die alleinige Norm für die Einlieferung der abgeurtheilten Strafgefangenen in die Strafanstalten.

Die durch Entschließung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 26. Februar l. Js. Nr. 5974 angeordnete Einstellung der Einlieferung der in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern zur Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe von den Civil-Gerichten verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession in das Zuchthaus München hat jedoch auch vom 1. Juli l. Js. an noch fortzudauern und sind die weiteren Zugänge der bezeichneten Kategorien von Sträflingen von diesem Zeitpunkte an in das Zuchthaus Kaisheim einzuliefern.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Fischer.

Die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Cyplen.

E. N. 11,492. **Nr. 9.**

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Verurtheilte, welche angewiesen waren, behufs der Verbüßung der ihnen zuerkannten Strafen in der betreffenden Gefangenanstalt sich zu stellen, daselbst während der Nacht zum Strafantritte sich meldeten.

Da mit Rücksicht auf die in den Strafanstalten bestehende Hausordnung die Aufnahme in diese Anstalten nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends stattfinden kann, und demgemäß Angeschuldigte, welche zu einer andern Zeit zum Eintritte sich melden, Zurückweisung zu gewärtigen haben, so wird — nachträglich zu der von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern im bezeichneten Betreffe unter'm 11. November v. Js. ergangenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Entschließung — hiemit weiter angeordnet, daß allen nach Ziffer 2 dieser Entschließung den betreffenden Angeschuldigten zuzustellenden Erlassen die Bemerkung beigefügt werde:

„Die Aufnahme in die Gefangenanstalt findet täglich **von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends** statt."

Nachdem übrigens die Vorschriften der erwähnten Entschließung bei den bisherigen Einschaffungen in die Gefangenanstalten nicht immer in allen Punkten befolgt wurden, so werden diese Vorschriften zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 10. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Einschaffung in die Gefangenanstalten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

E. N. 10.884.

Nr. 10.

An sämmtliche Gerichte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben der von dem Verwaltungsrathe der bayerischen Ostbahnen beschlossenen Ernennung des geprüften Rechtspraktikanten Alois Erhardt aus Speinshart zum Rechts-Consulenten der Ostbahngesellschaft die allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiemit zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

München, den 5. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Ernennung eines Rechts-Consulenten bei der bayerischen Ostbahngesellschaft betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. N. 11,571.

Nr. 11.

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte im ganzen Königreiche, dann an sämmtliche Staats-Anwälte und Staatsprokuratoren an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das in der Untersuchung gegen Johann Henninger von Marktsteft wegen Betrugs unter'm 23. Mai 1863 ergangene Erkenntniß des obersten Gerichtshofes wird nachstehend im Abdrucke mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der oberste Gerichtshof am genannten Tage auch in der Untersuchung gegen Johann

Digitized by Google

Kleinhenz von Wegfurt wegen Betrugs nach derselben Rechtsansicht erkannt hat.

München, den 9. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anwendung der Artikel 319 und 320 des Strafgesetzbuches betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchung gegen Johann Henninger, ledigen Schneidergesellen von Marktsteft wegen Betrugs zu Recht:

Die gegen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. April 1863 erhobene staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der ledige Schneidergeselle Johann Henninger ist neben zwei schon früher wegen Bettels, Vagirens, Prellerei und Betrugs erlittenen polizeilichen Bestrafungen bereits durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 15. Dezember 1860 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs durch Privat-Urkundenfälschung im Zusammenflusse mit einem Vergehen und einer Polizeiübertretung des Betrugs, dann einer polizeilich strafbaren Unterschlagung zu vier Jahren Arbeitshaus verurtheilt worden, welche Strafe — im Gnadenwege auf zwei Jahre herabgesetzt — er bis 19. Dezember 1862 erstanden hat. Wegen neuerdings begangener Betrügereien ist derselbe jedoch sofort im Jänner 1863 wieder in Untersuchung genommen, und nach deren Durchführung die Sache durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 20. Februar 1863, insofern die verschiedenen

Digitized by Google

Betrugshandlungen nach der Art ihrer Begehung und je nach der Größe des verursachten Schadens — Art. 315 St.-G.-B. v. 1861 — an und für sich zwar nur Uebertretungen bildeten, jedoch wegen vorliegenden Rückfalls — Abs. 1 und 2 l. c. — als Vergehen sich charakterisirten und endlich weiter nach Art. 319, 320 l. c. wegen Rückfalls und Zusammenflußes mit einer Verbrechensstrafe bedroht seien, — zur weiteren Beschlußfassung an das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwiesen worden.

Dieser Gerichtshof hat indessen in seinem hierauf erlassenen Erkenntnisse vom 27. April 1863 in der Erwägung, daß die in Frage stehenden vier Betrugshandlungen, deren Johann Henninger genügend beinzichtet erscheine, bei der wegen Betrugs schon vorausgegangenen Verurtheilung nach Art. 315 zwar allerdings ebenso viele Vergehen des Betrugs bildeten, weiter jedoch auf dieselben weder die Bestimmungen des Art. 319, welche wegen Rückfalls, noch die des Art. 320, welche wegen Zusammenflusses die Strafe des Betrugs zum Zuchthause steigere, in Anwendung zu bringen seien, weil diese Anwendung voraussetze, daß der neuerlich verübte Betrug resp. jeder der gleichzeitig zu bestrafenden Betrugsreate schon an sich nach seiner objektiven Beschaffenheit mit Gefängniß bedroht sei, während hier, wie oben bemerkt, diese Bedrohung blos aus dem bereits in Anrechnung gebrachten subjektiven Schärfungsgrunde des Rückfalls sich ergebe, — die Sache gegen Johann Henninger, wegen vier Vergehen des Betrugs in die öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichts Schweinfurt verwiesen.

Hingegen hat noch am 27. April der II. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Unterfranken aus dem Grunde, weil besagtes Verweisungserkenntniß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes, nemlich der Art. 319 und 320 Abs. 2 Str.-G.-B. bezüglich der Eigenschaft der That beruhe, und in Folge dieser irrigen Anwendung die Sache zur Aburtheilung an ein unzuständiges Gericht verwiesen worden sei, — die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt unter Verzicht auf Einreichung einer Denkschrift. Der Beschuldigte hat von der Anmeldung dieses Rechtsmittels Kenntniß erhalten.

Nachdem die Sache in gestriger öffentlicher Sitzung des

Digitized by Google

obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt nach näherer Beleuchtung der Sache, wobei er der Auffassung des Beschwerdeführers entgegen trat, den Antrag stellte:

die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Die hienach vorgenommene richterliche Prüfung der Sache hat zu nachstehendem Ergebnisse geführt:

Die neue Strafgesetzgebung hat es bei der eigenthümlichen Natur gewisser, gegen fremdes Eigenthum gerichteter Delikte, namentlich bei dem Diebstahle und dem Betruge, welche Reate sie auf gleiche Stufe der Strafbarkeit stellt, und von welchen dieselbe annimmt, daß sie sehr leicht und häufig zu Gewohnheits-Verbrechen sich gestalten, und den Charakter der Gemeingefährlichkeit in besonders hohem Maaße annehmen, — als gerechtfertigt und nothwendig erachtet, die Wiederholung — gleichviel ob dieselbe als Rückfall oder als Zusammenfluß mehrerer, gleichzeitig zu bestrafender Reate hervortrete, — ausnahmsweise als einen Grund besonderer Strafgradation aufzufassen. (vgl. die Motive zum Regierungsentwurf v. 1855 in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten $18^{55}/_{56}$ Beil.-Bd. II S. 191 Nr. III. IV. S. 196 1. Spalte). Demzufolge hat dieser Entwurf in den Artikeln 273 Abs. 2, 281 Ziffer 3 und 4 und Art. 282 bezüglich des Diebstahls und in den Art. 306 Abs. 2, 310 Ziffer 2 und 3 und Art. 311 bezüglich des Betrugs besondere Bestimmungen getroffen, wonach durch Rückfall oder Konkurrenz die Strafbarkeit sich steigert, und zwar unter gewissen Umständen das gemeine Vergehen — Beschädigung über 10 fl. — in eine höhere Gefängnißstrafe eintritt, dann das Vergehen zum Verbrechen erhöht wird und endlich das Verbrechen selbst unter ein höheres Maaß der Zuchthausstrafe fällt. S. die treffenden Artikel auf S. 114—118 l. c. — Hiebei ist jedoch bei der Steigerung des Vergehens zum Verbrechen, wie des Verbrechens zu der besonders erhöhten Strafe immer ausdrücklich nur ein solches Vergehen resp. Verbrechen vorausgesetzt, welches, wie bei dem Diebstahle die Hinweisung im Art. 281 Ziff. 3 und 4 auf Art. 274, dann im Art. 282 Ziff. 1 und 2 auf Art. 281 Ziff. 1 und 2

Digitized by Google

und bei dem Betruge die Hinweisung im Art. 310 Ziff. 2 und 3 auf Art. 307, dann im Art. 311 Ziff. 1 und 2 auf Art. 310 Ziff. 1 klar zu erkennen gibt, schon durch seine objektive Gestaltung den Charakter des Vergehens resp. Verbrechens an sich trägt und jeder Fall ausgeschlossen, in welchem erst durch die in der Person des Thäters eingetretene Wiederholung das neue Reat den höhern Charakter angenommen hat.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen ist nun bis zur endgiltigen Feststellung der neuen Strafgesetzgebung zwar mancherlei in der Redaktion, nichts aber an dem zu Grunde liegenden Systeme geändert worden. — Nach den in Mitte getretenen Verhandlungen und Beschlüssen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, wobei (vgl. die Vorträge über einzelne Theile des Entwurfes. Vrhdlgn. $18^{56}/_{57}$ Bd. I. S. 398 ad Art. 278 und S. 414 ad Art. 310, 311) die Wiederholung sowohl bei dem Diebstahle als bei dem Betruge fortwährend als Grund höherer Strafbarkeit resp. Qualifikation und nur (vgl. Ausschußprotokoll vom 17. Juli 1857 in Bd. II S. 138 l. c.) bezüglich der Konkurrenz bei dem Betruge eine Aenderung angenommen wurde; erschien der neue Entwurf im Wesentlichen übereinstimmend mit den früheren Bestimmungen, indem er bei dem Diebstahle — Art. 286 Ziff. 3 — die Uebertretung durch den Rückfall zum Vergehen erhob, weiter im Art. 280 den rückfälligen Dieb mit geringerer oder höherer Zuchthausstrafe bedrohte, je nachdem der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 286 — als Vergehen — oder nach Art. 278 resp. mit 279 — als Verbrechen — strafbar wäre, endlich — Art. 279 — im Falle der Konkurrenz mehrerer schon an sich — nach Art. 278 — als Verbrechen strafbarer Diebstähle die Zuchthausstrafe erhöhte und bei dem Betruge — Art. 320 und 324 — für den Rückfall, wie Art. 325 für die Konkurrenz eine ähnliche Strafscala aufstellte, nur hier mit dem Unterschiede, daß in letzterem Artikel Abs. 2 bei dem Zusammenfluße auch schon wenigstens dreier, schlechthin mit Gefängnißstrafe bedrohter Betrugshandlungen die Zuchthausstrafe eintreten sollte. Vgl. den neuen Entwurf in den Ausschußverhandlungen $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 35, 39.

Da nun aber jene Fassung des Art. 280 bei der darin auf-

Digitized by Google

genommenen lediglich allgemeinen Citation des Art. 286 die Möglichkeit freiließ, hierunter nicht bloß dessen Ziffern 1 und 2, welche den Thatbestand des Vergehens nach der Beschaffenheit des Diebstahls bestimmen, sondern auch dessen Ziffer 3, welche nur in Folge des Rückfalls die That zum Vergehen qualifizirt, begriffen zu erachten, so war bei Berathung dieses neuen Entwurfes schon in dem Vortrage des Ausschußreferenten (S. 193 l. c. ad Art. 278—280) der Antrag gestellt worden, daß, nachdem im Art. 280 unter den nach Art. 286 strafbaren Diebstählen offenbar nur diejenigen gemeint seien, welche in Ziff. 1 und 2 des Art. 286 bezeichnet worden, — dieß zur Vermeidung von Zweifeln im Art. 280 ausdrücklich gesagt werde; und ist in Folge dessen dann bei der Beschlußfassung, nachdem auch der treffende Ministerialkommissär ausdrücklich zugegeben hatte, daß (vgl. Bd. III. S. 68 l. c.) die vom Referenten vorgeschlagene Aenderung der Citation korrekter sei, jener Art. 280 in dieser verbesserten Fassung als jetziger Artikel 276 — unter Citation lediglich der Ziffern 1 und 2 des Art. 286, jetzt Art. 282 — in das Gesetzbuch aufgenommen worden. Hinsichtlich der Bestimmungen über den Betrug ist eine in fraglicher Richtung präcisere Fassung bei der Strafbedrohung des Rückfalls — Art. 324 jetzt Art. 319 — wie bei der des Zusammenflusses — Art. 325 — jetzt Art. 320 — wenn auch bei der deßfallsigen Vortragserstattung und Berathung die Nothwendigkeit des Einklangs der einschlägigen Strafbestimmungen über den Betrug mit denen über den Diebstahl wiederholte Anerkennung gefunden hat (vgl. Bd. II. S. 196 und Bd. III. S. 76 l. c.) nicht weiter in Anregung gebracht worden; — gleichwohl kann aber der Sinn und die Bedeutung des Gesetzes, wie solche bei dessen Redaktion unter ganz gleichen Verhältnissen bei dem Diebstahle als selbstverständlich angenommen wurden und jetzt speziell dahin ausgedrückt sind, daß sowohl bei dem Zusammenflusse — Art. 275 — als bei dem Rückfalle — Art. 276 — nur solche Verbrechen und Vergehen in Komputation kommen, welche, dort nach Art. 274, hier nach Art. 282 Ziff. 1 und 2 resp. Art. 274 diese rechtliche Natur nach ihrer objektiven Beschaffenheit an sich tragen, unmöglich hier bei dem Betruge anders aufgefaßt werden.

Digitized by Google

Die Gleichstellung der Strafbarkeit des Diebstahls und des Betrugs ist wie Eingang's nachgewiesen, in unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung als Princip angenommen und durchgeführt, nach diesem Principe müssen daher auch die fraglichen bezüglich der Betrugsdelikte gegebenen Bestimmungen interpretirt werden, und es ist den letztern somit in nothwendiger Logik derselbe Sinn und dieselbe Bedeutung beizulegen, welche den treffenden Bestimmungen bei dem Diebstahle unzweifelhaft innewohnen.

Mit dieser Auslegung steht denn auch der Wortlaut des Art. 319 im vollen Einklang und der des Art. 320 wenigstens nicht in Widerspruch. Denn indem der Art. 319 dann die Rückfallsstrafe eintreten läßt, wenn der „neuerdings verübte Betrug" mit Gefängniß resp. Zuchthaus bedroht ist, so deutet schon das Wortverständniß auf die objektive Erscheinung des neuerlichen Betrugsdeliktes, wie denn auch im Art. 320 bei den „einzeln mit Gefängniß bedrohten Betrugshandlungen" zunächst an die Strafbedrohung der That an sich und nicht an deren Strafbarkeit, je nach der subjektiven Qualifikation des Thäters gedacht wird.

Es hat diese Auslegung endlich auch um so mehr Berechtigung, als sie nicht allein überhaupt zu der mildern, im Zweifel also ohnehin immer vorzuziehenden Beurtheilung der Frage führt, sondern auch der, wie im Strafrechte, so nicht minder im allgemein menschlichen Rechtsgefühle beruhenden Norm sich unterordnet, daß ein in der Person des Thäters liegender Schärfungsgrund, hier die schlimme Angewöhnung einer gewissen Rechtsverletzung, bei der Bestrafung des speziellen Falles nicht doppelt in Anrechnung gebracht, und somit, wie solches hier im Sinne der Beschwerdeführung der Fall wäre, durch denselben subjektiven Grund die ursprüngliche Uebertretung erst zum Vergehen und dann noch weiter zum Verbrechen gesteigert werde.

Da sonach die Art. 319 und 320 Abs. 2 St.-G.-B. in dem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 27. April dahin ihre richtige Anwendung gefunden haben, daß die dem Johann Henninger zur Last gelegten, an sich nur im Uebertretungsgrade strafbaren Betrügereien zwar wegen des eingetretenen Rückfalls — Art. 315 Abs. 2 — als Vergehen, hienächst aber, obgleich die vorausgegangene Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe

Digitized by Google

ſtattgefunden hat — Art. 319 — und trotz der vorliegenden Konkurrenz — Art. 320 — nicht auch noch weiter als Verbrechen charakteriſirt worden ſind, ſo war die hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde zu verwerfen, wodurch der wegen erfolgter Verweiſung an ein unzuſtändiges Gericht eingereichte weitere Beſchwerdepunkt ſich von ſelbſt erledigt.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes am drei und zwanzigſten Mai achtzehnhundert drei und ſechzig, wobei zugegen waren Direktor v. Zink; die Räthe Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Damm, Schebler, Generalſtaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Gerber. (Folgen die Unterſchriften.)

E. N. 1,711.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem das Oberappellationsgericht des Königreichs laut Entſchließung vom 1. eingelaufen 6. l. Mts. gegen die Aufſtellung des fürſtlich Fugger-Babenhauſen'ſchen Domainenkanzlei-Aſſeſſors Anton Haug zum fürſtlichen Kammeranwalte unter Aufrechthaltung der gleichen Eigenſchaft des fürſtlichen Domainen-Direktors Karl Ludwig von Bally nichts zu erinnern gefunden hat, ſo wird dieſes den beſtehenden Vorſchriften gemäß andurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Neuburg, den 7 Juni 1863.

Königl. Bayer. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Pr.

Die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Herrn Fürſten Fugger-Babenhauſen vor den Gerichten betr.

Kiſtenfeger, Sekretär.

Digitized by Google

E. N. 2,720.

Bekanntmachung.

Gemäß höchstem Justizministerial-Reskripte vom 3. praes. 7. ds. Mts. wurde auf die Dauer der Abwesenheit des zum Landtage einberufenen Unterfertigten die Führung der Geschäfte des kgl. Oberstaatsanwaltes dem kgl. Appellationsgerichts-Rathe Richard Westermeier in Neuburg übertragen. Demselben wird die Stellvertretung vom 14. ds. Mts. an übergeben werden.

Neuburg, den 7. Juni 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt bei dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

von Wirschinger.

Die Stellvertretung des zum Landtage einberufenen kgl. Oberstaatsanwaltes von Wirschinger betr.

Notiz.

Die am 5. Juni 1863 ausgegebene Nummer 27 des Regierungsblattes enthält S. 785 eine gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Mai 1863, die Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 28. Mai l. Js.

dem ersten Direktor des Appellationsgerichtes von Oberfranken, W. C. Ludwig von Greiner, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen,

unterm 3. Juni l. Js.

den Rechtscandidaten David Graf aus Schönau zum Assessor bei dem Landgerichte Landau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen,

unterm 10. Juni l. Js.

den Assessor des Landgerichts Volkach Michael Wüst, wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Assessor des Landgerichts Volkach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rothenbuch, Karl Joseph Bauer, zu ernennen,

unterm 11. Juni l. Js.

den Notar Otto Hitzfeld zu Neustadt in der Pfalz seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Wolfstein erledigte Notarsstelle zu versetzen.

Vom Staatsministerium der Justiz wurde unterm 10. Juni l. Js. als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rothenbuch der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Ernst Bertels zu Aschaffenburg aufgestellt.

Zur Beachtung.

Die Redaktion sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Privatbestellungen auf das Justizministerialblatt nur bei den k. Postanstalten angebracht werden können und unmittelbar an die Redaktion oder Expedition des Blattes gerichtete Bestellbriefe zur Einleitung eines Abonnement nicht dienlich sind.

Die Redaktion des Justizministerialblattes.

Druck von J. C. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 4. 23. Juni 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Verehelichung der Notare betr. — Ministerialentschließung, die Einlieferungs-Rayons der Straf-Anstalten betr. — Ministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr., mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 12,107. **Nr. 12.**

An sämmtliche Bezirksgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird die am 7. l. Mts. im untenbezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erlassene und den übrigen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Nachachtung mitgetheilte Entschließung im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 10. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Verehelichung der Notare betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. März d. Js. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 4 und 5 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansässigmachung und wird die Ansässigkeit bei definitivem Eintritt in ein Amt des Staates durch die Anstellungsurkunde kraft des Gesetzes erworben.

Das Amt eines Notars ist nun, wenn auch die Notare nicht als Staatsdiener im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betrachtet werden können, mit Rücksicht auf den demselben zugewiesenen Wirkungskreis zweifellos ein öffentliches Amt des Staates; auch ist den Notaren im Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 10. November 1861 die Eigenschaft öffentlicher Beamten ausdrücklich beigelegt.

Ueberdieß ist die Anstellung als Notar eine definitive, indem nach Art. 1 Abs. 3 des gedachten Gesetzes das verliehene Notariats-Amt nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntniß entzogen werden kann.

Hiernach sind bei den Notaren die Voraussetzungen, unter welchen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit kraft des Gesetzes erworben wird, gegeben; die Notare in den diesrheinischen Regierungsbezirken erwerben daher in Folge ihrer Anstellung die Ansässigkeit am Orte ihres Amtssitzes, ohne hiezu einer Bewilligung der in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörde zu bedürfen.

Was ferner die Verehelichung der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins anlangt, so ist bereits durch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli 1862 im Hinblicke auf §. 8 Ziff. 3 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ausgesprochen worden, daß hierauf die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung

Digitized by Google

der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betreffend, Anwendung zu finden habe.

Gemäß Art. I. Abs. 1 und Art. II. dieser allerhöchsten Verordnung bedürfen aber die definitiv angestellten Staatsdiener behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung und ist eine Cognition der Polizeibehörde hierüber ausgeschlossen (Minist.-Entschließung vom 28. Mai 1862 den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr. Ziff. 15 lit. a.).

Da nun die Anstellung der Notare gleichfalls eine definitive ist und die Ansässigkeit des Notars zur gesetzlichen Folge hat, so sind die erwähnten Verordnungs-Bestimmungen auch für die Behandlung der Verehelichungsgesuche dieser Classe öffentlicher Beamten als maßgebend zu erachten. Demnach haben die Notare im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung nur die dienstliche Bewilligung hiezu nach Vorschrift der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli v. Js. nachzusuchen.

Gegenwärtige Entschließung ist den untergeordneten Behörden zur Nachachtung mitzutheilen und durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 7. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

Die Verehelichung der Notare betr.

*

Digitized by Google

E. N. 12,651.

Nr. 13.

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Die im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern unter'm 18. l. Mts. an die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg ergangene Entschließung wird zur Darnachachtung nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 20. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

In der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. d. Mts. sind unter Nr. II Ziff. 5 lit. b nach den Worten „protestantischer Confession" die weiteren Worte „oder israelitischer Religion" durch Versehen weggeblieben.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hievon die Verwaltung der Gefangenanstalt Sulzbach sofort zu verständigen.

München, den 18. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J. der Oberpfalz u. von Regensburg

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. v. Epplen.

Die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.

E. N. 11,786. **Nr. 14.**

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann an die Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das von dem obersten Gerichtshofe am 23. Mai d. J. in der Untersuchung gegen den Soldaten Johann Heinrich Dietzel aus Caulsdorf und Genossen wegen Schlägerei bezüglich des Competenz-Conflikts zwischen dem k. Landgerichte Ludwigsstadt und dem k. 13. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich erlassene Erkenntniß wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Steyrer.

Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreiches hat am drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert und drei und sechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; die Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht; die Oberauditore: Gehm, Wagenhäuser, Gerstner; der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Gerber folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des ernannten Berichterstatters Oberappellationsgerichtsrathes Gresbeck in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Heinrich Dietzel aus Caulsdorf, Soldat im k. 13. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, und Genossen wegen Schlägerei, hier den Competenzconflikt zwi-

Digitized by Google

schen dem k. Landgerichte Ludwigsstadt und dem k. 13. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich betreffend;

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe, welcher den Antrag stellt, auszusprechen:

daß zur Strafeinschreitung gegen den Soldaten Johann Heinrich Dietzel wegen Uebertretung der Schlägerei das k. 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zuständig ist.

In Erwägung, daß die vom k. 13. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 26. Dezember 1862 abgegebene Erklärung, auch die weitere Behandlung der Sache gegen den mitangeschuldeten Soldaten Johann Heinrich Dietzel den bürgerlichen Strafgerichten überlassen zu wollen, lediglich die Abtheilung der vom Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kronach wegen Vergehens der Schlägerei geführten Voruntersuchung betraf, welche durch das bezirksgerichtliche Erkenntniß vom 19. Jänner 1863 ihre definitive Erledigung gefunden und sich auf das dermalen in Frage stehende, vor einem anderen Gerichte stattfindende, eine Uebertretung der Schlägerei betreffende Verfahren schon aus dem Grunde nicht erstrecken kann, weil das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betreffend, in welchem die obenerwähnte Ueberlassung allein ihren gesetzlichen Grund hat, das Zusammentreffen von Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte bei demselben Verbrechen oder Vergehen voraussetzt, weil die Ueberlassung der Abtheilung eines Beschuldigten an ein anderes, als das ursprünglich zuständige Gericht nur in den vom Gesetze gestatteten Fällen eine Wirkung zu äußern vermag, bei Anschuldigungen wegen einer Uebertretung den Militärgerichten aber im Gesetze nirgends eingeräumt worden;

In Erwägung, daß die alleinige Zuständigkeit der Militärgerichte hinsichtlich aller von Militärpersonen verübten strafbaren Handlungen in den Verordnungen vom 3. Oktober 1768, 29. Juli 1799, 25. Juni 1804, dann dem Militärcantonsreglement vom 30. Jänner 1805 klar ausgesprochen ist, daß hieran durch Tit. IX. §. 7 der Verfassungsurkunde, wodurch lediglich die mi-

Digitized by Google

litärische Gerichtsbarkeit in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter die Gewährschaft der Verfassung gestellt wurde, nicht das Geringste geändert worden, und die Aufstellung, es erstrecke sich die militärische Gerichtsbarkeit nach verfassungsmässiger Bestimmung nur auf Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen, hienach jedes Scheines einer Berechtigung entbehrt;

In Erwägung, daß der §. 29 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, wodurch über die beurlaubten Soldaten hinsichtlich der von ihnen im Urlaube verübten Polizeiübertretungen die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden, an deren Stelle nun die zur Aburtheilung der Uebertretungen berufenen Einzelnrichter getreten, anerkannt worden, als Ausnahme von obiger allgemeiner Regel strengstens zu interpretiren ist, und die Beurlaubung der Beschuldigten als zur Zeit, wo der Strafrichter behufs der Aburtheilung gegen sie vorzuschreiten veranlaßt erscheint, noch fortdauernd vorausgesetzt;

In Erwägung, daß bei Uebertretungen, in welchen nach Art. 67. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 eine Voruntersuchung nicht stattfindet, die in Gemäßheit des Art. 69 des eben bezeichneten Gesetzes erlassene Ladung zur Hauptverhandlung als das bezüglich der Zuständigkeit entscheidende erste Vorschreiten des Strafrichters sich darstellt;

In Erwägung, daß Johann Heinrich Dietzel noch vor Erlassung dieser Ladung bei dem k. 13. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph zur Dienstleistung eingerückt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der oberste Gerichtshof in Gemäßheit des Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflikte betreffend,

daß zum Verfahren gegen den Soldaten Johann Heinrich Dietzel wegen der als Uebertretung strafbaren Theilnahme an einer am 10. Aug. 1862 stattgehabten Schlägerei das k. 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zuständig ist.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 14. Juni l. J.

zum Landrichter in Schwandorf den Assessor des Landgerichts Neustadt a. W.-N., Benedikt Stenger zu befördern und den bei dem Landgerichte Schwandorf außer dem Status aufgestellten Assessor Hieronymus Mayer in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neustadt a. W.-N. zu versetzen;

unterm 18. Juni l. Js.

den Gerichtsschreiber des Landgerichts Augsburg, Johann Beßler, auf dessen Ansuchen von seiner gegenwärtigen Dienstesstelle zu entheben; auf dieselbe den Gerichtsschreiber am Landgerichte Buchloe, Franz Sales Bolkart, seiner Bitte entsprechend, in seiner bisherigen Eigenschaft zu versetzen, und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Buchloe den Rentamtsoberschreiber Anton Wenninger zu Dillingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dem Notar Alois Höglmayr in Krumbach für seine Person die Bewilligung zu ertheilen, seinen Wohnsitz und sein Geschäftslokal nach Hürben zu verlegen;

unterm 19. Juni l. Js.

den Präsidenten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand von Papius, auf sein Ansuchen auf dem Grunde der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C in den Ruhestand treten zu lassen und demselben bei diesem Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm mit Treue und Auszeichnung geleisteten langjährigen und ersprießlichen Diensten zu erkennen zu geben; die hiedurch bei dem Appell.-Gerichte von Unterfr. u. Aschaff. in Erledigung kommende Präsidentenstelle dem I. Direktor dieses Gerichtshofes, August von Petersen, zu verleihen; zum I. Direktor des Appell.-Gerichts von Unterfr. u. Aschaff. den II. Direktor dieses Gerichtshofes Johann Maißner, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden II. Direktor-Stelle an dem genannten Appell.-Gerichte den Rath des Oberappellationsgerichts, Friedrich Escherich zu befördern; die Stelle des Stadt- und Landrichters in Rothenburg a. T. dem Landrichter Friedrich Karl Ebenauer in Pegnitz, entsprechend seinem Ansuchen, zu verleihen; zum Landrichter in Pegnitz den Assessor des Landgerichts Kronach, Wilhelm Weißmann, zu befördern; den Assessor des Landgerichts Rehau, Hugo Heil, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Kronach zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Rehau den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Kirchenlamitz, Johann Erhard Zeidler, zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 5. 29. Juni 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Verehelichungsgesuche der bei Notaren in Praxis stehenden Staatsdienstadspiranten betr. — Ministerialentschließung, die Stempel-Nachholungen und -Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N 11,634. **Nr. 15.**

An sämmtliche Appellations- und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Zuständigkeit zur Bescheidung der Verehelichungs-Gesuche jener Staatsdienstadspiranten, welche als Notariatsgehilfen verwendet sind, wird hiemit bestimmt, daß die Würdigung solcher Gesuche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 (Rggsblt. S. 385) den Bezirksgerichten zustehe, wornach die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Anzeige bei dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts zu machen ist, in dessen Sprengel der Notar, bei welchem der betreffende Notariatsgehilfe in Praxis steht, seinen Wohnsitz hat.

München, den 22. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Verehelichungsgesuche der bei Notaren in Praxis stehenden Staatsdienstadspiranten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Digitized by Google

E. N. 12,711. **Nr. 16.**

An sämmtliche Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungen, K. d. F., in den Landestheilen diesseits des Rheins am 19. ds. Mts. im unten bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 22. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Stempel-Nachholungen und -Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die Förmlichkeiten, welche die Verwendung unrichtiger Stempel zu Notariatsurkunden und die in solchen Fällen nach Art. 105 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 der Finanzbehörde zustehende Nacherhebung und Rückersatzleistung zu Folge hat, möglichst zu erleichtern, sowie zur Regelung einiger damit in Verbindung stehender Verhältnisse namentlich hinsichtlich der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers werden nach Vernehmung des Gutachtens der k. Regierungs-Finanzkammern für die Folge nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Verfahren bei Stempel-Nachholungen.

1) Ist eine Notariatsurkunde auf Stempelpapier von zu geringem Betrage aufgenommen, und die Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrags in Folge der Revision der Tarregister oder sonst veranlaßt oder angeordnet worden, so ist der fehlende in das Nachholungs-Verzeichniß einzustellende Stempelbetrag durch jenes

Digitized by Google

Rentamt, welchem nach §. 21 der Vollzugs-Instruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens die Nachholung obliegt, zur Stempelabkassirung zu verwenden, und hat letztere unter amtlicher Fertigung auf dem beikassirten Stempelbogen unter genauer Angabe des ausfertigenden Notars, der Geschäftsregister-Num. und des Datums der Urkunde stattzufinden.

Der auf diese Weise überschriebene Stempelbogen ist als Vollzugs-Nachweis der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen und nach geschehener Rückleitung entweder der Partei oder, wenn das stempelpflichtige Aktenstück beim Notar verwahrt ist, diesem zur Anheftung an die Urkunde zu übermitteln.

Letzteres hat auch zu geschehen, und ist der abkassirte Stempel bei der Urschrift zu verwahren, wenn der Besitzer der Ausfertigung sich nicht sofort ermitteln läßt.

2) Das gleiche Verfahren hat stattzufinden, wenn die treffenden Schriftstücke, für welche eine Nachkassirung stattzufinden hat, wie z. B. Inventare und eröffnete Testamente, zur Aufbewahrung bei den Gerichten bestimmt sind, an welche sodann die vom treffenden Rentamte beikassirten Stempelbogen behufs der Anheftung übersendet werden.

II. Stempelminderungen und uneinbringliche Stempelbeträge.

3) Wird in Folge der Revision der Taxregister oder aus irgend einem anderen Anlasse befunden, daß eine Urkunde auf zu großem Stempel errichtet oder ausgefertigt worden ist, und ist die Rückvergütung der treffenden Stempelgebühr durch die k. Regierungs-Finanzkammer angeordnet worden, so kann von einer Umschreibung der Urkunde auf verordnungsmäßigen Stempel Umgang genommen werden, und ist der treffende Rückersatz durch das Rentamt in Baarem zu leisten.

4) Die Baarvergütung hat gegen gesonderte stempelfreie Quittung des Empfangsberechtigten und nur dann zu erfolgen, wenn dem Rentamte das in zu großem Betrag verwendete Stempelpapier zur Herabsetzung vorgelegt wird, und hat letztere in der Weise stattzufinden, daß neben dem Stempeldrucke unter amtlicher Fertigung vom Rentamte die Worte beigesetzt werden:

„Nur noch für einen Stempel von fl. giltig.

. . . . . am . . . . . .

K. Rentamt.

*

Bei Urschriften der Notare, für welche der Betrag des hiezu verwendeten Stempelpapiers zum Theil zurückzuersetzen ist, hat der treffende k. Notar die Herabsetzung vorzunehmen, und obigen Worten noch beizusetzen:

„Aus Auftrag des k. Rentamts N. . . .
. . . . . am . . . . . .
N. k. Notar.

Das Gleiche hat mit Urkunden, welche bei den Gerichten verwahrt werden, zu geschehen, und hat die Bestätigung der Herabsetzung mit den nämlichen Worten durch den Gerichtsschreiber stattzufinden. Der Notar und der Gerichtsschreiber haben auf der ihnen von dem k. Rentamte mitzutheilenden Quittung über die Stempelrückvergütung zu bestätigen, daß sie die Herabsetzung auf der treffenden Urschrift, beziehungsweise Urkunde, vorgenommen haben.

5) Eine Vergütung des Papierpreises für die in zu hohem Betrage verwendeten Stempelbogen findet nicht statt, und wird bei Rückvergütungsbeträgen von 10 fl. und darüber der für Abnahme von Stempelpapier bei den Rentämtern gewährte Rabatt von 1% ohne Rücksicht darauf, wer ihn bezogen hat, demjenigen in Abzug gebracht, welcher den zurückzuvergütenden Stempelbetrag in Empfang zu nehmen hat.

6) Die Rentämter leisten die Rückvergütungen aus den Stempelgefällen, und wenn ein Rentamt keinen eigenen Stempelverlag zu besorgen hat, aus den allgemeinen Rentgefällen. Die bewerkstelligten Rückvergütungen werden von demselben in der Art verzeichnet, daß in das Rückvergütungs-Verzeichniß sowie in ein eigenes für das Kreisstempelverlagsamt zu führendes Verzeichniß lediglich der nach Abzug des ersetzten Rabattes erübrigende Betrag eingestellt wird.

Das letztere Verzeichniß hat überdieß Datum, Gattung und Art der treffenden Urkunde, dann Datum, Paragraph und übrige Bezeichnung der treffenden Revisionserinnerung oder des sonstigen Bescheides über die Rückersatzleistung zu enthalten, und ist mit den Empfangsbescheinigungen der Geldempfänger quartalsweise an das Kreisstempelverlagsamt zu übersenden, welches seinerseits nach Anfertigung einer Zusammenstellung über diese rentamtlichen Quartalsausweise unter Vorlage der letzten sowie der Belege

Digitized by Google

die Einweisung zur Vergütung an das Rentamt und zur Verrechnung erwirkt, und letztere in der bezüglichen Nebenrechnung

„auf Entgang durch Abschreibungen und Rückvergütungen „indebite erhobener Beträge"

vornimmt.

7) Die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai v. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., wird dahin erweitert, daß dieselbe auch auf uneinbringliche Stempelbeträge von 15 kr. und darüber in Anwendung zu bringen ist.

III. Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers.

8) Auswechslung oder Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers gegen Abgabe von neuem findet unter dem Stempelsatze von 15 kr. für den umzuwechselnden Bogen nicht statt und ist überhaupt nur dann zulässig, wenn der Stempel des umzutauschenden Papieres weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen ist, auch sonst nicht Spuren darauf hindeuten, daß der Stempelbogen schon als Beilage gedient habe.

9) Wird von einer Behörde oder einem Notar die Auswechslung nachgesucht, so muß von demselben auf der auszuwechselnden Urkunde nach Dienstpflicht bestätigt sein, daß diese Urkunde durch einen Zufall oder durch Irrung im Kopiren unbrauchbar geworden, und statt derselben eine Urkunde auf gleich großem Stempel wirklich ausgefertigt worden ist, nebstdem aber binnen der präclusiven Frist eines Monates, vom Tag des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums an, die Umwechslung nachgesucht werden.

10) Private haben die Umwechslung binnen der gleichen präclusiven Frist durch eine Vormerkung auf der auszuwechselnden Urkunde selbst nachzusuchen und mit dem verdorbenen Stempel gleichzeitig die auf dem gesetzlichen Stempel geschehene neue Ausfertigung oder davon eine kostenfrei zu beglaubigende, mit der Bestätigung der Stempelverwendung versehene Abschrift vorzulegen.

11) Die Auswechslung erfolgt durch Abgabe neuen Stempelpapiers, wobei für letzteres kein weiterer Rabatt gewährt wird und der Papierpreis von dem Auswechselnden baar erlegt werden muß. Der Papierpreis des verdorbenen Stempelpapiers

Digitized by Google

kann nur bei Auswechslungen durch solche Stellen und Behörden in Abzug gebracht werden, deren Regie nicht aus einem dem Vorstand bewilligten Regieaversum zu bestreiten ist.

12) Die Umwechslung, deren Vermittlung bei dem treffenden Rentamte nachgesucht werden kann, erfolgt bei dem Kreisstempelverlagsamte, welches jeden ausgewechselten Stempelbogen neben dem Stempeldrucke mit der Vormerkung der Auswechslung unter Angabe des Datums derselben zu versehen hat. Das letztgenannte Amt vereinnahmt den Geldbetrag für das neu hinausgegebene Stempelpapier einschließlich des Papierpreises, und verausgabt dagegen die Geldbeträge für die zurückgenommenen Stempelbogen, unter Beachtung der in Ziff. 11 hinsichtlich des Papier-Preises gegebenen Bestimmungen, als niedergeschlagen.

13) Diese Verausgabung muß durch die zurückgenommenen Stempelbogen und die Ziff. 9—10 bezeichneten Ausweise belegt werden, und ist dem Kreisstempelverlagsamte bezüglich jener Stempelbogen, welche von der Revision nicht als nach den gegebenen Bestimmungen zur Auswechlung geeignet befunden werden, der Regreß an den Umwechsler und nach Gestalt der Sache an das vermittelnde Rentamt vorbehalten.

14) Eine Auswechslung des in §. 90 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 für Einstandsverträge vorgeschriebenen besonderen Conscriptionsstempels von 12 fl. findet in dem Falle, wenn Einstandsmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, und der Vertrag deshalb unvollzogen bleibt, nicht statt.

Jedoch wird für diesen Fall gestattet, daß die baare Rückvergütung des Conscriptionsstempels mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises auf gelieferten Nachweis der bezeichneten Verhältnisse durch die Regierungs-Finanzkammern den Kreisstempelverlagämtern zur Zahlung angewiesen werde.

Vorstehende Bestimmungen sind durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Ueberwachung des Vollzugs durch probeweise Konstatirungen den sowohl zu allgemeinen finanziellen Visitationen, als zur Prüfung der Verhand-

Digitized by Google

lungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare abzuordnenden Commissären zur besonderen Aufgabe zu machen.

München, den 19. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.
. . . . . .

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

Die Stempel-Nachholungen und -Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel, und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. Juni l. J.

den Assessor des Landgerichts Gemünden, Franz Straub, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen; zum Assessor des Landgerichts Gemünden den Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg, Joseph Heßler, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg den Accessisten dieses Gerichts, Ernst Freiherrn von Crailsheim, zu ernennen;

unterm 22. Juni l. Js.

die Gerichtsschreiber Martin Ellner am Stadtgerichte Bamberg und Ludwig Schels am Landgerichte Griesbach wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen; zum Gerichtsschreiber am Stadtgerichte Bamberg den Bezirksgerichtsschreiber extra statum, Franz Drißl daselbst, und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Griesbach den geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Attenberger dortselbst zu ernennen;

unterm 23. Juni l. Js.

auf die in Markterlbach erledigte Landrichterstelle den Landrichter Johann Friedrich Amthor in Naila, auf dessen allerunterthänigstes

Digitized by Google

Ansuchen, zu versetzen; zum Landrichter in Naila den Assessor des Landgerichts Münchberg, Hermann Sondermann, zu befördern und die hiedurch erledigte Assessorstelle am Landgerichte Münchberg dem geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Ellingen, Johann Merkel, zu verleihen;

unterm 24. Juni l. J.

den Landrichter Johann Nepomuck Stoß in Obernburg wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren zu versetzen; auf die Landrichterstelle in Obernburg den Assessor des Landgerichts Dettelbach, Philipp Roßbach, zu befördern und zum Assessor an dem letztgenannten Landgerichte den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Nördlingen, Kaspar Hergenröther, zu ernennen; den Landrichter Franz Wiesner in Lohr wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen; auf die Landrichterstelle in Lohr den Assessor des Landgerichts Münnerstadt, Dr. Heinrich Michael Och, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Münnerstadt den Rechtspraktikanten und Advokatenconzipienten Johann Christoph Schmidt in Würzburg zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:
unterm 13. Juni l. Js.

die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Deggendorf dem Bezirksgerichts-Assessor Michael Seeholzer daselbst übertragen, und

als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt
unterm 19. Juni l. Js.

am Landgerichte Kirchenlamitz der geprüfte Rechtspraktikant Johann Baptist Leicht in Scheßlitz;
unterm 23. Juni l. Js.

am Landgerichte Ellingen der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Drexel in Scheinfeld;
unterm 26. Juni l. Js.

am Stadt- und Landgerichte Nördlingen der Bezirksgerichts-Accessist August Engelhardt in Nürnberg.

Gestorben: am 12. Juni 1863 der k. Landrichter L. Recknagel in Markterlbach, und am 25. Juni 1863 der Bezirksgerichtsrath Georg Paur in Wasserburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 6. 5. Juli 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Extradition der Gerichtsschreiberstellen betr. — Ministerialentschließung, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Gerichts-Boten und -Diener betr. — Ministerialentschließung, die Berufung von Mitgliedern des Landtags zur Funktion als Geschworne betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N 11,123. **Nr. 17.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins unter dem 16. v. Mts. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 26. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Extradition der Gerichtsschreibersstellen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, von wem bei der Wiederbesetzung erledigter Posten von taxirenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die Extradition der finanziellen Geschäfte vorzunehmen sei, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß zu diesen Extraditionen von der k. Regierungsfinanzkammer eigene Commissäre abzuordnen seien, und daß denselben zur Kostenminderung immer eine Prüfung der Verhandlungen der am Extraditionsorte und etwa auch an nahegelegenen anderen Orten befindlichen Gerichte, Aemter und Notare (§. 20 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862) mit zu übertragen sei. Dem k. Oberstaatsanwalte ist von jeder solchen Abordnung Kenntniß zu geben, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Erinnerungen und Anträge, insbesondere bezüglich des Depositenwesens zu machen, beziehungsweise zu veranlassen.

München, den 16. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
. . . . . .

Die Extradition der Gerichtsschreiberstellen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. N. 11,093.

Nr 18.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird die von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 13. v. Mts. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Beachtung für

Digitized by Google

die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 26. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Gerichts-Boten und -Diener betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiderung des im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes vom 31. März praes. 9. April l. Js. wird die k. Regierung, K. d. F., nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz beauftragt, dem Gerichtsdiener Riepl und dessen Gehilfen Riedl auf ihre unterm 11. März l. Js. beim k. Landgerichte Riedenburg zu Protokoll gestellte Bitte die Abweisung eröffnen zu lassen, da die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichts-Personals betr., auf die dem Gerichtsdienerpersonal an den Stadt- und Landgerichten innerhalb des Gerichtssprengels obliegenden Vorladungs- und Zustellgeschäfte eine Anwendung nicht finden können, dieses Personal vielmehr für derlei Geschäfte im Genuße von Funktionsbezügen steht, welche zur Bestreitung des etwa hierauf entstehenden Aufwandes im Ganzen zu dienen haben. Die Berichts-Beilagen folgen anverwahrt zurück.

München, den 13. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., der Oberpfalz u. von Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Pummerer.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen der Gerichts-Boten und -Diener betr.

G. N. 13,001. **Nr. 19.**

An sämmtliche Appellationsgerichte im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich der Fall wiederholt hat, daß ein Landtags-Abgeordneter, dessen Name auch der Hauptliste der Geschwornen einverleibt ist, während der Dauer des Landtags zu der Dienstleistung als Geschworner berufen wurde, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, die bereits am 12. März 1851 zur Vermeidung einer derartigen Collision staatsbürgerlicher Pflichten getroffene Anordnung zu wiederholen, und demgemäß die jedesmaligen Präsidenten der Schwurgerichtshöfe zu beauftragen, bei der ihnen in den Landestheilen diesseits des Rheins gemäß Art. 93 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, in der Pfalz gemäß Art. 102 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zustehenden Reduktion der Geschwornenliste die Namen solcher Geschwornen, welche als Reichsräthe oder Abgeordnete bei dem gerade versammelten Landtage anwesend sind, von der Geschwornenliste zu streichen.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Berufung von Mitgliedern des Landtags zur Funktion als Geschworne betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Verzichtleistung des Advokaten Abraham Olesheimer in Rothenfels auf die Advokatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben.

Gestorben: am 2. Juli 1863 der k. Advokat F. Habersack in München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München **№ 7.** 13. Juli 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr. — Ministerialentschließung, die Einsichtnahme der Gerichtsakten und Hypothekenbücher durch die Notariatsgehilfen betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. N. 13,406. **Nr. 20.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

In Bezug auf die Vornahme auswärtiger Geschäfte in jenen Uebertretungsfällen, in welchen zur Ermittelung des Sachverhaltes örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen, wird im Nachtrage zu §. 9 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai v. Js. — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten sind nicht befugt, zum Zwecke von Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen Geschäftsreisen zu unternehmen und hiefür die verordnungsmäßigen Gebühren an Taggeldern und Reisekosten in Anrechnung zu bringen.

Ergibt sich in Uebertretungssachen die Nothwendigkeit solcher

Digitized by Google

örtlicher Erhebungen, so sind diese Erhebungen in erster Linie und der Regel nach durch die betreffende Ortspolizeibehörde sowie durch die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Flurwächter, Gemeindediener u. dgl.) vorzunehmen, und es ist den letzteren Personen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft — unter genauer Bezeichnung derjenigen Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben — jedesmal die entsprechende Anleitung hiezu zu ertheilen.

Sollte sich jedoch ausnahmsweise wegen Wichtigkeit der Sache die Vornahme dieser Erhebungen durch die vorbezeichneten Organe als ungenügend erweisen, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vornahme des auswärtigen Geschäftes zu ersuchen, und es sind alsdann, je nachdem das Ersuchen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte ausgegangen ist, die durch die fraglichen Geschäftsreisen erwachsenen Kosten in Gemäßheit des §. 74 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht selbst zur Zahlung anzuweisen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn in Uebertretungssachen die Vernehmung eines Zeugen nothwendig wird, der bei Gericht zu erscheinen verhindert ist. In einem solchen Falle genügt es im Vorbereitungsverfahren, wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft den betreffenden Zeugen durch dritte Personen, insbesondere den Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, über seine Wissenschaft in der Sache vorläufig befragen läßt und hierauf — soferne die auf diese Weise erlangten Aufschlüsse nicht schon die Beruhenderklärung der Anzeige rechtfertigen sollten — die sofortige Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung beantragt. Wird sodann vom Gerichte die Vernehmung des abwesenden Zeugen auf Handgelübde für nothwendig erachtet, so ist in der öffentlichen Sitzung unter Vertagung der Sache Beschluß dahin zu fassen, daß die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vernehmung des Zeugen zu ersuchen sei.

Daß die Stadt- und Landgerichte selbst zur Vornahme von auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen eben so wenig befugt sind, als die Vertreter der Staatsanwaltschaft, ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den

Digitized by Google

Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861, sowie aus den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, aus welchen hervorgeht, daß die Befugniß zu derartigen Erhebungen in Uebertretungssachen nur den Polizeibehörden eingeräumt werden wollte.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vernahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

G. Bl. 7.569.

Nr. 21.

An sämmtliche Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung vieler Anstände, welche sich in Bezug auf die Einsicht gerichtlicher Akten, dann der Hypothekenbücher durch die Gehilfen der Notare ergeben haben, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

1. Es besteht kein Bedenken, die in Betreff der Einsicht gerichtlicher Akten durch die Advokaten-Concipienten am 29. November 1859 erlassene Entschließung gleichmäßig auch auf die rechtskundigen, für den Staatsdienst praktisch geprüften Notariatsgehilfen zur Anwendung zu bringen und es wird daher in dieser Beziehung lediglich auf die erwähnte — nachstehend im Abdrucke beigefügte — Entschließung hingewiesen.

2. In §. 76 der Instruktion zum Notariatsgesetze ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuches, insoweit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist,

Digitized by Google

von Seite der Hypothekenämter in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte ohne weitere Legitimation gestattet. Diese Befugniß kann jedoch von den Notaren nicht auf andere Personen übergetragen und es kann deshalb auch den Notariatsgehilfen die Befugniß zur Einsicht des Hypothekenbuches nicht in demselben Umfange, wie sie den Notaren zusteht, eingeräumt werden.

Da jedoch bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über unbewegliche Sachen die genaue und verlässige Kenntniß der einschlägigen Folien des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist, und dieselben nicht immer in der Lage sind, die hiezu erforderliche Einsicht des Hypothekenbuches sofort selbst vornehmen zu können, liegt es im Interesse der Sache, daß den rechtskundigen Notariatsgehilfen die Einsicht des Hypothekenbuches, soweit dies immer gesetzlich zulässig ist, erleichtert werde.

Nach §. 24 Abs. 2 des Hypothekengesetzes ist nun solchen Personen, welche zu den in Abs. 1 genannten nicht gehören, mit Einwilligung des Eigenthümers der Sache die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten, und es ist eine bestimmte Form, in welcher diese Einwilligung ertheilt werden soll, im Gesetze nicht vorgeschrieben. Es kann daher mehr nicht gefordert werden, als daß das Vorhandensein dieser Einwilligung dem Hypothekenamte auf glaubhafte Weise dargethan werde.

Hienach ist aber mit Rücksich. auf die Eigenschaft der k. Notare als öffentlicher Beamten auch eine von dem Eigenthümer des Hypothek-Objektes vor dem Notare erklärte und von diesem bestätigte Einwilligung für genügend zu erachten und es ist daher den als Notariatsgehilfen verwendeten, für den Staatsdienst praktisch geprüften Rechtspraktikanten die Einsicht der einschlägigen Folien des Hypothekenbuches auch dann zu gestatten, wenn sie dem Hypothekenamte eine von dem betreffenden Notar ausgestellte, der Einwilligung des Eigenthümers ausdrücklich erwähnende schriftliche Ermächtigung vorlegen.

Selbstverständlich sind für derartige Erklärungen der Eigenthümer, sowie für die hierauf sich gründenden schriftlichen Ermächtigungen weder Taxen zu erheben, noch steht es den Notaren zu, hiefür besondere Gebühren anzurechnen.

Uebrigens bleibt es den Hypothekenämtern vorbehalten, in em Falle, wenn gegen die Person des zur Einsicht des Hypo-

Digitized by Google

thekenbuches abgeordneten Notariatsgehilfen besondere Bedenken obwalten, die Gestattung der Einsichtsnahme unter Kundgabe dieser Bedenken zu verweigern.

München, den 8. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Einsichtsnahme der Gerichtsakten und Hypothekenbücher durch die Notariatsgehilfen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist neuerdings die Frage entstanden:

ob die den Rechtsanwälten nach Gerichtsordnung Cap. XIV §. 3 zustehende Einsichtsnahme der Gerichts-Akten auch von ihren Concipienten — außer dem speziellen Falle einer durch das Staatsministerium der Justiz genehmigten Substituirung derselben in persönlichen Anwaltsgeschäften — ausgeübt werden dürfe?

Diese Frage muß zwar an und für sich verneint werden, da die Advokatenconcipienten zu „den Partheien und Interessenten", denen nach der Gerichtsordnung Cap. XIV §. 3 die Akteneinsicht gestattet ist, nicht gerechnet werden können, eine willkührliche Transmission der anwaltschaftlichen Befugnisse und Pflichten auf Nichtanwälte aber mit dem streng persönlichen Charakter und Wesen der Advokatur unvereinbarlich wäre.

Nachdem jedoch aus den über den Gegenstand schon früher gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß die Akteneinsicht bei den meisten Untergerichten der Appellationsgerichtsbezirke diesseits des Rheins den Advokatenconcipienten von jeher ohne Anstand bewilligt wurde, und da es vielfach auch in dem Interesse der Partheien gelegen erscheint, daß in den nach der Natur des anwaltschaftlichen Berufes oft und in verschiedener Gestaltung vor-

Digitized by Google

kommenden Fällen der Verhinderung des Anwalts die Akteneinsicht sofort von seinem Concipienten vorgenommen werde, indem von der vorherigen Erholung der Ministerialerlaubniß zur Substituirung das Versäumniß eines Termines oder sonst ein Nachtheil für die Parthei zu befürchten wäre, so erachtet es das unterzeichnete königliche Staatsministerium nicht für angemessen, dem bestehenden Gerichtsgebrauche entgegen zu treten, vielmehr sieht es sich aus den vorstehenden Erwägungen veranlaßt, hiemit im Allgemeinen seine Bewilligung zur Bethätigung der Akteneinsicht durch Advokatenconcipienten in der Art zu ertheilen, daß solche Advokatenconcipienten, welche praktisch geprüfte und bereits verpflichtete Rechtspraktikanten sind, oder schon Acceß an einem Appellations- oder Bezirksgerichte oder an einer Kreisregierung genossen haben, zum Geschäfte der Akteneinsicht von den Anwälten, bei welchen sie beschäftigt sind, auf deren Haftung und Verantwortlichkeit substituirt werden dürfen, wobei jedoch den Gerichten anheimgegeben wird, die Einsichtsnahme der Gerichtsakten durch den Concipienten nicht zuzulassen, wenn gegen die Person desselben oder in sachlicher Hinsicht ein besonderes Bedenken obwalten sollte.

Zugleich versteht es sich von selbst, daß bei der Akteneinsicht die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung (G.-O. Cap. XIV §. 3) einzutreten habe.

Von vorstehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes und durch diese den im Gerichtsbezirke befindlichen Rechtsanwälten Kenntniß zu geben.

München, den 29. November 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An
das k. Appellationsgericht
. . . . . .

Die Akteneinsicht durch die Advokatenconcipienten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. v. Neumayr.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 28, ausgegeben am 9. Juni 1863, S. 801 eine königlich allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1863, die Notariatsgebührenordnung betr.;

2) in derselben Nummer S. 809 eine auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangene gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.;

3) in Nummer 30, ausgegeben am 20. Juni 1863, S. 993, eine zu Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene königlich allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.;

4) in Nummer 31, ausgegeben am 27. Juni 1863, S. 1009, eine gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juni 1863, die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 27. Juni l. Js.

dem Landgerichte Landau a/Z. auf die Dauer der bei demselben wegen Erkrankung des Nebenbeamten bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen zweiten Assessor beizugeben und als solchen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Gerichtsschreiber Joseph Hartmann daselbst zu ernennen, und die hiedurch erledigte Gerichtsschreiberstelle am genannten Landgerichte dem Tagschreiber am Landgerichte Mitterfels, Franz Xaver Stahl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner den Gerichtsschreiber Georg Fent in Grönenbach wegen Krankheit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte

Digitized by Google

Grönenbach den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Franz Xaver Max Ludwig Kerker in Sonthofen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 30. Juni l. Js.

den Polizeikommissär Ferdinand Kuby in Germersheim zum Landgerichts-Assessor in Speyer und den funktionirenden Staatsprokurator-Substituten Heinrich Hessert in Frankenthal zum Landgerichts-Assessor in Zweibrücken zu ernennen;

unterm 1. Juli l. Js.

die Kaufleute Theodor Wilhelm Georg und Karl Gustav Waydelin zu Nürnberg, ihrem Ansuchen entsprechend, von den ihnen verliehenen Stellen als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts Nürnberg zu entheben und die Großhändler Georg Campe und Alexander Rösler in Nürnberg zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unterm 9. Juli l. Js.

den Assessor des Merkantil- Friedens- und Schiedsgerichts zu Nürnberg, Karl Konrad Cnopf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben und auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Assessors am Merkantil- Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg den als Marktsvorsteher gewählten bisherigen Handelsappellationsgerichtsassessor Alexander von Grundherr zu Nürnberg zu berufen; ferner zum Assessor des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg den bisherigen Assessor des dortigen Handelsgerichts, Großhändler Heinrich Zahn zu Nürnberg, und zum Assessor des Handelsgerichts Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter an diesem Gerichte, Großhändler Ludwig Merkel, zu ernennen, dann die Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Nürnberg dem Großhändler Georg Gagstetter daselbst zu verleihen;

unterm 10. Juli ds. Js.

die Appellationsgerichtsräthe Hermann Fitting und Konrad Hitzfeld in Zweibrücken, bei zurückgelegten 40 Dienstjahren, nach §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung ihrer treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und zu Räthen am Appellationsgerichte der Pfalz den Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Jakob Löw und den Obergerichtsschreiber bei genanntem Appellationsgerichte, August Petri, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 8. 29. Juli 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekfachen bei den Gerichten und Notaren betr. — Ministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr. — Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern, die Transferirung entbehrlich gewordener Frohnveste fournituren betr. — Dienstesnachrichten.

E. N. 13,878. **Nr. 22.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins unterm 12. d. M. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 24. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekfachen bei den Gerichten und Notaren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Entschließung vom 24. Januar 1863 Nr. 979, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und den Notaren betreffend, bezüglich der Taxirung der Hypothekensachen eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung gefunden habe.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, um eine gleichmäßige Behandlungsweise und eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen, Folgendes verfügt:

1) Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr und eine Protokoll-Stempelgebühr ist bei den Hypothekenämtern im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 9 des Hypothekentarregulativs vom 26. April 1824 nicht zu erheben für die Registrirung jener Notariatsurkunden, welche ein mit einer proportionellen Hypothekentaxe belegtes Rechtsgeschäft, also ein Hypothekendarlehen, die Constituirung einer hypothekarischen Caution, oder eine Hypothekencession zum Gegenstand haben.

2) Dagegen ist die Protokoll-Tax- und Stempelgebühr zu erheben:

a) im Hinblick auf die §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Hypothekentarregulativs für die Registrirung jener Verhandlungen, deren Aufnahme nach Art. 18 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 in den Wirkungskreis des Hypothekenamts gehört, welche aber nach Art. 11 des Notariatsgesetzes auch vom Notar aufgenommen werden können z. B. Löschungserklärungen u. s. w.;

b) im Hinblick auf den §. 5. des erwähnten Regulativs für die hypothekenamtliche Registrirung jener bereits taxirten Notariatsurkunden, die nicht ein Hypothekengeschäft, sondern ein anderes Rechtsgeschäft, in Folge dessen Einträge in das Hypothekenbuch zu machen sind, z. B. in Folge von Eheverträgen, Uebergabsverträgen, Kauf-, Tausch-Verträgen u. s. w. Einträge einer Besitztitelberichtigung, einer Hypothek u. s. w., zum Hauptgegenstand haben.

Digitized by Google

Für jede solche unter 2 a und b erwähnte Registratur ist aber immer nur Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr, diese nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Regulativs von 1824 zu erheben, wenn auch auf Grund einer oder mehrerer unter sich und mit dem Hauptgegenstande im conneren Zusammenhange stehender Notariatsurkunden verschiedene Einträge, als z. B. Besitztiteleinschreibungen, Löschungen verschiedener Hypotheken u. s. w., in dem Hypothekenbuche zu machen sind.

3) Für die Errichtung einer Notariatsurkunde über die Constituirung einer hypothekarischen Caution ist, da sie wie ein Hypothekdarlehensvertrag den Titel zu einem dinglichen Rechte gewährt, sich sohin im Wesentlichen von einem solchen nicht unterscheidet, die nämliche proportionelle Hypothekentar- und die Gradationsstempel-Gebühr wie für einen Hypothekdarlehensvertrag zu erheben.

4) Die bei Hypothekdarlehen und Cautionen häufig vorkommenden Zinsen- und Kosten-Cautionen sind, wenn sie in ein und derselben Urkunde gleichzeitig mit der Haupthypothek constituirt werden, als Accessorien des Hauptvertrages bei der Berechnung der Tax- und Stempel-Gebühren nicht mit in Computation zu ziehen.

Werden aber solche Zinsen- und Kosten-Cautionen in besonderen Urkunden constituirt, dann erscheinen sie als selbstständige Rechtsgeschäfte, und sind bezüglich der Tax- und Stempelanwendung wie die oben unter Ziffer 3 angeführten Hypothek-Cautionen zu behandeln.

5) In der Erwägung, daß seit Einführung des Notariates es wegen mangelnden Raumes in den meisten Fällen unmöglich ist, die Hypothekcessionen auf die Schuldurkunden selbst zu setzen, dann zur Erzielung einer Geschäftserleichterung wird die Bestimmung des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Aemtern und Notaren vom 2. Juni 1862 abgeändert und bestimmt, daß künftighin der 15½ kr. Klassenstempelbogen zur Ausfertigung der notariellen Cessionsurkunde zu verwenden ist, und demnach die Einsendung der Stempelgebühr von 15½ kr. für einen Hypothek-Cessionsvertrag an das Hypothekenamt zu unterbleiben habe.

Digitized by Google

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hienach die Vollzugsbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 12. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
. . . . . .

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekſachen bei den Gerichten und Notaren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. N. 14,020.

Nr. 23.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Wiederholt ist vorgekommen, daß Beschuldigte, welche wegen Uebertretungen, namentlich wegen Bettels und Landstreicherei verhaftet waren, lediglich auf dem Grunde der eigenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt wurden, daß sich jedoch später die Unrichtigkeit dieser Angaben herausstellte und insbesonders früher erlittene Bestrafungen bei dem Schuld- und Strafausspruche ohne Berücksichtigung geblieben sind.

Nachdem auf diese Art die sichere Anwendung der Strafgesetze und zwar gerade bei solchen Reaten, deren energische Repression im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist, gefährdet erscheint, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten bezüglich der Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nachstehende Anweisung zu ertheilen:

I. Bei einer großen Anzahl von Uebertretungen, namentlich bei einfachen Contraventionen ist es nicht statthaft, durch Er-

Digitized by Google

hebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten die Aburtheilung zu verzögern.

II. Bei denjenigen Uebertretungen, bei welchen der Rückfall entweder eine höhere Strafgattung oder doch die Zulässigkeit der Verhängung einer polizeilichen Maaßregel bedingt, ist es in der Regel nicht zu umgehen, die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten vor der Aburtheilung zu erforschen, um hienach bemessen zu können, ob die angezeigte Uebertretung nicht wegen Rückfalls ein Vergehen bildet oder ob nicht die Zulässigkeit einer polizeilichen Maaßregel gegen den Beschuldigten auszusprechen ist. Diese Erforschung ist aber

III. ganz unerläßlich, wenn eine Person auf dem Bettel oder der Landstreicherei betreten und gemäß Artikel 44 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 aus dem Grunde verhaftet wurde, weil sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermag. In solchen Fällen ist es sowohl zur Findung des richtigen Schuld- und Strafausspruchs, als auch zur Bemessung der vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit allenfalls zu treffenden weiteren Maaßnahmen absolut geboten, daß der Richter vor allem über die Identität der Person im Klaren sei und von den etwaigen früheren Bestrafungen des Beschuldigten Kenntniß habe. Nur alsdann, wenn bei der öffentlichen Verhandlung durch das Zugeständniß erlittener früherer Bestrafungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten solche Thatsachen festgestellt werden, auf deren Grund die Zulässigkeit einer polizeilichen Maaßregel gegeben ist, kann nach §. 53 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen verfahren und die Ermittlung der Identität und Heimath des Verhafteten der einschlägigen Distriktspolizeibehörde überlassen werden.

IV. Sobald gemäß Ziff. II und III die Veranlassung zur Erholung von Aufklärungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten gegeben ist, und der Beschuldigte sich in Haft befindet, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Artikel 68 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zwar den Antrag auf sofortige Verhandlung der Sache zu stellen, in der Verhandlung selbst aber nach Maaßgabe der weiteren Vorschriften dieses Artikels neben der Fortdauer der Haft die Vertagung

Digitized by Google

der Sache bis zum Eintreffen der nöthigen Aufklärungen zu beantragen. Diese Erhebungen sind mit thunlichster Beschleunigung und auf dem kürzesten Wege zu pflegen und alle nothwendigen Ersuchschreiben sind mit der Bezeichnung „verhaftet" zu versehen.

Sollten diese Nachforschungen, ohne daß der Beschuldigte z. B. durch unwahre Angaben über Namen oder Heimath dieß selbst verschuldet, eine unverhältnißmäßige Zeitdauer in Anspruch nehmen, so ist in Erwägung zu ziehen, ob der Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung nicht allenfalls, ohne ein vollständig entsprechendes Ergebniß der eingeleiteten Erhebungen abzuwarten, zu erneuern ist. Unter allen Umständen ist auf die Verjährungsfrist Bedacht zu nehmen.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben die Befolgung vorstehender Anordnungen zu überwachen.

München, den 25. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

E. Nr. 4,193.

An das k. Stadt- und Landgericht Ingolstadt, die k. Landgerichte und die Staatsanwälte an den k. Bezirksgerichten im Kreise Oberbayern.

Durch den Vollzug der Gesetze vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren betreffend, und vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend und beziehungsweise durch die hierin angeordnete Verminderung der Zahl der Criminal-Untersuchungs-Bezirke sind bei jenen Gerichten, welche die Competenz zur Führung von strafrechtlichen Untersuchungen verloren haben, die für den

Digitized by Google

früheren größeren Bedarf angeschafften Frohnveſt-Fournituren großen Theiles entbehrlich geworden, während bei anderen Gerichten und zwar ſeit 1. Juli v. Js. zunächſt nur mehr bei den k. Bezirksgerichten wegen erweiterter Competenz in Bezug auf die Strafrechtspflege und dadurch eingetretener Vermehrung der Gefangenen ein erhöhter Bedarf von ſolchen Fournituren beſteht.

Mit Rückſicht hierauf und um einerſeits dem k. Staats-Aerare die erhebliche Summe, welche die neue Anſchaffung erfordert, zu erſparen, andererſeits aber die entbehrlich gewordenen Fournituren, welche und zwar namentlich die Wollſtoffe außerdem im Laufe der Zeit lediglich dem Verderben ausgeſetzt wären, ihrer weiteren zweckentſprechenden Verwendung durch Transferirung an die bedürfenden Bezirksgerichte zuzuführen, werden die Eingangs genannten Gerichte veranlaßt, bis längſtens 15. Auguſt d. Js. dem betreffenden bezirksgerichtlichen Staatsanwalte ein Verzeichniß aller entbehrlich gewordenen und zum ferneren Gebrauche geeigneten Frohnveſt-Fournituren einſchlüßig der Holz- und Blechgeſchirre vorzulegen.

Die k. Staatsanwälte erhalten den Auftrag, dieſe Verzeichniſſe alsbald dem Unterfertigten zu überſenden.

München, am 9. Juli 1863.

Der k. Oberſtaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Die Transferirung entbehrlich gewordener Frohnveſtfournituren betr.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 10. Juli l. Js.

den Bezirksgerichtsaſſeſſor Georg Reiffel in Zweibrücken zum Landrichter in Winnweiler, den Landgerichtsaſſeſſor Johann Eberhard in Kandel zum Bezirksgerichtsaſſeſſor in Zweibrücken, und den geprüften Rechtscandidaten Adolph Trauth aus Landau zum Landgerichtsaſſeſſor in Kandel, ſämmtliche ihrem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu ernennen; auf die am Bezirksgerichte

Digitized by Google

Wasserburg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsassessor Vincenz Nepomuk Gresbeck in Traunstein zu befördern und zum Assessor am Bezirksgerichte Traunstein den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken Ludwig Hermann Jakob von Haas zu ernennen; endlich den Bezirksgerichtsschreiber extra statum Hermann Berg in Neuburg vor'm Wald, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, an das Bezirksgericht München rechts der Isar in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 13. Juli l. Js.

dem Landgerichte Heilsbronn auf die Dauer der bei demselben wegen Erkrankung des Nebenbeamten bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen zweiten Assessor beizugeben und als solchen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Gerichtsschreiber am Landgerichte Naila, Johann Evangelist Darenberger, zu ernennen sowie dessen Stelle dem Tagschreiber am Landgerichte Bruck, Sebastian Dumpert aus Forchheim, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 16. Juli l. Js.

den Gerichtsschreiber Joseph Obermaier in Geisenfeld wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und die Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Geisenfeld dem Verweser derselben und vormaligen Tarbeamten Alois Lüttich in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann die Verzichtleistung des Advokaten Dr. Blasius Tischinger in Donauwörth auf die Advokatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben;

unterm 20. Juli l. Js.

die in Neustadt a. d. Aisch erledigte Advokatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem Advokaten Theodor Heinrich Bruno Sieger in Ansbach, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 23. Juli l. Js.

dem Handelsgerichte Hof einen dritten Ergänzungsrichter beizugeben und diese Stelle dem Fabrikanten Karl Hager daselbst zu verleihen.

Gestorben: am 7. Juli 1863 der k. Notar Max Wisling in Hochstadt a. d. D. und am 13. Juli 1863 der k. Notar Christian Sutor in Bamberg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München **№ 9.** 8. August 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Ausbändigung gerichtlicher Akten an die Notare betr. — Ministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem kgl. Handelsappellationsgerichte betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 10,715 **Nr. 24.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Hinausgabe gerichtlicher Akten an die Notare sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

I. Bei der Stellung der Notare als öffentlicher Beamten, welchen die Verwaltung eines Theiles der nicht streitigen Rechtspflege übertragen ist, und da die Notare gleich andern öffentlichen Beamten zum Amtsgeheimnisse verpflichtet sind, unterliegt es im Allgemeinen keinem Bedenken, daß denselben gerichtliche Akten aus dem Gebiete der Civilrechtspflege zum Zwecke der Einsichtnahme nicht blos bei Gericht vorgelegt, sondern auch ausgehändigt werden dürfen. Letzteres kann jedoch jedenfalls nur dann stattfinden, wenn es sich nicht um Gerichtsakten handelt, welche, wie Hypothekenbücher und Hypothekenprotokolle, überhaupt nicht

Digitized by Google

aus Gerichtshanden gegeben, oder welche zur Zeit vom Gerichte nicht entbehrt werden können.

Demzufolge sind den Notaren nicht blos dann, wenn ihnen vom Gerichte die Vornahme einer Verhandlung übertragen ist, (Art. 51, 52, 19 des Notariatsgesetzes) oder wenn sie in einer bei Gericht verhandelten Verlassenschaftssache gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes einen Vertrag zu beurkunden haben, die zur Vornahme dieses Geschäftes nothwendigen Akten hinauszugeben, sondern es kann den Notaren die Aushändigung gerichtlicher Civilakten, deren Einsicht ihnen zur Vornahme irgend eines in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäftes nothwendig ist, auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn dieses Amtsgeschäft lediglich auf Antrag der Betheiligten vorgenommen wird und mit den mitzutheilenden bei Gericht gepflogenen Verhandlungen in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht.

In diesem letzteren Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß dem Gerichte bei dem Ersuchen um Aushändigung der Akten die Veranlassung und der Zweck desselben dargelegt werde, damit hieraus das amtliche Interesse des Notars zur Einsicht der auszuhändigenden Akten ersehen werden könne und daß ferner nicht besondere — aus gesetzlichen Bestimmungen oder den Rechten Dritter, namentlich der betheiligten Parteien, sich ergebende — Gründe obwalten, welche der Einsichtnahme der betreffenden Akten durch den Notar entgegenstehen.

II. Bezüglich gerichtlicher Akten aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, in welches der Wirkungskreis der Notare sich nicht erstreckt, wird ebendeshalb auch nur indirekt und in besonderen Ausnahmsfällen sich für den Notar amtlich eine zureichende Veranlassung ergeben, die Gestattung von Akteneinsicht in Anspruch zu nehmen. Es ist daher von den betreffenden Gerichten beziehungsweise Untersuchungsrichtern sowohl die Einsichtnahme als die Aushändigung solcher Akten nach vorherigem Einvernehmen des Staatsanwalts an dem einschlägigen Bezirksgerichte nur dann zu bewilligen, wenn Seitens des Notars ein besonderes aus Anlaß eines ihm zustehenden Amtsgeschäftes sich ergebendes Bedürfniß, von dem Inhalte der fraglichen Akten Kenntniß zu erlangen, dargelegt wird und nicht etwa mit Rücksicht auf die öffentlichen

Digitized by Google

Interessen der Strafrechtspflege irgendwelche Bedenken dagegen hervortreten.

Die Aushändigung der Akten kann überdies auch hier nur mit dem unter Ziff. I. bezüglich der gerade dem Gerichte selbst unentbehrlichen, sowie der niemals aus Gerichtshanden abzugebenden Akten, (hier z. B. Urtheilsbücher, fortlaufende Sitzungsprotokolle) erwähnten Vorbehalte Platz greifen.

III. Insoweit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Aushändigung gerichtlicher Akten an Notare überhaupt zulässig erscheint, ist dieselbe keineswegs auf die am Gerichtssitze wohnenden Notare beschränkt, sondern es kann auch von auswärtigen Notaren die Uebersendung gerichtlicher Akten verlangt werden.

IV. Den Notaren wird zur besonderen Pflicht gemacht, die ihnen ausgehändigten gerichtlichen Akten sorgfältig unter Verschluß zu halten und dafür entsprechend Sorge zu tragen, daß dieselben von keinem Unberechtigten eingesehen werden können.

Eine Einsichtnahme der mitgetheilten gerichtlichen Akten durch die bei ihnen beschäftigten rechtskundigen, für den Staatsdienst praktisch geprüften Notariatsgehilfen haben ferner die Notare nur unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen eintreten zu lassen, unter welchen den Notariatsgehilfen nach der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juli l. Js. Ziffer 1. im Zusammenhalte mit der dortselbst in Bezug genommenen Entschließung vom 29. November 1859 (Justizministerialblatt S. 55 f.) die Akteneinsicht bei Gericht gestattet ist.

Endlich wird von den k. Notaren auch gewärtigt, daß sie zur Beförderung der Geschäftsvereinfachung von der Befugniß, die Hinausgabe gerichtlicher Akten zu verlangen, nur dann Gebrauch machen werden, wenn deren Einsicht bei Gericht nicht ohne Beschwerniß und übergroßen Zeitaufwand gepflogen werden kann.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Aushändigung gerichtlicher Akten an die Notare betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

E. N. 14,656. **Nr 25.**

An das Handelsappellationsgericht und die Handelsgerichte erster Instanz in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen an die kgl. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins unter dem 30. v. Mts. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nebst der darin angeführten Uebersicht nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 5. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem kgl. Handelsappellationsgerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

In §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren ist bestimmt, daß die Gebührenbewerthung für die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Obergerichte bei den treffenden Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besondern Taxordnung stattzufinden habe, und es ist in §. 5 der zu dieser Verordnung am 2. Juni 1862 erlassenen Vollzugsvorschriften bestimmt, daß den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der obern Instanzen zu dem bezeichneten Zwecke bekannt zu geben seien.

Bei diesem Anlasse hat sich auch die Frage ergeben, welche Taxordnung für die Verhandlungen bei dem mit dem 1. Juli v. Js. in Wirksamkeit getretenen k. Handelsappellationsgerichte

Digitized by Google

zu Nürnberg Geltung habe, und es wird im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß die Verhandlungen und Entscheidungen des genannten Gerichtshofes nach den Bestimmungen der oberpfälzischen Tarordnung vom Jahre 1750 zu bewerthen sind, welche zur Zeit, als die Stadt Nürnberg dem Pegnitzkreise angehörte, dort eingeführt worden ist.

Zur Erleichterung in Anwendung dieser Tarordnung, welche in Mayr's Generaliensammlung von 1784 Band II S. 1272 ff. und in Gerets Hauptzusammenstellung der Tarnormen S. 220 ff. abgedruckt ist, sowie zur Beseitigung von Zweifeln über einige Tarsätze wurde nun die in Abschrift anliegende auszugsweise Uebersicht der Tarsätze für die Verhandlungen des k. Handelsappellationsgerichts durch die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken angefertigt.

Die k. Regierungsfinanzkammer wird daher angewiesen, diese Entschließung und die bezeichnete Uebersicht dem k. Rechnungskommissariate und den für die k. Handelsgerichte tarirenden Sekretären der k. Bezirksgerichte zur genauen Darnachachtung zuzuschließen, und hiebei darauf aufmerksam zu machen, daß an der Tarirung der Verhandlungen bei den Handelsgerichten I. Instanz nach den verschiedenen an ihrem Sitze giltigen Tarordnungen hiedurch Nichts geändert werde, und den gehörigen Vollzug dieser Anordnungen überwachen zu lassen.

München, den 30. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
. . . . . .

Die Behandlung des Tar- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem k. Handelsappellationsgerichte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

Digitized by Google

Anlage.

Uebersicht

der Taransätze für die Verhandlungen des k. Handels-Appellationsgerichtes in Nürnberg nach der oberpfälzischen Taxordnung.

Fortlauf. Nummer.	Benennung des tarablen Gegenstandes.	Geld-Betrag. fl.	kr.
1	Für eine Entschließung, ein Dekret, ein Reskript	—	20
2	Für ein Schreiben	—	24
3	Für ein Erkenntniß und zwar für die Abfassung	1	57
	für die Ausfertigung (Abschrift), wenn der Streitgegenstand weniger als 50 fl. beträgt	—	20
	für die Ausfertigung (Abschrift), wenn der Streitgegenstand 50 fl. und darüber oder ein ewiges Recht betrifft	—	40
	und in beiden Fällen, wenn die Ausfertigung (Abschrift) mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr . . .	—	4
4	Für eine beglaubigte Abschrift . . und wenn dieselbe mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr . . .	—	20
		—	4
5	Für eine einfache Abschrift als Beilage zu gerichtlichen Verfügungen und als Bestandtheil derselben von jedem Blatt	—	4

Die Stempelansätze richten sich nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. Juli l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Dr. Heinrich Karl Kurz in Würzburg auf die erledigte Direktorstelle am Bezirksgerichte Aschaffenburg zu befördern und denselben zugleich zum Vorstande des dortigen Handelsgerichts erster Instanz zu ernennen, auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Würzburg den dortigen Assessor Adolph Dotterweich, und auf dessen Stelle den Bezirksgerichts-Sekretär Karl Kliem daselbst zu befördern, sowie zum Sekretär am Bezirksgerichte Würzburg den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktbreit Joseph Hager in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den zweiten Stadtrichter Gustav Fink in Regensburg nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen, auf die Stelle des zweiten Stadtrichters in Regensburg den Bezirksgerichts-Assessor Wilhelm Kastner daselbst zu befördern und die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Bezirksgerichte Regensburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Hermann Rudhart in Amberg zu verleihen; den Landrichter Peter Joseph Weigand am Landgerichte Würzburg l/M. wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren zu versetzen, auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle am Landgerichte Würzburg l/M. den Landrichter Paul Lautenbacher in Euerdorf auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Landrichter in Euerdorf den Assessor des Landgerichts-Karlstadt, Konrad Kauper, zu befördern und endlich zum Assessor am Landgerichte Karlstadt den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Euerdorf, Joseph Rambour, zu ernennen;

unterm 28. Juli l. Js.

auf die am Bezirksgerichte München l/J. erledigte Advokatenstelle den Advokaten Johann Paul Lunglmayr in Freising, und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Freising sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Max Wagner in Neunburg v/W. — auf deren allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, und zum Advokaten am Bezirksgerichte Neunburg v/W. den Advokatenconzipienten Anton Sonnenleitner in München zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 29. Juli l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Karl Friedrich Göß in Regensburg wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Regensburg den Bezirksgerichts-Assessor Bernhard Gutschneider in Ansbach, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern und zum Assessor am Bezirksgerichte Ansbach den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Rothenburg a/T., August Müller, zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 20. Juli l. Js.

der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Riedenburg Appellationsgerichts-Accessist Friedrich Wolfring, seinem desfallsigen Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht Regensburg berufen und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Riedenburg der Bezirksgerichts-Accessist Wilhelm von Anns zu Regensburg, desgleichen

unterm 25. Juli l. Js.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Marktbreit der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Christian Kreller zu Würzburg aufgestellt. Ferner wurde

unterm 30. Juli l. Js.

auf die Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Euerdorf der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Cadolzburg, Otto Heim — seinem Ansuchen um Versetzung an ein anderes Landgericht entsprechend — berufen, und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Cadolzburg der Bezirksgerichts-Accessist Christoph von Petz zu Nürnberg, dann als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadt- und Landgerichte Rothenburg a/T. der Bezirksgerichts-Accessist Georg Boll zu Eichstädt aufgestellt.

Gestorben: am 29. Juli 1863 der zum Landrichter in Euerdorf ernannte bisherige Landgerichts-Assessor Konrad Kauper von Karlstadt und am 1. August 1863 der Appellationsgerichts-Sekretär Franz Then in Bamberg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 10. 19. August 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betr. — Ministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr. — Ministerialentschließung, die Vinkulirung und Umschreibung von bayerischen Staats-Obligationen betr. — Notiz. — Personalstand der fürstlich Thurn und Taxis'schen Civil-Gerichte. — Dienstes-Nachrichten. —

E. N. 13,027. **Nr. 26.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen wird — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

I. Die Aufnahme von förmlichen Protokollen unter Beiziehung eines Aktuars findet in Ehrenkränkungssachen ebensowenig statt als in den übrigen Uebertretungssachen.

Ueber jede mündlich angebrachte Klage hat der Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter — in Ermanglung eines solchen der Richter selbst — eine Vormerkung aufzunehmen und dieselbe, nach geschehener Unterzeichnung durch den Anmeldenden, mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei Klagestellungen durch Bevollmächtigte ist die Vollmacht der Vormerkung beizuheften.

In gleicher Weise sind auch alle übrigen Anträge und Erklärungen der Partheien vorzumerken, soferne dieselben nicht in

Digitized by Google

der öffentlichen Sitzung vorgebracht werden und hienach zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll sich eignen.

II. Jede bei Gericht einlangende Klage ist alsbald von kurzer Hand dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und zu dem Zwecke mitzutheilen, damit die Sache in das allgemeine Anzeigeverzeichniß aufgenommen und der Klage die betreffende Sach- und Personenziffer (§. 4 und §. 66 der Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen) beigesetzt werde.

Da in Ehrenkränkungssachen nicht nur der beklagten, sondern auch der klagenden Parthei, und bei mehreren Klägern und Beklagten jedem derselben die Kosten überbürdet, bei gegenseitigen Ehrenkränkungen überdies gegen beide Partheien Strafen ausgesprochen werden können, und demgemäß die dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von Amtswegen obliegende Betreibung und Ueberwachung des Strafvollzugs in Bezug auf beide Partheien in Frage kommen kann, — so ist bei dem Eintrage in das Anzeigeverzeichniß für jede einzelne bei der fraglichen Sache betheiligte Person, gleichwie für jeden Complicen in den übrigen Uebertretungsfällen, eine besondere Querspalte zu eröffnen und unter sofortiger Ausfüllung der Spalten I bis IV im Laufe des weiteren Verfahrens auch in den Spalten VIII bis XII durchzuführen.

III. Jede gerichtliche Verfügung in Ehrenkränkungssachen ist vor dem Auslaufe und beziehungsweise dem Vollzuge dem Vertreter der Staatsanwaltschaft — welcher namentlich im Kostenpunkte das fiskalische Interesse durch Stellung geeigneter Anträge und nöthigenfalls durch Ergreifung von Rechtsmitteln zu wahren hat (vgl. insbesondere auch Art. 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern) zur Kenntnißnahme vorzuzeigen.

IV. Die über die Klagaufnahme und sonstigen Parthei-Anträge und Erklärungen errichteten Vormerkungen, ebenso alle Verfügungen, welche vom Gerichte auf die Klage sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen werden, und deren Ausfertigungen werden vorläufig tax- und stempelfrei behandelt.

Erst dann, wenn das Verfahren, — sei es durch Abstand des Klägers von der Verfolgung, oder durch rechtskräftiges Urtheil und

Digitized by Google

beziehungsweise bei der Verhängung von Arreſtſtrafen durch deren Vollzug — in der Hauptſache endgiltig erledigt iſt, ſind die Koſten, gleichwie in den übrigen Uebertretungsſachen, gemäß §. 19 der Inſtruktion für die rechneriſche Behandlung der Koſten in Strafſachen vom Gerichtsſchreiber zu verzeichnen und entweder bei Erlaſſung des Zahlungsbefehles (Formul. XXVII und XXVIII) oder im Falle früherer Zahlungsleiſtung mit dieſem Zeitpunkte (§. 21 Abſ. 2 und §. 57 der Vorſchriften über die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen) in das Einzugs-Verzeichniß einzutragen.

V. Eine Anweiſung von Zeugengebühren auf die Rent-Aemter findet im Hinblick auf Artikel 61 Abſ. 2 des Einführungsgeſetzes zu den Strafgeſetzbüchern in Ehrenkränkungsſachen niemals ſtatt.

Die zum Zwecke der Vorladung von Zeugen bei Gericht erlegten Beträge ſind geradeſo zu aſſerviren und zu behandeln, wie die in den übrigen Uebertretungsſachen aus gleicher Veranlaſſung vorgeſchoſſenen Gebühren.

VI. Die Vorſchriften über die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen vom 26. Mai 1862 haben gemäß §. 79 dieſer Vorſchriften auch auf Ehrenkränkungsſachen inſoweit Anwendung zu finden, als nicht in den Art. 61 bis 65 des Einführungsgeſetzes zu den Strafgeſetzbüchern vom 10. November 1861 hinſichtlich der Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen etwas Anderes angeordnet iſt.

Es ſind demgemäß insbeſondere

1) bei der Vorladung der Zeugen, dann bei der Vorladung der Verurtheilten nach erhobenem Einſpruche, und bei der Zuſtellung der Contumazial-Urtheile die Formulare IX. X, XI, XIII, XIX, XX und XXI in der Regel in Anwendung zu bringen;
2) die Sitzungsprotokolle und Urtheile in Ehrenkränkungsſachen ſtets in die allgemeinen Sitzungsprotokolle und Urtheilsregiſter niederzuſchreiben, und namentlich
3) in Bezug auf die Vollſtreckung der Urtheile, die Führung der Strafliſten und die Aufbewahrung der Akten die Beſtimmungen in §. 50 Abſ. 1 Ziff. 1 und 2, §§. 54—59, §. 60, §. 61 Ziff. 1, §. 62 Abſ. 1,

*

Digitized by Google

§. 64 Ziff. 1 und 2, §. 65, §§. 66—68, endlich hinsichtlich des Verkehrs mit den Postanstalten die Bestimmungen in §. 75 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen genau zu beachten.

VII. Die Vorlage der Akten an das Bezirksgericht wird vom Gerichte selbst bethätigt und zwar in der Regel mittels einfacher Note.

Die Akten sind zu diesem Zwecke gehörig zu ordnen, durch die nöthigen Auszüge aus dem Sitzungsprotokolle und dem Urtheilsregister zu vervollständigen (§. 35 Abs. 3 und §. 40 der mehr erwähnten Vorschriften) und mit einem eigenen Umschlage (Form. XXXV) zu versehen.

Die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben haben den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu überwachen.

München, den 13. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. N. 14,145.

Nr. 27.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg unter dem 18. d. M. erlassene und auch den übrigen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Be-

Digitized by Google

achtung mitgetheilte Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 28. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. im genannten Betreff wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Bestimmung in Art. 11 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, wonach der Wirkungskreis der Notare die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege umfaßt, nicht zur Folge habe, daß die nach Art. 18 und 52 des allegirten Gesetzes den Notaren durch die Prozeßgerichte noch weiter zu übertragenden Zwangsversteigerungen von Immobilien sammt den diese vorbereitenden, im Prozeßverfahren bedingten Schätzungen aufhören, Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu bilden.

Diese Verhandlungen sind daher nach den Tarordnungen für die streitigen Rechtsgeschäfte zu bewerthen, und hat den hiemit betrauten Gerichtsschreibern behufs richtiger Anwendung der targesetzlichen Bestimmungen entsprechende Weisung zuzugehen.

München, den 18. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Pummerer.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.

E. N. 14,856.

Nr 28.

An ſämmtliche Gerichte und Notare im ganzen Königreiche.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die unter dem 29. Juni 1861 im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen getroffene Anordnung, wonach alle zur Vinkulirung oder Umſchreibung von bayeriſchen Staatsobligationen erforderlichen Erbſchaftszeugniſſe, Ceſſionen u. ſ. w. nicht mehr den Obligationen aufzuſchreiben, ſondern auf geſondertem Bogen und zwar tar- und ſtempelfrei auszuſtellen ſind, wird hiemit ſämmtlichen Gerichten und Notaren im ganzen Umfange des Königreiches mit der weiteren Vorſchrift in Erinnerung gebracht, daß dieſe Erbſchaftszeugniſſe, Ceſſionsurkunden u. ſ. w. den Obligationen **nicht beizuheften**, ſondern denſelben bei dem veranlaßten Gebrauche lediglich beizulegen ſind.

München, den 7. Auguſt 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vinkulirung und Umſchreibung von bayeriſchen Staatsobligationen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 39, ausgegeben am 10. Auguſt 1863, S. 1281 eine königlich allerhöchſte Verordnung vom 3. Auguſt 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Juſtizdienſte betr.;

2) in derſelben Nummer S. 1291 eine gemeinſchaftliche Bekanntmachung der k. Staatsminiſterien des k. Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Juli 1863, die Uebereinkunft mit dem Se-

Digitized by Google

nate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.;

3) in Nummer 40, ausgegeben am 14. August 1863, S. 1313 eine königlich allerhöchste Entschließung von 7. August 1863, die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Personalstand der fürstl. Thurn und Taxis'schen Civil-Gerichte.

Die fürstlich Thurn und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg sind dermalen in nachstehender Weise besetzt:

I. Civilcollegialgericht II. Instanz:

Direktor: Heinrich Kayser;
Justizräthe: Friedrich Popp, Karl Kleinschmidt, Gottlieb Denk und Joseph Mayer;
Sekretär und Registrator: Joseph Zitt;
Kanzlist: Jakob Treiber.

II. Civilcollegialgericht I. Instanz:

Vorstand: Justizrath Hermann Roth;
Assessoren: Joseph Handl, Georg Schmidt und Karl Gehring;
Sekretär: Friedrich Winkelmeyer.

III. Civil-Einzelnrichteramt:

Civileinzelnrichter: Georg Heinrich.
Gerichtsschreiber: Adolph Demmler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unterm 29. Juli l. Js.

den Rechtskandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Eugen Schmidt aus Zweibrücken zum funktionirenden Staatsprokurator-Substituten in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unterm 4. August l. Js.

die erledigte Notarstelle in Bamberg dem dortigen Advokaten Georg Friedrich Schlesing auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, dann die in Lindau erledigte Advokatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem früheren Appellationsgerichts-Accessisten

Digitized by Google

und nunmehrigen Advokatenconcipienten Hermann Beck in Nürnberg zu verleihen;
unterm 7. Auguſt l. Js.

die in Bamberg erledigte Advokatenſtelle dem früheren Bezirksgerichts-Acceſſiſten und nunmehrigen Advokaten-Concipienten Leon Wolfsthal in Bayreuth zu verleihen;
unterm 8. Auguſt l. Js.

auf die erledigte Landrichterſtelle in Euerdorf den Landrichter Karl Röhrig in Brückenau auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, auf die hiedurch ſich erledigende Landrichterſtelle in Brückenau den Aſſeſſor des Landgerichts Ebern, Joſeph Krämer, zu befördern und zum Aſſeſſor am Landgerichte Ebern den geprüften Rechtspraktikanten Franz Groß in Würzburg zu ernennen;
unterm 14. Auguſt l. Js.

die in Neuſtadt a. H. erledigte Notarſtelle dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Schmolze von Annweiler zu verleihen.

Geſtorben: am 12. Auguſt 1863 der Rath am k. Bezirksgericht München l. d. I. Dr. Philipp Held.

Zur Beachtung.

Die Redaktion ſieht ſich veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß Reclamationen wegen allenfallſigen Ausbleibens oder verſpäteten Eintreffens einzelner Nummern des Juſtizminiſterialblattes bei derjenigen k. Poſterpedition, bei welcher die Zuſtellung an den betreffenden Empfänger zu erfolgen hat, nicht aber unmittelbar bei der Redaktion oder Expedition des Blattes zu erheben ſind.

Bei rechtzeitiger Bethätigung der Reclamation vermag derſelben ſtets abgeholfen zu werden, indem jede Poſterpedition, ſoferne ſie nur auf die erhobene Reclamation das den beſtehenden Dienſtesvorſchriften entſprechende Anſuchen an die k. Oberpoſt-Amts-Hauptzeitungs-Expedition in München richtet, Seitens der Expedition des Blattes je nach Geſtalt der Umſtände unentgeldlich oder gegen beſondere Vergütung in die Lage geſetzt werden kann, die Nachlieferung einer zu Verluſt gegangenen Nummer zu vollziehen. Auf vorſtehende Erklärung wolle ſich erforderlichen Falles bezogen werden.

Die Redaktion des Juſtizminiſterialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 11. 25. August 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Hypothekenwesen, hier die Formulare zu den Sach- und Personenregistern betr. — Ministerialentschließung, die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regie-Aversen für Beheizung der Amtslokalitäten betr. — Ministerialentschließung, die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr. —

E. M. 15,496. **Nr. 29.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem bei einer großen Zahl von Hypothekenämtern der Mangel entsprechender Sachregister zu den Hypothekenbüchern und das Bedürfniß der Anfertigung solcher Register nach der Plannummernfolge, vielfach auch das Bedürfniß einer Erneuerung der Personenregister zu den Hypothekenbüchern hervorgetreten ist, so hat sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt gefunden, zur Erzielung der Gleichförmigkeit Formulare dieser Register mit den aus den Anlagen I. und II. ersichtlichen Rubriken, auf haltbarem Papier im Kataster-Median-Format, herstellen zu lassen, welche bis auf weitere Anordnung von dem Universitätsbuchdrucker J. G. Weiß in München auf Bestellung und kostenfreie Einsendung von 10 fl. 48 kr. für das Ries mit Einschluß

Digitized by Google

der Verpackung portofrei an sämmtliche Hypothekenämter gesendet werden.

Rücksichtlich der Benützung dieser Formulare werden folgende Vorschriften ertheilt.

1) Die Sachregister betreffend:

a) Bei der vorbereitenden Ausfüllung der I., II. und III. Reihe sind die Plannummern nebst Flächeninhalt, Benennung und Culturart in arithmetischer Folge auf die gedruckten Querlinien, deren je acht auf einer Seite angebracht sind, zu schreiben.

b) Die bereits bestehenden sogenannten Bruchnummern sind bei dieser vorbereitenden Ausfüllung unter die Plannummern in gehöriger Folge einzureihen, jedoch nicht zwischen die Zeilen zu setzen, sondern ebenso, wie die ungetheilten Plannummern, auf die gedruckten Querlinien.

c) Diejenigen Bruchnummern dagegen, welche erst in der Folge durch weitere Abtheilungen einzelner Grundstücke entstehen, können jedesmal in die Zwischenräume zwischen den Zeilen nachgetragen werden.

Reicht aber dieser Zwischenraum nicht aus, so sind dieselben in einem dem Register beizufügenden Anhange vorzutragen und ist gleichzeitig bei der betreffenden ursprünglichen Plannummer in der für Bemerkungen bestimmten Reihe der Beisatz zu machen:

„Abgetheilt. Anhang Seite . . . . .“

d) Bei solchen Grundstücken, welche gemeinsame Zubehör mehrerer Anwesen sind, oder im wechselnden Genusse verschiedener Personen stehen, deren Plannummern deshalb mit einem besonderen Zeichen versehen sind, ist in der Reihe für Bemerkungen das obwaltende Verhältniß kurz zu erläutern.

Wo es nach den besonderen Umständen zweckmäßig erscheint, können derartige Grundstücke, je nach der Zahl der Betheiligten, zwei- oder mehrmals vorgetragen werden, in welchem Falle jedoch in der III. Reihe die nöthigen Unterscheidungsmerkmale, z. B. „Antheil von Hs. Nr. 3“, anzuführen sind.

e) In der IV. Reihe des Registers und Anhanges ist der betreffende Band des Hypothekenbuches lediglich durch Einschreibung der römischen Ziffer, die Seitenzahl lediglich durch die

Digitized by Google

arabiſche Ziffer zu bezeichnen, z. B. „III, 165“, und der Raum, unbeſchadet der Deutlichkeit, ſparſam zu benützen, um ſpätere, namentlich durch Uebertrag oder Fortſetzung der Hypothekenbuchsfolien, Abſchluß des alten und Eröffnung eines neuen Foliums nothwendig werdende Zuſätze oder Aenderungen auf derſelben Zeile, neben dem urſprünglichen Eintrag beiſetzen zu können.

Nur ausnahmsweiſe, wo es die beſtehende Eintheilung der Hypothekendiſtrikte nothwendig macht, iſt auch der Name des Hypothekendiſtriktes beizuſetzen.

2) Die Perſonenregiſter betreffend:

a) In dieſen ſind die Namen der Beſitzer nach alphabetiſcher Folge vorzutragen und hiebei die Zunamen voranzuſtellen und mit Lateinſchrift zu ſchreiben.

Beſtehen für einen Bezirk mehrere Hypothekenbuchsbände, ſo iſt über die hierin eingetragenen Beſitzer ein gemeinſames Perſonen-Regiſter zu führen.

Die Beſitzer von Liegenſchaften, welche in verſchiedenen Bezirken gelegen und demnach in verſchiedenen Hypothekenbüchern eingetragen ſind, ſind ſelbſtverſtändlich auch in jedem der betreffenden Perſonenregiſter aufzuführen.

b) Die Einſchreibungen haben nicht, wie bei den Sachregiſtern, auf die gedruckten Querlinien ſelbſt zu geſchehen, ſondern in den zwiſchen je zwei Linien und beziehungsweiſe unterhalb der letzten Linie beſtehenden Raum, ſo daß je zehn Beſitzer auf einer Seite vorgetragen werden.

Bei der Einſchreibung iſt zu berückſichtigen, daß in der Folge, wenn der betreffende Beſitz an einen Nachfolger mit gleichem Zunamen, z. B. vom Vater auf den Sohn übergeht, dieſer neue Beſitzer in denſelben Raum unter dem bisherigen Beſitzer vorgetragen werden kann, wodurch die Fortführung der Regiſter vereinfacht und ein allzurаſches Anſchwellen derſelben vermieden wird.

c) Bei Anfertigung der neuen Perſonenregiſter iſt nach jedem Buchſtaben des Alphabets ein leerer Raum von mindeſtens ebenſovielen Blättern oder Bogen, als die urſprünglichen Einträge ausfüllen, für die ſich ſpäter ergebenden Einträge leer zu laſſen.

Digitized by Google

d) Bei Registern für größere Gemeinden können in einzelnen Buchstaben noch besondere Unterabtheilungen mit Raum für Nachträge gemacht werden, z. B. zu dem Buchstaben S für die mit Sch und für die mit St beginnenden Namen.

e) Die bezüglich der Sachregister unter Ziff. 1 lit. e gegebenen Vorschriften sind auch bei den Einträgen in der III. Reihe der Personenregister zu befolgen.

Im Allgemeinen ist noch zu erwähnen, daß die Vereinigung der Sach- und Personen-Register jeder einzelnen Gemeinde unter gemeinsamen Einband stattfinden kann, wo nicht besondere Gründe, insbesondere zu großer Umfang der Register, gesondertes Einbinden empfehlen.

Bei Vereinigung der Register ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Personenregister wegen der Wandelbarkeit der Besitzverhältnisse früher als die Sachregister vollgeschrieben und einer Erneuerung bedürftig werden, in welchem Falle die Herausnahme der alten und Einheftung der neuen Personenregister möglichst mit Beibehaltung der Einbände zu geschehen hätte.

Die Hypothekenämter, welche zur Anschaffung von Registerformularpapier außerordentliche Krediteröffnung beantragen, haben den Bedarf auf Grund des von dem betreffenden k. Rentamte zu erholenden beglaubigten Verzeichnisses über die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Plan- und Bruchnummern, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Zahl der Besitzer, für welche in den Hypothekenbüchern Folien eröffnet sind, dann unter Hinzurechnung des für die Nachträge erforderlichen Raumes zu berechnen.

Bei denjenigen Hypothekenämtern, welche bereits brauchbare, wenn auch in einer andern Form angelegte Sach- und Personenregister besitzen, oder das hiezu benöthigte Formularpapier bereits anderwärts angeschafft oder deßfallsige Bestellungen gemacht haben, hat es hiebei sein Bewenden.

München, den 20. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Das Hypothekenwesen, hier die Formulare zu den Sach- und Personenregistern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Anlage I. Sachregister zum Hypothekenbuch.

Der Grundstücke			Band u. Seite des Hypothekenbuchs	Bemerkungen.
Plan-Nummer.	Flächen-Inhalt.	Benennung und Culturart		
I.	II.	III.	IV.	V.

Anlage II.

Personenregister zum Hypothekenbuch.

Der Besitzer		Band u. Seite des Hypothekenbuchs.	Bemerkungen.
Zu- u. Vorname u. Stand.	Wohnort.		
I.	II.	III.	IV.

E. N. 15389. **Nr. 30.**

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 15. August ds. Js. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 20. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regie-Aversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 18⁶⁴/₆₅ betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die Stadt- und Landgerichte erforderlichen Falles in den Stand zu setzen, den Brennholzbedarf für den Winter noch bei günstiger Jahreszeit ankaufen zu können, wird die k. Regierungs-Finanzkammer aus Anlaß einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. l. Mts. ermächtigt und beauftragt, den Stadtgerichten, dann Stadt- und Land- sowie Landgerichten, welche zur Beheizung ihrer Amtslokalitäten Geldaversen zu beziehen haben, auf Verlangen vorschußweise pro 1863/64 zwei Drittheile der pro 1862/63 etatsmäßig bewilligten Jahresbeträge ausbezahlen zu lassen, wogegen das letzte Drittheil dieser Aversen erst auf den Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regie-Etats pro 1863/64 zahlbar wird.

Hiernach sind die k. Rentämter sofort anzuweisen.

München, den 15. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., ...

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Pummerer.

Die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regie-Aversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 18⁶⁴/₆₅ betr.

E. N. 14,954 **Nr. 31.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, sowie sämmtliche Stadt- und Landgerichte im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist nunmehr Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die neuerliche Anordnung getroffen worden, daß die Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen sein müssen. Dagegen wurde die Vorschrift, daß die Richtigkeit des Inhaltes der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben.

Demzufolge tritt auch die generalisirte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 27. Februar 1863 bezeichneten Betreffs außer Wirksamkeit.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das bezügliche Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 13. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 12. 3. September 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug des Art. 220 des Polizei-Strafgesetzbuches betr. — Ministerialentschließung, die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr. —

E. N. 14,786. **Nr. 32.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 31. v. Mts. an sämmtliche Regierungen, K. d. J. u. d. F., diesseits des Rheins gemeinschaftlich mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ergangene Entschließung, bezeichneten Betreffs, wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung für die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten im Abdruck mitgetheilt.

München, den 7. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Vollzug des Artikels 220 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Artikel 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind die wegen unberechtigter Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zuerkannten Geldstrafen zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal zu verwenden. Im Vollzuge dessen wird bezüglich der Einsendung und Vertheilung fraglicher Strafgelder im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1. Die Geldstrafen wegen Uebertretung des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind von den betreffenden Gerichtsschreibern unter namentlicher Bezeichnung des Anzeigers direkt an die k. Regierung, K. d. J., zur Asservirung einzusenden, etwaige Fehl-Anzeigen aber hiebei zu unterlassen.

2. Die k. Regierung, K. d. J., hat darüber zu wachen, daß die eingesendeten Strafgelder von ihren Rechnern gehörig in Einnahme gestellt werden.

3. Dieselbe hat am Schlusse jedes Etatsjahres die so eingegangenen Summen auf die einzelnen Kategorien des zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellten Unterpersonals nach Verhältniß der Zahl der aus jeder dieser Kategorie eingekommenen Bestrafungen auszuschlagen und unter Bekanntgabe der thätig gewesenen Individuen

a) die auf die Gendarmerie treffenden Antheile an das Gendarmerie-Compagnie-Commando,
b) die Antheile der Beschälwärter an die k. Landgestüts-Verwaltung

zur weitern Verfügung zu übersenden, die übrigen Beträge aber unter die betreffenden Kategorien des niederen Aufsichts-Personals einschließlich der Gerichtsdiener, selbst zu vertheilen.

4. Hiebei sind stets jene Individuen vor Allem zu berücksichtigen, welche in Bezug auf Diensteifer den gehörigen Grad der Würdigkeit besitzen und sich außerdem speziell und wiederholt in der Aufgabe der Ueberwachung des Privatbeschälwesens und durch Anzeige von Straffällen in dieser Richtung hervorgethan haben.

Digitized by Google

5. Die k. Regierung, K. d. J., hat über den Anfall, dann über die Art der Vertheilung von Strafgeldern alljährlich am Schlusse des Etatsjahres der k. Landgestüts-Verwaltung Mittheilung zu machen, wogegen den Distrikts-Verwaltungsbehörden die seitherigen Anzeigen über derartige Uebertretungen erlassen sind.

München, den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. Frhr. v. Schrenk. gez. v. Neumayr. gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Den Vollzug des Artikels 220 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Rüßler.

E. N. 14,540. **Nr. 33.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung mehrfacher im Vollzuge des §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 hervorgetretener Anstände und behufs weiterer Ausführung der dortselbst erlassenen Anordnungen wird über die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins — im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, dann der Finanzen — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

I. Eine Verpflichtung der Betheiligten, gerichtliche oder notarielle Urkunden, für welche eine ministerielle oder gesandtschaftliche Beglaubigung erforderlich ist, zum Zwecke der Erwirkung derselben auf amtlichem Wege an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördern zu lassen, besteht nicht; vielmehr ist es fortan den Betheiligten unbenommen, sich die benöthigte Beglaubigung der betreffenden Urkunden auch durch unmittelbare Präsentation derselben bei den k. Staatsministerien der Justiz,

Digitized by Google

sowie des Königlichen Hauses und des Aeußern zu erwirken. Bei dieser unmittelbaren Vorlage sind übrigens die unter Ziffer II—IV gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Vorschriften, sowie die in §. 52 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte getroffene Anordnung, daß der Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare die Beglaubigung durch das einschlägige Bezirksgericht und bei Urkunden eines Bezirksgerichts die obergerichtliche Beglaubigung durch das betreffende Appellationsgericht vorauszugehen habe, zu beachten. Ebenso ist auch die in der nachstehend im Abdrucke beigefügten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854 Ziff. 3 enthaltene Bestimmung über die Taxen für ministerielle Beglaubigungen von den Betheiligten zu berücksichtigen.

II. Die Urkunden der Handelsgerichte und protestantischen Ehegerichte I. Instanz, über deren Beglaubigung der §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte im Hinblick auf §. 46 dieser Vorschriften keine Anordnungen enthält, müssen, ehe sie von dem k. Staatsministerium der Justiz beglaubigt werden können, vorerst mit der obergerichtlichen Beglaubigung des k. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, beziehungsweise des k. Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts II. Instanz, versehen werden.

Wird für Urkunden der Handelsgerichte oder protestantischen Ehegerichte die amtliche Erwirkung einer ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung in Anspruch genommen, so sind die betreffenden Urkunden von den erwähnten Gerichten durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten obenbezeichneten Gerichtshöfe an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern.

III. Da die Führung und Evidenthaltung der Civilstandsregister in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dem administrativen Wirkungskreise angehört, so sind auch zur Beglaubigung von Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern der Pfarrämter in den diesrheinischen Landestheilen ausschließlich die Verwaltungs-Stellen und -Behörden, und zwar zunächst die Distriktspolizeibehörden zuständig. Demgemäß haben sich die Gerichte der Beglaubigung solcher Pfarrbuchsauszüge gänzlich zu enthalten.

Digitized by Google

IV. Gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nach ihrem Inhalte dazu bestimmt erscheinen, einem bayerischen Staatsangehörigen aus den Landestheilen diesseits des Rheins den Abschluß einer Ehe im Auslande zu ermöglichen, können im Hinblick auf Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuchs mit den ministeriellen Beglaubigungen nur dann versehen werden, wenn festgestellt ist, daß die zuständige inländische Behörde die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu der beabsichtigten Verehelichung ertheilt hat.

Demzufolge haben die Staatsanwälte, beziehungsweise die unter Ziffer II. erwähnten Gerichte, wenn ihnen eine Urkunde fraglicher Art behufs amtlicher Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung übergeben wird, jedesmal zunächst, je nachdem es einfacher und beschleunigender erscheint, entweder selbst von der betreffenden Verwaltungsbehörde Aufschluß darüber zu erholen, ob zu der beabsichtigten Verehelichung im Auslande bereits die gesetzlich erforderliche amtliche Bewilligung ertheilt sei, oder den Betheiligten aufzugeben, einen Nachweis hierüber durch Vorlage des Originals der amtlichen Ausfertigung über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung oder eines einfachen Zeugnisses der zuständigen Behörde beizubringen.

Ergibt sich, daß die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung bereits erfolgte, so ist die Weiterbeförderung der Urkunde an das unterfertigte k. Staatsministerium vorschriftsmäßig zu bethätigen und hiebei das Vorhandensein jener Vorbedingung für die Ertheilung der höheren Beglaubigung berichtlich zu constatiren. Insolange dagegen über die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung kein Nachweis vorliegt, ist die Einbeförderung der Urkunde an das k. Staatsministerium der Justiz abzulehnen.

Will für eine zu dem vorberührten Zwecke bestimmte gerichtliche oder notarielle Urkunde die benöthigte Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei diesem von den Betheiligten selbst durch unmittelbare Präsentation des Dokumentes erwirkt werden, so ist hiebei gleichfalls entweder die vorerwähnte Originalurkunde über die Ertheilung der amtlichen Verehelichungsbewilligung vorzuzeigen oder letztere durch ein Zeugniß des zuständigen Bezirksamts oder Stadtmagistrats nachzuweisen.

V. Da nach dem zwischen Bayern und Oesterreich abge-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

schlossenen Staatsvertrag vom 13. Februar 1863 (Regierungsblatt von 1863, S. 557) für Urkunden der bayerischen Gerichte und Notare zum Zwecke des Gebrauchs in den k. k. österreichischen Ländern die Beglaubigung Seitens eines k. Staatsministeriums oder der österreichischen Gesandtschaft nicht mehr nöthig ist, sind gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche in Oesterreich gebraucht werden sollen, dem k. Staatsministerium der Justiz behufs Beifügung oder Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für die Zukunft nur dann in Vorlage zu bringen, wenn die auf die Bestimmungen des vorerwähnten Staatsvertrags besonders aufmerksam zu machenden Betheiligten dessenohngeachtet ausdrücklich um die fraglichen Beglaubigungen nachsuchen. Hievon hat sodann bei Einsendung der Urkunden spezielle Erwähnung zu geschehen.

VI. Hinsichtlich der Tax- und Portopflichtigkeit in Legalisationssachen wird auf die nachstehend im Abdrucke beigefügte generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betreffend, neuerdings zur genauesten Beachtung hingewiesen, dabei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten die Legalisationstaxe dann nicht in Ansatz gebracht werden kann, wenn die Unterschrift eines Notars nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 beglaubigt wird.

Von den Gesandtschaften und Consulaten auswärtiger Regierungen beanspruchen zur Zeit nur die kaiserlich französische Gesandtschaft, sowie die nordamerikanischen Consulate Legalisationsgebühren. Bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft betragen dieselben 2 Gulden 48 Kreuzer für jede einzelne Urkunde. Bezüglich der Legalisationsgebühr der nordamerikanischen Consulate wird auf die Entschließung vom 3. Juni l. Js. (Justizministerialblatt S. 12.) verwiesen.

Die bestehende Vorschrift, daß die sämmtlichen bei den k. Staatsministerien, sowie bei den Gesandtschaften oder Consulaten erwachsenden Legalisationstaxen bei Einsendung zu beglaubigender Urkunden sofort in kassamäßigen Münzsorten mit vorzulegen sind, wird hiemit wiederholt eingeschärft.

VII. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestim-

Digitized by Google

mungen früherer Erlasse des k. Staatsministeriums der Justiz, insbesondere die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 24. Juni 1856, die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffend, treten außer Wirksamkeit.

Die Notare haben von vorstehenden Anordnungen, desgleichen von dem Inhalte des §. 52 Abs. 1—3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte *) genaueste Kenntniß zu nehmen und bei sich ergebender Veranlassung hienach die Betheiligten entsprechend zu belehren.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten durch die Kreisamtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

*) Der oben erwähnte §. 52 Abs. 1—3 lautet:

„Gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeußern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, sind zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen.

Wird die amtliche Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde in Anspruch genommen, so hat für Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte und Notare der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte die bezirksgerichtliche Beglaubigung, für Urkunden der Bezirksgerichte der Oberstaatsanwalt am betreffenden Appellationsgerichte, an welchen dieselben durch den Staatsanwalt vorzuliegen sind, die appellationsgerichtliche Beglaubigung von kurzer Hand zu erholen und die Urkunden sodann unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden. Urkunden des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts endlich sind, wenn sie einer höheren Beglaubigung bedürfen, durch den betreffenden Oberstaatsanwalt und beziehungsweise den General-Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Stehen der zu vollziehenden höheren Beglaubigung einer Urkunde formelle Mängel derselben entgegen, so ist vor deren Vorlage Seitens der Staatsanwälte die Beseitigung dieser Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen."

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche in's Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt.

1. Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den k. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2. Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3. Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4. Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft, z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5. Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisintelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 17. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

An
die k. Regierungsfinanzkammer
. . . . . .

Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Schönwerth.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 13. 5. September 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. — Ministerialentschließung, die Führung von Wappenschilden von Seite der k. Notare betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 15,338. **Nr. 34.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Den Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen diesseits des Rheins wird die von dem k. Staatsministerium des Innern im unten bezeichneten Betreffe am 28. Mai l. Js. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene und den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilte Entschließung in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 29. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24. d. Mts. wird der k. Regierung erwidert, daß bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei welchen die Behörden verschiedener Dienstzweige sich einzufinden haben, ihre Reihenstellung durch die Folge der vorgesetzten Staatsministerien bestimmt wird.

Die Behörden desselben Dienstzweiges haben, nach einander geordnet, den Platz einzunehmen, welcher dem betreffenden Staats-Ministerium zukömmt, ganz abgesehen von dem persönlichen Rangverhältnisse der Beamten.

Demgemäß wird sich nach Einsicht des Hof- und Staats-Handbuches jede Anfrage rasch lösen lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Fischer.

An
die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

E. N. 15.721. **Nr. 35.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Auf die mehrseitig gestellte Anfrage, ob den k. Notaren die Befugniß zustehe, ihren Amtssitz gleich den k. Behörden durch einen Wappenschild zu bezeichnen, wird hiemit die Entschließung

Digitized by Google

ertheilt, daß den Notaren unverwehrt ist, an der Außenseite des Hauses, in welchem sich ihr Amtslokal befindet, oder an der Thüre des letzteren einen das königliche Wappen tragenden Schild anzubringen, auf welchem Namen und Amt des betreffenden Notars („N. N., k. Notar" oder „Amtssitz des k. Notars N. N.") angegeben sind.

München, den 29. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Führung von Wappenschilden von Seite der k. Notare betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Steyrer.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 42, ausgegeben am 26. August 1863, S. 1472, eine gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. August 1863, die Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.,
2) in derselben Nummer, S. 1473, eine weitere gemeinschaftliche Entschließung der vorerwähnten k. Staatsministerien vom 21. August 1863, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. August l. Js.

den Assessor des Landgerichts Straubing, Anton Morett, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

unterm 23. August l. Js.

die erledigte Landgerichtsdienersstelle in Kitzingen dem Gendarmeriebrigadier Philipp Seitz in Kissingen auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 24. August l. Js.

die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle dem zweiten Staatsanwalte an diesem Gerichtshofe, Ernst Friedrich Christian Jergius, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, dann zu der bei dem Bezirksgerichte München links der Isar erledigten Rathsstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Alexander Freiherrn von Harsdorf, zu berufen;

unterm 26. August l. Js.

die am Bezirksgerichte Hof erledigte Gefängnißwärterstelle dem Bezirksgerichtsboten Simon Eichmüller zu Kronach in seiner bisherigen widerruflichen Eigenschaft zu verleihen und zum Boten am Bezirksgerichte Kronach den Gerichtsdienersgehilfen Joseph Müller in Augsburg auf Ruf und Widerruf zu ernennen.

Vom kgl. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 22. August l. Js.

die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Ansbach dem Bezirksgerichtsrathe Ernst Wilhelm Freiherrn Ebner von Eschenbach daselbst, desgleichen

unterm 28. August l. Js.

die Funktion des ersten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Würzburg dem k. Bezirksgerichtsrathe Karl Bruder daselbst übertragen.

Ferner wurden als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

unterm 18. August l. Js.

am k. Stadt- und Landgerichte Erlangen der Bezirksgerichts-Accessist und bisherige Verweser dieser Stelle, Johann Sattler,

unterm 26. August l. Js.

am k. Landgerichte Herrieden der Bezirksgerichtsaccessist Albert Kaiser zu Nürnberg, dann am k. Landgerichte Weismain der Appellationsgerichtsaccessist und bisherige Verweser dieser Stelle, Karl Anton Freiherr von Waldenfels.

Gestorben: am 11. August 1863 der Advokat Heinrich Christian Vogel in Wunsiedel.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 14. 26. September 1863.

Inhalt: Geschäfts- und Registratur-Ordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. —

E. N. 16,956. **Nr. 36.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die unterm Heutigen erlassene Geschäfts- und Registratur-Ordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird nachstehend im Abdrucke zur pünktlichen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 20. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Geschäfts- und Registratur-Ordnung betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Geschäfts- und Registratur-Ordnung

für

die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Erster Abschnitt.

Von der Behandlung des Einlaufs und Führung der Tagebücher.

§. 1.

Zum Einlaufe des Gerichts gehören nicht nur diejenigen Aktenstücke, welche von Außen — sei es von andern Gerichten oder Behörden, von Notaren, Anwälten oder Privatpersonen — an das Gericht gelangen, sondern auch alle bei dem Gerichte aufgenommenen Protokolle.

Alle diese Aktenstücke — mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche etwas Anderes ausdrücklich angeordnet ist — sind alsbald nach ihrem Eintreffen beziehungsweise der Anfertigung dem Gerichtsvorstande zur Einsicht vorzulegen, zu präsentiren, in die Tagebücher einzutragen und hierauf an die betreffenden Referenten zu vertheilen.

§. 2.

Der Gerichtsvorstand hat die verschlossenen Einlaufstücke selbst zu eröffnen, den gesammten Einlauf zu durchgehen und eigenhändig zu präsentiren.

Die Präsentation des Einlaufs geschieht durch Beisetzung des Tages, an welchem die Sache in den Einlauf gelangte, und hat beispielweise zu lauten:

„pr: 1. Oktober 1863."

Diese Worte sind auf dem Einlaufstücke und, soferne dasselbe in mehrfacher Ausfertigung einkam, auch auf jeder weiteren Ausfertigung (dem Duplikate, Triplikate u. s. w.) oben rechts und zwar, wenn der Einlauf mittelst Protokollarbeschlusses oder Randbemerkung einlangte, unmittelbar oberhalb dieses Beschlusses beziehungsweise dieser Randbemerkung — mit Tinte beizufügen.

Digitized by Google

§. 3.

Bei der Durchgehung des Einlaufs hat der Gerichtsvorstand jene Einlaufstücke, welche einer besonderen Zutheilung bedürfen, sofort durch Bezeichnung des betreffenden Referenten zuzutheilen.

Hinsichtlich derjenigen Ersuchen und Aufträge, welche lediglich eine Zustellung oder Vorladung bedingen, hat der Gerichtsvorstand der Beschleunigung wegen sogleich selbst den entsprechenden Auftrag an den Gerichtsdiener zu erlassen.

Gleichzeitig hat der Gerichtsvorstand die Einlaufstücke, je nachdem sie sich zum Eintrage in die einzelnen Tagebücher eignen, auszuscheiden, die entsprechende Bezeichnung des Tagebuchs durch Beifügung des betreffenden Buchstabens (§. 8 Abs. 2) beizusetzen und hierauf an die mit der Führung der Tagebücher betrauten Personen abzugeben.

§. 4.

Bei jedem Stadt- und Landgerichte sind folgende Tagebücher zu führen:

1) das allgemeine Tagebuch nach der Anlage Form. I,

2) das Tagebuch für's Hypothekenamt nach der Anlage Form. II, und

3) das Tagebuch für Ersuchen und Aufträge nach der Anlage Form. III.

§. 5.

In das allgemeine Tagebuch sind alle, nicht blos an das Gericht, sondern auch an den Gerichtsvorstand gelangenden Einläufe (§. 1) einzutragen, welche sich nicht zum Eintragen in eines der besonderen Tagebücher eignen.

In diesen Letzteren sind vorzutragen und zwar

a) im Tagebuch für's Hypotheken-Amt: alle schriftlichen Vorlagen und protokollarischen Anträge, welche an das Gericht in seiner Eigenschaft als Hypotheken-Amt gelangen, und

b) im Tagebuche für Ersuchen und Aufträge: alle Einläufe bezüglich solcher Geschäfte, welche nicht in der ordentlichen Zuständigkeit des Gerichtes liegen, sondern in Folge Ersuchens oder Auftrags eines andern Gerichts oder einer

Digitized by Google

andern Behörde oder in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., anfallen.

Außer den Einläufen sind in die Tagebücher auch alle diejenigen Verfügungen einzutragen, welche — ohne durch ein Einlaufstück veranlaßt zu seyn — von Amtswegen erlassen werden und zum Auslaufe bestimmt sind.

§. 6.

Das allgemeine Tagebuch und das Tagebuch für Ersuchen und Aufträge sind unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichts-Vorstandes von dem Gerichtsschreiber oder einem vom Gerichts-Vorstande hiezu beauftragten Rechtspraktikanten oder Tagschreiber zu führen.

Das Tagebuch für's Hypothekenamt ist von dem mit dem Hypothekenwesen betrauten Richterbeamten selbst oder unter dessen unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit von dem ihm beigegebenen Tagschreiber zu führen.

§. 7.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Correkturen und Rasuren zu führen.

Jedes Einlaufsstück ist an dem Tage des Einlaufs und, wenn der Einlauf erst spät Abends einlangt, jedenfalls sogleich am folgenden Morgen in das betreffende Tagebuch einzutragen.

Die Ziffer in der ersten Spalte der Tagebücher läuft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort.

Die Tagebücher selbst sind in einzelnen Heften von je 10 Bogen zu führen, welche nach fortlaufenden Ziffern aneinandergereiht, in einem Umschlage mit entsprechender Ueberschrift gesammelt und am Ende des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfange in einen oder mehrere Bände zusammen gebunden werden.

Im Uebrigen sind bei der Führung und dem Abschlusse der einzelnen Tagebücher die auf den betreffenden Formularen enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Digitized by Google

§. 8.

Die Ziffer, unter welcher der Eintrag im Tagebuche erfolgt, in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Tagebuchs — das allgemeine Tagebuch ist hiebei mit A, das Tagebuch für Ersuchen und Aufträge mit R, und das Tagebuch für's Hypothekenamt mit H zu bezeichnen — bildet die Geschäftsziffer für die betreffenden Einläufe sowie die darauf ergehenden Verfügungen.

Die also gebildete Geschäftsziffer (beispielsweise A 12, R 30, H 67) ist auf den betreffenden Einlaufsstücken oben rechts nach dem Präsentatum und in gleicher Linie mit demselben, auf den vom Gerichte erlassenen Verfügungen, Berichten und Beschlüssen u. dgl. — und zwar sowohl auf den Entwürfen wie auf den Ausfertigungen — oben links vorzumerken.

§. 9.

Sobald der Eintrag in die Tagebücher vollzogen ist, sind die Einlaufstücke ungesäumt an die betreffenden Referenten abzugeben.

Geschah die Abgabe nicht längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlangen, so hat der Referent bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für allenfallsige verspätete Erledigung diese Verzögerung jedesmal auf dem Einlaufstücke unterhalb des Präsentatums vorzumerken.

Der Gerichtsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß in der Zustellung des Einlaufs an die Referenten keine Verzögerung eintrete, und daß insbesondere die Tarirung der hiezu geeigneten Einlaufstücke jedesmal sogleich nach der Abgabe an den Gerichtsschreiber erfolge.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erledigung der anfallenden Geschäfte.

§. 10.

Der Gerichtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte in allen Dienstezweigen ihren raschen und ununter-

Digitized by Google

brochenen Fortgang nehmen, und daß namentlich diejenigen Geschäfte, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache als dringliche erscheinen, auch nach Ablauf der Geschäftsstunden und ebenso an Sonn- und Feiertagen ihre sofortige Erledigung finden.

Die Geschäftsstunden, deren pünktliche Einhaltung jedem Beamten und Bediensteten obliegt, werden auf die Zeit von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Den Vorständen der Stadtgerichte bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse den Beginn der Nachmittagsstunden, unbeschadet ihrer Dauer, auf eine andere Zeit zu verlegen.

Der Gerichtsvorstand hat von dem Inhalte der Tagebücher fortwährend Kenntniß zu nehmen, die einzelnen Referenten an die Erledigung derjenigen Einläufe, auf welche nicht rechtzeitig verfügt wurde, zu mahnen und, soferne sich ergeben sollte, daß die Nichterledigung in zeitweiliger Geschäftsüberbürdung des betreffenden Referenten ihren Grund hat, sofort die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Es liegt in der Pflicht der sämmtlichen Beamten und Bediensteten eines Gerichts, sich gegenseitig Aushilfe zu leisten, und es ist insbesondere Pflicht des Gerichtsvorstandes, bei wahrgenommener Ueberbürdung der Nebenbeamten an der Lösung der denselben zugewiesenen Geschäftsaufgabe durch Uebernahme eines Theils der denselben zugetheilten Arbeiten thätigen Antheil zu nehmen.

§. 11.

Alle zur Erledigung des Einlaufs oder von Amtswegen getroffenen Verfügungen, Berichte, Beschlüsse u. s. w. — mit Ausnahme der zum Hypothekenprotokolle gefaßten Beschlüsse — sind, wenn sie nicht vom Gerichtsvorstande selbst erlassen wurden, vor der Ausfertigung und beziehungsweise dem Auslaufe dem Gerichtsvorstande zur Einsicht vorzulegen, welcher die Vorlage und die Einsichtnahme durch Beisetzung seiner Unterschrift zu bestätigen hat. —

Zu diesem Zwecke ist in dem Geschäftszimmer des Gerichts-

Digitized by Google

vorstandes ein besonderes Fach mit der Ueberschrift „Entwürfe zur Einsicht des Vorstandes" bereit zu halten, in welches die betreffenden Entwürfe gelegt werden.

Diese Abgabe geschieht in der Regel ohne Beifügung der einschlägigen Akten, welche in der Handregistratur der Referenten zurückbleiben. Wohl aber sind den Entwürfen jedesmal diejenigen Aktenstücke (z. B. die doppelten Ausfertigungen von Parteianträgen) beizufügen, welche mit den Verfügungen selbst hinauslaufen. Die einschlägigen Akten sind nur dann beizulegen, wenn der Gerichtsvorstand dies in einzelnen Fällen anordnet, oder wenn die Akten selbst zum Auslaufe bestimmt sind.

§. 12.

Der Gerichtsvorstand gibt die sämmtlichen von seinen Nebenbeamten entworfenen Verfügungen, Berichte und Beschlüsse u. s. w. nach der Einsichtnahme und Beisetzung seiner Unterschrift und ebenso die von ihm selbst verfaßten sofort an die mit der Führung der Tagebücher betrauten Personen, damit in dem betreffenden Tagebuche die Erledigung, beziehungsweise die erlassene Zwischenverfügung, vorgemerkt, d. h. die entsprechende Einlauf-Ziffer gelöscht werde. Die erfolgte Löschung ist auch auf den Entwürfen beziehungsweise auf den in Urschrift hinauslaufenden Verfügungen selbst und ebenso auf den hypothekenamtlichen Ausfertigungen dadurch vorzumerken, daß der auf jedem solchen Aktenstücke oben links anzubringenden Geschäftsziffer (§. 8 am Ende) ein entsprechendes Zeichen (z. B. √) beigesetzt wird.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die von Amtswegen erlassenen und zum Auslaufe bestimmten Verfügungen — welchen der betreffende Referent jedesmal oben links das Zeichen E. O. (ex officio) beizusetzen hat — in die Tagebücher einzutragen und denselben die entsprechenden Geschäftsziffern beizusetzen.

§. 13.

Nach erfolgter Löschung sind alle Verfügungen, welche nicht zum sofortigen Auslaufe bestimmt oder besonders auszufertigen sind, sogleich, diejenigen Entwürfe aber, welche der Ausfertigung

Digitized by Google

bedürfen, nach geschehener Ausfertigung wieder an die betreffenden Referenten zurückzugeben, sogenannter Rücklauf. — Die Referenten haben zu prüfen, ob der Rücklauf gehörig gelöscht und die allenfalls nothwendige Ausfertigung des Entwurfes erfolgt ist, und, wenn kein Anstand in dieser Beziehung obwaltet, diejenigen Aktenstücke, welche zu den in ihren Handregistraturen befindlichen Akten zu nehmen sind, daselbst in gehöriger Ordnung einzulegen, mit fortlaufender [Ziffer] zu versehen und gleichzeitig die Renner bei den Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten zu vervollständigen. — Rückläufe, welche zur Einlegung in die Sammelakten sich eignen, sind zu diesem Zwecke an den Gerichtsschreiber abzugeben; für die gehörige Hinterlegung der zu den Vorstands- und General-Akten gehörigen Aktenstücke aber, sowie für die gleichzeitige Ergänzung der Inhaltsverzeichnisse zu den Generalakten hat der Gerichtsvorstand selbst Sorge zu tragen. —

Die zum sofortigen Auslaufe bestimmten Verfügungen (z. B. Protokolle, die mittels Protokollarbeschlusses an andere Gerichte gesendet, oder Ersuchschreiben, die mittels Randbemerkung beantwortet werden) und die eine Ausfertigung bedingenden Entwürfe sind alsbald zum Auslaufe zu bringen und beziehungsweise auszufertigen.

§. 14.

Die Besorgung des Auslaufs und die Leitung der Kanzleigeschäfte liegt zunächst dem Gerichtsschreiber ob, soferne diese Geschäfte nicht ausnahmsweise vom Gerichtsvorstande einem andern Bediensteten übertragen wurden.

In beiden Fällen aber bleibt der Gerichtsvorstand selbst für den ungestörten Fortgang dieser Geschäfte und insbesondere dafür verantwortlich, daß — unbeschadet der pünktlichen Einhaltung der in einzelnen Geschäftsparten angeordneten kürzeren Fristen — jede Verfügung, wenn sie in Urschrift hinausgeht, binnen 24 Stunden, die eine Ausfertigung erheischenden Verfügungen aber längstens binnen 3 Tagen nach erfolgter Unterzeichnung durch den Gerichtsvorstand dem Gerichtsboten zur Zustellung an die Empfänger oder zur Aufgabe an die Post übergeben werden.

Digitized by Google

In Anſehung der Führung der Boten- und Poſtbücher verbleibt es bei den hierüber beſtehenden Vorſchriften und Uebungen.

Die Gerichtsvorſtände haben darüber zu wachen, daß die Aufgabe auf die Poſt von Seite des Gerichtsboten jedesmal ſogleich, die Zuſtellung an die Empfänger aber längſtens binnen 3 Tagen nach erfolgter Aushändigung an den Gerichtsboten geſchehe.

Dritter Abſchnitt.

Von der Anlegung und Aufbewahrung der Akten.

§. 15.

Es ſind zu unterſcheiden:

I. die Akten des Gerichtsvorſtandes,
II. die Generalakten,
III. die Akten in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten,
IV. die Verlaſſenſchaftsakten,
V. die Pflegſchaftsakten,
VI. Sammelakten in Bezug auf verſchiedene Gegenſtände des landgerichtlichen Wirkungskreiſes,
VII. die aus Anlaß von Erſuchen und Aufträgen erwachſenden Aktenſtücke,
VIII. die Akten des Hypothekenamts,
IX. die Akten des Depoſitenamts, und
X. die Akten in Uebertretungsſachen und Forſtſtraffachen.

I. Von den Akten des Gerichtsvorſtandes.

§. 16.

Zu den Akten des Gerichtsvorſtandes gehören vor Allem die Akten über die perſönlichen Verhältniſſe der Nebenbeamten und der Bedienſteten des Gerichts.

Beſondere Perſonalakten ſind zu führen:

a) für jeden Richterbeamten,
b) für jeden Gerichtsſchreiber,
c) für jeden Gerichtsdiener und Boten und

Digitized by Google

d) für jeden bei dem Gerichte in Praxis befindlichen geprüften Rechtspraktikanten.

Die Verhandlungen über die Aufnahme und Verpflichtung, den Dienstesaustritt und die persönlichen Verhältnisse der übrigen Bediensteten des Gerichts sind in fortlaufenden Akten, nach der Zeitfolge geordnet, zu sammeln, und zwar ist je ein besonderer Akt zu bilden hinsichtlich

a) der in Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten,
b) der Tagschreiber, und
c) der Gerichtsdieners- und Botengehilfen.

Zu den Personalakten sind alle Einläufe und Verhandlungen zu nehmen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Beamten oder Bediensteten Bezug haben, z. B. Berichte und Gutachten in Bezug auf Anstellungs-, Beförderungs-, Urlaubs- und Unterstützungsgesuche, Zeugnisse u. dgl.

§. 17.

Zu den Akten des Gerichtsvorstandes gehören ferner die Verhandlungen über die Verpflichtung des Forstschutz-Hilfspersonals, der Malzmüller u. s. w., welche Verhandlungen gleichfalls — und zwar für jede Kategorie solcher Personen in je einem besonderen Akte — nach der Zeitfolge geordnet, zu sammeln sind.

§. 18.

Außerdem gehören zu den Akten des Gerichtsvorstandes diejenigen Einläufe und Verhandlungen, welche auf die besonderen Einrichtungen und Verhältnisse des Gerichts Bezug haben.

Die Anlegung besonderer Akten über diese Gegenstände bleibt der Anordnung des Gerichtsvorstandes überlassen, jedenfalls aber ist je ein besonderer Akt anzulegen über:

1) Regiewesen,
2) Amtsinventar,
3) Gerichts-Räumlichkeiten,
4) Gefängniß-Lokalitäten und Fournituren.

Die Akten des Gerichtsvorstandes sind in dessen Geschäfts-Zimmer, und zwar die Personalakten unter besonderem Verschlusse, aufzubewahren.

Digitized by Google

II. Von den General-Akten.

§. 19.

Die Generalakten sollen, nach der Zeitfolge geordnet, entweder den Wortlaut oder doch durch Einlegung von Fehlblättern eine genaue Bezeichnung aller derjenigen allgemeinen Anordnungen enthalten, welche — sei es im Verordnungswege, sei es durch Vorschriften der einschlägigen Staatsministerien oder durch Belehrungen und Weisungen der vorgesetzten Dienstesbehörde — zum Vollzuge der Gesetze oder zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Bezug auf die Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen oder einzelner Geschäftssparten erlassen werden.

Auf den Fehlblättern ist die Art und der Betreff des Erlasses, dieser genau nach dem Wortlaute, ferner die betreffende Stelle der gedruckten Sammlung anzugeben, in welcher der Erlaß zur Veröffentlichung gelangte.

Die einzelnen Erlasse und beziehungsweise Fehlblätter sind unten in der Mitte mit einer fortlaufenden [Ziffer] zu versehen, und es ist jedem Generalakte als erstes Aktenstück ein nach der Zeitfolge der einzelnen Erlasse geordnetes Inhaltsverzeichniß nach der Anlage Formular IV. einzuheften.

§. 20.

Es erscheint zweckmäßig, wenn namentlich über folgende Gegenstände je ein besonderer Generalakt mit der entsprechenden Ueberschrift gebildet wird, nämlich über: Gesetzesstatistik. — Allgemeine Dienstesvorschriften. — Vollzug des Gerichtsverfassungs-Gesetzes. — Vollzug des Notariatsgesetzes. — Vollzug des Straf-Gesetzbuches. — Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches. — Vollzug des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern. — Behandlung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege. — Hypothekenwesen. — Verlassenschaftswesen. — Pflegschaftswesen. — Depositenwesen. — Registraturordnung. — Behandlung der Forststrafsachen. — Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen (mit allenfallsigen Unterabtheilungen für a) Zollstrafsachen, b) Defraudationssachen und c) Ehrenkränkungssachen). — Tarwesen. — Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. —

Digitized by Google

§. 21.

Die Gerichtsvorstände haben die vorhandenen Generalien-Sammlungen, insoweit eine Ausscheidung nach einzelnen Gegenständen nicht bereits stattgefunden hat, nach Maßgabe der im vorhergehenden §. gegebenen Anleitung nachträglich auszuscheiden und für die geordnete Fortführung der Generalakten — insbesondere durch jedesmalige Einlegung von Fehlblättern bezüglich derjenigen Erlasse, welche in einem amtlichen Blatte bekannt gegeben werden — Sorge zu tragen.

Bezieht sich ein Erlaß gleichzeitig auf mehrere Gegenstände, für welche je ein besonderer Generalakt angelegt ist, so ist der Erlaß in beiden Generalakten vorzumerken, beziehungsweise dem einen dem Wortlaute nach, dem andern durch Einlegen eines darauf hinweisenden Fehlblattes beizufügen. Hienach wäre beispielsweise eine Entschließung über die rechnerische Behandlung der Kosten in Uebertretungssachen sowohl in dem Generalakt über „rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen" als auch in dem Generalakte „Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen" vorzumerken.

III. Von den Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 22.

Da die größere Anzahl von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch einige wenige Verhandlungen und Verfügungen ihre Erledigung findet, so erscheint es nicht zweckmäßig für jede einzelne Streitsache sogleich bei ihrem Anfalle einen besonderen Akt anzulegen.

Es genügt vielmehr, wenn die auf eine und dieselbe Streitsache bezüglichen Aktenstücke zunächst nur in gleicher Weise, wie die Aktenstücke in strafrechtlichen Untersuchungen, zusammengeheftet und mit fortlaufender [Ziffer] bezeichnet, mit einem eigenen Umschlage aber (zu welchem starkes Conzeptpapier von gelber Farbe zu verwenden ist) erst dann versehen werden, wenn entweder die Akten einen größeren Umfang und zwar von mindestens 12 Blättern erreicht haben, oder wenn die Versendung der Akten veranlaßt ist.

Auf jedem ersten, d. i. obersten Aktenprodukte sind ganz

Digitized by Google

unten links das Geschäftsjahr, in welchem die Streitsache angefallen ist, und die beiden ersten Buchstaben des Namens des Beklagten (beispielsweise „63/64 Bo“) mit deutlich hervortretender Schrift beizusetzen, und zwar jedesmal sogleich beim Anfalle der Streitsache.

§. 23.

Die sämmtlichen im Laufe befindlichen Aktenstücke und beziehungsweise Aktenhefte, welche mit besonderen Umschlägen nicht versehen sind, sind nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beklagten geordnet — und zwar für jeden Anfangsbuchstaben in einem besonderen Gesammtumschlage oder Fache — in der Handregistratur der betreffenden Referenten aufzubewahren. Die mit besonderen Umschlägen versehenen laufenden Akten sind hievon ausgeschieden in einem oder mehreren Fächern, ebenfalls nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beklagten geordnet, in den Handregistraturen zu hinterlegen. Die Aktenstücke in Streitsachen, welche durch Zahlungsbefehle ihre Erledigung finden, können hiebei gesondert behandelt werden.

Sobald eine Streitsache erledigt ist oder 2 Jahre lang nicht mehr betrieben wurde, sind die hierauf bezüglichen Aktenstücke zur Hinterlegung in der Repositur abzugeben. Die desfallsige Ausscheidung der zur Abgabe an die Repositur geeigneten Akten hat von den betreffenden Referenten mindestens alle 3 Monate einmal zu geschehen.

§. 24.

Die Hinterlegung in der Repositur geschieht in der Weise, daß die Akten über sämmtliche in einem und demselben Geschäftsjahre angefallenen Streitsachen — und zwar ohne daß die mit besonderen Umschlägen versehenen Akten von den übrigen Aktenheften ausgeschieden werden — in streng alphabetischer Reihenfolge, nach den Namen der Beklagten geordnet, in ein oder je nach ihrem Umfange in mehrere mit der Ueberschrift:

Civilprozesse. Geschäftsjahr $18^{6}/_{7}$.

Buchstabe A bis . . .

versehene Fächer verbracht werden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, auch ohne Repertorium jeden Akt sowohl in der laufenden Registratur als in der Repositur ohne Zeitverlust aufzufinden.

Digitized by Google

IV. Von den Verlassenschaftsakten.

§. 25.

Jede bei Gericht anfallende Verlassenschaft ist sogleich bei ihrem Anfalle in dem nach der Anlage Form. V anzufertigenden Verzeichnisse einzutragen und durchzuführen. Hiebei sind die auf dem Formular enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Zu dem Verlassenschaftsverzeichnisse ist ein alphabetisches Namensregister nach der Anlage Form. VI anzulegen, welches bei dem jedesmaligen Eintrage einer Verlassenschaft in das Verzeichniß sofort zu ergänzen ist.

§. 26.

Für jede Verlassenschaft ist sogleich bei ihrem Anfalle ein besonderer Akt mit einem Umschlage von grauer Farbe und mit entsprechender Ueberschrift anzulegen. Auf dem Umschlage ist unten links das Geschäftsjahr, in welchem die Verlassenschaft angefallen und die Ziffer, unter welcher sie im Verzeichnisse vorgetragen ist, beizusetzen.

Jedem Verlassenschaftsakt ist als erstes Blatt ein Renner einzufügen, in welchen alle in der Sache gepflogenen Verhandlungen und Einläufe nach der Zeitfolge einzutragen sind. Die Verhandlungen und Einläufe selbst sind nach der Zeitfolge mit einer auf dem betreffenden Aktenstücke unten in der Mitte anzubringenden [Ziffer] zu bezeichnen und von Zeit zu Zeit zusammen zu heften.

§. 27.

Die Akten über unerledigte Verlassenschaften befinden sich, nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Erblasser geordnet, in den Handregistraturen der betreffenden Referenten.

Sobald die Verlassenschaft beendigt ist, hat der Referent sogleich die Hinterlegung der Akten in der Repositur anzuordnen.

Diese Hinterlegung geschieht in der Art, daß sämmtliche in einem und demselben Geschäftsjahre angefallenen Verlassenschaften — nach der Reihenfolge der Ziffern des Verlassenschaftsverzeichnisses geordnet — in ein oder mehrere mit der Ueberschrift:

Verlassenschaften. Geschäftsjahr 18⁶/₆.

Ziffer 1 — . . .

versehene Fächer verbracht werden.

Digitized by Google

Hienach bildet das Verlassenschaftsverzeichniß (in welchem die erfolgte Reponirung in der Spalte V unten links vorzumerken ist) zugleich das Repertorium für die reponirten Akten.

V. Von den Pflegschaftsakten.

§. 28.

Für jede Pflegschaft (bei Pflegschaften über Minderjährige nicht blos in Fällen der ordentlichen Vormundschaft, sondern auch für jede Spezialcuratel) ist sogleich bei ihrem Anfalle ein besonderer Akt anzulegen. Hiebei sind die in §. 26 Abs. 2 für die Einrichtung der Verlassenschaftsakten gegebenen Vorschriften gleichfalls zu beachten.

Sind bei einer von dem Gerichte zu behandelnden Verlassenschaft Pflegbefohlene betheiligt, so sind die von dem Gerichte in seiner Eigenschaft als Pflegschaftsbehörde gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse von den Verlassenschaftsverhandlungen auszuscheiden, und die Ersteren zu den Pflegschafts-Akten zu nehmen. Dagegen erscheint es in Fällen dieser Art in der Regel nicht nothwendig, Abschriften aus den Verlassenschafts-Akten zu den Pflegschaftsakten zu fertigen, sondern es genügt, wenn der Verlassenschaftsakt dem betreffenden Pflegschaftsakte adhibirt, und in den von dem Gerichte in seiner Eigenschaft als Pflegschaftsbehörde gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen auf die einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen, unter genauer Bezeichnung derselben, lediglich Bezug genommen wird.

§. 29.

Jede Pflegschaft ist sogleich bei ihrem Anfalle den bestehenden Vorschriften gemäß in das Grundbuch einzutragen und, soferne sie wegen Minderjährigkeit bestellt wurde, gleichzeitig auch in dem Reproduktionsverzeichnisse (behufs rechtzeitiger Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft) vorzumerken.

Die Vormerkungsbögen über den Stand der Pflegschaften sind ebenfalls sogleich bei dem Anfalle derselben anzufertigen, in die betreffenden Pflegschaftsakten vorne einzulegen und, so oft sich Veranlassung dazu ergibt, sofort durch die geeigneten Einträge zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 30.

Die Akten über unerledigte Pflegschaften sind nach den Anfangsbuchstaben der Pflegbefohlenen geordnet, in den Handregistraturen der Referenten zu verwahren.

Die Akten über erledigte Pflegschaften sind jedesmal sogleich nach der Erledigung zur Hinterlegung in der Repositur abzugeben, welche in der bisher üblichen Weise zu geschehen hat.

VI. Von den Sammelakten.

§. 31.

Für einzelne Arten von Aktenstücken, insbesondere für:

1) Todesanzeigen, welche zur Einleitung einer gerichtlichen Verhandlung keinen Anlaß geben und daher lediglich zu den Akten zu nehmen sind;
2) Verhandlungen über Einkindschafts- und sonstige Verträge, welche einer gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung bedürfen, soferne nicht für die bei den Verträgen betheiligten Personen eine Pflegschaft bestellt wurde in welchem Falle diese Verhandlungen zu den betreffenden Pflegschaftsakten zu nehmen sind;
3) Gesuche um Zulassung zum Armenrechte und Beigebung von Offizialanwälten behufs der Klagerhebung;
4) Zeugenvernehmungen zum ewigen Gedächtnisse in Streitsachen, welche noch nicht bei Gericht anhängig sind;
5) Aufkündungen von Hypothekenkapitalien sammt den Entwürfen der hierauf erlassenen Verfügungen und den Nachweisen über die Zustellung der letzteren; endlich
6) Verhandlungen, welche in Gemäßheit des Art. 13 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., gepflogen werden (Akten des Vermittlungsamtes),

sind Sammelakten zu bilden, und zwar für jede Art ein besonderer Akt.

§. 32.

Sobald ein Geschäft der im vorhergehenden §. bezeichneten Art erledigt ist, sind die betreffenden Aktenstücke (und zwar die zu einer und derselben Sache gehörigen zusammengeheftet), nach der

Digitized by Google

Zeitfolge geordnet und mit fortlaufenden [Ziffern] versehen in einem Umschlage mit entsprechender Ueberschrift aufzubewahren.

Zu jedem solchen Akte ist ein Inhaltsverzeichniß nach den Namen der Anfangsbuchstaben der betreffenden Personen (in den Fällen zu 1) der Erblasser, in den Fällen zu 2) der bei den Verträgen betheiligten Personen, in den Fällen zu 3) bis 6) der Beklagten) anzulegen und bei jedem neuen Zugange sofort zu ergänzen.

Wird in der Folge die Streitsache, bezüglich deren um Zulassung zum Armenrechte gebeten oder die Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnisse gepflogen wurde, bei Gericht anhängig, oder die durch die Kapitalskündung vorbereitete Klage wirklich angestellt, so sind die hieher bezüglichen Verhandlungen, gegen Hinterlegung eines Fehlblattes, aus den Sammelakten herauszunehmen und in die nunmehr zu bildenden besonderen Streitakten einzufügen.

VII. Von den aus Anlaß von Ersuchen und Aufträgen erwachsenden Aktenstücken.

§. 33.

Jeder Referent hat die ihm zugetheilten Ersuchen und Aufträge nebst allen hierauf bezüglichen Aktenstücken bis zur vollständigen Erledigung des Ersuchens oder Auftrags in seiner Handregistratur in einem besonderen Gesammtumschlage oder Fache mit der entsprechenden Ueberschrift aufzubewahren.

§. 34.

Bei der Erledigung von Ersuchen und Aufträgen ist das Ersuchschreiben oder die den Auftrag enthaltende Entschließung in der Regel an die ersuchende oder beauftragende Behörde zurückzuleiten und zwar thunlichst mittels Protokollarbeschlusses oder mittels einfacher Randbemerkung, so daß keine hierauf bezüglichen Aktenstücke zurückbleiben.

Ausnahmen haben nur dann einzutreten, wenn besondere Veranlassung dazu gegeben ist, daß die das Ersuchen oder den Auftrag erledigende Verfügung vorerst entworfen und der Entwurf zurückbehalten werde, z. B. wenn wegen Uebersendung

Digitized by Google

von Werthgegenständen an das ersuchende Gericht um Empfangsbestätigung gebeten ist, in welchem Falle es zweckmäßig erscheint, daß der Entwurf des Uebersendungsschreibens so lange von dem Referenten in seiner Handregistratur zurückbehalten werde, bis die Empfangsbestätigung eingetroffen ist.

Alle derartigen aus Anlaß von Ersuchen oder Aufträgen zurückbleibenden Aktenstücke sind als Beilagen zu dem für das betreffende Geschäftsjahr geführten Tagebuche für Ersuchen und Aufträge, nach den Ziffern dieses Tagebuchs geordnet, in einem Umschlage mit der entsprechenden Ueberschrift zu sammeln.

§. 35.

Hinsichtlich der Anlegung und Aufbewahrung der Akten des Hypothekenamtes, der Akten des Depositenamtes und der Akten in Uebertretungs- und Forststraffachen verbleibt es bei den hierüber bestehenden Bestimmungen.

Von der äußern Beschaffenheit der Akten.

§. 36.

Da es die Auffindung der Akten und deren Ausscheidung wesentlich erleichtert, wenn dieselben nicht nur gehörig überschrieben, sondern auch, je nachdem sie für die verschiedenen Geschäftszweige angelegt sind, schon durch die Farbe der Umschläge in augenfälliger Weise sich von einander unterscheiden, so hat das k. Staatsministerium der Justiz eine Anzahl von Umschlägen, welche bei der künftigen Anlegung von Akten als Muster dienen sollen, anfertigen lassen und Vorsorge getroffen, daß jedes Gericht eine entsprechende Anzahl derselben für den ersten Bedarf erhalte.

Auf den den einzelnen Umschlägen angehefteten farbigen Zetteln ist, gleichwie auf den Umschlägen selbst, der Betreff mit deutlicher Schrift beizusetzen, und der Zettel selbst, wenn der betreffende Akt in dem Aktengestelle hinterlegt ist, hervorragen zu lassen, damit hiedurch das Nachsuchen erleichtert werde.

Bei der Anlegung der Akten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Aktenbände keinen allzugroßen Umfang gewinnen. Es ist deßhalb jedesmal, so oft ein Aktenband die Zahl

Digitized by Google

von beiläufig 300 Blättern erreicht hat, ein neuer Band anzulegen.

Aktenversendung und Adhibirung.

§. 37.

Wenn ein in der laufenden Registratur befindlicher Akt versendet oder zu einem anderen Akte adhibirt wird, und ebenso, wenn ein bereits reponirter Akt aus der Repositur zeitweilig wieder herausgenommen wird, so ist an die Stelle des Aktes in dem betreffenden Aktengestelle oder Sammelakte jedesmal der allenfalls zurückgebliebene Entwurf des Versendungsschreibens oder ein Fehlblatt einzulegen.

Auf das Fehlblatt ist der Tag der Absendung oder Adhibirung des Aktes unter Beifügung der betreffenden Ziffer des Tagebuchs anzugeben. Beispielsweise:

Fehlblatt
für den Akt

die Verlassenschaft des G. Kuler zu München betr.
„am 3 / X / 63 versendet an das k. Ldg. Prien R184."

oder

„adhibirt am 6 / XII / 63 zur Pflegschaft über Adam Mohr aus München. A1047."

Offizialbetrieb.

§. 38.

Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche von Amtswegen zu betreiben sind, haben sich die betreffenden Referenten in ihren Terminskalendern die geeigneten Vormerkungen zu machen.

Ebendaselbst sind auch, jedesmal sogleich beim Beginne des Kalenderjahres, die entsprechenden Vormerkungen behufs der rechtzeitigen Erledigung derjenigen im Laufe des Jahres anfallenden Geschäfte einzutragen, welche (wie z. B. die Vorlage der Geschäftsausweise, Qualifikationen u. dgl.) regelmäßig nach Ablauf von bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmen sind.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§. 39.

Die vorſtehenden Anordnungen haben mit dem **1. Oktober l. Js.** in Wirkſamkeit zu treten.

Inſoweit durch dieſelben nicht etwas Anderes ausdrücklich verordnet iſt, hat es bei den bisherigen Vorſchriften und Uebungen in Bezug auf Geſchäftsbehandlung und Regiſtraturweſen ſein Verbleiben; insbeſondere wird dadurch an den beſtehenden Vorſchriften in Uebertretungsſachen und Forſtſtraffachen nichts geändert.

Den Vorſtänden derjenigen Stadtgerichte, welche mit mehr als drei Richtern beſetzt ſind, bleibt es überlaſſen, einzelne im Hinblicke auf die beſonderen Verhältniſſe des betreffenden Stadtgerichts allenfalls als zweckmäßig erſcheinende Abänderungen der vorſtehenden Beſtimmungen eintreten zu laſſen. Die Vorſchriften über die Führung der Tagebücher und des Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſes ſind jedoch auch bei dieſen Gerichten pünktlich zu beachten.

§. 40.

Bei der Viſitation der Stadt- und Landgerichte iſt auf den genauen Vollzug der Geſchäfts- und Regiſtratur-Ordnung beſonderes Augenmerk zu richten.

Ebenſo haben auch die Bezirksgerichte den Vollzug dieſer Anordnungen ſorgfältig zu überwachen.

München, den 20. September 1863.

K. Staatsminiſterium der Juſtiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

Anlage I.

Allgemeines Tagebuch.

Monat 186

Einlaufs-Ziffer.	Tag des Einlaufs.	Bezeichnung des Einlaufs.	Referent.	Zeit der Erledigung. Tag.	Monat.	Bemerkungen.
I.	II.	III.	IV.	V.		VI.
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					
Akt.	Beil.					

Digitized by Google

Vorschriften für die Führung des Tagebuchs.

1. Abgesehen von jenen Einläufen, welche in die besonderen Tagebücher einzutragen sind, erscheinen zum Eintrage in das allgemeine Tagebuch auch nicht geeignet:

a) die Einläufe in Uebertretungssachen, vgl. § 66 Abs. 3 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen;
b) die Auszüge aus den Botenbüchern und ebenso alle übrigen Zustellungs- und Vorladungs-Nachweise;
c) Anzeige der Depositenkommission über den Vollzug von Einnahme- und Ausgabe-Mandaten;
d) die fortlaufenden Protokolle und Registraturen des Hypothekenamts.

Daß die Gesetz- Regierungs- Justizministerial- und Kreisamts-Blätter in das Tagebuch nicht einzutragen sind, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

Wohl aber sind alle an den Gerichtsvorstand gelangenden Einläufe und ebenso alle generellen Erlasse, welche dem Gerichte in besonderer Ausfertigung zukommen, im Tagebuche vorzutragen.

2. Jedes Einlaufsstück erhält eine besondere Ziffer und eine eigene Querspalte.

3. Die Zahl der mit einem Einlaufsstücke einkommenden Aktenbände und Beilagen ist jedesmal in der betreffenden Querspalte unten links vorzutragen. Gelangten Werthgegenstände mit in den Einlauf, so ist dies gleichfalls in den Spalten I und II unterhalb der Einlaufsziffer und dem Tage des Einlaufs zu bemerken und gleichzeitig anzuführen, auf welche Weise über die Aufbewahrung oder sonstige weitere Behandlung der Werthgegenstände verfügt wurde. Hienach hätte der Eintrag beispielsweise zu lauten: „Mit 12 fl. baar asserv. unter Nr. 113."

Die mit einem Einlaufsstücke einlangenden weiteren Ausfertigungen desselben (Duplikate, Triplikate) sind als Beilagen der ersten Ausfertigung zu betrachten.

4. In Spalte III ist die Art des Einlaufsstückes und die Sache, auf welche sich dasselbe bezieht, vorzutragen, beispielsweise: „Klage d. Adv. N. in S. F. Wehner ./. J. Schulz Ford.", oder „Zeug. Vernehmgs.-Prot. in S. G. Maier ./. C. Lieb Darlehen", oder „Schreiben des Ldg. N., die Vormundsch. des Carl Sommer zu X", oder „Verfügung v. Amtsw., Verlass. des Joh. Kaul von H."

5. In Spalte V ist als Erledigungszeit jener Tag anzuführen, an welchem die durch das Einlaufsstück veranlaßte oder von Amtswegen getroffene Verfügung erlassen wurde.

Digitized by Google

Anlage II. Königl. bayr. gericht:

Tagebuch

für's

Hypothekenamt.

Geschäftsjahr 186 / .

Vorschriften für die Führung und den Abschluß des Tagebuchs.

1. Unter den Einläufen sind in dem Tagebuche selbstverständlich auch die zum Hypothekenamte wegen Besitztitel-Berichtigungen und anderer Einträge gelangenden Gerichtsbeschlüsse und Notariatsurkunden, sowie die auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes an das Gericht erstatteten Anzeigen vorzutragen.

(Fortsetzung siehe auf der Rückseite des Formulars.)

Digitized by Google

Fortlaufende Ziffer der Sache.	Zeit der Anmeldung oder des Einlaufs. Tag.	Monat.	Zahl der eingesendeten oder übergebenen Beilagen.	Zuname, Stand und Wohnort des Anmeldenden oder Einsenders. (Ziffer des Notariats-Registers.)	Gegenstand des Einlaufs.	Zeit der Erledigung. Tag.	Monat.
I.	II.		III.	IV.	V.	VI.	

Digitized by Google

Art der Erledigung.	Zeit der Abgabe an den Gerichtsboten zur Zustellung und Unterschrift des Gerichtsboten. Tag. | Monat.	Zeit der unmittelbaren Hinausgabe und Unterschrift des Empfängers. Tag. | Monat.	Bemerkungen.
VII.	VIII.		IX.
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			
Hypothekenprotokoll: Distrikt: Band: Seite:			

Digitized by Google

2. Jeder Einlauf — es sei dies eine schriftliche Vorlage oder ein protokollarischer Antrag — erhält eine besondere Ziffer und eine eigene Querspalte.

Gelangen gleichzeitig mehrere Notariatsurkunden in den Einlauf, welche nicht auf den nämlichen Gegenstand sich beziehen, sondern von denen jede für sich eine besondere Prüfung und beziehungsweise Verfügung Seitens des Hypothekenamts bedingt, so ist jede solche Urkunde als ein selbstständiger Einlauf zu behandeln und demgemäß in dem Tagebuche unter einer besonderen Sachziffer vorzutragen und durchzuführen.

3. In Spalte IV. ist, wenn der Einlauf von einem Notare kommt, die Ziffer des Notariatsregisters unten links vorzutragen.

4. In Spalte V ist der Gegenstand des Einlaufs möglichst kurz, jedoch so vollständig zu bezeichnen, daß hieraus bei Verträgen das Vertragsobjekt wenigstens seiner Gattung und Lage nach, ferner Zuname und Wohnort der Contrahenten entnommen werden kann. Hienach hat der Eintrag beispielsweise zu lauten: „Kauf zwischen Röder und Schneider in München, das Haus Nr. 7 Landwehrstraße betr.“, oder „Kauf zwischen Müller in Starnberg und Lasser in München, 6 Grundstücke auf Starnberger Markung betr.“ oder „Hypotheken-Bestellung für eine Forderung des Rost in Schwabing auf dem Hause 38 und fünf Grundstücken daselbst.“

5. Der Einlauf ist in Spalte VI. erst dann als erledigt einzutragen, wenn alle durch den Einlauf beim Hypothekenamte veranlaßten Verfügungen getroffen sind, insbesondere der allenfallsige Eintrag im Hypothekenbuche und die etwa verlangte Ausfertigung der Urkunde hierüber vollzogen ist.

6. In der Spalte VII. ist die Art der Erledigung kurz anzuführen beispielsweise mit den Worten: „Eintrag der Forderung“, „Löschung der Hypothek“, „Besitztitelberichtigung vollzogen“, „Kenntniß genommen“ (Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) „Rückgabe an den Notar als zum Eintrage nicht geeignet“ u. dgl. Veranlaßte der Einlauf einen Eintrag im Hypothekenbuche, so ist auf die betreffende Stelle des Hypotheken-Protokolls hinzuweisen.

Geschah die Rückgabe an den Notar behufs der Ergänzung und Berichtigung der Vorlage, so ist der Tag dieser Rückgabe sowie der Tag des Wiedereinlaufs in der Spalte IX. vorzumerken. Ebenso werden auch alle durch den Einlauf veranlaßten Zwischenverfügungen z. B. die Anberaumung der zur Vornahme einer Handlung beim Hypothekenamte erbetenen Tagfahrt, sowie allenfallsige Zwischeneinläufe, z. B. nachträglich erholte Hypothekschätzungen, vorerst nur in der Spalte IX. vorgemerkt. In einem solchen Falle erhält die Urkunde bei dem Wiedereinlaufe auch keine neue Ziffer, sondern wird unter der früher ertheilten Ziffer durchgeführt.

7. Am 30. September Abends ist das Tagebuch unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der Einläufe abzuschließen und vom Gerichtsvorstande sowie von dem Hypothekenbeamten zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Anlage III.

Königl. bayr. gericht:

Tagebuch

für

Ersuchen und Aufträge.

Geschäftsjahr 186 /

Vorschriften für die Führung des Tagebuchs.

1) Im Tagebuche für Ersuchen und Aufträge sind alle Einläufe bezüglich solcher Geschäfte einzutragen, welche nicht in der ordentlichen Zuständigkeit des Gerichtes liegen, sondern in Folge Ersuchens oder Auftrags eines andern Gerichts oder einer andern Behörde oder in Gemäßheit des Art. 17. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., anfallen.

Es gehören sohin hierher insbesondere

a) in Civilsachen: alle Ersuchen und Aufträge anderer Civilgerichte, namentlich der Handels- und Ehegerichte, um Zustellungen, Vorladungen, Zeugenvernehmungen u. dgl.; die von den Bezirksgerichten in Anwendung des Art. 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Aufträge; — die Anträge der Notare auf Zustellung von Notariats-Urkunden und Vorladung nach §§. 65 und 124 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes; — die Verhandlungen in jenen Sterb-Fällen, in welchen das Gericht nur provisorisch die Obsignation des Rücklasses bethätigt, zu dessen weiterer Behandlung ein anderes Gericht zuständig ist u. s. w.

b) in Strafsachen: alle Einläufe und Verhandlungen, welche auf Grund des Art. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Vergehens- und Verbrechensfällen anfallen, insbesondere die Aufträge der Bezirksgerichte zur Führung von Voruntersuchungen, gemäß §. 34 dieses Gesetzes. Ebenso sind einzutragen alle Ersuchen und Aufträge in Uebertretungssachen, jedoch mit Ausnahme

(Fortsetzung siehe auf der Rückseite des Formulars.)

Digitized by Google

Monat

Fortlaufende Ziffer.	Tag des Einlaufs.	Ersuchende oder beauftragende Behörde.	Gegenstand des Ersuchens oder Auftrags.
I.	II.	III.	IV.
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		
	Akt. Beil.		

Digitized by Google

186

Referent.	Zeit und Art allenfallsiger Zwischen-Einläufe und Zwischen-Verfügungen.	Zeit und Art der vollständigen Erledigung. Tag.	Monat.	
V.	VI	VII.		

Digitized by Google

der Ersuchen um Vollstreckung von Arreststrafen, welche lediglich in der Vormerkungsliste für den Vollzug der Arreststrafen einzutragen und daselbst in der Spalte „Bemerkungen" dann als vollständig erledigt zu bezeichnen sind, wenn die Rücksendung des Strafantretungsbefehles an das ersuchende Gericht erfolgt ist.

Aufträge der Bezirksgerichte als Gerichte II. Instanz in solchen Sachen, welche bei dem Gerichte in I. Instanz anhängig sind, eignen sich nicht zur Aufnahme in das Tagebuch für Ersuchen und Aufträge, sondern in das allgemeine Tagebuch.

2) Jedes anfallende Geschäft erhält eine besondere Ziffer und eine eigene Querspalte.

Ergibt sich aus der Natur des Auftrages schon von vorneherein, daß eine größere Anzahl von Zwischenverfügungen und Zwischeneinläufen erwachsen wird, wie z. B. bei den Aufträgen zur Abhaltung der Ediktstage in wichtigen Concursprozessen, so sind für eine solche Sache sogleich bei dem Eintrage 2 oder 3 Querspalten — jedoch nur unter einer Ziffer — offen zu halten.

3) Allenfalls mit in den Einlauf gelangende Akten, Beilagen und Werthgegenstände sind in diesem Tagebuche in gleicher Weise anzuführen, wie im allgemeinen Tagebuche. (Vergl. Ziff. 3 der Vorschriften für die Führung des allgemeinen Tagebuchs.)

4) In Spalte IV ist das anfallende Geschäft genau zu bezeichnen, z. B. „Zustellung in S. Mahler ⁄. Schrauth, Wechs.F." — „Provisorische Obsignation des Nachlasses des Handlungsreisenden G. Müller aus Frankfurt a. O." — „Abhaltung der Ediktstage im Concurs des Kaufmanns Hahn zu Dachau" u. s. w.

5) In der Spalte VI sind alle auf die Sache Bezug habenden Zwischenverfügungen und Zwischeneinläufe vorzutragen, während die Spalte VII erst dann auszufüllen ist, wenn die angefallenen Geschäfte nicht nur vollständig beendigt, sondern auch die betreffenden Verhandlungen an die zuständige Behörde abgesendet sind.

6) Alle zu einer und derselben Sache gehörigen Zwischeneinläufe werden unter derselben Ziffer, welche auch für sie die Geschäftsziffer bildet, vorgetragen. Es gehören hieher insbesondere: Monitorien auf Erledigung eines Auftrags, die sämmtlichen Liquidationsrezesse und Protokolle über die Abhaltung von Ediktstagen in Concursprozessen u. dgl., welche Aktenstücke sämmtlich nach der Zeitfolge des Einlaufs und unter Anführung des Tages, an welchem sie eintreffen, in der Spalte VI vorzumerken sind. In gleicher Weise sind auch alle Zwischenverfügungen hier einzutragen, z. B. Aufträge an den Gerichtsboten zur Zustellung, Zeugenvorladungen, Ausschreibungen der Ediktstage, dann die in Vergehens- und Verbrechensfällen auf Grund des Art. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgenommenen Verhandlungen u. dgl. — Bei diesen Einträgen ist der Raum möglichst sparsam zu benützen.

Digitized by Google

Anlage IV.

Inhaltsverzeichniß.

Erlassen am Tag:	Monat:	Jahr:	Bezeichnung des Erlasses und Betreff.	Abgedruckt im	Seite:	Eingefügt unter Ziffer:
I.			II.	III.		IV.

Digitized by Google

Vorschriften für die Führung des Verzeichnisses.

1) In Spalte I ist der Tag des Erlasses, nicht der Tag der Bekanntmachung desselben vorzutragen.

2) In Spalte II ist die Art des Erlasses genau zu bezeichnen; Beispielsweise: „Gesetz." — „Allerh. V. O." — „Vollzugs-Vorschriften." — „Entschließung des k. St.-Min. der Justiz." — „Entschließung des k. Bezirksgerichts N. N."—

Der Betreff ist jedesmal genau nach dem Wortlaute des fraglichen Erlasses anzugeben.

3) In Spalte III ist die gedruckte Sammlung, in welcher der Erlaß bekannt gemacht wurde, in entsprechender Abkürzung anzuführen; z. B.: Ges.-Bl. (Gesetzblatt) — Reggsbl. (Regierungsblatt) — J.-M.-Bl. (Justizministerialblatt) — Kr.-A.-Bl. (Kreisamtsblatt)

4) In Spalte IV ist auf die entsprechende [Ziffer] des Erlasses dann hinzuweisen, wenn derselbe seinem Wortlaute nach in den Generalakten enthalten ist. Ist nur ein Fehlblatt eingelegt, so ist dies in der Spalte IV durch einen Querstrich zu bezeichnen.

Digitized by Google

Anlage V. **Verlassenschafts-Verzeichniß.**

Geschäftsjahr 186 /6

Fortlaufende Ziffer der Sache.	Des Erblassers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort.	Zeit des Anfalls und der Erledigung Tag. | Monat. | Jahr.	Die Erledigung erfolgte durch:	Bemerkungen insbesondere Vormerkung darüber, wo sich die Akten befinden.
I.	II.	III.	IV.	V.
		Angefallen: | | Erledigt: | |		
		Angefallen: | | Erledigt: | |		

Vorschriften für die Führung des Verlassenschafts-Verzeichnisses.

1. Zur Aufnahme in das Verzeichniß eignen sich nur diejenigen Fälle, in welchen nach dem Tode einer Person oder in Folge gerichtlicher Todeserklärung bei Verschollenen wegen Uebergangs des Vermögens der verstorbenen oder für verstorben zu erachtenden Person unter dem Titel einer Erbschaft eine gerichtliche Verhandlung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzutreten hat, sei es nun, daß die gerichtliche Einschreitung durch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift geboten oder nur ausnahmsweise wegen Betheiligung minderjähriger oder abwesender Erben oder im Interesse von Erbschaftsgläubigern oder aus einem anderen Grunde veranlaßt ist.

Zur Aufnahme nicht geeignet sind demnach:

a) Sterbfälle, bei welchen die Todesanzeige ohne Einleitung einer gerichtlichen Verhandlung blos zu den Akten zu nehmen ist;

b) solche Fälle, in welchen das Gericht nur provisorisch die Obsignation eines Rücklasses bethätigt, worüber die weitere Verhandlung einem andern Gerichte zusteht;

c) Verhandlungen, welche ausschließend nur zum Zwecke der Ermittelung, ob und welche Erbschaftstaxe zu entrichten ist, nach Art. 28, 29 und 36 des Tarregulativgesetzes vom 28. Mai 1852 gepflogen werden;

d) Verhandlungen, welche bezüglich einer Erbschaft, nachdem die gerichtliche Behandlung derselben schon früher ihr Ende erreicht hatte, oder eine solche gar nicht einzuleiten war, später auf Antrag der Betheiligten oder aus Anlaß gewisser Ereignisse von Amtswegen im Interesse curatelmäßiger Betheiligter

Digitized by Google

vorzunehmen sind, z. B. zum Behufe der obervormundschaftlichen Genehmigung von Theilungen zwischen Miterben, welche bis dahin im gemeinschaftlichen Besitze der Erbschaft blieben, von Grundtheilungen nach den fränkischen Provinzialrechten, von Vorausregulirungen bei Einkindschaftungen u. dgl.

2. Die Ziffer in Spalte I läuft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort. Mit dem Beginne eines neuen Geschäftsjahres ist ein neues Verzeichniß anzulegen.

3. In der Spalte III ist als Tag des Anfalls jener Zeitpunkt vorzutragen, in welchem die Eröffnung der Erbschaft dem Gerichte bekannt wurde. Die früher bei anderen Gerichten behandelten Verlassenschaften, welche zufolge Entscheidung eines Competenzkonfliktes, einer Veränderung der Gerichtsbezirke u. dgl. an das Gericht übergingen, sind mit dem Zeitpunkte des Uebergangs als angefallen zu betrachten.

4. In Spalte IV ist anzuführen, ob

I. Die Verlassenschaft vom Gerichte selbst beendigt, oder
II. ob dieselbe — sei es in Folge der Entscheidung eines Competenzkonflikts, Aenderung des Gerichtsbezirks oder aus einem sonstigen Grunde — unbeendigt an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abgegeben, oder
III. ob dieselbe nach Art. 30 und 35 des Notariatsgesetzes einem Notare oder nach Art. 34 des nämlichen Gesetzes einer sonstigen Person zur Verhandlung übertragen wurde.

Im ersten Falle hat demnach der Eintrag zu lauten: „das Gericht selbst." Im zweiten Falle ist das Gericht oder die Behörde, und im dritten Falle der Notar oder die Privatperson, an welche die Abgabe zur weitern Behandlung erfolgte, zu benennen; beispielsweise hätten diese Einträge zu lauten: „Abgabe an das k. Landgericht N." — „Abgabe an den Notar S. zu D."

Als vom Gerichte beendigt sind nicht nur jene Verlassenschaften vorzutragen, bei welchen das nicht streitige gerichtliche Verfahren mit der wirklichen Einsetzung der Erben, oder der statt ihrer zum Empfange Berechtigten (Bevollmächtigten, Testamentserecutoren, Erbschaftskäufer) in den Besitz der Nachlaßmasse geendet hat, sondern auch jene, bei welchen nach dem Schlusse der Verhandlungen die Erbschaft nur für ausgeantwortet erachtet wurde; z. B. Verlassenschaften verstorbener Ehegatten, bei welchen der überlebende Ehetheil nach gesetzlicher Bestimmung oder Vertrag berechtigt ist, gegen Abfindung der Kinder im Besitze des hinterlassenen Vermögens zu bleiben, wenn diese Abfindung erfolgt ist, und ebenso auch diejenigen Verlassenschaften, welche nach Art. 51 des Notariatsgesetzes unter dem Vorbehalte der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung zur Verhandlung an einen Notar übertragen wurden und demgemäß erst durch eine solche Prüfung und Bestätigung für das Gericht ihre Beendigung finden.

Digitized by Google

5) Als Tag der Erledigung ist in der Spalte III in denjenigen Fällen, in welchen die Verlassenschaft an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde, oder an einen Notar oder eine sonstige Person zur weitern Behandlung abgegeben wurde, der Tag dieser Abgabe, in allen übrigen Fällen aber der Tag der Beendigung durch das Gericht selbst anzugeben.

Eine Verlassenschaft ist als vom Gerichte beendigt anzusehen:

a) in jenen Fällen, in welchen die Ausantwortung oder Ueberweisung der Erbmasse an die Erben zu geschehen hat, mit dem Vollzuge dieser Ausantwortung oder mit demjenigen gerichtlichen Akte, welcher die Ueberweisung der Nachlaßmasse, oder die Bestätigung der als Bedingung zum Verbleiben im Besitze des Nachlasses erforderlichen Abfindung der Erben, z. B. der Auszeige des Mutterguts, der Vorausregulirung u. dgl. enthält; — bei Uebertragung der Verhandlung an einen Notar nach Art. 51 des Notariatsgesetzes mit der gerichtlichen Bestätigung der notariellen Verhandlung und der hierauf erfolgten Ausantwortung der etwa gerichtlich deponirten Nachlaßmasse oder Ueberweisung derselben;

b) in denjenigen Fällen, in welchen die Verlassenschaft durch Uebergang in einen Rechtsstreit zwischen den Erbprätendenten endet, mit dem Beschlusse des Gerichts, durch welchen den Parteien die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen wurde;

c) in jenen Fällen, in welchen die Erbmasse in Folge gütlicher Vereinbarung den Erbschaftsgläubigern überlassen wurde, mit der Ausantwortung, Vertheilung oder Ueberweisung der Erbmasse an die Erbschaftsgläubiger;

d) in denjenigen Fällen, in welchen die Verlassenschaft durch Uebergang in einen Concurs ihre Erledigung findet, mit dem gerichtlichen Beschlusse auf Eröffnung des Concurses, und

e) in jenen Fällen, in welchen das Verfahren wegen Mangels eines Nachlaßvermögens eingestellt wurde, mit der letzten gerichtlichen Handlung, durch welche der gänzliche Mangel eines Nachlaßvermögens festgestellt wurde.

6) Wenn der Verlassenschafts-Akt versendet, oder zu einem anderen Akte abhibirt wird, so ist dieß unter Hinweisung auf die betreffende Geschäftsziffer in der Spalte V mit Bleistift vorzumerken; z. B. mit den Worten: „am 3/X/63 ans Ldgcht. Nürnberg R. 786," oder „am 3/V/63 abhibirt zur Pflegschaft über Karl Weng. A. 280." Nach Rückgabe des Akts ist diese Bemerkung wieder zu löschen.

Der Tag der Reponirung wird in der Spalte V unten links mit Tinte vorgemerkt.

7) Am Schlusse des Geschäftsjahres ist das Tagebuch unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Verlassenschaften abzuschließen und vom Gerichtsvorstande, sowie von dem mit dem Verlassenschaftswesen betrauten Beamten zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Anlage VI.

Namensregister zum Verlassenschaftsverzeichniß.

Buchstabe

Des Erblassers			Ziffer des Verlassenschafts-Verzeichnisses.	Bemerkungen
Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.		
I.	II.	III.	IV.	V.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 15. 30. September 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Anfertigung der Anlehenstabellen betr. — Ministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr. — Bekanntmachung, die Einreichung der Gesuche um Aufstellung als Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr. — Bekanntmachung, die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Weißenburg betr. — Bekanntmachung, den Sitz des k. Landgerichts Waldkirchen betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten. —

E. R. 16,603. **Nr. 37.**

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Sämmtlichen Stadt- und Landgerichten, Staatsanwälten und Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins wird unter Bezugnahme auf die im untenbezeichneten Betreffe am 27. Mai ds. Js. erfolgte Bekanntmachung (Justizministerialblatt N: 2 Seite 9) eine weitere Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 11. ds. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht, und den Stadt- und Landgerichten der Auftrag ertheilt, von der unter lit. a dieser Entschließung erfolgten Anordnung die Hypothekentaratoren, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, zu verständigen.

Digitized by Google

Auch werden diese Gerichte und die Notare beauftragt, denjenigen Parteien, welche zur Erlangung von Darlehen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, aus Unkenntniß der nunmehr eingeführten Erleichterungen, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung einer Schätzung der zu verpfändenden Liegenschaften beziehungsweise die Ertheilung eines förmlichen Hypothekenbuchs-Auszuges beantragen würden, geeignet zu belehren.

München, den 19. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die Normativentschließung vom 17. Mai l. Js. Nr. 9231 gibt bereits erleichternde Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Gleichwohl wurde geltend gemacht, daß bei der dermaligen Einrichtung der Behörden weitere Erleichterungen Bedürfniß seien. Nach Würdigung der gestellten Anträge und nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird daher im Interesse sowohl der Darlehensfucher als der Gemeinde- und Stiftungskassen hiermit weiter zu Ziff. 2 obiger Entschließung verfügt:

Zu a) Da, wenn schon die Gesuche um Darlehen mit gerichtlicher oder notarieller Schätzung belegt sein müssen, den Betheiligten doppelter Zeit- und Kostenaufwand erwachsen kann, und da für die Kuratelwürdigung die Schätzungen der amtlichen Hypothekentaratoren genügen, so wird es für zureichend erkannt, wenn statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen die Schätzungen der Hypotheken-Taratoren dem Darlehensgesuche beigegeben werden.

Diese Schätzungen müssen aber von jenen Taratoren persönlich dem betreffenden Gemeinde-Vorstande (Bürger-

Digitized by Google

meister oder Gemeinde-Vorsteher) übergeben, von diesem die Aechtheit der Unterschriften bestätigt werden, und sind dem Darlehensſucher nur unter Verschluß mit dem Dienstes-Siegel auszuhändigen, oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung abzugeben.

Zu b) Unter Beobachtung der Vorschriften in Ziff. 114 lit. b—bb und gg der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte kann von Beibringung des Hypothekenbuchsauszuges Umgang genommen werden, wogegen die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des der Bewilligung vollständig entsprechenden Hypothekenbriefes erfolgen darf.

Zu d) Endlich bedarf es der Beilegung des Auszuges aus dem Brandversicherungs-Kataster in jenen Fällen nicht, wo die betreffenden Kataster selbst sich bei der Kuratelbehörde befinden, welche primitiv das Anlehensgesuch zu würdigen hat.

München, den 11. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Bwehl. gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Die Anfertigung der Anlehenstabellen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

C. N. 14,928. **Nr. 38.**

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die am 25. Juli ds. Js. im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung (Justizministerialblatt Nr. 23) wird den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, dann den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins die am 5.

Digitized by Google

August l. Js. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erlassene Entschließung in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 25. Juli l. Js. an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in N: 8 des Justizministerialblattes veröffentlichte Entschließung beauftragt, an die Distrikts- und Ortspolizeibehörden Weisung dahin ergehen zu lassen, daß sie den an sie gelangenden Ersuchschreiben der Vertreter der Staatsanwälte zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten jederzeit mit größter Beschleunigung und, was die früheren Bestrafungen anlangt, mit größter Genauigkeit entsprechen.

München, den 5. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. v. Epplen.

G. Nr. 17,301.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist beabsichtigt, vom 1. November l. Js. anfangend, auch an denjenigen Landgerichten, bei welchen die Vertretung der Staatsanwaltschaft bisher von Beamten oder Bediensteten der k. Bezirksämter versehen wurde, besondere Vertreter aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten aufzustellen.

Diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, welche sich um die Stelle eines Vertreters der Staatsanwaltschaft an einem Stadt- oder Landgerichte — mit welcher für die Folge ein Funktionsbezug von monatlichen 40 fl. verbunden seyn wird — bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche bis längstens 5. Oktober l. Js. bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, in dessen Sprengel sie in der letzten Zeit in Praxis standen.

Jedes solche Gesuch muß die gehörigen Aufschlüsse über Geburtsort, Alter, Religion, Familienstand, Concursjahr und Concursnote des Bewerbers enthalten; außerdem ist in den Gesuchen anzugeben, bei welchem Gerichte der Bewerber in Vorbereitungspraxis stand, bei welchen Gerichten, Notaren und Anwälten er die Praxis nach erstandener Concursprüfung fortsetzte, und in welchen Geschäftszweigen derselbe während seiner gerichtlichen Praxis vorzugsweise verwendet wurde.

Früher eingereichte Gesuche um Aufstellung als Vertreter der Staatsanwaltschaft sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu erneuern, widrigenfalls auf jene Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Die vorstehenden Anordnungen sind auch von denjenigen geprüften Rechtspraktikanten zu befolgen, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte sich um die Stelle eines Vertreters der Staatsanwaltschaft an einem Stadt- oder Landgerichte bewerben wollen.

München, den 28. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Einreichung der Gesuche um Aufstellung als Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Weißenburg betr.

Seine Majestät der König haben unterm 16. ds. Mts. im Hinblick auf §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Rggsbl. S. 369) anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Weißenburg bestehenden Landgerichts für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel vom 1. Oktober ds. Js. anfangend ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Weißenburg ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

Bekanntmachung,

den Sitz des k. Landgerichts Waldkirchen betr.

Mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz wurde der interimistisch nach Jandelsbrunn verlegte Sitz des k. Landgerichts Waldkirchen am 14. September 1863 in den Ort Waldkirchen zurückverlegt.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1. in Nummer 44, ausgegeben am 9. September 1863, S. 1489 eine zu den Artikeln 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangene königlich allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.;
2. in Nummer 45, ausgegeben am 14. September 1863, S. 1529 eine zu Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassene königlich allerhöchste Verordnung vom 19. August 1863, die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr.;

Digitized by Google

3. in Nummer 47, ausgegeben am 24. September 1863, S. 1545 eine auf Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuchs bezügliche königlich allerhöchste Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 27. August l. Js.

die in Höchstädt a. d. D. erledigte Notarstelle dem Assessor des Landgerichts Türkheim, Ignaz Bäurle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 28. August l. Js.

den von den Gerichtsschreibern Max Joseph Stangl in Vilshofen und Ludwig Leibinger in Rotthalmünster, dann den Gerichtsschreibern Johann Peter Wolfram in Roth und Johann Gg. Ehrlinger in Neustadt a. d. S. nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demgemäß den Gerichtsschreiber Max Joseph Stangl in Vilshofen an das Landgericht Rotthalmünster, den Gerichtsschreiber Ludwig Leibinger in Rotthalmünster an das Landgericht Vilshofen, den Gerichtsschreiber Johann Peter Wolfram in Roth an das Landgericht Neustadt a. d. S. und den Gerichtsschreiber Johann Georg Ehrlinger in Neustadt a. d. S. an das Landgericht Roth zu versetzen;

unterm 1. September l. Js.

den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, Otto Kleiner, als zweiten Staatsanwalt an das Appellationsgericht von Mittelfranken zu versetzen und den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt, Karl Eduard Schmauß, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Ansbach zu berufen;

unterm 12. September l. Js.

zu der am Landgerichte Türkheim erledigten Assessorsstelle den Sekretär am Bezirksgerichte Kempten, Anton Biersack zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Kempten den Accessisten des Bezirksgerichts Donauwörth, Ludwig Zwerger, zu ernennen;

unterm 18. September l. Js.

unter Einziehung der in Rothenfels erledigten Advokatenstelle am Bezirksgerichte Lohr noch einen Advokaten aufzustellen und hiezu den Advokaten-Conzipienten Joseph Köth in Würzburg zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 25. September l. Js.

den Bezirksgerichtsschreiber Karl August Thoma in Landau zum Obergerichtsschreiber bei dem Appellationsgerichte der Pfalz und den Landgerichtsschreiber Theodor Umbscheiden in Blieskastel zum Bezirksgerichtsschreiber in Landau — Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu ernennen;

unterm 26. September l. Js.

die erledigte Stelle des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Kaiserslautern dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Adam Hofinger in Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen; den Assessor des Landgerichts Moosburg, Andreas Bernreiter in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen; zum Assessor des Landgerichts Moosburg den Sekretär des Bezirksgerichts München l. d. J., Leonhard Krieger, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts München l. d. J. den Accessisten dieses Gerichts, Franz Nibler, zu ernennen; den Sekretär des Bezirksgerichts Augsburg, Friedrich von Hartlieb, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen, die hiedurch sich erledigende Sekretärsstelle am Bezirksgerichte Augsburg dem Gerichtsschreiber Karl Oettl am Landgerichte Wolfratshausen zu verleihen, auf die hiedurch weiter in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Wolfratshausen den Gerichtsschreiber Franz Xaver Buck in Stadtprozelten, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu versetzen, und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtprozelten den Tagschreiber am Landgerichte Leutershausen, Georg Hönack, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 27. September l. Js.

den I. Direktor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Karl Schrauth, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Gestorben: am 12. September 1863 der k. Advokat Wilhelm Ludwig Besse in Landshut und am 22. September 1863 der k. Landgerichtsassessor Heinrich August Paul Höfling in Heilsbronn.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 16. 7. Oktober 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Dienstesnachrichten. —

E. R. 13,872. **Nr. 39.**

An die Appellationsgerichte diesseits des Rheins und den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August l. Js., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., sind von der 2½jährigen Amts-Praxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, achtzehn Monate in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen.

In Anwendung des im §. 2 Abs. 2 dieser allerhöchsten Verordnung aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Rggs.-Bl. S. 581) wird nunmehr im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen Nachfolgendes bestimmt:

1) Die schon theoretisch geprüften Candidaten in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche sich der nächsten im Mai 1864 oder der darauffolgenden, im Mai 1865 statt-

findenden zweiten Prüfung unterwerfen, können jene sechs Monate, um welche die bisherige Dauer der Justizpraxis verlängert worden ist, nach ihrer freien Wahl entweder im Ganzen bei einem k. Bezirksgerichte, oder bei einem k. Stadt- oder Landgerichte oder zu dem einen Theile bei einem k. Bezirksgerichte und zu dem anderen Theile bei einem k. Stadt- oder Landgerichte zubringen, ohne daß die Continuität dieser Praxis mit derjenigen Justizpraxis erforderlich wäre, welche diesen Candidaten schon nach den bisherigen Vorschriften bei einem k. Bezirksgerichte und bei einem k. Stadt- oder Landgerichte in der Dauer von je sechs Monaten obliegt.

2) Von der theoretischen Prüfung des Jahres 1863 angefangen aber haben die Candidaten in den Landestheilen diesseits des Rheins die 18monatliche Justizpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Prüfung in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte zu bestehen.

3) Die Candidaten in der Pfalz endlich haben sich dieser Praxis in der ganzen und ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten bei einem k. Bezirksgerichte zu widmen.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, sowie dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das bezügliche Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. September l. Js.

die in Hornbach erledigte Landgerichtsdienerstelle dem I. Wachtmeister im II. Chevaulegers-Regimente, Konrad Auer aus Kalchreuth auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 27. September l. Js.

zu der am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Sekretärstelle den Assessor des Landgerichts Eltmann, Ludwig Müller, zu berufen, zum Assessor des Landgerichts Eltmann den Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Ferdinand Götzelmann, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hilders, Martin Then, zu ernennen; dem Landgerichte Pfaffenhofen auf die Dauer des wegen Erkrankung eines Nebenbeamten zur Zeit bestehenden außerordentlichen Geschäftsdranges einen weiteren Assessor beizugeben, sofort zum Assessor des genannten Landgerichts den Rechtspraktikanten Friedrich Freudling aus Obergünzburg, — gegenwärtig Funktionär bei dem Landgerichte Aichach, — zu ernennen;

unterm 28. September l. Js.

die in Landau erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Jakob Retzer in Annweiler und die in Kandel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Karl Joseph Graf in Rockenhausen, beiden ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 29. September l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts Kronach, Johann Nepomuk Freiherrn von Schönhueb, wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen; zum Rathe des Bezirksgerichts Kronach den Assessor des

Digitized by Google

Bezirksgerichts Hof, Anton Kauer, zu befördern, die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Bezirksgerichte Hof dem Assessor des Stadtgerichts Hof, Karl Andreas Lampel, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen, zum Assessor des Stadtgerichts Hof den Sekretär des Bezirksgerichts Hof, Rudolph Carner, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Hof den Accessisten des Bezirksgerichts Fürth, Heinrich Hönig, zu ernennen;

unterm 4. Oktober l. Js.

dem Stadtgerichte München links der Isar zwei weitere Assessoren und dem Stadtgerichte Bayreuth einen zweiten Assessor beizugeben, und sofort zu Assessoren am Stadtgerichte München links der Isar den Accessisten des Bezirksgerichts München rechts der Isar, Karl von Leveling, und den Accessisten des Bezirksgerichts München links der Isar, Wilhelm Gradel, ferner zum Assessor am Stadtgerichte Bayreuth den Accessisten des Bezirksgerichts Bayreuth, Karl Bär, zu ernennen; auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Advokatenstelle den Advokaten Johann Baptist Weirler in Neunburg vorm Wald, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg vorm Wald sich erledigende Advokatenstelle dem Advokatenconzipienten Adolph Desch in Landshut zu verleihen; auf die am Landgerichte Cham erledigte Gerichtsdienerstelle den Landgerichtsdiener Johann Baptist Gaugler von Waldmünchen auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, und auf die Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Waldmünchen den Landgerichtsdiener Michael Kerscher in Furth zu versetzen, dann die Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Furth dem pensionirten Gendarmen und Gefängnißwärtergehilfen Johann Friedrich Sack in Regensburg, und die am Landgerichte Mellrichstadt erledigte Gerichtsdienerstelle dem dortigen Gerichtsdienergehilfen Joseph Breun, beiden auf Ruf und Widerruf, zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 30. September l. Js. als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Hilders der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Nikolaus Metz zu Königshofen aufgestellt.

Gestorben: am 30. September 1863 der k. Appellationsgerichts-Rath Carl von Clarmann zu Neuburg a. d. D., und am 4. Oktober 1863 der k. Landrichter Adam Vogel in Gerolzhofen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 17. 20. Oktober 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Bezüge der Tagschreiber der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins betr. — Ministerialentschließung, die Bekleidung der Gefangenen betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 852. **Nr. 40.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Für Bezüge der ständigen Tagschreiber der kleineren Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins war bisher bei denjenigen Gerichten, welchen blos Ein solcher Schreiber bewilligt ist, ein jährlicher Betrag theils von 300 fl., theils von 250 fl., bei denjenigen Gerichten, welchen mehrere ständige Tagschreiber bewilligt sind, für den ersten Schreiber ein jährlicher Betrag von 300 fl., für den zweiten und beziehungsweise für den dritten Schreiber ein Jahresbetrag von je 250 fl. etatsmäßig angewiesen.

Da nach erfolgter allerhöchster Sanktion der Gesammtbeschlüsse der Landtags-Kammern über die Nachtragspostulate zum Budget für die VIII. Finanzperiode dem k. Staatsministerium der Justiz für die Jahre 1863/67 erhöhte Mittel für Regie der

Digitized by Google

Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins zur Verfügung stehen, wird vom 1. Oktober 1863 anfangend eine Aufbesserung der bisherigen Bezüge der ständigen Tagschreiber der Stadtgerichte München r. d. J., Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kempten, dann der ständigen Tagschreiber der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte diesseits des Rheins hiemit in der Art bewilligt, daß der jährliche Betrag des Bezuges

1) für die ersten Tagschreiber bei denjenigen Gerichten, bei welchen hiefür bisher 300 fl. jährlich angewiesen waren, auf je 360 fl.,
2) für die ersten Tagschreiber bei denjenigen Gerichten, bei welchen für dieselben bisher 250 fl. jährlich bewilligt waren, dann für die zweiten Tagschreiber auf je 300 fl.,
3) für die dritten Tagschreiber auf je 270 fl.

vom bezeichneten Tage an festgesetzt wird.

Die Nachbezahlung des hienach treffenden Mehrbetrages über die bisherige Bewilligung für die Zeit bis zum 1. Oktober d. J. zurück, wird nach Ausschreibung der Spezial-Etats für das Jahr 1863/64 erfolgen.

Hinsichtlich der nur vorübergehend zur Geschäftsaushilfe beigegebenen Tagschreiber hat es bei den für jeden dieser Bediensteten besonders festgesetzten Bezügen vorerst sein Verbleiben.

Für Aufbesserung der Bezüge der ständigen Tagschreiber bei den Stadtgerichten München l. d. Isar, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg wird, soweit sie erforderlich erscheint, bei Festsetzung der Gesammtsummen für das Kanzleipersonal dieser Gerichte für 1863/64 Vorsorge getroffen.

München, den 17. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Bezüge der Tagschreiber der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. R. 13,956. **Nr. 41.**

An die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in §. 8 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen vom 4. Juni v. Js. die Vorschriften über die Behandlung derjenigen Kosten gegeben sind, welche dadurch erwachsen, daß die Gerichte im Hinblick auf Art. 52 Thl. II des Strafgesetzbuchs von 1813 veranlaßt sind, für eine in Untersuchungshaft befindliche Person Kleidungsstücke anzuschaffen, so werden die in dieser Beziehung am 18. Juni 1852, 28. Mai 1856 und 31. Januar 1857 ergangenen generalisirten Entschließungen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 11. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

Die Bekleidung der Gefangenen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Notizen.

I. Durch das Gesetzblatt für 1863 wurde publicirt:

1) unterm 13. Oktober 1863 ein Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. Oktober 1860 mit dem Chur-

Digitized by Google

fürstenthume Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr. (Ges.-Bl. S. 9);

2) unterm 17. Oktober 1863 ein Gesetz vom 5. Oktober 1863, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. (Ges.-Bl. S. 17).

II. Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 51, ausgegeben am 10. Oktober 1863, S. 1657, eine auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassene königlich allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.;

2) in Nummer 52, ausgegeben am 15. Oktober 1863, S. 1673, eine königlich allerhöchste Entschließung vom 4. Okt. 1863, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Oktober l. Js. die am Stadtgerichte München links der Isar erledigte Botenstelle dem dortigen Botengehilfen Bartholomäus Rauscher in widerruflicher Weise zu verleihen.

Gestorben: am 3. Oktober 1863 der k. Advokat Dr. Franz Seraph Eggasser in München und am 11. Oktober 1863 der k. Landrichter Michael Nischler in Kemnath.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 18. 26. Oktober 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Mittheilungen der Strafanstaltsverwaltungen an die Gerichte zum Zwecke der Ueberwachung des Strafvollzugs betr. — Dienstesnachrichten. —

E. R. 878. **Nr. 12.**

An die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 15. ds. Mts. an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins mit Ausnahme jener von Niederbayern erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, alle Mittheilungen, welche in Gemäßheit dieser Entschließung von den Strafanstaltsverwaltungen an ein Bezirksgericht gelangen, dem Staatsanwalte an diesem Gerichte von kurzer Hand zur Einsicht vorlegen zu lassen.

München, den 23. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Mittheilungen der Strafanstaltsverwaltungen an die Gerichte zum Zwecke der Ueberwachung des Strafvollzugs betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Nach den bestehenden Bestimmungen haben die Strafanstalts-Verwaltungen in den Landestheilen diesseits des Rheins über die erfolgte Einlieferung beziehungsweise den Strafantritt von Verurtheilten dem aburtheilenden Gerichte Mittheilung zu machen.

Im Interesse der den Gerichten obliegenden Ueberwachung des Strafvollzugs ergeht nunmehr im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz an die genannten Verwaltungen der Auftrag, auch von jedem Abgange eines Sträflings aus dem Straforte, derselbe mag durch definitive Entlassung in Folge Ablaufes der Strafzeit oder eintretender Begnadigung, durch temporäre Entlassung, durch Todesfall, durch Verbringung in eine andere Strafanstalt oder durch gelungene Flucht sich ergeben, sofort dem einschlägigen Gerichte Mittheilung zu machen. Dasselbe hat bezüglich des Wiedereintritts temporär entlassener oder entflohener Sträflinge zu erfolgen.

Diese Mittheilungen sind in allen Fällen an die Bezirksgerichte und zwar bezüglich der von Schwurgerichten abgeurtheilten Sträflinge an dasjenige Bezirksgericht, bei welchem das Schwurgericht gebildet war, bezüglich aller übrigen Sträflinge, an dasjenige Bezirksgericht, bei welchem die Aburtheilung in erster Instanz erfolgte, zu richten. Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

(Zusatz bei Oberfranken und Mittelfranken:)

Nachdem übrigens in den Polizeianstalten zur Zeit auch noch Strafgefangene verwahrt sind, so sind von vorstehender Entschließung zugleich die im Regierungsbezirke befindlichen Polizei-Anstalts-Verwaltungen zu verständigen.

München, den 15. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Die Mittheilungen der Strafanstaltsverwaltungen an die Gerichte zum Zwecke der Ueberwachung des Strafvollzugs betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden vom 1. November l. Js. anfangend als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

I. im Kreise Oberbayern

bei den k. Landgerichten

Aichach: der Bezirksgerichtsaccessist Georg Maier zu München,
Altötting: der Bezirksgerichtsaccessist Georg Mussinan zu Wasserburg,
Bruck: der Bezirksgerichtsaccessist Georg Ebenhöch zu Aichach,
Berchtesgaden: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Joseph Klein zu Aibling,
Dachau: der Bezirksgerichtsaccessist Hans Pletl zu München,
Ebersberg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Mathias Brandmaier,
Erding: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Friedrich Pirngruber,
Friedberg: der Appellationsgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Karl Kühlmann,
Landsberg: der Bezirksgerichtsaccessist Peter Gistl zu Weilheim,
Laufen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Theodor Rodler,
Miesbach: der Appellationsgerichtsaccessist Ernst Heß zu München,
Mühldorf: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Oskar Reber zu Wasserburg,
München l/J.: der Bezirksgerichtsaccessist Friedrich Freiherr von Lupin zu München,
München r/J: der Bezirksgerichtsaccessist Adolph Pramberger zu München,
Pfaffenhofen: der gepr. Rechtspraktikant urd dermalige Adv.-Concipient Franz Xaver Schreitmüller zu München,
Rosenheim: der Appellationsgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Anton Schweller,
Schongau: der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Theodor Wimmer,
Schrobenhausen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Joseph Verstl,
Traunstein: der Bezirksgerichtsaccessist Johann Paul Schütt zu Traunstein,
Tölz: der Appellationsgerichtsaccessist Paul Fritsch zu München,
Wasserburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariats-Gehilfe Otto Herrmann zu München,
Weilheim: der Bezirksgerichtsaccessist Otto Gebhart zu München,

Digitized by Google

Werdenfels: der Bezirksgerichtsaccessist Anton Fürthmaier zu München.

II. im Kreise Niederbayern

bei den k. Landgerichten

Bogen: der Bezirksgerichtsaccessist Karl Schilcher zu Wasserburg,
Deggendorf: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Peter Schwendler,
Dingolfing: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Karl Steidl zu Rottenburg,
Eggenfelden: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Joseph Zacher zu Traunstein,
Grafenau: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Michael Haberedер,
Griesbach: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Friedrich Graf zu Passau,
Kelheim: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Simon Laturner zu Dingolfing,
Kötzting: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Anton Lukas zu Landau a. d. J.,
Landau: der Bezirksgerichtsaccessist Karl Neumaier zu Straubing,
Landshut: der Bezirksgerichtsaccessist Eduard Hoffmann zu Landshut,
Mallersdorf: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Anton Zaun zu Miesbach,
Mitterfels: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Joh. Bapt. Antesberger zu Osterhofen,
Passau I: der Appellationsgerichtsaccessist Herrmann Höglauer zu Passau,
Passau II: der Appellationsgerichtsaccessist Nikolaus Brühschwein zu Passau,
Pfarrkirchen: der Bezirksgerichtsaccessist Joseph Blank zu Pfarrkirchen,
Regen: der Bezirksgerichtsaccessist Johann Nepomuk Messert zu Deggendorf,
Rottenburg: der Bezirksgerichtsaccessist Joseph Freilinger zu Landshut,
Straubing: der gepr. Rechtspraktikant und bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Mitterfels Joseph Zaska,
Viechtach: der gepr. Rechtspraktikant Joseph Langenbrunner zu Passau,
Vilsbiburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Anton Heidester zu Mainburg,

Digitized by Google

Vilshofen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Anton Aichberger zu Passau,
Wegscheid: der gepr. Rechtspraktikant Michael Braun zu Passau.

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg

bei den k. Landgerichten

Burglengenfeld: der gepr. Rechtspraktikant Thomas Frauendorfer zu Regensburg,
Cham: der gepr. Rechtspraktikant Johann Ellmann zu Cham,
Eschenbach: der Bezirksgerichtsaccessist Anton Hubmann zu Amberg,
Hemau: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Georg Liebl zu Deggendorf,
Kemnath: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Andreas Adam,
Nabburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Johann Walter zu Nabburg,
Neumarkt: der Appellationsgerichtsaccessist Xaver Kornburger zu Amberg,
Neunburg v. W.: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Michael Staimer zu Neunburg v. W.,
Neustadt a. d. Waldn.: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Peter Beicht zu Neustadt a. d. Waldn.,
Regensburg: der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wörth, Joh. Zuerl,
Regenstauf: der Bezirksgerichtsaccessist Jos. Lehner zu Amberg,
Roding: der gepr. Rechtspraktikant Joseph Schiffmann zu Tittmoning,
Stadtamhof: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am k. Bezirksamte Stadtamhof, Michael Maier,
Sulzbach: der Appellationsgerichtsaccessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Regenstauf, Johann Georg Stauber,
Tirschenreuth: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe August Koch zu Schrobenhausen,
Vohenstrauß: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Anton Klingseisen zu Viechtach,
Waldmünchen: der Bezirksgerichtsaccessist Johann Baptist Bergler zu Amberg,
Wörth: der Appellationsgerichtsaccessist Jak. Eckmann zu Amberg.

IV. im Kreise Oberfranken

bei den k. Landgerichten

Bamberg I.: der Bezirksgerichtsaccessist Franz Sauer zu Bamberg,

Digitized by Google

Bamberg II.: der Appellationsgerichtsaccessist Gustav Fürst zu Bamberg,
Berneck: der Bezirksgerichtsaccessist Rudolph Vogel zu Bayreuth,
Ebermannstadt: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an diesem Gerichte, Friedrich Schumann,
Forchheim: der Appellationsgerichtsaccessist Emil Mattenheimer zu Bamberg,
Höchstadt: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am k. Bezirksamte Kemnath, Erhard Kraus aus Nabburg,
Hof: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Karl Georg Schoppe zu Hof;
Kronach: der Bezirksgerichtsaccessist Georg Schlaug zu Kronach,
Kulmbach: der Appellationsgerichtsaccessist Eberhard Müller zu Eichstädt,
Lichtenfels: der Bezirksgerichtsaccessist Friedrich Dörnhöffer zu Bayreuth,
Münchberg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariats-Gehilfe Karl Schlegler zu Bamberg,
Naila: der Bezirksgerichtsaccessist Albert Stenglein aus Bayreuth,
Nordhalben: der Bezirksgerichtsaccessist Michael Bauer zu Kronach,
Pegnitz: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am k. Bezirksamte Pegnitz, Christoph von Volkamer,
Rehau: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Sebastian Barthelmes zu Herzogenaurach,
Stadtsteinach: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Nordhalben, Gustav Zeymer,
Staffelstein: der Appellationsgerichtsaccessist Hugo Meyer zu Bamberg,
Wunsiedel: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Bürgermeister der Stadt Münchberg, Heinrich Stoll.

V. im Kreise Mittelfranken

bei den k. Landgerichten

Ansbach: der Bezirksgerichtsaccessist Christoph von Krafft zu Ansbach,
Beilngries: der Bezirksgerichtsaccessist Anton Wenninger zu Eichstädt,
Feuchtwangen: der Bezirksgerichtsaccessist Joh. Friedrich Ch. Zimmermann zu München,
Fürth: der Bezirksgerichtsaccessist Carl von Rücker zu Nürnberg,
Gunzenhausen: der gepr. Rechtspraktikant Wilhelm Schöner zu Gunzenhausen,
Heilsbronn: der Bezirksgerichtsaccessist Karl von Oelhafen zu Ansbach,

Digitized by Google

Hersbruck: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Eduard Hunger zu Nürnberg,
Neuſtadt a. d. A.: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Ernſt Donle zu Windsheim,
Nürnberg: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Ludw. Igen zu Nürnberg,
Scheinfeld: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Heinrich Papellier zu Windsheim,
Uffenheim: der Appellationsgerichtsacceſſiſt Auguſt Gebhard zu Eichſtädt,
und bei dem k. Stadt- und Landgerichte
Weiſſenburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Leonhard Hoffmann zu Pappenheim.

VI. im Kreiſe Unterfranken und Aſchaffenburg

bei den k. Landgerichten

Alzenau: der Appellationsgerichtsacceſſiſt und dermalige Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Münnerſtadt, Adam Göbel,
Aſchaffenburg: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Philipp Oegg zu Aſchaffenburg,
Biſchofsheim: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Wilhelm Deil zu Dettelbach,
Brückenau: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Hammelburg, Karl Hahn,
Ebern: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Hugo Sellner zu Hofheim,
Euerdorf: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an dieſem Gerichte, Franz Volkmann,
Gemünden: der gepr. Rechtspraktikant Andreas Schwab zu Gemünden,
Gerolzhofen: der gepr. Rechtspraktikant Jakob Aumüller zu Volkach,
Hammelburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Georg Dürr zu Rothenfels,
Haßfurt: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Heinrich Eichenmüller zu Eltmann,
Karlſtadt: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Franz Xaver Scheuerer zu Schweinfurt,
Kiſſingen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei dem Landgerichte Würzburg l/M., Andreas Muß,
Königshofen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Euerdorf, Otto Heim,
Kitzingen: der gepr. Rechtspraktikant Alois Schäfer zu Würzburg,
Lohr: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Franz Harth zu Schweinfurt,

Digitized by Google

Marktheidenfeld: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Adam Englert zu Marktheidenfeld,
Mellrichstadt: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Christoph Einwag zu Gerolzhofen,
Miltenberg: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Karl Simon zu Schweinfurt,
Münnerſtadt: der gepr. Rechtspraktikant Sebaſtian Winter zu Hammelburg,
Neuſtadt a/S.: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Michael Schmitt zu Euerdorf,
Obernburg: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Kaſpar Joſeph Schmitt zu Schweinfurt,
Ochſenfurt: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Lorenz Wohlfahrt zu Würzburg,
Volkach: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär an dieſem Gerichte, Joſeph Hennch,
Würzburg r/M.: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Karl Attenſamer zu Würzburg,
Würzburg l/M.: der Bezirksgerichtsacceſſiſt Ludwig Müller zu Würzburg.

VII. im Kreiſe Schwaben und Neuburg

bei den k. Landgerichten

Augsburg: der gepr. Rechtspraktikant Karl Laun zu Augsburg,
Dillingen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Karl Schneider zu Neuburg a. d. D.,
Füſſen: der gepr. Rechtspraktikant Karl Semler zu Lindau,
Günzburg: der gepr. Rechtspraktikant Joſeph Nobis zu Günzburg,
Illertiſſen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei dieſem Gerichte, Anton Ried,
Krumbach: der gepr. Rechtspraktikant Johann Philipp Fuchs zu Krumbach,
Mindelheim: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Joſeph Huber zu Memmingen,
Neuulm: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Andreas Huß zu Günzburg,
Oberdorf: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Franz Seraph Salzgeber zu Illertiſſen,
Sonthofen: der gepr. Rechtspraktikant und dermalige Adv.-Concipient Joſeph Schneider zu Kempten,
Wertingen: der gepr. Rechtspraktikant Leo Reichelmayer zu Wertingen,
Zusmarshauſen: der gepr. Rechtspraktikant Kaſimir Hegele zu Zusmarshauſen.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 19. 5. November 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. — Ministerialentschließung, die Militär-Einstandscapitale betr. — Ministerialentschließung, die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betr. — Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern, die Formulare zum Gebrauche in Uebertretungssachen betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 306. **Nr. 43.**

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte im ganzen Königreiche, dann an sämmtliche Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs am 26. September ds. Js. in der Untersuchung gegen die Gendarmen Johann Alafberg und Anton Bickelbacher von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz und Johann Rothenmayer, vormaligen Landgerichtsdiener zu Ludwigshafen wegen Betruges und Unterschlagung, bezüglich des Competenzkonfliktes zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal und der Stadtkommandantschaft Speyer

Digitized by Google

erlassene Erkenntniß wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 18. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.

Abdruck.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreiches hat am sechs und zwanzigsten September eintausend achthundert drei und sechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht; Oberauditore: Wolf, von Vincenti, Gerstner; Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des ernannten Berichterstatters Oberappellationsgerichtsrathes Gresbeck in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen die Gendarmen Johann Alafberg und Anton Bickelbacher von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz und Johann Rothenmayer, vormaligen Landgerichtsdiener zu Ludwigshafen, wegen Betruges und Unterschlagung, hier den Competenzconflikt zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal und der k. Stadtkommandantschaft Speyer betreffend;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe, welcher den Antrag stellt, auszusprechen:

daß zum weiteren Strafverfahren gegen die Gendarmen Johann Alafberg und Anton Bickelbacher wegen Unterschlagung eingenommener Strafgelder das k. Bezirksgericht Frankenthal zuständig ist;

In Erwägung, daß vom Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Frankenthal gegen den damaligen Landgerichtsdiener Johann Rothenmayer zu Ludwigshafen und die beiden Gendarmen Johann Alafberg und Anton Bickelbacher wegen Fälschung amtlicher Register in Concurrenz mit dem Vergehen des Betruges dann Theilnahme hieran Voruntersuchung durchgeführt worden, nachdem die einschlägige Militärbehörde unter Anerkennung, daß bei demselben Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, in Gemäßheit des Art. 1 des nun auch für die Pfalz in Geltung getretenen Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, auf Abordnung eines Militärrichters verzichtet hatte, und daß diese Voruntersuchung auch auf die den beiden Gendarmen Alafberg und Bickelbacher zur Last gelegten Unterschlagungen vereinnahmter Strafgelder erstreckt wurde;

In Erwägung, daß die Militärbehörde, nachdem ihr in Gemäßheit des Art. 3 des angeführten Gesetzes die Akten der in dieser Weise durchgeführten Voruntersuchung mitgetheilt worden, die weitere Behandlung der Sache bezüglich der mitangeschuldigten Militärpersonen vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen und sofort nach Art. 5 des bezeichneten Gesetzes die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärpersonen in derselben Art, wie bezüglich des dem Civilstande angehörigen Beschuldigten, zu erfolgen hat;

In Erwägung, daß sich dieses Verfahren auf alle noch nicht bestraften gesetzwidrigen Handlungen der in Untersuchung gezogenen Militärpersonen erstrecken muß, es mögen diese mit oder ohne Betheiligung von Civilpersonen verübt worden sein, weil, wenn Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, hiefür eine Gesammtstrafe auszusprechen ist und hiebei nach Art. 84 des St.-G.-B. vom Jahre 1861 nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden soll, und daß

Digitized by Google

daher die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal am 14. März 1863 erlaſſene Ordonnanz, ſoweit hiedurch die Gendarmen Alafsberg und Bickelbacher, welche wegen Complicität an dem dem Johann Rothenmayer zur Laſt gelegten Mißbrauch des Amtes zur Fälſchung ſeines Leibverhaftregiſters in idealer Concurrenz mit dem Vergehen des Betruges um öffentliche Gelder von 13 fl. 54 kr., und wegen Mißbrauch des Amtes zur Fälſchung ihrer Capturliſten in idealer Concurrenz mit dem Vergehen des Betruges um öffentliche Gelder im Betrage zu 6 fl. 40 kr. zum Zuchtpolizeigerichte verwieſen worden, wegen der ihnen zur Laſt gelegten Unterſchlagung vereinnahmter Strafgelder vor die Militärbehörde verwieſen wurden, in keiner Weiſe gerechtfertigt erſcheint;

Aus dieſen Gründen

erkennt der oberſte Gerichtshof in Gemäßheit des Art. 14 Abſ. 2 des Geſetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflikte betreffend,

daß zum weiteren Verfahren gegen die Gendarmen Johann Alafsberg und Anton Bickelbacher wegen Unterſchlagung eingenommener Strafgelder das k. Bezirksgericht Frankenthal zuſtändig iſt.

(Folgen die Unterſchriften.)

E. N. 1,054.

Nr. 44.

An ſämmtliche Gerichte in den Landestheilen dieſſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Es iſt in jüngſter Zeit vorgekommen, daß ein hypothekariſch geſichertes Militäreinſtandskapital auf Anſtehen eines Gläubigers durch bezirksgerichtliches Erkenntniß mit Beſchlag belegt, dieſe Beſchlagnahme im Hypothekenbuche vorgemerkt und dem Hypothekenſchuldner bekannt gegeben, der betreffenden Conſcriptionsbehörde aber hievon keine Mittheilung gemacht wurde, was zur

Digitized by Google

Folge hatte, daß das Kapital von der Conscriptionsbehörde nach vollendeter Dienstzeit des Einstehers, der Arrestanlage ungeachtet, dem Hypothekenschuldner abgefordert und an den Einsteher und anderweite Gläubiger desselben ausbezahlt wurde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse unumgänglich nothwendig erscheine, von den Erkenntnissen und Verfügungen, welche Einstandskapitale betreffen, jedesmal auch den einschlägigen Conscriptionsbehörden zur erforderlichen Vormerkung Nachricht zu geben.

München, den 30. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steprer.

Die Militäreinstandskapitale betr.

C. N. 752.

Nr. 45.

An die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an sämmtlichen Gerichten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung vom 30. März 1858 *N*: 7292 „die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betreffend" wurden die Oberstaatsanwälte an sämmtlichen Appellationsgerichten diesseits des Rheins darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl von den Conscriptionsbehörden, als von den Militärgerichten die Praxis festgehalten werde, die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen eines infamirenden Vergehens nur auf

Digitized by Google

jene Individuen anzuwenden, welche als Urheber, nicht aber auch auf solche, welche blos als Gehilfen oder Begünstiger eines Betrugs, eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder Fälschung zu einer Vergehensstrafe verurtheilt wurden.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des Heerergänzungsgesetzes wurden sodann die Staatsanwälte beauftragt, ihre Anträge in Uebereinstimmung mit jener Praxis in allen den Fällen zu stellen, in welchen zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, die erwähnte Frage zur Aburtheilung durch die bürgerlichen Strafgerichte gelangen würde.

Nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 über die Theilnahme (Art. 52 und 53) kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügungen des Heerergänzungsgesetzes bezüglich der Waffenunwürdigkeit nunmehr auch auf alle jene Individuen Anwendung zu finden haben, welche wegen Theilnahme (als Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, Fälschung oder des Diebstahls bestraft werden und es haben demgemäß die Staatsanwälte in Zukunft ihre betreffenden Anträge in diesem Sinne zu bemessen.

Dagegen verbleibt es bei den in der Entschließung vom 30. März 1858 gegebenen Direktiven in allen Fällen, wo es sich von dem Vergehen der Begünstigung handelt, indem das neue Strafgesetzbuch in Art. 58 ff. die Begünstigung als ein eigenes selbstständiges Reat behandelt, auf welches die Bestimmung in §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht bezogen werden kann.

München, den 31. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

An
die k. Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte im Kreise Oberbayern.

Durch die dießseitige Entschließung vom 29. Juli v. Js. wurde bekannt gegeben, daß die Weiß'sche Universitätsbuchdruckerei jede Lieferung von Formularen im Geldwerthe von wenigstens 20 fl. portofrei zu senden habe und damals schon den Gerichten empfohlen, jede Sendung von einzelnen Formularen oder von mehreren zusammen in einem Geldwerthe von wenigstens 20 fl. zu bestellen; dessenohngeachtet werden sehr häufig Bestellungen unter diesem Werthe gemacht und dadurch dem Staate Kosten für Porti unnöthigerweise verursacht.

Da die Gerichte im Verlaufe der Zeit, die nunmehr seit Einführung des neuen Verfahrens in Uebertretungssachen verfloß, sich die Erfahrung werden gesammelt haben, wie groß für je ein Jahr der Bedarf an Formularen aller Art ist, so werden dieselben angegangen, bei der nächsten Bestellung, die nothwendig werden wird, den Bedarf aller Formulare für ein ganzes Jahr zu bestellen.

München, den 21. Oktober 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Die Formulare zum Gebrauche in Uebertretungssachen betr.

Notizen.

I. Durch das Gesetzblatt für 1863 (S. 41) wurde unterm 21. Oktober 1863 publizirt:

ein Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Aufhebung der churfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betr.

Digitized by Google

II. Das Regierungsblatt enthält in Nummer 53, ausgegeben am 20. Oktober 1863, S. 1697 eine auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches ergangene königlich allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1863, die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.

Dienstesnachrichten.

Vom kgl. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 23. Oktober l. Js.

der Bezirksgerichtsaccessist und Hilfsarbeiter des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Passau, Kaspar Wölfl, als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Passau aufgestellt, ferner dem als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Bayreuth aufgestellten Bezirksgerichtsaccessisten Christian Ludwig Schmidt zu Bayreuth gleichzeitig auch der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem k. Landgerichte Bayreuth, und dem als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Schweinfurt aufgestellten Rechtspraktikanten Joseph Wackenreuter zugleich auch der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem k. Landgerichte Schweinfurt übertragen, dann angeordnet, daß der als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Kempten aufgestellte Bezirksgerichtsaccessist Otto Röhrle, wie bisher auch fernerhin gleichzeitig den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Kempten zu versehen habe.

Gestorben: am 25. Oktober 1863 der k. Oberappellationsgerichts-Rath Leopold Fürst zu München und am 30. Oktober 1863 der Assessor am k. Appellationsgerichte von Oberbayern Hieronymus Schwertfellner zu München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 20. 11. November 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Bezüge der als Funktionäre bei den Stadt- und Landgerichten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten betr. — Ministerialentschließung, die Constatirung der Anträge auf Strafverfolgung betr. — Ministerialentschließung, die solidarische Haftung der Complicen für die Kosten der höheren Instanzen betr., mit einem Plenarerkenntnisse des obersten Gerichtshofs. —

E. N. 1,669. **Nr. 46.**

An die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Funktionsbezüge der von dem k. Staatsministerium der Justiz als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten vom 1. November ds. Js. anfangend auf monatliche 40 fl. erhöht wurden, so wird hiemit auch denjenigen geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten, welche dermalen noch mit einem Taggelde von einem Gulden bei Stadt- oder Landgerichten als Funktionäre zur Geschäftsaushilfe im allgemeinen

Digitized by Google

Dienste oder in speziellen Dienstessparten, z. B. für die Vereinigung des Hypothekenwesens aufgestellt sind, vom 1. November ds. Js. an eine Erhöhung ihrer Taggeldbezüge auf 1 Gulden 20 Kreuzer bewilligt.

Weitere Erhöhungen der monatlichen Funktionsbezüge derjenigen Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche neben ihrer eigentlichen Geschäftsaufgabe zur Geschäftsaushilfe bei Vereinigung des Hypothekenwesens beigezogen werden, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Dagegen wird die Bewilligung besonderer Gratifikationen gemäß N°. VII. der Justizministerialentschließung vom 20. Juni 1862, die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betreffend für diejenigen Vertreter der Staatsanwaltschaft vorbehalten, welchen das k. Staatsministerium der Justiz die Geschäftsaushilfe zu besonders umfangreichen und wichtigen Vereinigungsarbeiten im Hypothekenwesen zu übertragen für angemessen findet, und welche sich hierin durch sachgemäße Behandlung und vorzüglich förderliche Erledigung der gestellten Aufgabe einer Berücksichtigung würdig erweisen.

Desfallsige Anträge sind von den k. Oberstaatsanwälten entweder nach Vollendung der Vereinigungsarbeiten, oder, wenn sich diese auf mehrere Geschäftsjahre erstrecken, in angemessenen Perioden in Vorlage zu bringen.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Bezüge der als Funktionäre bei den Stadt- und Landgerichten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten betr.

E. N. 631. **Nr. 47.**

An die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an ſämmtlichen Stadt- und Landgerichten des Königreichs.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewieſen, bei den durch die Betheiligten erfolgenden Anzeigen von ſolchen ſtrafbaren Handlungen, welche nur auf Antrag des Beſchädigten oder ſeines geſetzlichen Vertreters verfolgt werden können, ſich nicht auf die Aufnahme der Anzeige und der angegebenen Beweismittel zu beſchränken, ſondern jedesmal auch die beſtimmte Erklärung der Betheiligten über die beabſichtigte Strafverfolgung aktenmäßig zu machen.

München, den 5. November 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Conſtatirung der Anträge auf Strafverfolgung betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

E. N. 921. **Nr. 48.**

An die Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten und an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Das am 16. Oktober ds. Js. von der Plenarverſammlung des oberſten Gerichtshofes in Sachen des Dienſtknechtes Georg Bauer von Graisbach und Complicen wegen Körperverletzung ergangene Urtheil, worin ausgeſprochen iſt, daß mehrere mit den eingelegten Rechtsmitteln unterliegende Complicen auch für die

Digitized by Google

Kosten der höheren Instanzen solidarisch zu haften haben, wird den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten und den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Beachtung in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die solidarische Haftung der Complicen für die Kosten der höheren Instanzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in seiner Plenar-Versammlung in Sachen des Dienstknechts Georg Bauer, dann der Brüder Mathias und Franz Sales Kratzer von Graisbach im Landgerichte Monheim wegen Körperverletzung zu Recht:

„das Urtheil des k. Appellationsgerichts für Schwaben und Neuburg vom 11. Juli l. Js. wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Georg Bauer, dann der Brüder Mathias und Franz Sales Kratzer, sämmtliche von Graisbach an das k. Appellgericht für Mittelfranken verwiesen und die Eintragung dieses oberstrichterlichen Erkenntnisses in das Urtheilsbuch des k. Appell.-Gerichts für Schwaben und Neuburg verordnet."

Gründe.

Georg Bauer, die Brüder Mathias und Franz Sal. Kratzer, sämmtliche von Graisbach im Landgerichte Monheim, dann Thomas Müller von Lechsend wurden durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 19. Februar l. Js. wegen Vergehens der vor-

Digitized by Google

sätzlichen Körperverletzung in verabredeter Verbindung an Johann Wiedemann von Graisbach verübt, überdieß Thomas Müller zugleich wegen Vergehens des Diebstahls, an demselben Wiedemann begangen, und zwar die drei ersteren zu je zwei Monaten, Müller aber zu vier Monaten Gefängniß, gleichwie auch sämmtliche dem Antrage des Staatsanwalts gemäß in die sie treffenden Kostentheile verurtheilt, wobei der Antheil des Georg Bauer auf das k. Aerar überwiesen und verordnet wurde, daß die Antheile der Brüder Kratzer gegen Vormerkung auf ihr künftiges Vermögen von der k. Staatskasse vorzuschießen seien.

Thomas Müller beruhigte sich bei diesem Ausspruche, die von den drei übrigen Beschuldigten gegen ihre Verurtheilung ergriffene Berufung verwarf aber das k. Appell.-Gericht für Schwaben und Neuburg durch bestätigendes Erkenntniß vom 14. April l. Js., wobei dem Antrage des k. Ober-Staatsanwalts zuwider jeder der drei Appellanten in die ihn treffenden Kosten verurtheilt wurde. Die Gründe bemerkten hiezu, die vom k. Oberstaatsanwalte geltend gemachte Bestimmung des Art. 66 des Strafgesetzbuches von 1861 habe hier nicht zur Anwendung gebracht werden können, weil die solidarische Haftung der Theilnehmer an dem Vergehen auf die Berufung der Einzelnen von ihnen und die Kosten der Berufungs-Instanz keine Anwendung finde, hier vielmehr gemäß Art. 274 des St.-P.-G. von 1848 zu erkennen sei.

Gegen diesen Ausspruch wendete der Staatsanwalt am k. Appell.-Gerichte für Schwaben und Neuburg unterm 17. April die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er als Beschwerdepunkte die irrige Anwendung des Art. 274 des St.-P.-G. von 1848 und die Verletzung des Art. 66 des St.-G.-B. von 1861 durch Nichtanwendung bezeichnete.

Durch Erkenntniß vom 13. Juni l. J. vernichtete hierauf der oberste Gerichtshof das angefochtene Erkenntniß des k. Appell.-Gerichts für Schwaben und Neuburg unter Verweisung der Sache an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes, weil der Art. 66 des Strafgesetzbuches eine ganz allgemeine Vorschrift ohne Beschränkung auf irgend eine Instanz ertheile, welche auch mit Art. 274 des Strafprozeßgesetzes von 1848 sehr wohl vereinbar sei.

Digitized by Google

Durch ein neuerliches Erkenntniß vom 11. Juli l. Js. beharrte jedoch der neugebildete Senat des k. Appell.-Gerichts für Schwaben und Neuburg auf der Ansicht des frühern durch den Ausspruch „die Berufungen der Beschuldigten Bauer und Brüder Kratzer würden verworfen und würden die Appellanten und zwar jeder in den ihn treffenden Antheil der Kosten der Berufungs-Instanz verurtheilt, bezüglich deren der Antheil des Bauer der k. Staatskasse zur Last falle, die Antheile der Brüder Kratzer aber gegen Vormerkung auf deren künftiges Vermögen von der k. Staatskasse vorzuschießen seien. Die Gründe hiefür liefen darauf hinaus, daß die Kosten des Appellations-Prozesses in diesem Falle nicht durch die zwischen den mehreren Beschuldigten vorwaltende Gemeinschaft des Verschuldens, sondern durch die Einwendung der Berufung als eine ganz isolirte von Jedem blos auf die Förderung seines eigenen Interesse berechnete und auch nur hiezu taugliche Handlung veranlaßt worden seien.

Hiegegen hat der Oberstaatsanwalt am k. Appell.-Gerichte noch am nämlichen Tage aus denselben Gründen wie früher das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet.

Nach Art. 140 des Einführungsgesetzes von 1861 zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche eignete sich diese Sache nunmehr, übereinstimmend mit dem Antrage des k. Staatsanwalts, zur Behandlung und Entscheidung in einer Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes, wohin dieselbe auf heute gebracht wurde, ohne daß für die gehörig benachrichtigten Beschuldigten ein Vertreter erschienen wäre.

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Oberappellationsgerichtsdirektors von Zink mit seinem Vortrage, wobei die erheblicheren Aktenstücke verlesen wurden;

nach Anhörung des Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, der oberste Gerichtshof wolle

I. das Urtheil des k. Appell.-Gerichtes von Schwaben und Neuburg vom 11. Juli ds. Js. vernichten und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch verordnen, ferner

II. die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung über die von Georg Bauer, Franz Sales Kratzer und Mathias

Digitized by Google

Kratzer erhobenen Berufungen an das k. Appell.-Gericht von Mittelfranken verweisen;

nach vorgängiger Berathung über die Sache in Gemäßheit des Art. 244 des St.-P.-G. von 1848 zeigte die sogleich vorgenommene Prüfung der Sache, daß dem vorstehenden Antrage des Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe Folge zu geben war und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Art. 274 des Strafprozeßgesetzes von 1848 und der Art. 66 des neuen Strafgesetzbuches von 1861, die sich hier im Angesichte gegenüberstehen, schließen sich in ihrer Anwendung keineswegs aus, sondern die Vorschriften, welche beide ertheilen, sind sehr wohl miteinander vereinbar.

Der erste derselben, im Anschlusse an Art. 202 Abs. III. desselben Gesetzes von 1848, wollte nur, stellvertretend für den aufgehobenen Art. 407 Th. II des St.-G.-B. von 1813 aussprechen, daß das Unterliegen in einer strafrechtlichen Verhandlung auch die Verurtheilung in die dadurch veranlaßten Kosten als Folge nach sich ziehe, vorbehaltlich der Modalität, in welcher die Haftung für diese Kosten auszusprechen sei. Diese Modalität war nun früher nach dem aufrecht gebliebenen Art. 404 jenes älteren Strafgesetzbuches eine Haftung zu gleichen Theilen nach der gesetzlichen Regel, weil das Gesetz über eine Correalität schwieg, sie ist aber nach Art. 66 des Strafgesetzbuches von 1861 ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Instanzen eine sammtverbindliche geworden. Jener Artikel 274 des Strafgesetzes von 1848 nimmt daher nunmehr die erweiterte Bedeutung an, wenn ein von dem Angeklagten eingewendetes Rechtsmittel verworfen werde, so sei der Unterliegende zugleich nach Maßgabe des Art. 66 des Strafgesetzbuches in die Kosten zu verurtheilen, mithin in dem Falle, wenn er Theilnehmer hat, die dasselbe Rechtsmittel ergriffen, durchgehends unter solidarischer Verbindlichkeit.

2. Das Verfahren in der Berufungsinstanz, obwohl zunächst durch vereinzelte Einwendungen desselben Rechtsmittels ohne nothwendigen Zusammenhang veranlaßt, bildet immerhin eine nun auf eine höhere Stufe hinaufsteigende Fortsetzung und Erledigung der Gemeinschaft, in welche mehrere Mitschuldige durch ihre Betheiligung an derselben strafbaren That getreten waren, die Berufung selbst nur einen Zwischenfall des Verfahrens in seinem

Digitized by Google

Ganzen genommen, wobei die dadurch herbeigezogene strafgerichtliche Verfolgung ohne Unterschied, ob der Staatsanwalt oder die Beschuldigten selbst jenes Rechtsmittel einwendeten, erst durch das rechtskräftige Urtheil zum Abschlusse kömmt. Die Kosten der 2. Instanz sind daher eine Nachwirkung der ganzen That, und gleichwie jene Gemeinschaft und daraus abstammende solidarische Verbindlichkeit die Mitschuldigen ohne Rücksicht darauf umschlingt, ob sie sich zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorher verabredet hatten oder nicht, so verlängert sich dieselbe auch bis an das Ende des ganzen Verfahrens für diejenigen, die darin begriffen bleiben, wenn gleich durch die Berufung ein jeder von ihnen nur sein abgesondertes Interesse zu fördern bestrebt war und auch nur zu bethätigen im Stande ist.

3. Nachdem nun das k. Appellationsgericht für Schwaben und Neuburg in seinem jüngsten Urtheile vom eilften Juli l. Js. auf seiner früheren Ansicht einer bloß verhältnißmäßigen Haftung der drei Appellanten beharrte und deshalb jeden derselben blos in den ihn treffenden Antheil der Kosten der Berufungsinstanz verurtheilte, hat dasselbe den Art. 274 des Strafprozeßgesetzes von 1848 unrichtig ausgelegt, und den Art. 66 des Strafgesetzbuches von 1861 verletzt, weßhalb dessen Ausspruch im Hinblick auf Art. 138 Ziff. 2 und 4, dann Art. 139 des Einführungsgesetzes von 1861 der wiederholten Vernichtung und den sich daran knüpfenden Folgen nicht entgehen konnte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: I. Präsident v. Lehner, II. Präsident Dr. v. Heintz, Direktor v. Zink; die Räthe Fleißner, Seuffert, Salzmann, Oelschläger, Weikard, Gresbeck, Gr. v. Spreti, Hilgard, v. Schmied, v. Schiber, Frhr. v. Tucher, Dr. Mayr, Frhr. v. Lupin I, Frhr. v. Feuri, v. Grundherr, Sedlmayr, Gietl, Kamerknecht, v. Hörmann, Dr. Kalb, Zöhnle, Wolf, Dr. Bauer, v. Spies, Braun, Damm, Frhr. v. Lupin II, v. Inama, Dr. v. Langlois, Miller, Künßberg, Schebler, II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer.

(Folgen die Unterschriften.)

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 21. 19. November 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vornahme von Hausuchungen wegen Verdachts eines Jagdfrevels betr. — Ministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. — Ministerialentschließung, die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr. — Ministerialentschließung, die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr. — Ministerialentschließung, die Vertretung des Militärfiskus und insbesondere die Ausfertigungen an denselben in Parteisachen betr. — Ministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. — Bekanntmachung, die Herstellung neuer Verzeichnisse der Bewerber um Advokatenstellen betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N 1,023. **Nr. 49.**

An die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die am 19. v. Mts. vom k. Staatsministerium des Innern an die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird den Staatsanwälten an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unter Bezug auf die am 5. März 1860 bekannt gegebene Entschließung des genannten k. Staatsmini-

Digitized by Google

steriums vom 29. Februar 1860 in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 4. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vornahme von Hausſuchungen wegen Verdachts eines Jagdfrevels betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern.

In der von den k. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern erlaſſenen Entſchließung vom 29. Februar 1860, N: 4143 wurde ausgeſprochen, daß von dem mit dem Jagdſchutze betrauten k. Forſtperſonale bei Verdacht eines Jagdfrevels ſchleunige Hausſuchungen vorgenommen werden können, hiezu jedoch der Gemeinde-Vorſteher oder in deſſen Verhinderung oder Abweſenheit deſſen Stellvertreter zugezogen werden müſſe.

Unter Bezugnahme auf dieſe Beſtimmung wird aus Anlaß einer hierüber eingekommenen Anfrage im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz hiemit weiter verfügt, daß zur Stellvertretung des abweſenden oder verhinderten Gemeinde-Vorſtehers bei Vornahme von Hausſuchungen wegen Jagdfrevels durch das k. Forſtperſonal ein Mitglied des Gemeindeausſchuſſes beizuziehen iſt.

Die k. Regierung hat hienach an die Diſtriktspolizeibehörden die entſprechenden Weiſungen zu erlaſſen.

München, den 19. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchſten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., ...

Die Vornahme von Hausſuchungen wegen Verdachts eines Jagdfrevels betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: gez. v. Epplen.

E. Nr. 1,920.

Nr. 50.

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die vom k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe unterm 11. l. Mts. an die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird den Bezirksgerichten und Stadt- und Landgerichten nachstehend im Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 15. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist in Anregung gekommen, daß die Auszahlung der verordnungsmäßigen Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei

Digitized by Google

Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes nach Anordnung der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. August v. Js. Nr. 11,283 bez. Betr. mannigfache Schwierigkeiten habe, und ist deshalb mit dem k. Staatsministerium der Justiz ins Benehmen getreten worden.

Das genannte k. Staatsministerium der Justiz hat sich nun bereit erklärt, zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten von dem vernehmenden Richter in den hier bemerkten Fällen nicht nur die Entfernung des Wohnortes der Zeugen und Sachverständigen vom Orte der Vernehmung und die etwaige Zeitversäumniß im Vernehmungs-Protokolle durch Seitenvormerkung konstatiren, sondern auch die Berechnung und Auszahlung dieser Gebühren an dem Orte der Vernehmung durch denselben sofort besorgen zu lassen.

Zu diesem Behufe hat das einschlägige k. Rentamt dem vernehmenden Richter vor seinem Abgange zur auswärtigen Vernehmung einen angemessenen — von diesem Richter zu bestimmenden — Vorschuß gegen Haftschein zu verabfolgen, worüber derselbe unmittelbar nach seiner Zurückkunft von der auswärtigen Vernehmung mit dem Vorschuß gebenden Amte unter Aushändigung der vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst etwaigen Ladezetteln abzurechnen hat.

Wenn sich am Amtssitze des vernehmenden Richters ein Rentamt nicht befindet, so ist dieser Vorschuß nach Art. XIV Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner vor. Js. (Reggsbl. 1862 S. 26) von dem an diesem Amtssitze befindlichen Gerichtsschreiber aus den Targefällen zu verabfolgen, welcher die bei der Vorschußabrechnung von dem Richter übergebenen vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst Ladezetteln mit anderen derartigen Zahlungen gemäß §. 6 Abs. 2 und 3 der Instruktion vom 4. Juni v. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret Bd. XXXIII S. 244) dem treffenden k. Rentamte in Zurechnung bringt.

Die vorerwähnte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. August v. Js. Num. 11,283 tritt hiemit außer Wirksamkeit.

Von gegenwärtiger Anordnung werden die k. Gerichte und Staatsanwälte durch Abdruck im Justizministerialblatte verständigt

Digitized by Google

werden, wonach die k. Regierungs-Finanzkammer das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 11. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierungs-Finanz-Kammer

. . . . . .

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. N. 1,729.

Nr. 51.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins unter dem 6. d. M. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 10. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Um dem Verfahren bei Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. November 1845 (Regierungsblatt 1845 Seite 847) durch die Vollzugsschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tar- und Stempelwesens einige Aenderungen erfahren haben, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 die Behandlung des Tar- und Stempelwesens bei den einschlägigen Behörden obliegt, haben die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenz-Gelder, auf welche in den bei ihnen und den treffenden Gerichten in I. Instanz anhängigen Angelegenheiten erkannt worden ist, auf rechtskräftigen Anfall in ihre Tarregister einzustellen, und genau wie die übrigen durchlaufenden Posten zu perzipiren oder als Rückstände an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

Es sind demnach für diese Behandlung die Rubriken 12—21 der bezirksamtlichen, 14—23 der bezirksgerichtlichen und 17—26 der stadt- und landgerichtlichen Tarregister zu verwenden.

2. Diejenigen Beträge, welche bis zu der monatlich mit dem Rentamte stattfindenden Abrechnung bei den Bezirksämtern und Gerichten baar eingehen, sind allmonatlich an den Centralausschuß der Pensionsanstalt oder an dessen etwa hiefür aufzustellende Agenten zu übersenden.

Die Geldübersendung darf jedoch im Laufe jeden Monats nur einmal stattfinden.

3. Die im Rückstand befindlichen Beträge werden gleich wie andere derartige durchlaufende Posten dem Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen, und es ist hiebei die bezüglich dieser Ueberweisungen in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 enthaltene Anordnung, insbesondere jene in §. 14 Ziff. 1

Digitized by Google

Abſ. 2—3 hinſichtlich der vorgängigen Zahlungsaufforderung an die Pflichtigen durch die Gerichtsſekretäre und Gerichtsſchreiber, genau einzuhalten.

4. Gleichzeitig mit der Ueberſendung der im Laufe des Monats eingegangenen Geldbeträge wird dem Centralausſchuſſe der Penſionsanſtalt über die an das Rentamt zur Eintreibung verwieſenen Strafbeträge Nachricht ertheilt, und hiezu von den Gerichtsſekretären und Gerichtsſchreibern ein Auszug aus dem Tarregiſter nach dem anliegenden Formular benützt, worin unter Anlage eines Duplikats für die rückgehende Quittung die überſendeten Geldbeträge gleichfalls eingeſtellt, und die hierin allenfalls vorgetragenen Nachläſſe mit beglaubigten Abſchriften des einſchlägigen Beſcheidstenors belegt werden müſſen.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsaſſeſſoren iſt, wenn ſie ſich nicht gleichfalls dieſes Formulars bedienen, die monatliche Geldüberſendung und Nachrichtertheilung mittelſt eines die Sache genügend bezeichnenden Schreibens geſtattet.

5. Die in vorſtehender Weiſe an die kgl. Rentämter übergehenden Rückſtände ſind daſelbſt gleich andern Ausſtänden an durchlaufenden Poſten nach §. 16 der allegirten Vollzugsvorſchriften zu behandeln, jedoch nicht auf jedesmaligen Eingang, ſondern quartalsweiſe an den Centralausſchuß oder deſſen Agenten zu überſenden, an welchen gleichzeitig ein Verzeichniß der überwieſenen Rückſtände mit Vortrag des Eingangs oder Nachweis der bewilligten Nachläſſe mitzutheilen iſt.

Zugleich haben die Rentämter die allenfalls in der Finanz-Verwaltung ſelbſt während des Quartals angefallenen Geldſtrafen der Advokaten in dieſes Verzeichniß unter entſprechendem Ausweis, jedoch unter geſondertem Vortrag einzuſtellen, und die hiefür eingegangenen Geldbeträge an den Centralausſchuß zu überſenden.

6. Die nach der Bekanntmachung vom 17. November 1845 für Einhebung obiger Gebühren feſtgeſetzte Tantieme von ein Prozent hat demjenigen Beamten zuzufallen, durch welchen die Geldeinſendung an den Centralausſchuß erfolgt, und iſt an der letztern gegen Beilegung der entſprechenden Quittung in Abzug zu bringen.

7. Die deßfallſigen Geldſendungen nebſt der auf dieſe Bezug habenden Korreſpondenz ſind hinſichtlich der Portopflicht nach

Digitized by Google

Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsbl. S. 521) als Parteisache zu behandeln.

8. Anzeigen an die k. Appellationsgerichte und Kreisregierungen über den Anfall vorstehender Gebühren bleiben wie bisher erlassen, dagegen sind die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung vom 17. November 1845 von den Expeditionsämtern der k. Gerichtshöfe und Kreisregierungen herzustellenden Quartal-Control-Verzeichnisse dem Centralausschusse für Verwaltung der Pensionsanstalt auch noch ferner und als R.-S. bezeichnet zu übersenden.

9. Was diejenigen Gebühren (Deserviten) betrifft, deren Anwälte zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt für verlustig erklärt worden sind, so dürfen dieselben, weil sie lediglich eine auf diese Anstalt übergegangene Privatforderung des Anwaltes gegen seinen Klienten darstellen, und für deren Eintreibung ein rentamtliches Exekutionsrecht nicht besteht, in die Tarregister nicht eingestellt und Rückstände hieran den Rentämtern zur Eintreibung nicht überwiesen werden.

Die mit der Besorgung des Tarwesens bei den obigen Behörden betrauten Organe haben sich daher mit Verzeichnung und Einhebung dieser Anfälle nicht zu befassen, sondern bleibt die Einhebung derselben dem Centralausschusse der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt selbst überlassen, welchem, sowie der Partei des treffenden Anwaltes, von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht gegeben wird.

Gegenwärtige Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen, und deren Vollzug sowohl bei Revision der Tarregister, als gelegentlich der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung und bei allgemeinen Visitationen genaueſt überwachen zu lassen.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.
. . . . . .

Die Erhebung u. Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

Anlage.

Auszug

aus dem Tarregister über die dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde angefallenen Straf- und Succumbenz-Gelder

im Monate 18

bei dem

k. Bezirks- (Land-) Gerichte . . . . .
(Bezirksamte)

Tax-Register Nr.	Namen der Verurtheilten.	Betreff.	Stelle oder Behörde, welche die Strafe oder Succumbenztaxe verhängt hat.	Tag der Verfügung.

Digitized by Google

Betrag der		An geleisteter Zahlung.		Nachlässe.		Tag der Nachlaß-Bewilligung.	Rückstand.		I. Zur Beitreibung überwiesen dem k. Rentamte. II. Sonstige Bemerkungen.
Strafe.	Succumbenz-Taxe.								
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Dieser Auszug wird gegen Quittung dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes in München hr. m. mitgetheilt und vorstehende fl. kr. durch

fl. kr. Baarbetrag und

„ „ Quittung über die in Abzug gebrachte Tantieme

fl. kr. Summa wie oben

hiemit gut gemacht.

N. . . . am . . ten 18 . .

E. N. 440.

Nr. 52.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 war weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung die allgemeine Anordnung getroffen, welche die mit Erhebung der Taxen in polizeilichen Strafsachen beauftragten Behörden ermächtigte, von den zu einer polizeilichen Strafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe noch besondere Anzeigegebühren auch alsdann zu erheben, wenn von der Polizeibehörde ein spezieller Ausspruch in dieser Beziehung nicht erfolgt war. Eine solche Ermächtigung ist auch nicht in einer Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuchs, welches nach Art. 4 nur Arrest- oder Geldstrafen, keineswegs aber besondere neben diesen Strafen zu verhängende oder zu erhebende Anzeigegebühren kennt, gegeben und es ist auch dieselbe nicht durch eine neuere Verordnung ertheilt.

Nachdem nun dem k. Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß gekommen ist, daß dennoch von den Gerichtsschreibern an einzelnen Stadt- und Landgerichten von den zu einer Polizeistrafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe noch besondere Anzeigegebühren erhoben werden, ohne daß eine deßfallsige spezielle, rechtskräftige Verurtheilung vorliegt, so erhalten die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern den Auftrag, bei Prüfung der ihnen nach bestehender Vorschrift in allen Fällen in Vorlage zu bringenden Zahlungsbefehle dafür Sorge zu tragen, daß derartige Erhebungen künftig nicht mehr stattfinden.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. N. 1,632

Nr. 53.

An ſämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Unter Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 23. April 1816 (Regierungsblatt Seite 267), dann auf die generaliſirten Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz im bezeichneten Betreffe vom 10. Januar und 18. Dezember 1823 wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das gemäß §. 25 der allerhöchſten Verordnung vom 31. Jänner 1829 (Regierungsblatt Seite 209) bei der Militärfonds-Commiſſion beſtehende Militärfiskalat die Rechte der ſämmtlichen Militärfonds, des Militärärars und der militäriſchen Anſtalten bei den einſchlägigen Gerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins durch Klage und Vertheidigung zu vertreten und alle Prozeſſe des Militärärars und der Militärfonds zu führen hat, weßhalb alle hierauf bezüglichen Zuſtellungen der Gerichte nach den für die Inſinuationen in Angelegenheiten des Fiskus beſtehenden Vorſchriften an das bezeichnete Militärfiskalat unmittelbar und zwar von Seite derjenigen Gerichte, welche außerhalb der Stadt München ihren Sitz haben, durch die Poſt zu machen ſind.

München, den 14. November 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vertretung des Militär-Fiskus und insbeſondere die Ausfertigungen an denſelben in Parteiſachen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

G. R. 1,975. **Nr. 54.**

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die vom k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins unterm 12. l. Mts. ergangene Entschließung wird den Bezirksgerichten und Stadt- und Landgerichten nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 16. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betr.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird hiemit das Formular Ziff. IV. zur Instruktion vom 4. Juni 1862 bezeichneten Betreffs dahin abgeändert, daß die betreffenden Gerichtsvorstände und Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit der Anordnung in §. 7 lit. d dieser Instruktion zur Kontrole der Heizgebührenaufrechnung zu bestätigen haben, an welchen Tagen die einschlägigen Keuchen „besetzt" waren, nicht aber, an welchen Tagen dieselben „beheizt" waren.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierungs-Finanz-Kammer
. . . . . .

Durch den Minister
der General-Sekretär
gez. Pummerer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betr.

E. Nr. 1,965.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Die bei dem k. Staatsministerium der Justiz angelegten Listen der Bewerber um Advokatenstellen bedürfen in Folge der inzwischen durch Anstellung, Uebertritt in eine andere Praxis, Verwendung im staatsanwaltschaftlichen Dienste u. s. f. eingetretenen Veränderungen der Erneuerung, welche bei der noch bestehenden nicht unbeträchtlichen Anzahl von Adspiranten aus ältern Concursen vorläufig bis zum Concursjahre 1859 einschlüssig vorgenommen werden soll.

Hiezu erscheint vor Allem eine genaue Aufzeichnung der einzelnen Bewerber und ihrer Verhältnisse nothwendig, woran sich die weiteren Erhebungen über Befähigung und Würdigkeit durch die Appellationsgerichte reihen werden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 17 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August l. Js., die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betreffend, werden hiemit diejenigen in den Landestheilen diesseits des Rheins bis zum Jahre 1859 praktisch geprüften Rechtskandidaten welche sich der Advokatur widmen wollen, aufgefordert, in einer bei demjenigen Appellationsgerichte, in dessen Bezirk sie gegenwärtig in Praxis stehen, bis längstens 1. Dezember l. Js. einzureichenden Eingabe die gehörigen Aufschlüsse über Geburtsort, Alter, Religion, Familienstand, Concursjahr und Concursnote, sowie darüber zu geben, bei welchem Gerichte sie in Vorbereitungs-Praxis standen und bei welchen Gerichten, Notaren oder Advokaten sie nach erstandener Concursprüfung die Vorbereitungspraxis fortgesetzt haben.

Vorstehender Aufforderung haben auch jene älteren Advokaten-Concipienten, welche in den bisherigen Listen etwa schon vorgemerkt sein oder überhaupt um Anstellung in der Advokatur bereits nachgesucht haben sollten, zu entsprechen, widrigenfalls auf dieselben bei Herstellung der neuen Verzeichnisse eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Digitized by Google

Für den Fall aber, daß die Bewerbung um eine Advokatur ſpäter wieder aufgegeben werden wollte, ſo iſt hievon nicht nur bei demjenigen Appellationsgerichte, in deſſen Bezirk der betreffende Rechtscandidat ſeiner Zeit in Praxis ſteht, ſondern auch bei dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz unmittelbar Anzeige zu machen.

München, den 14. November 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Herſtellung neuer Verzeichniſſe der Bewerber um Advokatenſtellen betr.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Dienſtesnachrichten.

Vom kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz wurde:

unterm 5. November l. Js.

der als Vertreter der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Geiſenfeld aufgeſtellte Rechtspraktikant Johann Baptiſt Brugger ſeiner Stelle enthoben und zum Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Geiſenfeld der geprüfte Rechtspraktikant Franz Forſter zu Dachau ernannt;

unterm 11. November l. Js.

der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Füſſen, Rechtspraktikant Karl Semler, in gleicher Eigenſchaft an das k. Landgericht Lindau, und der Vertreter der Staatsanwaltſchaft an dem letzteren Gerichte, Bezirksgerichts-Acceſſiſt Ludwig Koch, in gleicher Eigenſchaft an das k. Landgericht Füſſen — beide ihrem desfallſigen Anſuchen entſprechend — berufen.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München **№ 22.** 27. November 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betr. — Ministerialentschließung, das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr. — Ministerialentschließung, die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug des §. 99 Nr. 2 des Hypothekengesetzes betr. — Ministerialentschließung, die Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen betr. — Ministerialentschließung, die Anschaffung der durch die neue Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare betr. —

E. N. 1,642.

Nr. 55.

An die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die schleunige Führung der Voruntersuchungen vorzugsweise durch rasche Vorladung der zu vernehmenden Zeugen bedingt ist, diese aber nur durch möglichste Vermeidung vermittelnder Behörden erreicht wird, erhalten die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit den Auftrag, zu Vorladungen von Zeugen, welche ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Bezirksgerichts haben und welche daher nicht unmittelbar durch das Dienerpersonale des Bezirks-

Digitized by Google

gerichts vorgeladen werden können, nur alsdann die betreffenden Stadt- und Landgerichte zu requiriren, wenn am Sitze des Gerichts sich auch der Wohnsitz des vorzuladenden Zeugen befindet. Außerdem ist die Requisition zu derartigen Vorladungen an die betreffenden Gemeindebehörden (Magistrate oder Gemeindevorsteher) zu richten, wenn nicht mangelnde Postverbindung oder besondere Umstände die Ladung durch das Stadt- oder Landgericht nothwendig machen. Die Thätigkeit der k. Bezirksämter ist nur in denjenigen Fällen anzuregen, in welchen es sich um Ermittlung des Aufenthaltsortes eines vorzuladenden Zeugen innerhalb des Sprengels eines k. Bezirksamts handelt.

München, den 18. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. N. 2,002.

Nr. 56.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die in untenbezeichnetem Betreffe von dem k. Staatsministerium der Finanzen an sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene Entschließung vom 12. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß der Hypothekenämter gebracht,

1) auf Grund der rentamtlichen Mittheilungen über die Messungsergebnisse bei eingetretenen Flächenänderungen über die neuentstandenen Plannummern und Aenderungen in der Benützungsart der Grundstücke nicht nur jedesmal die nöthigen Aenderungen und Nachträge in den nach der

Plannummernfolge angelegten Sachregistern zu bewirken, sondern auch wegen Evidentstellung der I. Rubrik der Hypothekenfolien, welche von solchen Flächenänderungen betroffen werden, das Erforderliche einzuleiten,

2) die ihnen in den Originalien mitgetheilten Messungsoperate jedenfalls innerhalb vier Wochen an die k. Rentämter zurückgelangen zu lassen.

Diejenigen Hypothekenämter, bei welchen zur Zeit Sachregister nach der Plannummernfolge noch nicht hergestellt sind, und welchen die obenbezeichneten regelmäßigen Mittheilungen von Seite der k. Rentämter vorerst noch nicht von Amtswegen gemacht werden, bleiben nichtsdestoweniger verpflichtet, in allen Fällen, wo die zum Zwecke des Eintrages einer Flächenänderung im Hypothekenbuche vorgelegten Urkunden nicht bereits die amtlich festgestellten neuen Flächenmaaße und Plannummern ersehen lassen, das Geeignete zu verfügen, um die Vorträge in der I. Rubrik mit dem Grundsteuerkataster in Uebereinstimmung setzen zu können.

München, den 19. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium der Justiz war schon seit längerer Zeit darauf bedacht, bei den Hypothekenämtern Sachregister zu den Hypothekenbüchern nach der Plannummernfolge im Einklange mit den Grundsteuerkatastern herstellen zu lassen, und es ist diese Maßregel auch bereits bei einer großen Zahl der Stadt- und Landgerichte theils zur Ausführung gelangt theils in der Ausführung begriffen.

Zur Evidenthaltung dieser Sachregister ist aber erforderlich, daß die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen

Digitized by Google

ergeben und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, auch in den Sachregistern nachgetragen und zu diesem Behufe den Hypothekenämtern bekannt gegeben werden.

Demzufolge sind die k. Rentämter anzuweisen, den Hypothekenämtern — insoweit dieselben im Besitze von Sachregistern sind — die hierauf bezüglichen Messungs-Ergebnisse monatlich mitzutheilen.

Diese Mittheilung kann in zweifacher Weise geschehen, entweder durch Aushändigung der Messungsoperate in Original oder wo diese nicht als thunlich erscheint, mittels tabellarischer Zusammenstellungen, welche in bestimmten Rubriken

1) die Steuerdistrikte,
2) den Namen des früheren und neuen Besitzers,
3) die Plannummern, welche einer Messung unterlagen, mit dem früheren Gesammt- und nunmehrigen Restbetrage des Flächenmaaßes,
4) die neu entstandenen Plannummern mit ihren Flächen-Maaßen,
5) allenfallsige Bemerkungen über erhebliche Aenderung der Benützungsart, z. B. Erbauung eines neuen Wohnhauses, Verwendung zur Eisenbahn u. dgl.,
6) die allenfallsige Bezeichnung der Urkunde, durch welche die Ummessung und Katasterumschreibung veranlaßt wurde, — enthalten.

Die Hypothekenämter, welche die Messungsoperate selbst mitgetheilt erhalten, werden Sorge tragen, daß dieselben jedenfalls innerhalb 4 Wochen wieder an das Rentamt zurückgelangen.

Hienach hat die k. Regierung die weiteren sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung K. d. F.
. . . . . .

Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

G. B. 2,103. **Nr. 57.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

In der am 20. Juni vor. Js. über die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten ergangenen Entschließung wurde unter Nro. IV angeordnet:

1) daß den von dem k. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Vertretern der Staatsanwaltschaft, soweit solche nicht eine Geschäftslokalität in einem Magistratsgebäude erhielten, von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichts, wo möglich ein mit den nothwendigen Einrichtungsgegenständen versehenes besonderes Geschäftszimmer einzuräumen sei;
2) daß den Vertretern der Staatsanwaltschaft die Mitbenützung der bei dem Stadt- und Landgerichte vorhandenen Gesetz- und Regierungsblätter, Verordnungssammlungen und sonstigen Literalien, dann der Generalienssammlungen des Gerichts zustehe, und
3) daß in Gemäßheit des §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, zu bestreiten, — daß der Botendienst für die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte durch das Dienerpersonal des Gerichts zu leisten, — daß jedoch die Inanspruchnahme des Kanzleipersonals der Gerichte für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nur ausnahmsweise in außerordentlichen Bedürfnißfällen gestattet sei.

Diese Anordnungen haben fortan auch auf die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denjenigen Landgerichten Anwendung zu finden, bei welchen der staatsanwaltschaftliche Dienst bisher von Beamten oder Bediensteten der k. Bezirksämter zu versehen war, seit dem 1. November l. Js. aber vom k. Staatsministerium der Justiz besondere Vertreter aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten aufgestellt wurden.

Digitized by Google

Zur Ausführung der Bestimmungen unter Ziffer 1 wird für die einzelnen Kreise weitere Entschließung ergehen.

München, den 17. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

G. Nr. 1,698.

Nr. 58.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, an die Stadt- und Landgerichte und an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Der §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes macht es den Hypothekenämtern zur Pflicht, in dem Falle, wenn bei Veränderung des Besitzes aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten hat, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden sind, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte durch §. 137 vorgeschriebenen Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vorzunehmen.

Ohngeachtet des klaren Wortlautes dieser Bestimmung haben sich schon bald nach dem Inslebentreten des Hypothekengesetzes widersprechende Ansichten darüber ergeben, ob zur Sicherung der in einem Kauf- oder Uebergabsvertrage vorbehaltenen Alimente, oder der statt des Kaufschillings dem Uebernehmenden aufgelegten Hinauszahlungen oder Leistungen auch dann von Amtswegen ein Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen sei, wenn aus der vor-

Digitized by Google

gelegten Vertragsurkunde nicht erhellt, daß sich der Uebergebende für diese Leistungen das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten habe und das k. Staatsministerium der Justiz hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, am 6. Oktober 1845 die unten im Abdrucke beigefügte Entschließung an die Appellationsgerichte diesseits des Rheins zu erlassen.

Die in dieser Entschließung den vormaligen Notariatsbehörden gegebenen Direktiven sind auch für die Notare, welchen nunmehr die Beurkundung der Kauf- und Uebergabsverträge zusteht, maaßgebend.

Die Notare haben nach Art. 45 des Notariatsgesetzes darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihnen zu errichtenden Urkunden der Absicht der Betheiligten entspreche und hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit die Obliegenheit der Notare, je nach der rechtlichen Natur des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes durch geeignete Befragung der Betheiligten die Absicht derselben zu erforschen.

Hienach ist der Notar verpflichtet, bei Aufnahme eines Kauf- oder Uebergabsvertrages den Uebergebenden auch darüber zu befragen, ob und auf welche Weise er die aus dem Vertrage für ihn erwachsenden Rechte sicher zu stellen beabsichtige.

Will der Uebergebende zur Sicherung seines Rechtes auf die dem Uebernehmer obliegenden Leistungen das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten, so ist die ausdrückliche Erwähnung dieses Vorbehalts in der Vertragsurkunde deshalb nothwendig, weil bei der verschiedenartigen Auslegung, welche der §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes gefunden hat, nur hiedurch der beabsichtigte Eintrag im Hypothekenbuche unter allen Umständen gesichert ist.

Wird dagegen von dem Uebergebenden nicht beabsichtigt, seine Rechte durch einen Eintrag im Hypothekenbuche zu sichern, so liegt es deshalb im Interesse desselben, daß dieses in der Vertragsurkunde ausdrücklich bemerkt werde, weil nach Art. 15 des Notariatsgesetzes die von den Betheiligten vor dem Notare abzugebenden Erklärungen eine wiederholte Vernehmung derselben vor dem Hypothekenamte überflüssig machen sollen, das Stillschweigen der Vertragsurkunde über den Punkt der Sicherstellung aber das Hypothekenamt im Hinblicke auf die Bestimmung des angeführten §. 99 Ziff. 2 veranlassen kann, den Uebergebenden

Digitized by Google

nachträglich darüber zu vernehmen, ob dieses Stillschweigen als Verzicht auf die Sicherstellung aufzufassen sei, oder lediglich darin seinen Grund habe, daß bei Aufnahme des Vertrags die Frage der Sicherstellung gar nicht zur Sprache gebracht worden ist.

München, den 20. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Vollzug des §. 99 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich in Vergleichung der Bestimmungen der §§. 5 15 und 137 mit jenen der §§. 9 und 99 Nr. 2 des Hypotheken-Gesetzes bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber ergeben haben:

ob das Hypothekenamt bei Haftung verpflichtet sei, die bei Besitzveränderungen vorbehaltenen Alimente und die bedungenen künftigen Hinauszahlungen oder Leistungen oder den Kaufschillingsrückstand auch in dem Falle von Amtswegen und ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn sich der Uebergebende auch hiefür das Eigenthum oder eine Hypothek ausdrücklich nicht vorbehalten oder bedungen hat,

so wird das k. Appellationsgericht hiemit beauftragt, die sämmtlichen Kreis- und Stadt- dann Land- und Patrimonialgerichte anzuweisen:

bei jeder amtlichen Protokollirung von Kaufs- und Uebergabs-Verträgen den Uebergebenden zu befragen, ob er zur Sicherung der oben bezeichneten Ansprüche und Forderungen sich das Eigenthum oder das Recht einer Hypothek vorbehalten wolle, und im verneinenden Falle ausdrücklich zu protokolliren, daß vom Gutsübergeber weder das Eine noch das Andere verlangt werde.

Digitized by Google

Das k. Appellationsgericht hat darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau vollzogen werde.

München, den 6. Oktober 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schrenk.

An
die sämmtlichen Appellations-Gerichte diesseits des Rheins ergangen.

G. N. 1,343.

Nr. 59.

An sämmtliche Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich veranlaßt, die generellen Entschließungen

a) der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 und 8. Juli 1856, die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.,

b) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1859, die Form der Requisitionen um provisorische Verhaftungen betreffend,

in den nachfolgenden Abdrücken, Beilage A, B, C zur genauen Beachtung wiederholt bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß:

1) unmittelbare Requisitionen um Vornahme provisorischer Verhaftungen an auswärtige Behörden nur dann zu richten sind, wenn ein mit dem betreffenden auswärtigen Staate bestehender Auslieferungsvertrag es als zweifellos erscheinen läßt, daß dem nachträglich auf diplomatischem Wege zu stellenden Gesuche um Auslieferung des provisorisch Verhafteten kein Hinderniß entgegen treten werde,

2) bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher mittelst des Telegraphen die in der Beilage D I und II angefügten Formularien geeignet zu benutzen sind,

Digitized by Google

3) den k. Consulaten bei Zusendung der Abschrift solcher mittelst des Telegraphen gestellten Requisitionen zugleich eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes mitzutheilen ist.

München, den 20. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Beilage A.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Damit die Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden bemessen können, in welchen Fällen die Telegraphen des In- und Auslandes zum Amtsgebrauche zu benützen seien, zugleich aber auch die Telegraphen-Anstalten nicht über die Gebühr beansprucht und unnöthige Kosten vermieden werden, sehen sich die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten zum Erlasse nachstehender allgemeiner Vorschriften veranlaßt:

I. Die Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden haben sich bei amtlichen Korrespondenzen und Anzeigen der Telegraphen nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit und bei vorliegender Gefahr, daß der in Frage stehende Zweck auf anderem Wege entweder nicht mehr oder doch nicht sicher erreicht werde, zu bedienen.

II. In telegraphischen Depeschen haben sich die Behörden der möglichsten Präcision und Kürze des Ausdruckes zu befleißen und unnöthige Titulaturen, bloße Höflichkeitsbezeugungen, sowie überhaupt alles, was nicht zur Bestimmtheit, Deutlichkeit und zu dem Rechtsbestande des Erlasses erforderlich ist, wegzulassen.

Da die von dem k. Staatsministerium der Justiz zu dem Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 entworfenen und bekannt gemachten Formularien lediglich die Belehrung der Vollzugsbeamten zum Zwecke hatten, so ist bei telegraphischen Depeschen keineswegs die wörtliche Beibehaltung dieser Formularien

Digitized by Google

erforderlich, sondern schon eine kurze und bündige Aufnahme der absolut gesetzlich gebotenen Merkmale des in Frage stehenden amtlichen Erlasses genügend.

III. Nichtuntersiegelte amtliche Depeschen sind nach den Vollzugsvorschriften zu dem auch auf inländische Depeschen anwendbaren §. 20 des revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages (Reggsbl. 1852 S. 169 ff.)* von der Aufnahme ausgeschlossen, und müßten also von der Telegraphenbehörde zurückgewiesen werden. Deßhalb wird die Beifügung des Amtssiegels unter amtliche Depeschen den Aufgebern unter specieller Verantwortlichkeit für alle Folgen einer Unterlassung zur besonderen Pflicht gemacht.

IV. Die Kosten für amtliche telegraphische Depeschen sind:

1) von Privaten, welche deren Absendung in einer Prozeßangelegenheit, z. B. im Arrestprozesse u. dgl., oder in Polizeigegenständen erwirken wollen, mit dem Antrage auf die Erlassung einer solchen Depesche sogleich zu erlegen.
2) Erfolgt die Telegraphirung im öffentlichen Interesse, und steht sohin eine Staats- (Amts-) Depesche im engeren Sinne in Frage, so sind die Gebühren dafür
   a) wenn die Auf- und Abgabestation im Inlande liegt, gemäß der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. November 1850 durch die Telegraphenämter nur in Vormerkung zu führen und als durchlaufende Posten zu behandeln;
   b) wenn die Depesche die Grenzen des Königreichs überschreitet, und nicht etwa von Seite der Telegraphenverwaltung nach §. 36 des obenangeführten Vereinsvertrages**) eine Kreditirung der Gebühren erfolgt, von der k. Staatskasse vorzuschießen.

In jeder Rechts- und Polizeisache, in welcher von den Gerichten oder Staatsanwälten oder Polizeibehörden die Telegraphen benützt worden sind, haben die über den Kostenpunkt zuständigen

*) Vergl. nunmehr Art 11 des revid. deutsch-österr. Telegraphen-Vereins-Vertrags vom 16. Nov. 1857 (Reg.-Bl. 1858 S. 354) sowie § 8 des Reglements für die telegraphische Correspondenz. Beilage zum Nachtragsvertrage vom 13. Juni 1863 (Reg.-Bl. 1863 S. 1601).

**) Vergl. nunmehr Art. 16 des revid. deutsch-österr. Telegraphen-Vereins-Vertrags vom 16. Nov. 1857 (Reg.-Bl. 1858 S. 359).

Digitized by Google

Gerichte und Polizeibehörden sich über die durch die angeordnete Telegraphirung erwachsenen Kosten im Urtheile speziell auszusprechen.

Hienach hat d . . k. . . . . vorkommenden Falles zu verfahren und die sämmtlichen . . . . . des Kreises anzuweisen.

München, den 18. April 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. von Kleinschrod. gez. Graf von Reigersberg.

An die sämmtl. kgl. Appellationsgerichte, kgl. Kreisregierungen, K. d. J., k. Oberstaatsanwälte und den Generalstaatsprocurator der Pfalz.

Die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. v. Hauk.

Beilage B.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Gemäß Nr. I und II der am 18. April 1853 von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern im rubrizirten Betreffe ergangenen generalisirten Entschließungen ward sämmtlichen Gerichten, Staatsanwälten und Polizeibehörden aufgegeben, sich zum Zwecke amtlicher Korrespondenzen der Telegraphen nur bei besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu bedienen und hiebei außerdem sich der möglichsten Präcision und Kürze des Ausdruckes zu befleißigen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß diese Vorschriften nicht allgemein beobachtet wurden, insbesondere wurden von mehreren Untersuchungsgerichten vollständige Steckbriefe den Telegraphenstationen zur Beförderung übersendet und hiedurch dem Aerare ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand verursacht.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich deßhalb veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten sämmtlichen untergebenen Behörden die genaueste Befolgung der durch die allegirte generalisirte Entschließung vom 18. April 1853 gegebenen Vorschriften einzuschärfen,

Digitized by Google

gleichzeitig aber auch in der Anlage unter Nr. I das Formular einer telegraphischen Depesche zum Zwecke der Verfolgung flüchtiger Verbrecher zur Benützung in geeigneten Fällen bekannt zu geben.

Außerdem hat es sich als wünschenswerth gezeigt, daß telegraphische Depeschen, welche an Orte gerichtet sind, in welchen die französische Sprache die übliche ist, auch in letzterer Sprache abgefaßt und abgesendet werden. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Gerichte und Behörden ermächtigt, sich bei derlei Depeschen der französischen Sprache alsdann zu bedienen, wenn sich bei dem Gerichte oder der Behörde ein Bediensteter befindet, welcher der französischen Sprache vollkommen mächtig ist.

Das Formular einer zur Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in französischer Sprache zu erlassenden Depesche ist in der Anlage unter Nr. II zum geeigneten Gebrauche beigefügt, wobei jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Bezeichnung des Verbrechens dem mit dem betreffenden Staate abgeschlossenen Auslieferungsvertrage entnommen sein muß.

Endlich wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein Gericht oder eine Behörde die Absendung einer telegraphischen Depesche für nothwendig hält, an demselben Tage eine zweite Ausfertigung dieser Depesche durch die Post dahin nachzusenden ist, wohin die telegraphische Depesche gerichtet war.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten resp. Behörden des Kreises, sowie den Staatsanwälten an den Kreis- und Stadtgerichten resp. den Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zur pünktlichen Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 8. Juli 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann. gez. Graf v. Reigersberg.

An die sämmtlichen k. Appellationsgerichte. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die Oberstaatsanwälte resp. den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: gez. v. Hauck.

Die Benützung der Telegraphen in Rechts- und Polizeiangelegenheiten betr.

Beilage C.

Staatsministerium der Justiz.

In Folge mehrfacher Wahrnehmungen, daß Requisitionen um provisorische Verhaftungen, welche von den Untersuchungsrichtern an ausländische nicht deutsche Behörden gerichtet wurden, deßhalb ohne Erfolg sich zeigten, weil diese Behörden der deutschen Sprache nicht kundig waren oder doch nur schwer zum Verständnisse dieser Requisitionen gelangen konnten, ergeht im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an das k. Appellationsgericht der Auftrag, sämmtliche Bezirksgerichte des Appellationsgerichts-Bezirks sowie die Untersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken anzuweisen, in derartigen Requisitionsfällen gleichzeitig eine Abschrift ihrer Requisitionen den treffenden k. bayerischen Consulaten mitzutheilen, damit die letzteren sich in den Fall gesetzt sehen, den Vollzug dieser Requisitionen bei den ausländischen Behörden geeignet betreiben und diesen Behörden zu diesem Zwecke an die Hand gehen zu können.

München, den 7. Juli 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

An
das k. Appellationsgericht
. . . . . .

Die Form der Requisitionen um provisorische Verhaftungen betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. von Neumayr.

Beilage D.

Formularien
telegraphischer Depeschen
zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

I.

An das . . . . . Gericht zu . . . . . .
oder
An den Untersuchungsrichter am . . . . . Gerichte zu . . . . . .
oder
An den Staatsanwalt oder Staatsprokurator am . . . Gerichte zu . .
oder
An die Polizeidirektion zu . . . . . .

Digitized by Google

Der Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte . . . . . .

oder

Der Staatsanwalt (Staatsprokurator) am Bezirksgerichte . . . . .
ersucht um Verhaftung des untenbezeichneten . . . . . .
. . (Zuname, Vorname, Stand oder Gewerbe, Heimathsort), welcher des Verbrechens des . . . . . verdächtig ist.

. . . . . den 18

(Name).

Personalbeschreibung

Alter . . . . Größe . . . Haare . . . . Stirne . . . .
Augen . . . . Nase . . . . Mund . . . . Kinn . . . . .
Gesichtsform . . Gesichtsfarbe . . . . Besondere Kennzeichen . . .
Kleidung . . . . . .

II.

A Monsieur le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . . . . .

ou

A Monsieur le procureur imperial (ou du roi) près le tribunal de première instance de . . . . . .

ou

A Monsieur le Maire de . . . . . .

Le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . . .

ou

le procureur du roi près le tribunal de première instance de . . . .
requiert de faire arrêter le nommé . . . . . (nom, prénom, profession, domicilié à . . . . .) prévenu de crime de . . . . . .
. . . . . (mois) 18 . .

(N. N.)

Signalement.

Age . . . . . Taille . . . Cheveux . . . Front . . . .
Yeux . . . . . Nez . . . . Bouche . . . . Menton . . .
Figure . . . . Teint . . . Traits characteristiques . . . .
Habillement . . . . . .

C. R. 2295.

Nr. 60.

An die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten, dann an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Vom geheimen Expeditionsamte des k. Staatsministeriums der Justiz wurde den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins der erste Bedarf von den durch die neue Registraturordnung angeordneten Formularen,

Digitized by Google

ferner eine Anzahl von Aktenumschlägen, welche bei der künftigen Anlegung von Akten als Muster dienen sollen, zugesendet.

Dieser erste Bedarf wurde den Gerichten unentgeldlich geliefert. Der weitere Bedarf ist aus den den Gerichten bewilligten Regiemitteln zu bestreiten, und es haben deßhalb die Gerichtsvorstände für die Anschaffung ihres jeweiligen Bedarfs rechtzeitig Sorge zu tragen.

Bei deßfallsigen Bestellungen ist darauf zu sehen, daß die zu liefernden Formulare und Aktenumschläge sowohl hinsichtlich der Form und Farbe, als hinsichtlich der zu verwendenden Papiersorte den mitgetheilten Mustern möglichst entsprechen. Nur zu den Umschlägen für Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten darf der Kostenersparung wegen auch ein Umschlagpapier von etwas geringerem Gewichte (das aber jedenfalls geschöpft, gut geleimt und mindestens 25 Pfund per Riß schwer sein muß) verwendet, und ebenso kann bezüglich dieser Aktenumschläge bei denjenigen Gerichten, bei welchen für die Einheftung der in den Musterbögen befindlichen farbigen Zettel ein Bedürfniß nicht erkannt wird, hievon ganz abgesehen werden.

Damit den Gerichten die Anschaffung ihres Bedarfs erleichtert und um die billigsten Preise ermöglicht werde, haben die Oberstaatsanwälte durch Ausschreiben in den am meisten verbreiteten Lokalblättern die Papierfabrikanten, Buchdrucker und Schreibmaterialienhändler des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Musterbögen auf der Kanzlei eines jeden Stadt- oder Landgerichts eingesehen werden können, und zugleich diejenigen Geschäftsleute, welche geneigt sind, die angeordneten Formulare und Aktenumschläge zum Verkaufe vorräthig zu halten, zu veranlassen, daß sie ihre Preisverzeichnisse kostenfrei unmittelbar an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte gelangen lassen.

München, den 23. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Anschaffung der durch die neue Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare betr.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 23. 5. Dezember 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr. — Ministerialentschließung, die Errichtung der Prozeßvollmachten betr. — Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, das Verfahren wegen Uebertretung der Stempelgesetze betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 2,420. **Nr. 61.**

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 24. ds. Mts. an die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins nachträglich zu der Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums der Justiz vom 12. ds.

Digitized by Google

Mts. (Justizministerialblatt Nr. 52 S. 192) im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 30. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Anlage erhält die k. Regierungsfinanzkammer den Abdruck einer vom k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 12. ds. Mts. erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, die rechnungsführenden Gerichtsschreiber an den k. Stadt- und Landgerichten dahin anzuweisen, daß den zu einer Polizeistrafe verurtheilten Personen neben der erkannten Strafe besondere Anzeigegebühren, für welche eine deßfallsige spezielle rechtskräftige Verurtheilung ermangelt, nicht in Aufrechnung gebracht und in die Einzugsregister nicht eingestellt werden dürfen.

München, den 24. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung K. d. F.

. . . . . .

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Pummerer.

Digitized by Google

E. N. 2,519.

Nr. 62.

An sämmtliche Gerichte, Notare und Advokaten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das k. Oberappellationsgericht hat bezüglich der Errichtung der Vollmachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins folgende Grundsätze in mehreren Fällen ausgesprochen:

1) daß die Prozeßvollmacht auch nach Einführung des Notariates noch giltig vor dem Prozeßgerichte zu Protokoll erklärt werden könne,
2) daß sie aber, wenn dieser Weg nicht gewählt werde, in einer förmlich errichteten Notariatsurkunde beurkundet werden müsse, und daß
3) die bloße notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers unter einem dem Notar vorgelegten Vollmachts-Aufsatze nicht genügend sei.

Hievon wird sämmtlichen Gerichten, Notaren und Advokaten in den Landestheilen diesseits des Rheins Kenntniß gegeben, und hiebei den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins der Auftrag ertheilt, gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Die Errichtung der Prozeß-Vollmachten betr.

E. Nr. 1,965.

An die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in Schwaben und Neuburg.

Abgesehen von einer früheren in Band III der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege S. 313 abgedruckten oberstrichter-

Digitized by Google

lichen Entscheidung hat der oberste Gerichtshof neuerlich in zwei Urtheilen vom 11. September und 17. Oktober 1863 in Bezug auf das Verfahren in Stempelcontraventionssachen sich dahin ausgesprochen, daß die Civilgerichte zuständig seien.

Da nun diesseits zur Kenntniß gekommen ist, daß dessenungeachtet dergleichen Contraventionen als Polizeiübertretungen behandelt und abgeurtheilt werden, so werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten des Kreises angewiesen, die Zuständigkeit der Civilgerichte geltend zu machen und haben die Staatsanwälte an den k. Bezirksgerichten den Vollzug dieser Anordnung geeignet zu überwachen.

Neuburg, den 20. November 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
bei dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

v. Wirschinger.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Stempelgesetze betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unterm 21. November l. Js.

die Zahl der Richter bei dem Bezirksgerichte Augsburg um einen Rath und einen Assessor, bei dem Bezirksgerichte Regensburg um einen Rath, bei den Bezirksgerichten München l/J. und Lohr um zwei Assessoren, bei den Bezirksgerichten Freising, Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Nürnberg und Würzburg um je einen Assessor zu vermehren, dann dem Bezirksgerichte Aschaffenburg anstatt eines Assessors einen weiteren Rath und den Bezirksgerichten Straubing und Fürth je einen weiteren Sekretär beizugeben; bei dem Stadt- und Landgerichte Ingolstadt einen dritten Assessor, bei den Stadt- und Landgerichten Amberg und Schwabach, und bei den Landgerichten Aichach, Erding, München l/J., Passau l., Bamberg II., Würzburg l/M. und Augsburg je einen zweiten Assessor aufzustellen, dann den Landgerichten Wörth, Thiersheim, Ellingen, Scheinfeld, Baunach, Euerdorf und Buchloe je einen Assessor beizugeben,

Digitized by Google

sofort

zum Rathe am Bezirksgerichte Regensburg den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Aloys Frhr. von Haffenbrädl, zum Rathe am Bezirksgerichte Aschaffenburg den Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Braun, und zum Rathe am Bezirksgerichte Augsburg den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Ketterl, zu berufen; — den Bezirksgerichtsassessor Friedrich Heigl in Weilheim zum Bezirksgerichte München l/J., den Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Reuter in Aschaffenburg zum Bezirksgerichte Würzburg, den Bezirksgerichtsassessor Christian Bandel in Pfarrkirchen zum Bezirksgerichte Augsburg, den Assessor des Stadtgerichts Landshut, Joseph Knözinger, zum Bezirksgerichte Landshut und den Bezirksgerichtsassessor Andreas Hader im Amberg zum Bezirksgerichte Bamberg, die ersteren vier entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen zu versetzen; — den Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Georg Fritz, zum Assessor dieses Gerichts zu befördern, und zu Bezirksgerichtsassessoren zu ernennen: am Bezirksgerichte Freising den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten an diesem Gerichte, Heinrich Crämer, am Bezirksgerichte München l/J. den als Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz verwendeten Appellationsgerichtsaccessisten Christoph Welzel, am Bezirksgerichte Weilheim den als Sekretär am Oberappellationsgerichte funktionirenden Appellationsgerichtsaccessisten Franz Salzmann in München, am Bezirksgerichte Deggendorf den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Trostberg, Alban Dannegger, am Bezirksgerichte Passau den Appellationsgerichtsaccessisten Otto Basilius Mayer in Passau, am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Scheßlitz Johann Michael Schuberth, am Bezirksgerichte Straubing den Appellationsgerichtsaccessisten Karl Frhr. von Zobel in München, am Bezirksgerichte Lohr den Appellationsgerichtsaccessisten Karl Gebhard in Aschaffenburg und den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Lohr, Philipp Leusser; —

ferner den Sekretär des Bezirksgerichts Landshut, Georg Wallner, zum Assessor des Stadtgerichts Landshut zu befördern; den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Assessor des Landgerichts Ellingen, Sigmund Böhm, zum Assessor des Landgerichts Erding zu ernennen, sowie den Landgerichtsassessor Wilhelm Karges in Kirchenlamitz zum Landgerichte Bamberg II, den Landgerichtsassessor Leonhard Freiherrn von Stein in Obernburg zum Landgerichte Würzburg l/M., den Stadt- und Landgerichtsassessor Friedrich Bauer in Neuburg a/D. zum Landgerichte Augsburg und den Landgerichts-Assessor Karl Joseph Reischle in Günzburg zum Landgerichte Buchloe, die beiden ersteren entsprechend ihrem allerunterthänigsten

Digitized by Google

Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; — den Sekretär des Bezirksgerichts Augsburg, Franz Xaver Wieser, zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Ingolstadt, den Sekretär des Bezirksgerichts München l/J., Joseph Mehltretter, zum Assessor des Landgerichts München l/J., den Sekretär des Bezirksgerichts Hof, Gustav Sonntag, zum Assessor des Landgerichts Thiersheim, den Sekretär des Bezirksgerichts Ansbach, Joseph Stumm, zum Assessor des Landgerichts Ellingen, den Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg, Konrad Rumpler, zum Assessor des Landgerichts Baunach und den Gerichtsschreiber am Landgerichte Neustadt a/A., Gregor Renner, zum Assessor des Landgerichts Scheinfeld zu befördern; —

dann zu Assessoren zu ernennen: am Landgerichte Aichach den Bezirksgerichtsaccessisten Georg Merkl in Weilheim, am Landgerichte Passau I den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen, Franz Xaver Altmann in Rottenburg, am Stadt- und Landgerichte Amberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Vilseck, Johann Baptist Weiß, am Landgerichte Wörth den Appellationsgerichtsaccessisten Gottlieb Schmidmayr in Amberg, am Landgerichte Kirchenlamitz den Bezirksgerichtsaccessisten, Karl Dimroth in Bamberg, am Stadt- und Landgerichte Schwabach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Schwabach, Ferdinand Böhm, am Landgerichte Euerdorf den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtprozelten, Melchior Kuhn, am Landgerichte Obernburg den Appellationsgerichtsaccessisten, Anton Vögel in Aschaffenburg, am Stadt- und Landgerichte Neuburg a/D. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Babenhausen, Anton Auer, und am Landgerichte Günzburg den Bezirksgerichtsaccessisten Mathias Karmann in Donauwörth, z. Z. Funktionär am Stadt- und Landgerichte Neuburg a/D.; —

weiter den Gerichtsschreiber am Landgerichte Starnberg, Alois Prosinger, zum Sekretär des Bezirksgerichts Straubing zu befördern und zu Sekretären zu ernennen: am Bezirksgerichte München l/J. den Appellationsgerichtsaccessisten, Ludwig Aschenbrenner in München, am Bezirksgerichte Landshut den Bezirksgerichts-Accessisten Michael Leiendecker in München, am Bezirksgerichte Hof den Rechtspraktikanten Bernhard Cavallo in Bamberg, am Bezirksgerichte Ansbach den Bezirksgerichtsaccessisten August Dollfuß in Ansbach, am Bezirksgerichte Fürth den Appellationsgerichtsaccessisten Albert Prückner in Eichstädt, am Bezirksgerichte Nürnberg den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Hermann Glaser in Erlangen, am Bezirksgerichte Würzburg den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wiesentheid, Ernst Rumpf, und am Bezirksgerichte Augsburg den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Franz Offner in Immenstadt; — endlich den Gerichtsschreiber am Landgerichte Scheinfeld, Lorenz Win-

Digitized by Google

terstein, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neustadt a/A. zu versetzen und zu Gerichtsschreibern am Landgerichte Starnberg den Rechtspraktikanten Sebastian Schillinger in Ingolstadt und am Landgerichte Scheinfeld den Rechtspraktikanten Johann Georg Brehm in Burgebrach zu ernennen;

unterm gleichen Tage:

auf die erledigte erste Direktorstelle am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Albert Friedrich Julius Popp, zu befördern, auf die zweite Direktorstelle am Appellationsgerichte von Oberfranken den zweiten Direktor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg Dr. Julius Knappe, zu berufen und auf die zweite Direktorsstelle am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Oberappellationsgerichtsrath Friedrich Gresbeck zu befördern; die am Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Rathsstelle dem im zeitlichen Ruhestande befindlichen Direktor des Bezirksgerichts Wasserburg, Friedrich Freiherrn von Wulffen, zu verleihen; auf die am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Straubing, Sigmund Freiherrn von Tröltsch, und zum Rathe des Bezirksgerichts Straubing den Assessor des Bezirksgerichts Aichach, Georg Karl Seiferling, zu befördern, dann zum Assessor des Bezirksgerichts Aichach den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Otto Söltl, zu ernennen;

den Rath des Bezirksgerichts Ansbach, Thomas Güßregen, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, zum Rathe des Bezirksgerichts Ansbach den Assessor dieses Gerichts, Hermann Frhr. von Truchseß zu befördern, den Assessor des Stadtgerichts Regensburg, Karl Maurer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Ansbach zu versetzen, zum Assessor des Stadtgerichts Regensburg den Sekretär des Bezirksgerichts Regensburg, Joseph Meindl, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Regensburg den Accessisten des Bezirksgerichts Passau, Karl Schmidt, zu ernennen;

den Rath des Bezirksgerichts Neustadt a/S., Johann Baptist Fasching, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, zum Rathe des Bezirksgerichts Neustadt a/S. den Assessor des Bezirksgerichts Bamberg, Franz Alois Hiller, zu befördern, den Assessor des Bezirksgerichts Hof, Wilhelm Gleitsmann, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Bamberg zu versetzen, zum Assessor des Bezirksgerichts Hof den Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Thomas Stümmer, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Accessisten dieses Gerichtes, Friedrich Wilhelm Memmert, zu ernennen;

Digitized by Google

unterm gleichen Tage:

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Philipp Mayer, zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt zu befördern, den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte München l/J., Karl Held, zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg zu ernennen und als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte München l/J. den als Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten Otto Kühlmann aufzustellen; als funktionirende Substituten der Staatsanwälte: am Bezirksgerichte Lohr den als Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg verwendeten Appellationsgerichtsaccessisten Magnus Will, am Bezirksgerichte Freysing den Appellationsgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Hof, Hermann Barsch, zu ernennen; dann bei den Bezirksgerichten Regensburg und Bamberg einen funktionirenden Substituten des Staatsanwalts aufzustellen und in dessen Folge als funktionirende Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Regensburg den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Dinkelsbühl, Wilhelm Stettner, und am Bezirksgerichte Bamberg den als Hilfsarbeiter des Staatsanwalts an diesem Gerichte verwendeten Appellationsgerichtsaccessisten Joseph Deuber zu ernennen;

weiter unterm nämlichen Tage:

den Landrichter Norbert Konrad Ebenhöch in Rosenheim in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Rosenheim dem Landrichter Karl Dorner in Neukirchen, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen, den Landrichter Michael Zinnagel in Vilsbiburg in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neukirchen zu versetzen, zum Landrichter in Vilsbiburg den Bezirksgerichtsassessor Michael Roth in Landshut zu befördern und zum Assessor des Bezirksgerichts Landshut den Accessisten des Bezirksgerichts München r. J., Wilhelm Hacke, zu ernennen; den Landrichter Eduard Rübel in Neumarkt a. R. in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, zu der hiedurch in Erledigung kommenden Landrichterstelle in Neumarkt a. R. den Assessor des Landgerichts Neunburg v. W., Christoph von Schmöger, zu befördern und zum Assessor am Landgerichte Neunburg v. W. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Schwandorf, Michael Probst, zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 24. 13. Dezember 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs. — Ministerialentschließung, den Verkauf, die Transferirung und die Theilung realer Forstrechte betr. — Dienstesnachrichten. — Redaktionsausschreiben. —

E. Nr. 1,803. **Nr. 63.**

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte im ganzen Königreiche, dann an sämmtliche Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs am 27. Oktober d. Js. in der Untersuchung wegen Körperverletzung an Michael Auerweck, Wirth zu Eberhardsreith bezüglich des Competenzkonfliktes zwischen dem Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Deggendorf und dem k. 8. Infanterie-Regimente vacant Seckendorff erlassene Erkenntniß wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 21. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Competenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:

Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreichs hat am sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor v. Zink; Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht; Oberauditore: Gehm, Wagenhäuser, Bürger, der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des ernannten Berichterstatters Oberappellationsgerichtsrathes Gresbeck in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Körperverletzung an Michael Auerweck, Wirth zu Eberhardsreith, hier den Competenzkonflikt zwischen dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Deggendorf und dem k. 8. Infanterie-Regimente vac. Seckendorff betreffend;

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts am obersten Gerichtshofe, welcher den Antrag stellt, auszusprechen, daß zur Durchführung der Voruntersuchung gegen Xaver Blindzellner und Genossen wegen der in einer Schlägerei verübten Körperverletzung an Michael Auerweck und Mißhandlung an Franz Brammerl der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Deggendorf zuständig ist;

In Erwägung, daß nach Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, das Zusammentreffen von Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte bei demselben Verbrechen oder Vergehen eine nothwendige Vorbedingung für das bezüglich der Führung der Voruntersuchung festgesetzte Verfahren bildet, und als Beschuldigter nur eine solche Person angesehen werden kann, gegen welche ein näherer Verdacht wegen einer strafrechtlich verfolgbaren That vorliegt, und die sonach gemäß Art. 34 und 37 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 zu vernehmen ist;

In Erwägung, daß diese Voraussetzung hinsichtlich der dem Michael Auerweck am 4. Juni 1863 auf dem Heimwege nach Eberhardsreith zugefügten thätlichen Mißhandlung nicht gegeben ist, indem zur Zeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß derselbe in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten

Digitized by Google

Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiliget waren (Artikel 240 des St.-G.-B.) beschädiget worden, vielmehr nur Anzeigen dafür gegeben sind, daß Michael Auerweck gelegenheitlich einer zwischen dem Metzgergesellen Franz Brammerl von Wallendorf einerseits, dann dem Xaver Blindzellner, Schmidgesellen von Rohrstetten und Soldaten im 8. Infanterie-Regimente vacant Seckendorff, dem Ludwig Neumaier, Seilerssohn von Schönberg, Soldaten des Genieregimentes und Johann Eckl von Rieden, dem Civilstande angehörig, andrerseits stattgehabten Schlägerei, bei welcher Franz Brammerl nur unbedeutend verletzt worden, von dem Soldaten Xaver Blindzellner allein mißhandelt wurde, ohne daß er an der Schlägerei in irgend einer Weise betheiligt war;

In Erwägung, daß hinsichtlich der zwischen Franz Brammerl und den oben bezeichneten Genossen stattgehabten Schlägerei, welche nach Artikel 241 des St.-G.-B. nur als Uebertretung strafbar erscheint, die Anwendbarkeit des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 ausgeschlossen erscheint, weil dieselbe das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens voraussetzt, und in Uebertretungssachen nach Artikel 67 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 überhaupt eine Voruntersuchung nicht statt findet;

In endlicher Erwägung, daß nach Artikel 27 Thl. II des St.-G.-B. vom Jahre 1813 Militärpersonen ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten haben;

Aus diesen Gründen

erkennt der oberste Gerichtshof in Gemäßheit des Artikels 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1851, die Competenzkonflikte betreffend,

daß zur Durchführung der Voruntersuchung gegen den Soldaten Xaver Blindzellner wegen Körperverletzung an Michael Auerweck das k. 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zuständig ist.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

G. R. 2,409. **Nr. 64.**

An die k. Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die am 8. Februar 1855 im rubrizirten Betreffe an sämmtliche k. Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den k. Notaren unter Hinweisung auf Art. 45 des Notariatsgesetzes zum Zwecke entsprechender Beachtung zur Kenntniß gebracht.

München, den 4. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Den Verkauf, die Transferirung und die Theilung realer Forstrechte betr.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

Nach den Bestimmungen der Civilgesetze erscheinen reale Forstrechte als integrirende Bestandtheile des berechtigten Gutes, und können in der Regel ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung von dem berechtigten Gute weder getrennt, noch auf ein anderes Gut übertragen oder getheilt werden.

Nachdem es nun öfter vorgekommen ist, daß derartige Verträge ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung abgeschlossen, und sogar gerichtlich protokollirt wurden, diese Verträge aber zu Rechtsverwicklungen und kostspieligen Prozessen Veranlassung gaben, ertheilt das Staatsministerium der Justiz sämmtlichen mit dem Notariate betrauten Gerichten den Auftrag, bei Protokollirung derartiger Verträge die Paciszenten auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen, und, daß dieses geschehen ist, im Protokolle anzuführen.

Digitized by Google

Vorgehende Entschließung ist zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks zu bringen.

München, den 8. Februar 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Den Verkauf, die Transferirung und die Theilung realer Forstrechte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. v. Hauck.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. November l. Js.

den Assessor des Landgerichts Trostberg, Simon Eggerdinger, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, den Assessor des Landgerichts Ebersberg, Joseph Göttner, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Trostberg zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Ebersberg den Accessisten des Bezirksgerichts Traunstein, Michael Berghammer, zu ernennen;

den Landrichter Georg Sebastian Brenner in Mitterfels in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen; zum Landrichter in Mitterfels den Assessor des Landgerichts Landsberg, Benedikt Joseph Wolfart, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Landsberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Moosburg, Wilhelm Seitz, zu ernennen;

die erledigte Landrichterstelle in Kemnath dem Assessor des Landgerichts Sulzbach, Karl Köberlin, zu verleihen, zum Assessor des Landgerichts Sulzbach den Sekretär des Bezirksgerichts Weiden, Ludwig Zölch, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Weiden den Rechtspraktikanten Julius Heiß in München zu ernennen;

den Landrichter Alois Meier in Stadtsteinach in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhe-

Digitized by Google

stand zu versetzen, zum Landrichter in Stadtsteinach den Assessor dieses Gerichts, Ferdinand Müller, und zum Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Sekretär des Bezirksgerichts Bayreuth, Jakob Solleder, zu befördern, dann zum Sekretär des Bezirksgerichts Bayreuth den Accessisten des Bezirksgerichts Regensburg, Georg Heintke, zu ernennen;

den Landrichter Karl Eugen Mayer in Ansbach wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen; den Landrichter Karl Stirl in Leutershausen, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Ansbach zu versetzen, zum Landrichter in Leutershausen den Assessor des Landgerichts Cadolzburg, Adalbert Memminger, und zum Assessor des Landgerichts Cadolzburg den Sekretär des Bezirksgerichts Windsheim, Wilhelm Ziel, zu befördern, dann zum Sekretär des Bezirksgerichts Windsheim den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktbreit, Christian Kreller, zu ernennen; den Assessor des Landgerichts Windsheim, Karl Wilhelm Faßold, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Windsheim den Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Friedrich Kleemann, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Erlangen, Johann Sattler, zu ernennen;

den Landrichter zu Schöllkrippen, Georg Anton Grimm, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; zum Landrichter in Schöllkrippen den Assessor des Landgerichts Hammelburg, Wilhelm Pleffinger, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Hammelburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weihers, Eduard Schum, zu ernennen;

den Landrichter Joseph Hartig in Amorbach in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, zum Landrichter in Amorbach den Assessor des Landgerichts Ochsenfurt, Christian Münch, und zum Assessor des Landgerichts Ochsenfurt den Gerichtsschreiber am Landgerichte Münnerstadt, Johann Geis, zu befördern, den Gerichtsschreiber am Landgerichte Bischofsheim, Anton Seller, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Münnerstadt zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte

Digitized by Google

Bischofsheim den Rechtspraktikanten Johann Adam Guggenberger in Marktbreit zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden:

unterm 18. November l. Js.

als dritter Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Traunstein der Bezirksgerichtsassessor Johann Franz Schatz daselbst aufgestellt;

unterm 3. Dezember l. Js.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt: bei dem k. Landgerichte Moosburg: der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Bogen, Karl Schilcher, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend, bei dem k. Landgerichte Trostberg: der Appellationsgerichtsaccessist Eugen Roth zu München, bei dem k. Landgerichte Bogen: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Michael Zeitlhöfler zu Deggendorf, bei dem k. Landgerichte Vilseck: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Johann Baptist Linner zu Wasserburg, bei dem k. Landgerichte Auerbach: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Alois Hager zu Regensburg, bei dem k. Stadtgerichte Hof: der Bezirksgerichts-Accessist Oskar Wibel zu Windsheim, bei dem k. Landgerichte Scheßlitz: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am k. Stadt- und Landgerichte Schwabach, Georg Scharner, bei dem k. Stadt- und Landgerichte Dinkelsbühl: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Adalbert Heumann zu Ansbach, bei dem k. Stadt- und Landgerichte Erlangen: der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Auerbach, Friedrich Körber, bei dem k. Landgerichte Marktbreit: der Bezirksgerichtsaccessist Johann Adam Thyen zu Würzburg, bei dem k. Landgerichte Stadtprozelten: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Longin Höhnlein zu Obernburg, bei dem k. Landgerichte Wiesentheid: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Bürgermeister in Neustadt a/A., Ernst Ammon, bei dem k. Landgerichte Weihers: der geprüfte Rechtspraktikant Karl Wackenreuther zu Münnerstadt, bei dem k. Landgerichte Schwandorf: der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Wilhelm Kreibig zu München, bei dem k. Stadt- und Landgerichte Schwabach: der geprüfte Rechtspraktikant Ludwig Dell zu Nürnberg, bei dem k. Landgerichte Babenhausen der Bezirksgerichtsaccessist und dermalige Funktionär am k. Landgerichte Buchloe, Joseph Schleifer;

unterm 5. Dezember l. Js.

der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landge-

Digitized by Google

richte Aibling aufgestellte Rechtspraktikant Ludwig Graf von Marogna auf Ansuchen von dieser Funktion enthoben und der Appellationsgerichtsaccessist Wilhelm Schmelcher zu München als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Aibling aufgestellt.

Gestorben: am 29. November 1863 der Gerichtsschreiber Ludwig Anton von Velasco in Ebersberg und am 3. Dezember 1863 der Notar Georg Friedrich Haas in Kaiserslautern.

Bekanntmachung.

Das in dem Programme vom 19. Mai l. Js. (Justizminist.-Blatt S. 1) angekündigte Ergänzungsheft zum Jahrgange 1863 des Justizministerialblattes wird nunmehr binnen kürzester Frist die Presse verlassen. Dasselbe umfaßt beiläufig 8 Druckbogen und wird in zwei Lieferungen durch die k. Post versendet. Die Versendung der ersten Lieferung erfolgt bereits binnen 8 Tagen, die der zweiten mit der letzten Nummer dieses Jahrgangs. Die Register zum Ergänzungshefte werden mit denen zum Hauptblatte verbunden. Jede Stelle oder Behörde, welche unentgeltliche Diensteremplare des Justizministerialblattes bezieht, hat das Ergänzungsheft ebenfalls unentgeltlich in gleicher Anzahl von Exemplaren zu erhalten. Für die Abonnenten des Justizministerialblattes wird nach der in dem Programme vom 19. Mai l. Js. enthaltenen Vorankündigung neben dem Preise des Hauptblattes ein Separatpreis und zwar im Betrage von 36 Kreuzern einschlüßig der Postspeditionsgebühr angesetzt. Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, diesen Betrag alsbald und jedenfalls spätestens bei Empfang der ersten Lieferung des Ergänzungsheftes bei der betreffenden Posterpedition, durch welche sie das Justizministerialblatt beziehen, einzuzahlen.

Mit dem 1. Januar 1864 beginnt ein neuer Jahrgang des Justizministerialblattes. Der Abonnementpreis für denselben bleibt wie bisher für Bayern und das übrige Postvereinsgebiet 1 fl. 15 kr. einschlüßig der Postspeditionsgebühr. Bestellungen können bei jeder Postanstalt des In- und Auslandes angebracht werden, werden übrigens nur auf den ganzen Jahrgang gegen Vorausbezahlung des Preises angenommen.

Um die Stärke der im kommenden Jahre nothwendig werdenden Auflage sicher bemessen zu können, erscheint es wünschenswerth, daß die Erneuerungen des Abonnements und etwaige neue Bestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Posterpedition vollzogen werden möchten.

München, den 12. Dezember 1863.

Die Redaktion des Justizministerialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München № 25. 29. Dezember 1863.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Besetzung von Landwehr-Offiziers- und Auditorsstellen mit k. Justizbeamten, Advokaten und Notaren betr. — Ministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr. mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs. — Bekanntmachung, die Formation der Gerichtssprengel betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 2555. **Nr. 65.**

An die Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die im rubrizirten Betreffe am 27. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins erlassene und den k. Landwehr-Kreis-Kommandos mitgetheilte Entschließung wird nachstehend im Abdrucke den k. Appellationsgerichten mit dem Auftrage bekannt gegeben, den in Gemäßheit dieser Entschließung an sie gelangenden Ansinnen der k. Regierungen, und zwar, soferne dieselben einen Beamten eines Stadt- und Landgerichts, einen Notar oder einen Advokaten betreffen, nach eingeholter Aeußerung desjenigen Be-

Digitized by Google

zirksgerichts, in dessen Sprengel sich der betreffende Bedienstete befindet, zu entsprechen.

München, den 2. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Besetzung von Landwehr-Offiziers- und Auditorsstellen mit k. Justizbeamten, Advokaten und Notaren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Die Erkundigungen, ob der beabsichtigten Uebertragung einer Landwehr-Offiziers- oder Auditors-Stelle an k. Justizbeamte, Advokaten und Notare ein dienstliches Hinderniß oder Bedenken nicht entgegenstehe, eignen sich im Hinblicke auf §. 23 der Landwehrordnung zunächst zur Zuständigkeit der k. Kreisregierungen, K. d. J., benehmlich mit den k. Landwehrkreiskommandos.

Die dießbezüglichen Erkundigungsschreiben haben daher, nach gepflogenem Benehmen mit den k. Landwehr-Kreiskommandos von den k. Kreisregierungen auszugehen und sind stets an das Appellationsgericht des betreffenden Kreises zu richten.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 27. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J.

. . . . . .

Die Besetzung von Landwehr-Offiziers- und Auditorsstellen mit k. Justizbeamten, Advokaten und Notaren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. von Epplen.

Digitized by Google

G. R. 3,238.

Nr. 66.

An ſämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte im ganzen Königreiche, ſowie an ſämmtliche Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an dieſen Gerichten.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Das von dem oberſten Gerichtshofe des Königreiches am 5. ds. Mts. in der Unterſuchung gegen den Soldaten Johann Schanz wegen Körperverletzung bezüglich des Competenzconfliktes zwiſchen dem k. Bezirksgerichte Kaiſerslautern und dem k. 9. Infanterieregimente Wrede erlaſſene Erkenntniß wird in nachſtehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 19. Dezember 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Competenzconflikte zwiſchen Civil- und Militärgerichten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der oberſte Gerichtshof des Königreichs hat am fünften Dezember achtzehnhundert drei und ſechzig verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor v. Zink; die Räthe Gresbeck, Hilgard, Damm; die Oberauditore Wolf, v. Vincenti, v. Menz; der Vertreter der Generalſtaatsanwaltſchaft, Ober-Appellationsgerichtsrath v. Piris und Sekretär Mayer folgendes

Erkenntniß

erlaſſen:

Nach Anhörung des ernannten Referenten Oberappellations-Rathes Hilgard in ſeinem Berichte über die Unterſuchung gegen den Soldaten Johann Schanz wegen Körperverletzung, hier den

Digitized by Google

Competenzconflikt zwiſchen dem k. Bezirksgerichte in Kaiſerslautern und dem k. 9. Infanterieregiment Wrede betreffend;

Nach Einſicht und Ableſung der wichtigeren Aktenſtücke der Unterſuchung;

Nach Anhörung des k. Generalprokurators, welcher den Antrag ſtellte, auszuſprechen, daß das k. Bezirksgericht in Kaiſerslautern auch in der Richtung gegen den Soldaten Johann Schanz zur Beſchlußfaſſung auf die Voruntersuchung zuſtändig ſei;

In Erwägung, daß nach Beendigung der wegen der dem Theobald Theis von Wahnwegen am 21. Juni 1863 zugefügten Körperverletzung geführten gemiſchtgerichtlichen Unterſuchung das k. Bezirksgericht Kaiſerslautern durch einen Rathskammerbeſchluß vom 30. September 1863 die Einſtellung des Verfahrens gegen die in Unterſuchung gezogenen Civilperſonen verordnete und es der Militärbehörde überließ, gegen den Hauptbeſchuldigten Soldaten Johann Schanz das weiter Geeignete zu verfügen, ohne daß nach Vorſchrift des Art. 3 des Geſetzes vom 1. Juli 1856 die Akten der Voruntersuchung der Militärbehörde zur Erklärung darüber mitgetheilt worden waren, ob bezüglich der mitangeſchuldigten Militärperſon die weitere Behandlung der Sache dem Civilſtrafgericht überlaſſen werden wolle;

daß daher im Hinblicke auf Art. 6 des angeführten Geſetzes der fragliche Rathskammerbeſchluß, inſoweit er ſich auf den Soldaten Johann Schanz erſtreckt, nichtig und wirkungslos iſt;

In Erwägung, daß dieſe Nichtigkeit auch nicht durch eine nachträgliche Genehmigung der Militärbehörde gehoben und von derſelben vielmehr die weitere Behandlung der Sache dem bürgerlichen Strafgerichte ausdrücklich überlaſſen wurde;

In Erwägung, daß nach dieſer Aktenlage das k. Bezirksgericht in Kaiſerslautern zur Beſchlußfaſſung auf die Voruntersuchung auch in der Richtung gegen den Soldaten Johann Schanz als zuſtändig erſcheint und daß dieſe Zuſtändigkeit insbeſonders nicht aus dem Grunde beanſtandet werden kann, daß nach dem Ergebniſſe der Voruntersuchung das weitere Verfahren nicht mehr gegen Civilperſonen und Militärperſonen zugleich, ſondern gegen letztere allein gerichtet ſein wird, weil hiefür keine andern Vorausſetzungen maßgebend ſind, als daß beim Beginne der Unterſuchung Beſchuldigte aus dem Civil- und dem Militärſtande zuſammentreffen

Digitized by Google

und die zuständige Militärbehörde die Aburtheilung der Sache dem Civilstrafgerichte überläßt;

aus diesen Gründen

erkennt der oberste Gerichtshof in Gemäßheit des Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 die Competenzkonflikte betreffend:

daß zum weiteren Verfahren gegen den Soldaten des k. 9. Infanterieregiments Wrede, Johann Schanz, das k. Bezirksgericht in Kaiserslautern zuständig sei.

(Folgen die Unterschriften.)

Bekanntmachung,

die Formation der Gerichtssprengel betr.

Nach Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Dezember 1863 (Regg.-Bl. S. 1896) wird vom 1. Januar 1864 anfangend die Gemeinde Ried von dem Landgerichte Cham losgetrennt und dem Landgerichte Furth zugetheilt.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 59, ausgegeben am 9. Dezember 1863, Seite 1809 eine königlich allerhöchste Verordnung vom 23. Nov. 1863, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag von 18./20. Oktober 1860 mit dem Churfürstenthume Hessen neu erworbenen Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr.;

2) in derselben Nummer, S. 1815 eine k. allerhöchste Verordnung vom 27. November 1863, die Außerkurssetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.;

3) in Nummer 61, ausgegeben am 14. Dezember 1863, S. 1845 eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1863, die Besoldungsklassen der Bezirksgerichtsräthe, dann der Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.;

4) in derselben Nummer S. 1895 eine weitere Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1863, die Besoldungsklassen der Bezirksrichter und der Landrichter in der Pfalz betreffend.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. November l. Js.

zu der in Erledigung gekommenen Landrichterstelle in Gerolzhofen den Assessor des Landgerichts Schweinfurt, Heinrich Bucher, zu befördern und den wegen Erkrankung des Landrichters dem Landgerichte Schöllkrippen beigegebenen Assessor Eduard Friedrich Rottmann in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Schweinfurt zu versetzen;

den Stadt- und Landrichter Max Heiß in Neuburg a/D. wegen Kränklichkeit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue geleisteten ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen; zum Stadt- und Landrichter in Neuburg a/D. den Assessor des Landgerichts Landshut, Albert Kummer, und zum Assessor des Landgerichts Landshut den Sekretär des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Max Lang, zu befördern, sowie zum Sekretär des Bezirksgerichts Pfarrkirchen den Rechtspraktikanten Johann Baptist Hayd in Eggenfelden zu ernennen;

dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Franz Joseph von Schab das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und dem zweiten Direktor des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Wilh. Gareis, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen;

dem dritten Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Otto v. Reichert, dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Würzburg, Friedrich Zinn, dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Augsburg, Johann Röckelein, dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Wasserburg, Adolf Xaver Oberst und dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte München links der Isar, Karl Freiherrn v. Gumppenberg, den Rang von Appellationsgerichtsräthen zu verleihen;

die Verzichtleistung des Advokaten Christian Billing in Schweinfurt auf seine Stelle zu genehmigen und ihn sofort von derselben zu entheben, auf die hiedurch in Erledigung kommende Advokatenstelle am Bezirksgerichte Schweinfurt den Advokaten Wilhelm Jos. Sattler in Klingenberg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen; auf die am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigte Anwaltsstelle den Advokaten am Bezirksgerichte München r. d. J., Adolf von Auer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und die hiedurch am Bezirksgerichte München r. d. J. sich erledi-

Digitized by Google

gende Advokatenstelle dem Accessisten des Bezirksgerichts München l. d. J., Dr. Julius Rau, zu verleihen;

den bisherigen Ergänzungsrichter am Handelsgerichte München l. d. J., Karl Bronberger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, und den Buchhändler Rudolf Oldenbourg zu München zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte München l. d. J. zu ernennen; in der Stadt München einen weiteren Wechsel- und Waarensensal aufzustellen und diese Stelle dem Handlungscommis Johann Georg Kanim aus Weißenburg, dermalen zu München, zu verleihen;

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte München r. d. J., Hermann Berg, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; den Gerichtsdiener Gustav Hochkirch am Landgerichte Neumarkt i. d. Oberpfalz wegen körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen; auf die hiedurch sich erledigende Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Neumarkt den Landgerichtsdiener Michael Schleicher in Neunburg v. W. auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und die Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Neunburg v. W. dem dortigen Gerichtsdienersgehilfen Georg Kreck in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen; den Landgerichtsdiener Joseph Ettinger in Rothenfels aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Rothenfels dem pensionirten Feldwebel und ehemaligen Lottokollekteur Joh. Wirsching in Bamberg in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. November l. Js.

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte Bayreuth, Johann Friedrich Singer, auf dem Grunde zurückgelegter 70 Lebensjahre nach §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unterm 25. November l. Js.

die am Bezirksgerichte Kempten erledigte Gefängnißwärterstelle dem Landgerichtsdiener Georg Eimer in Obergünzburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Gerichtsdiener am Landgerichte Obergünzburg den ehemaligen Lottokollekteur und dermaligen Gerichtsdienergehilfen am Landgerichte München l. d. J., Michael Schmid, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. Dezember l. Js.

die bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Richterstelle dem Landrichter Karl Koch in Germersheim, seinem aller-

Digitized by Google

unterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen; den Assessor des Landgerichts Riedenburg, Karl Freiherrn von Lilgenau, zum Landgerichte Regensburg und den Assessor des Landgerichts Regensburg, Jakob Hann, zum Landgerichte Riedenburg, beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; auf die am Landgerichte Ebersberg erledigte Gerichtsschreiberstelle den Gerichtsschreiber des Landgerichts Oettingen, Wolfgang Voggenauer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsschreibersstelle am Landgerichte Oettingen dem Tagschreiber am Bezirksgerichte Augsburg, Anton Pramberger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Kanzlisten extra statum des Appellationsgerichts von Niederbayern, Mathias Baumgärtner, in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen, sodann diesem Appellationsgerichte noch einen Sekretär beizugeben und auf diese Stelle den Sekretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Heinrich Schott, zu berufen;

unterm 17. Dezember l. Js.

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte Aichach, Anton Gillitzer, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Augsburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen; die in Homburg erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Adam Köbig in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und die in Rockenhausen erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsbotenkandidaten Philipp Heinrich Koch aus Kirchheimbolanden zu verleihen;

unterm 18. Dezember l. Js.

den Landgerichtsschreiber Friedrich Aulenbach in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Landgerichtsschreiberstelle in Blieskastel zu versetzen, und die am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigte Botenstelle dem Beiboten Andr. Hammel daselbst in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen;

unterm 19. Dezember l. Js.

die in Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Philipp Weismann in Hornbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Mit der zweiten Lieferung des Ergänzungs-Heftes, Seite 65—114 (3¼ Bogen). Haupt-Titelblatt und Register folgen baldigst nach.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Ergänzungsheft

zum

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern

Jahrgang 1863.

Amtlich herausgegeben

vom

k. Staatsministerium der Justiz.

München, 1863.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der Inhalt des gegenwärtigen Ergänzungsheftes begreift zunächst nur solche von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassene oder den Gerichten und sonstigen Organen der Rechtspflege mitgetheilte generelle Entschließungen, welche in der Periode vom 1. Juli 1862 bis zur Gründung des Justizministerialblattes (1. Juni 1863) oder aus Anlaß der neuen Justizgesetzgebung und Gerichtsorganisation schon in der Zeit vor dem ersterwähnten Tage ergiengen und nicht im Regierungsblatte oder in separatem amtlichem Drucke veröffentlicht wurden. Aufgenommen wurden ferner lediglich diejenigen Entschließungen, welche von allgemeinerer und dermalen noch fortdauernder Bedeutung sind und vorzugsweise zum nachträglichen Abdrucke sich eigneten.

Die Einreihung der einzelnen Entschließungen geschah zuvörderst nach folgenden Hauptgruppen:

I. Organisation, Wirkungskreis und Geschäftsordnung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
II. Notariat und Hypothekenwesen,
III. Advokatenwesen,
IV. Handelsgesetzgebung,
V. Strafrecht und Strafverfahren,
VI. Gefängnißwesen u. dgl.,
VII. Begnadigungen,
VIII. Finanz- und Regiegegenstände.

Entschließungen, welche das Gebiet mehrerer dieser Abtheilungen berühren, wurden derjenigen Gruppe, welcher sie nach dem Hauptgesichtspunkte angehören, einverleibt. Innerhalb jeder einzelnen Gruppe ist die Ordnung streng nach der Zeitfolge.

Digitized by Google

I.

Organisation, Wirkungskreis und Geschäftsordnung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

1. (Vgl. Nr. 4) Justizministerialentschließung vom 14. März 1862, die Einführung autographischer Pressen bei den Gerichten, hier die Benützung derselben zur Vervielfältigung der gerichtlichen Erkenntnisse betr., ergangen:

a) An die Direktorien des k. Oberappellationsgerichts, des k. Appellationsgerichts von Oberbayern und des k. Bezirksgerichts Augsburg.

Staatsministerium der Justiz.

Bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten und bei den k. Oberpost- und Bahnämtern besteht bereits die Einrichtung der Vervielfältigung von Aktenstücken mittels sogenannter autographischer Pressen, wie solche in der anliegenden Ankündigung des Erfinders Franz Brutscher, z. Z. dahier, näher beschrieben sind. Ebenso werden ähnliche Pressen bei den Behörden anderer Staaten, insbesondere Oesterreichs und Preußens, schon seit längerer Zeit mit Erfolg angewendet.

Das k. Staatsministerium der Justiz erachtet es für zweckmäßig, daß diese Einrichtung auch bei den bayerischen Gerichten eingeführt werde, indem davon nicht bloß eine erhebliche Ersparung an Arbeitskräften, sondern zugleich auch eine wesentliche Beschleunigung der gerichtlichen Ausfertigungen zu erwarten ist.

Es soll damit zunächst der Versuch bei einigen größeren Gerichten gemacht werden, und ergeht deßhalb an das Direktorium des k. . . . . hiemit der Auftrag, eine Presse von der in der Ankündigung mit Nr. 3 bezeichneten größeren Art um den Preis von 85 Gulden zum dienstlichen Gebrauche anzuschaffen. Zugleich wird dasselbe ermächtigt, zur Handhabung der Maschine ein eigenes, hiefür qualificirtes Individuum gegen Taglohn aufzunehmen, soferne von den Diurnisten oder Boten des . . . . . keiner zu diesem Geschäfte verwendbar sein sollte.

Der Erfinder der Presse, Franz Brutscher, ist bereit, dem Individuum, welches vom Direktorium zu diesem Zwecke bestimmt werden wird, praktischen Unterricht in der Handhabung der Maschine unentgeltlich am Gerichtssitze zu ertheilen.

Die durch die Anschaffung und den Gebrauch der Maschine erwachsenden Kosten sind aus den Regiemitteln des . . . . . zu bestreiten. Für den Fall, daß dadurch eine Ueberschreitung des

Digitized by Google

Regie-Etats herbeigeführt werden sollte, wird seiner Zeit nachträgliche Creditbewilligung erfolgen.

Hienach hat das k. . . . . das Weitere zu verfügen . . . . . .

(Folgen Datum und Unterschriften.)

b) An das k. Oberappellationsgericht.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch Entschließung an das Direktorium des k. Ober-Appellationsgerichts vom Heutigen die Anschaffung einer autographischen Presse für den Gerichtshof zum Zwecke der Vervielfältigung von Aktenstücken angeordnet wurde, und auch die Einführung solcher Pressen bei anderen Gerichten beabsichtiget ist, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium hinsichtlich des Gebrauches dieser Pressen in Bezug auf Erkenntnisse der Gerichtshöfe zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

Einer der wesentlichsten Vortheile, welche durch die Anwendung der autographischen Presse zu erzielen sind, besteht darin, daß dadurch den unteren Instanzen bezüglich der Erkenntnisse höherer Instanzen die Herstellung von Abschriften dieser Erkenntnisse erspart werden soll.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende Direktiven ertheilt:

1. Von jedem in höherer Instanz erlassenen Erkenntnisse sollen bei dem erkennenden Gerichte so viele autographische Abzüge hergestellt und den unteren Instanzen zum weiteren Gebrauche zugeschlossen werden, als bei den in der betreffenden Sache angegangenen verschiedenen Instanzen im Ganzen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses nothwendig sind. In streitigen Rechtssachen sind daher von den in III. Instanz erlassenen Urtheilen bei dem erkennenden Gerichte mindestens 4 Abzüge herzustellen, nämlich einer, welcher als Original für die II. Instanz auszufertigen ist, dann ein zweiter, welcher in beglaubigter Form zu den Akten der I. Instanz zu kommen hat, und zwei weitere Exemplare, welche zur Mittheilung an die Streitstheile von Seite dieser Instanz bestimmt sind. Ebenso sind von den in II. Instanz ergehenden Urtheilen in Civilstreitigkeiten mindestens 3 Abdrücke herzustellen, wovon einer als Original für die I. Instanz zu dienen hat, und die zwei weiteren von dieser den Parteien zuzufertigen sind. Sind nach Lage der Sache von Seite des Untergerichtes mehr als zwei Ausfertigungen an die Parteien nothwendig, so hat eine entsprechende Vermehrung der bei der erkennenden Instanz abzuziehenden Exemplare einzutreten.

Digitized by Google

2. Die Fertigung und beziehungsweise Beglaubigung der autographirten Erkenntnißexemplare hat bei jeder Instanz in derselben Form zu geschehen, welche für die mittelst Handschrift hergestellten Exemplare vorgeschrieben ist.

3. Da es nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 unzulässig ist, daß den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbögen erst nachträglich beigeheftet werden, so sind in taxpflichtigen Sachen sämmtliche stempelpflichtige Exemplare des Urtheils bei dem erkennenden Gerichte sogleich auf dem entsprechenden Stempelpapiere abzuziehen.

. . . . . .

4. . . . . .

Hienach hat sich das k. Oberappellationsgericht zu achten und wird schließlich bemerkt, daß die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins von dieser Entschließung zum Zwecke geeigneter Berücksichtigung bezüglich der autographischen Abzüge von Erkenntnissen, welche ihnen durch das k. Oberappellationsgericht werden zugefertigt werden, durch Ausschreiben vom Heutigen in Kenntniß gesetzt und mit der Verständigung der Untergerichte zu gleichem Zwecke hinsichtlich der für dieselben bestimmten autographischen Abzüge beauftragt wurden.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

c) An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das k. Appellationsgericht empfängt hieneben in Abschrift die im bezeichneten Betreffe unter dem Heutigen an das k. Oberappellationsgericht erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bezüglich der autographischen Abzüge von Erkenntnissen, welche ihm durch diesen Gerichtshof werden mitgetheilt werden, dann mit dem weiteren Auftrage, hievon auch sämmtliche Untergerichte zum Zwecke gleichmäßiger Berücksichtigung hinsichtlich der für dieselben bestimmten autographischen Exemplare oberstrichterlicher Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Zusatz für das Appellationsgericht von Oberbayern:

„Zugleich hat das k. Appellationsgericht, nachdem durch Entschließung vom Heutigen an das Direktorium des Gerichtshofes die Anschaffung einer autographischen Presse auch für diesen angeordnet wurde, die in der Entschließung an das k. Oberappellationsgericht ertheilten Direktiven bezüglich der von Seite des k. Appellationsgerichts ergehenden Erkenntnisse in analoge Anwendung zu bringen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

2. Justizministerialentschließung vom 19. Juni 1862, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich bis zum Erlasse definitiver Vorschriften im Interesse eines einheitlichen Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Behufs der Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz (§. 4 der allerhöchsten Verordnung) sind alle Aktenstücke dieser Instanzen mit Ausnahme der bei denselben verbleibenden Vorträge und Concepte der Erkenntnisse und Entschließungen, an das Gericht erster Instanz herabzugeben, bei welchem der Sekretär oder Gerichtsschreiber sofort die entsprechende Taxverrechnung nach Maßgabe des §. 2 der angeführten allerhöchsten Verordnung vorzunehmen hat.

2. Diese Aktenstücke bilden fortan Bestandtheile der betreffenden Akten des Gerichts erster Instanz und sind daher in der Registratur des letzteren zu bewahren.

3. Die Direktorien der Bezirksgerichte sowie die Vorstände der Stadtgerichte, an welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, haben alsbald nach der Vertheilung der Geschäfte dem betreffenden Rentamte anzuzeigen, welchem Sekretär oder Gerichtsschreiber die Erhebung und Ablieferung der anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge übertragen worden ist.

Nicht minder sind alle später desfalls eintretenden Aenderungen dem Rentamte sogleich zur Kenntniß zu bringen.

Vorstehende Entschließung ist den k. Bezirksgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirks zur Beachtung abschriftlich mitzutheilen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

3. Justizministerialentschließung vom 20. Juni 1862, die Beaufsichtigung und den Verschluß der Gebäude für die künftigen Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, sowie Landgerichte diesseits des Rheins, dann die Benützung der in diesen Gebäuden vorhandenen Dienerwohnungen betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Digitized by Google

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch die an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung vom 27. vor. Mts. ad Num. 10,851, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, hier die Gerichts- und Gefängnißlokalitäten, dann die innere Einrichtung derselben betreffend, die für die künftigen Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte bestimmten Geschäftslokalitäten, sowie die in denselben vorhandenen Dienstwohnungen für Beamte und Diener der Gerichte bekannt gegeben worden sind, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, bezüglich der Beaufsichtigung, Bewachung und des Verschlusses dieser Gerichtsgebäude, dann hinsichtlich der in denselben befindlichen Dienerwohnungen folgende Bestimmungen zu treffen:

I. In denjenigen Gebäuden, in welchen sich ein Stadtgericht zugleich mit einem Bezirksgerichte oder mit einem Landgerichte befindet, ist die Funktion des Hausmeisters und die damit nach §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar d. Js., den Vollzug des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 betreffend, verbundene freie Dienstwohnung regelmäßig dem Boten des Stadtgerichtes zuzuweisen. Sind bei dem Stadtgerichte mehrere Boten angestellt, so hat diese Zuweisung an den ersten derselben zu geschehen.

In ähnlicher Weise ist in denjenigen Gebäuden, welche zur gemeinschaftlichen Benützung für ein Bezirksgericht und für ein Stadt- und Landgericht oder Landgericht dienen, die Funktion des Hausmeisters und die für diesen bestimmte Dienstwohnung dem Stadt- und Landgerichts-, beziehungsweise Landgerichtsdiener zu überlassen, soferne derselbe nicht schon als Gefängnißwärter seine Dienstwohnung im betreffenden Gefängnißgebäude hat.

Ist dagegen einem Bezirksgerichte ein Gebäude zum ausschließlichen Gebrauch zugewiesen oder hat bei gemeinschaftlicher Benützung eines Gebäudes durch das Bezirksgericht und durch ein Stadt- und Landgericht oder Landgericht der Diener des letzteren Gerichtes schon als Gefängnißwärter eine Dienstwohnung im Gefängnißgebäude, so hat die Funktion des Hausmeisters und die damit verbundene Dienstwohnung regelmäßig der erste Bote des Bezirksgerichtes zu erhalten.

So ferne gegen die Uebertragung der Funktion des Hausmeisters an denjenigen Bediensteten, an welchen dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen hat, Bedenken in der Persönlichkeit oder in den häuslichen Verhältnissen desselben bestehen oder sonstige Anstände obwalten, ist Anzeige zu erstatten und wegen anderweitiger Ueberweisung jener Funktion Antrag zu stellen.

Auch sollen in den künftig von einem Bezirksgerichte gemein-

Digitized by Google

schaftlich mit einem anderen Gerichte benützten Gebäuden diejenigen bezirksgerichtlichen Bediensteten, welche bisher schon die Funktion des Hausmeisters in diesen Gebäuden zur Zufriedenheit versehen und im Genusse der damit verbundenen Dienstwohnung sich befunden haben, für ihre Person im Besitze derselben belassen werden, so daß die anderweitige Uebertragung der Hausmeisterstelle erst in Erledigungsfällen zu erfolgen hat.

Ist ausnahmsweise in einem von mehreren Gerichten gemeinschaftlich benützten Gerichtsgebäude außer der für den Hausmeister bestimmten Dienstwohnung noch eine zweite Wohnung für einen Diener vorhanden, so ist, — soferne diese Wohnung nicht etwa, wegen Mangels einer Dienstwohnung im betreffenden Gefängnißgebäude, für den gerichtlichen Gefängnißwärter bestimmt ist, — von dem Vorstande des Gerichtes, zu dessen Lokalitäten die Wohnung gehört, wegen Verwendung derselben Antrag zu stellen.

II. In denjenigen Gebäuden, welche lediglich für ein Stadt- und Landgericht oder Landgericht bestimmt sind und in denen eine besondere Dienerwohnung nicht vorgesehen ist, hat der Gerichtsvorstand für die Beaufsichtigung und den Verschluß der Gerichtslokalitäten Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke, wenn er nicht selbst im Gerichtsgebäude eine Dienstwohnung hat, einem Bediensteten des Gerichtes oder sonst dazu geeigneten Individuum eine Schlafstelle im Gerichtsgebäude anzuweisen.

Ist ausnahmsweise in einem solchen, für ein Stadt- und Landgericht oder Landgericht ausschließlich bestimmten Gebäude eine besondere Dienerwohnung vorgesehen und hat der Gerichtsdiener nicht schon als Gefängnißwärter eine Dienstwohnung im Gefängnißgebäude des Gerichtes, so ist dieselbe diesem Diener einzuräumen, welchem dafür die Beaufsichtigung, Bewachung und der Verschluß der Gerichtslokalitäten obliegt. Hat dagegen der Gerichtsdiener als Gefängnißwärter bereits eine Wohnung im Gefängnißgebäude, so ist wegen anderweitiger Verwendung der im Gerichtsgebäude vorhandenen Dienerwohnung Antrag zu stellen.

In ähnlicher Weise ist es zu halten, wenn in einem Gebäude zwei Landgerichte zusammen sich befinden.

Befindet sich dagegen das Landgericht in einem Bezirksamtsgebäude, so liegt die Sorge für die Beaufsichtigung und Verschließung des Gebäudes im Allgemeinen dem Vorstande des Bezirksamtes ob und hat der Landrichter lediglich für den Verschluß der dem Landgerichte besonders zugewiesenen Geschäftslokalitäten zu sorgen.

Von dieser Entschließung sind die Vorstände sämmtlicher künftiger Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, sowie Landgerichte diesseits des Rheins zur Nachachtung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Zugleich sind dieselben anzuweisen, bis spätestens Mitte Au-

Digitized by Google

gust d. Js. anzuzeigen, welche Bedienstete den vorstehenden Bestimmungen gemäß in die bereits verfügbaren Dienerwohnungen eingewiesen sind, bezüglich derjenigen Dienerwohnungen aber, welche in den noch nicht vollendeten Gerichtsgebäuden erst später verfügbar werden, gleiche Anzeige nach erfolgter Einweisung in dieselben zu erstatten.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

4. (Vgl. Nr. 1.) Justizministerialentschließung vom 24. Juni 1862, die Einführung autographischer Pressen bei den k. Gerichten betr., ergangen an die Direktorien der Appellationsgerichte diesseits des Rheins mit Ausnahme von Oberbayern, an die Direktorien der Bezirksgerichte München l./J., München r./J., Amberg, Regensburg, Bamberg, Ansbach, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Aschaffenburg, Kempten, sowie an den Präsidenten des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg; abschriftlich mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte an sämmtlichen Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Verständigung der betreffenden bezirksgerichtlichen Staatsanwälte bezüglich der an die Bezirksgerichtsdirektorien ergangenen Entschließung.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem bei dem obersten Gerichtshofe und dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern autographische Pressen der in dem anliegenden Programme näher bezeichneten Art zum Zwecke der Vervielfältigung von Aktenstücken bereits im Gebrauche sind, wurde es zweckmäßig befunden, diese Einrichtung auch bei dem k. . . . gerichte . . . . . einzuführen, und ist demgemäß der Verfertiger der Pressen, Franz Brutscher dahier, angewiesen, eine Presse . . . . an das k. . . . . gericht zu liefern, und zwar unentgeltlich, da die Anschaffungs- und Verbringungskosten von dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar bestritten werden.

Indem das Direktorium des k. . . . . gerichts (der ꝛc.) hievon in Kenntniß gesetzt wird, ergeht an dasselbe (denselben) der Auftrag, die für den Gerichtshof (das Bezirksgericht) bestellte Presse zum Zwecke künftigen dienstlichen Gebrauches in Empfang zu nehmen und über das richtige Einlangen derselben nebst Zubehör Anzeigebericht anher zu erstatten, sowie auch den k. Oberstaatsanwalt (bezirksgerichtlichen Staatsanwalt) hievon in Kenntniß zu setzen.

Bezüglich der Art der Verwendung der Presse wird dabei das Direktorium des k. . . . gerichts (der ꝛc.) auf die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni d. Js. ad

Digitized by Google

num. 12,028, das Regiewesen der Gerichtshöfe u. s. w. betreffend,*) Ziff. 4 hingewiesen, und zugleich beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die an das k. Oberappellationsgericht unter dem 14. März d. Js. erlassene, dem k. . . . . gerichte . . . . . abschriftlich mitgetheilte (in der Anlage abschriftlich mitfolgende) Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz ad num. 4558, die Einführung autographischer Pressen bei den Gerichten, hier die Benützung derselben zur Vervielfältigung der gerichtlichen Erkenntnisse betreffend**), bezüglich der von Seite des k. . . . . gerichts erzehenden Erkenntnisse nach Thunlichkeit in analoge Anwendung gebracht werde.

Zum Zwecke der Handhabung der Presse hat das Direktorium des k. . . . . gerichts (der ꝛc.) ein eigenes hiefür qualifizirtes Individuum, welches aus den gerichtlichen Regiemitteln, und zwar zunächst aus dem Fonde für Diurnistengebühren zu bezahlen ist, aufzunehmen, soferne von den vorhandenen Diurnisten oder Boten des Gerichtshofes (Bezirksgerichts) keiner zu diesem Geschäfte verwendbar ist. . . . . .

Schlüßlich empfängt das Direktorium des k. . . . . gerichts (der ꝛc.) anliegend eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 2. Mai d. J. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., erlassenen, den übrigen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins abschriftlich mitgetheilten Entschließung, die Einführung der autographischen Pressen bei den Gerichten, hier Stempelaustausch betr., zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 27. v. Mts. wird die Normativentschließung vom 23. September 1826 „die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr." dahin erweitert, daß auch die durch den Druck der in Folge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März l. J. bei dem k. Oberappellationsgerichte und den k. Appellationsgerichten eingeführten autographischen Pressen unbrauchbar werdenden 3 Kreuzer- und 6 Kreuzerstempelbögen, wenn dieselben die gerichtliche Bestättigung, daß sie auf diese Weise unbrauchbar geworden sind, enthalten, bei den k. Kreisstempelverlagsämtern gegen Vergütung des Papierpreises umgewechselt werden dürfen.

*) Vgl. unten Abtheilung VIII Nr. 53.
**) S. oben Nr. 1.

Digitized by Google

Die k. Regierung, K. d. F., hat hienach die entsprechende Weisung an das k. Kreisstempelamt zu erlassen.
(Folgen Datum und Unterschriften.)

5. Justizministerialentschließung vom 26. Juni 1862, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betr., ergangen an das k. Oberappellationsgericht und die sämmtlichen k. Appellationsgerichte, Bezirksgerichte, sowie Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., hat tief eingreifende Aenderungen an der Zuständigkeit und dem Unterordnungsverhältnisse der Gerichte im Gefolge. Das Einzelnrichteramt wird von den Bezirksgerichten getrennt. Die Aufsicht auf die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege wird den Appellationsgerichten vollständig entrückt und geht auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben über. Die Appellationsgerichte sind nicht mehr, wie bisher, die sämmtlichen Untergerichten des Kreises nächst vorgesetzte Dienstesstelle, es treten vielmehr die Bezirksgerichte an deren Stelle gegenüber den Stadt- und Landgerichten. Die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, der Geschäftsverkehr derselben und der Geschäftsgang der Justizverwaltung bedarf deshalb in vielen Richtungen einer neuen Regelung.

Das k. Staatsministerium der Justiz glaubte nun, diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um gleichzeitig die Gerichte von einer Reihe von Geschäften zu befreien, welche dem Richteramte ferne liegen und nur dazu dienten, die Arbeitskräfte der Gerichte zu zersplittern und ihrem eigentlichen Berufe zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden in den am 20. ds. Mts. erlassenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins*) als vermittelndes Organ in den Gegenständen der Justizverwaltung die Staatsanwälte berufen, und dem unmittelbaren Verkehre des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten nur die auf Anstellung, Beförderung, Qualifikation, Disciplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staatsdienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände unter den hieran durch spezielle Anordnungen weiter zu treffenden Ausnahmen vorbehalten.

Das . . . . empfängt nun in der Anlage den Abdruck dieser Geschäftsvorschriften zur Kenntnißnahme und soweit in denselben Vorschriften für die Gerichte enthalten sind, zur Nachachtung,

*) Wurden in separatem amtlichem Drucke veröffentlicht; ein Abdruck findet sich in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band IX. S. 89.

Digitized by Google

wobei unter dem Vorbehalte der Erlassung ausführlicher spezieller Dienstvorschriften in den einzelnen Richtungen der Justizverwaltung vorläufig folgende weitere, am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnungen erlassen werden:

I. Die bestehenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten verbleiben, soferne an denselben nicht durch die Bestimmungen der am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze und durch die zur Durchführung derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vorschriften Aenderungen eingetreten sind, vorläufig in Kraft.

Unter derselben Voraussetzung richtet sich die Geschäftsbehandlung bei den Bezirksgerichten nach den für die bisherigen Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte gegebenen Vorschriften.

II. Die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857, Rgsbl. S. 1221, ist aufgehoben.

Die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und nach den zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen.

III.*) Die für die Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt in der am 28. September 1857 von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Registraturordnung gegebenen Vorschriften für die Einrichtung der Registraturen mit Ausnahme der in §. 23 und 24 getroffenen Bestimmungen, finden auf die Stadt- und Landgerichte unter Ausdehnung der in §. 29 derselben den Direktorien der Bezirksgerichte ertheilten Ermächtigung auf die Vorstände der Stadt- und Landgerichte Anwendung.

IV. In unmittelbaren Verkehr mit dem k. Staatsministerium der Justiz treten — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — nur das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte.

Die Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte verkehren daher mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung der vorgesetzten Appellationsgerichte, an welche sich die Stadt- und Landgerichte gleichfalls durch Vermittlung der zunächst vorgesetzten Bezirksgerichte zu wenden haben.

V. Im Verkehre mit dem k. Staatsministerium der Justiz haben sich die Gerichte — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen.

Die Appellationsgerichte können, wenn in den an sie gelangenden Vorlagen der Untergerichte die Sache bereits erschöpfend behandelt ist, oder wenn eine zu machende Vorlage zu einer Aeußerung des Gerichtshofes keine Veranlassung bietet, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen lediglich mittels einfacher, am

*) Jetzt aufgehoben durch die Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte vom 20. September 1863 (Justizministerialblatt S. 105).

Digitized by Google

Rande derselben beizusetzender Bemerkungen an das k. Staatsministerium der Justiz einsenden.

VI. Die Bezirksgerichte, die Untersuchungsrichter bei denselben, dann die Stadt- und Landgerichte bedienen sich im Verkehre unter sich — soferne nicht durch einfachen Notenwechsel eine wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung herbeigeführt werden kann — der gleichen Form der Mittheilung. Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Das k. Stadt- oder Landgericht N. N.
an
das k. Bezirksgericht N. N.
oder:
an den Untersuchungsrichter
bei dem k. Bezirksgerichte N. N.

und umgekehrt.

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Gerichte angemessene Schreibart, mithin Seitens der Stadt- und Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten der berichtende, von Seite der Bezirksgerichte gegenüber den Stadt- und Landgerichten der befehlende oder anweisende, zwischen den Stadt- und Landgerichten und den Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten der ersuchende Ton einzuhalten. Die Mittheilungen selbst sind von dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise von dem betreffenden Richter unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungs-Formeln zu unterzeichnen.

VII. Im Verkehre mit den Staatsanwälten an den sämmtlichen Gerichten des Königreiches bedienen sich die Gerichte der gleichen Form, wie solche in den Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. ds. Mts. für den Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten angeordnet ist.

VIII. Soweit nicht in Ziff. IV. bis VII. etwas anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften für den Verkehr der Gerichte unter sich und mit anderen Behörden des In- und Auslandes ungeändert.

IX. Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird in der Regel, wenn nicht speziell etwas Anderes angeordnet ist, durch die Staatsanwälte vermittelt.

Die Bestimmungen in §. 50—53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai ds. Js. finden in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder von den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel erkannt ist, analoge Anwendung.

X. Von den bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Personen haben bei dem Dienstesantritte neben dem Verfassungs-Eide (Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1850 (Rggsbl. S. 241) vorgeschriebenen Eid

Digitized by Google

1) die Richter — den vorschriftsmäßigen Richtereid,
2) die Gerichtsschreiber den Diensteseid in nachstehender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Gerichtsschreibers nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

3) die Gerichtsboten und Diener, dann die Gefängnißwärter den Diensteseid in nachfolgender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines . . . . . nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen oder in Gemäßheit der Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

zu leisten.

Die Beeidigung der Vorstände der Stadt- und Landgerichte geschieht durch den Direktor oder in dessen Auftrag durch einen Rath des vorgesetzten Bezirksgerichtes. Die Beeidigung des übrigen Dienstpersonals der Stadt- und Landgerichte steht dem Vorstande des Gerichtes zu.

Der Richtereid ist den zu Stadt- oder Landrichtern, dann zu Stadt- und Landgerichtsassessoren ernannten Personen nur alsdann abzunehmen, wenn sie denselben nicht früher geleistet haben.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Gerichtsschreiber, dann sämmtliche Landgerichtsdiener — einschlüssig der bisherigen Gerichtsdiener — haben den unter Ziffer 2 beziehungsweise 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Stadtgerichtsboten und die stadtgerichtlichen Gefängnißwärter nur alsdann, wenn sie nicht bereits in dieser Eigenschaft als Gerichtsboten oder Gefängnißwärter verpflichtet sind.

Die neben dem Richter- beziehungsweise den Diensteseiden vorgeschriebenen Eide sind nur insoweit abzunehmen, als sie nicht früher bereits geleistet sind.

Die Verpflichtungsprotokolle der Richter an den Stadt- und Landgerichten, dann der Gerichtsschreiber sind im Original bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte zu verwahren.

XI. Bei etwaigen, in nächster Zeit eintretenden Besetzungen der Stellen von Vorständen der Stadt- und Landgerichte ist bezüglich der Amtsübergabe vorläufig*) nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 26. April ds. Js., „die Gerichtsorganisation, hier

*) S. nunmehr Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Nov. 1862, die Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. (Rggsbl. S. 2384).

Digitized by Google

die Amtsübergabe an die neu zu ernennenden Gerichtsvorstände betr." zu verfahren.

XII. Die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche General- und Spezialakten in denjenigen Gegenständen, welche nunmehr der ausschließenden Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dem Staatsanwalte des Gerichtes zur Verfügung gestellt werden.

In denjenigen Gegenständen, in welchen die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen ist, steht den Staatsanwälten zu jeder Zeit die Benützung der betreffenden Gerichtsakten zu.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz sich vorläufig auf vorstehende Anordnungen beschränkt, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß die Beamten sämmtlicher Gerichte mit Anstrengung aller Kräfte bestrebt sein werden, die am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretende neue Gesetzgebung, entsprechend dem Geiste dieser Gesetze und den allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs, zum Wohle des Landes durchzuführen.

Von vorstehender Entschließung, welche sammt Anlage den sämmtlichen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unmittelbar zugeht, haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte je ein Exemplar sammt Beilage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben auszuhändigen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

6. Justizministerialentschließung vom 25. Juli 1862, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in Gemäßheit der Justizministerialentschließung vom 19. Juni l. Js. ad Nr. 12,477*) die Berichte, mit welchen die Akten in streitigen Civil-Rechtssachen den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte zur Bescheidung der eingelegten Rechtsmittel vorgelegt werden, den Prozeßakten der ersten Instanz einverleibt werden müssen, und in Folge hievon bei Einsicht der eben bezeichneten Akten die Referenten der ersten und zweiten Instanz den Parteien bekannt werden, wenn jene Berichte auch fortan in der bisher üblichen Weise von den Referenten mitunterzeichnet werden müßten, jene Mitunterzeichnung aber im Hinblick darauf, daß die obere Instanz den Namen des betreffenden Referenten auch aus dem Vortrage ersehen kann, entbehrlich erscheint, wird anmit verordnet, daß in der Folge die Mitunterzeichnung jener Berichte, mit welchen die Akten in streitigen Civilrechtssachen zur Verbescheidung eingelegter

*) S. oben Nr. 2.

Digitized by Google

Rechtsmittel u. dgl. einem Obergerichte in Vorlage gebracht werden, Seitens der Referenten zu unterbleiben habe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

7. Justizministerialentschließung vom 25. Juli 1862, die dienstliche Aufgabe der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten, hier insbesondere die Besorgung der Kanzleigeschäfte durch dieselben betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das Staatsministerium der Justiz hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei einem Theile der Stadtgerichte und Landgerichte die Ansicht besteht, daß die Gerichtsschreiber nicht verpflichtet seien, sich zum Aktuariatsdienste, — (abgesehen von der Führung der Protokolle in den öffentlichen Sitzungen) — und zur Anfertigung von Reinschriften verwenden zu lassen.

Diese Ansicht ist irrig. Nach Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 gehört die Besorgung der Kanzleigeschäfte zur Aufgabe der Gerichtsschreiber. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichtsschreiber auch zum Aktuiren und zur Anfertigung von Reinschriften sich verwenden zu lassen haben, soweit ihre übrige dienstliche Aufgabe diese Verwendung gestattet.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung der Gerichtsschreiber sind auch die Regieetatssummen für ständige Tagschreiber und für Aushilfe im Kanzleidienste bemessen und es ist daher Aufgabe der Gerichtsvorstände, falls diese Summen nicht vollständig ausreichen sollten, um das zur Bewältigung der Kanzleigeschäfte erforderliche Hilfspersonal zu halten, zunächst die Mitwirkung des Gerichtsschreibers zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Von dieser Entschließung sind die Vorstände sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

8. (Vergl. Nr. 14.) Justizministerialentschließung vom 2. Dezember 1862, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Zur förderlichen Behandlung des Botendienstes bei den Landgerichten und Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dies-

Digitized by Google

seits des Rheins stellt es sich als zweckmäßig dar, daß das Institut der Landpostboten zur Aushilfe im Botendienste dieser Gerichte verwendet werde.

Es wird deßhalb — nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten — in dieser Beziehung angeordnet, was folgt:

1. Die Landpostboten können zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen, nicht aber auch zur Vornahme von Auspfändungen, Verhaftungen und sonstigen den Gerichtsdienern obliegenden Geschäften verwendet werden.

2. Denselben dürfen nur solche Vorladungen und Zustellungen übertragen werden, welche sie bei Gelegenheit der Begehung der ihnen als Postboten instruktionsgemäß zugewiesenen Routen und unter Einhaltung der für diese Begehung festgesetzten Zeit besorgen können.

Etwaige Wünsche über Abänderung und Ausdehnung dieser Postrouten haben die Landgerichtsvorstände den einschlägigen Oberpostämtern zum Zwecke thunlichster Berücksichtigung, soweit dieß ohne Beeinträchtigung des Postdienstes geschehen kann, zur Kenntniß zu bringen.

3. Damit die Postboten gerichtliche Vorladungen und Zustellungen auf gesetzlich giltige Weise bethätigen können, sind dieselben als Gehilfen des Gerichtsdieners vom Gerichtsvorstande förmlich zu verpflichten, und es ist diese Verpflichtung durch Einrücken in etwa bestehende Lokalblätter und jedenfalls durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

4. Die also verpflichteten Postboten stehen in Bezug auf den Zustellungs- und Vorladungsdienst, namentlich hinsichtlich der Führung der Botenbücher, Abrechnung mit dem Gerichtsdiener u. s. w. den übrigen Gehilfen des Gerichtsdieners völlig gleich. Sie haben daher die ihnen zugetheilten Vorladungen und Zustellungen, und zwar jedesmal vor dem Antritte ihrer Postroute und, wenn dieser früh Morgens erfolgt, am Abende vorher unmittelbar von dem Gerichtsdiener — nicht erst durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition — zu empfangen und ebenso die Zustellungs- und Vorladungsbescheinigungen nebst den etwa eingehobenen Geldern u. dgl. wieder unmittelbar an den Gerichtsdiener abzuliefern.

5. Die Gerichtsdiener haben den Postboten vor dem Antritte ihrer Route regelmäßig die sämmtlichen Vorladungen und Zustellungen, welche sie bei Gelegenheit der Begehung dieser Route besorgen können, zuzutheilen. Sind daher in einem Postbestellbezirke mehrere Postboten aufgestellt, welche sich derart in den gesammten Bestelldienst zu theilen haben, daß die Begebung der vorgeschriebenen Routen unter denselben wechselt, so hat die Zutheilung

der betreffenden gerichtlichen Botengeschäfte nicht nach den einzelnen Postboten, sondern nach Maßgabe der festgesetzten Botenrouten zu geschehen.

6. Hinsichtlich des Verfahrens bei Zustellungen und Vorladungen, Führung der Botenbücher u. dgl. haben die im gerichtlichen Botendienste verwendeten Postboten die deßfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Dienstesvorschriften, sowie die besonderen Aufträge des Gerichtes, beziehungsweise des Gerichtsdieners, unbedingt zu befolgen. Sie sind deßhalb bei ihrer Verpflichtung als Gerichtsdienersgehilfen über die von ihnen in dieser Eigenschaft zu beachtenden Dienstesobliegenheiten in gehöriger Weise zu belehren.

Die Disziplin über dieselben verbleibt dagegen auch hinsichtlich der Besorgung des gerichtlichen Botendienstes den betreffenden Postbehörden. Etwaige Diensteswidrigkeiten oder Lässigkeiten sind daher zur Abstellung und Einschreitung den betreffenden Posterpeditionen, im Wiederholungsfalle durch diese dem einschlägigen Oberpostamte zur Kenntniß zu bringen.

7. Ein Anspruch der Postboten auf gleichzeitige Verwendung im gerichtlichen Botendienste besteht nicht. Diese Verwendung soll vielmehr vorläufig nur bei jenen Landgerichten und Stadt- und Landgerichten stattfinden, deren Botenpersonale für die förderliche Besorgung des gesammten Botendienstes nicht ausreicht, und sie erfolgt immer nur auf Ruf und Widerruf.

Es bleibt daher zunächst dem Ermessen der Gerichtsvorstände überlassen, ob und in wie weit der Postbote oder die Postboten des Gerichtsbezirkes zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden seien. Wird eine solche Verwendung als nothwendig befunden, so haben die Gerichtsvorstände sich hierüber mit den einschlägigen Oberpostämtern ins Benehmen zu setzen und mit denselben den Zeitpunkt zu vereinbaren, von welchem an diese Verwendung einzutreten hat.

8. Als Vergütung für die Aushilfe im gerichtlichen Botendienste beziehen die Postboten die Hälfte der regulativmässigen Gebühren für die von ihnen besorgten Zustellungen und Vorladungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren wirklich zur Erhebung gelangen; dagegen liegt ihnen aber auch die unentgeltliche Besorgung jener gerichtlichen Botengeschäfte ob, welche kostenfrei zu geschehen haben, oder für welche die Gebühren nicht beigetrieben werden können. Die andere Hälfte jener Gebühren fällt den Gerichtsdienern zu.

Die Gerichtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß Benachtheiligungen der Postboten durch etwaige ausschließliche oder vorzugsweise Zutheilung solcher Botengeschäfte, für welche keine Gebühren anfallen, nicht stattfinden.

9. Die Auszahlung des auf die Postboten treffenden Gebühren-Antheils hat jedesmal am Schlusse desjenigen Monats zu geschehen,

Digitized by Google

in welchem die fraglichen Gebühren auf der Gerichtsschreiberei, beziehungsweise bei dem Rentamte zur Erhebung kommen. Sie hat, wenn bei einem Gerichte nur ein Postbote zur Aushilfe verwendet und derselbe am Gerichtssitze anwesend ist, unmittelbar an den Postboten, außerdem aber durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition zu erfolgen. Der letzteren ist indeß auch über die Größe der an die Postboten unmittelbar ausgezahlten Zustellungs- und Vorladungsgebühren auf Verlangen jederzeit Aufschluß zu geben.

10. Die von den Postboten in dieser Eigenschaft bestellte Diensteskaution haftet, insoferne und insoweit sie nicht von dem Postärare in Anspruch genommen wird, auch für die Verpflichtungen der Postboten aus dem gerichtlichen Botendienste und wird in Folge dessen bei etwaiger Entlassung derselben aus dem Dienste von den Oberpostämtern bis zur eingeholten Erklärung der Gerichtsvorstände über etwaige Haftungen der letzteren Art zurückbehalten.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

9. Justizministerialentschließung vom 10. Dezember 1862, die provisorische Bestellung der Landgerichtsdiener betr., ergangen an den Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 12. pr. 16. v. Mts. wird, im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, nachstehende Entschließung ertheilt:

1 Im Falle plötzlicher Erledigung einer Landgerichtsdienerstelle ist zur Bewachung des Polizeigerichtsgefängnisses die k. Gendarmerie des Landgerichtssitzes zu requiriren.

2. Der k. Landrichter hat über die Erledigung unverzügliche, direkte Anzeige an den Generalstaatsprokurator zu erstatten und dieser aus den durch die ihm vorliegenden Anstellungsgesuche bekannten Bewerbern einen sofort verfügbaren, in der Regel an der Reihe zur Befürwortung zum Landgerichtsdiener stehenden, als Verweser zu bezeichnen und direkt an das betreffende Landgericht abzuordnen.

3. Dem bezeichneten Verweser kommen für die Dauer der Verwesung als Funktionsbezug der verhältnißmäßige Antheil des Jahresgehaltes von 250 fl. und der sonstigen Bezüge der verwesten Stelle zu, und ist ersterer auf Mittheilung des Verwesungsbeschlusses an die k. Regierung, K. d. F., der Pfalz, letzterer auf dem Grunde der vorgeschriebenen Rechnungsnachweise zur Auszahlung anzuweisen.

Bei den Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle ist über die angeordnete Verwesung Bericht zu erstatten.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

10. Justizministerialentschließung vom 11. Januar 1863, die Abordnung geprüfter Rechtspraktikanten zur Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, über das Verfahren, welches im Falle der einem Stadt- oder Landgerichte bewilligten Geschäftsaushilfe in Bezug auf die Auswahl des zu diesem Zwecke abzuordnenden geprüften Rechtspraktikanten einzutreten hat, nachfolgende Anordnungen zu erlassen.

1. Die Bestimmung der Person des zur Geschäftsaushilfe abzuordnenden geprüften Rechtspraktikanten steht in der Regel dem betreffenden Bezirksgerichte zu; dasselbe hat jedoch desfalls mit dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte ins Benehmen zu treten, zu welchem Zwecke dieser zur Berathung des Senats, in welchem über die Person des abzuordnenden Rechtspraktikanten Beschluß gefaßt werden soll, beizuziehen und von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen ist.

2. Glaubt der Staatsanwalt, daß gegen die getroffene Wahl erhebliche Bedenken bestehen, so hat er das Bezirksgericht unter Bekanntgabe der Gründe hievon in Kenntniß zu setzen; dieses hat die Abordnung des zur Geschäftsaushilfe bestimmten Rechtspraktikanten, insoferne nicht Gefahr auf Verzug steht, vorläufig zu suspendiren und den gefaßten Beschluß nebst den durch die Erklärung des Staatsanwaltes etwa veranlaßten weiteren Bemerkungen dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher sodann die gepflogenen Verhandlungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen hat.

3. Findet der Oberstaatsanwalt, daß zur Beanstandung der vom Bezirksgerichte getroffenen Wahl keine hinreichenden Gründe vorliegen, so hat er dieß dem Staatsanwalte zu eröffnen, von welchem hierüber dem Bezirksgerichte zum Zwecke weiterer Verfügung Mittheilung zu machen ist, im entgegengesetzten Falle hat der Oberstaatsanwalt Bericht an das unterfertigte königl. Staatsministerium zu erstatten, durch welches dann die Bestimmung der Person des abzuordnenden Rechtspraktikanten erfolgen wird.

4. Nachdem übrigens schon wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß die von dem unterfertigten k. Staatsministerium einem Stadt- oder Landgerichte bewilligte Geschäftsaushilfe längere Zeit dadurch verzögert wurde, daß dem betreffenden Bezirksgerichte ein zur Uebernahme der zu übertragenden Funktion tauglicher und bereiter Rechtspraktikant nicht bekannt war und zur Ausmittlung eines solchen erst zeitraubende Korrespondenzen gepflogen werden mußten, werden die Oberstaatsanwälte angewiesen, den Staatsan-

Digitized by Google

wälten des Appellationsgerichtsbezirkes ein Verzeichniß der ihnen bekannten geprüften Rechtspraktikanten, welche zur Uebernahme derartiger Funktionen qualifizirt und bereit sind, nebst den erforderlichen Aufschlüssen über deren persönliche Verhältnisse mitzutheilen, damit auf dieselben im Falle des Bedarfes von den Bezirksgerichten geeignete Rücksicht genommen werden könne.

Der k. Oberstaatsanwalt wird angewiesen, gegenwärtige Entschließung den Bezirksgerichten und Staatsanwälten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Darnachachtung mitzutheilen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

11. Justizministerialentschließung vom 19. Februar 1863, die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

In §. VII und VIII der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betreffend, (Regierungsblatt Seite 1273) ist die Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller und der in den Malzmühlen zum Malzbrechen bestellten Arbeiter angeordnet, und es wurde diese Vorschrift in §. 8 der von dem k. Staatsministerium der Finanzen zum Vollzuge der Bestimmung im Abschnitt III §. 22 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Vorschriften vom 13. März 1862 bei vollständiger Gleichheit des Zweckes der angeordneten Verpflichtung auch auf die sogenannten Brenner ausgedehnt, welche in den mit einer sogenannten Quetschmaschine versehenen Brennereien aufgestellt werden müssen.

Die Vornahme dieses Verpflichtungsaktes ist nach ausdrücklicher Bestimmung in §. VII des citirten Aufschlagsmandats für diejenigen Hauptstädte, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestanden, den letzteren, und außerdem den Landgerichten übertragen, wodurch in der Erwägung, daß bereits im Jahre 1807 die Stadtgerichte auf die Ausübung der Rechtspflege beschränkt waren, der Beweis geliefert ist, daß diese Verpflichtungen von den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden vorzunehmen waren.

Hieraus ergibt sich, nachdem die fortdauernde Geltung der Bestimmungen in §. VII und VIII des Aufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr., und auf Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizei-

Digitized by Google

strafgesetzbuchs betr., keinem Zweifel unterliegen kann, die weitere Folge, daß auch nach der durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eingetretenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Gerichte, und zwar die Stadt- und Landgerichte zur Vornahme der vorgeschriebenen Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller u. s. w. zuständig sind, da die Vornahme derartiger Geschäfte wohl mit der sonstigen Geschäftsaufgabe dieser Gerichte, nicht aber mit jener der kollegialen Bezirksgerichte vereinbarlich ist.

Vorstehende im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung ist zum Zwecke der Beseitigung mehrfach über die Zuständigkeit zur Vornahme der fraglichen Verpflichtungen erhobener Bedenken durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

12. Justizministerialentschließungen vom 20. Febr. und 4. März 1863, die Beurtheilung der Waffendienstunwürdigkeit der im Auslande verurtheilten Conscribirten nach §. 4 des Heerergänzungsgesetzes betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Januar 1833 — Döllinger, Verordnungensammlung Bd. X S. 138 — wurde angeordnet, daß bezüglich der Frage, ob ein im Auslande gegen einen conscriptionspflichtigen bayerischen Unterthan ergangenes Straferkenntniß die Waffenunwürdigkeit gemäß §. 4 des Heerergänzungsgesetzes zur Folge habe, die Rekrutirungsräthe in zweifelhaften Fällen die Erklärung des betreffenden Appellationsgerichtes darüber zu erholen haben, ob die bestrafte Handlung auch nach dem bayerischen Strafgesetzbuche in die Reihe der Verbrechen oder der in dem §. 4 cit. bezeichneten Vergehen gehöre.

Diese Anordnung fand ihre Grundlage in dem Strafgesetzbuche von 1813, nach welchen die k. Appellationsgerichte zur Aburtheilung aller Verbrechen und Vergehen in erster Instanz und zwar in geheimer Sitzung zuständig waren. Unter den in dieser Beziehung durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 eingetretenen Aenderungen sind dagegen die Appellationsgerichte nicht mehr in der Lage, diese Erklärung abgeben zu können. Diese Abgabe fällt vielmehr in die Geschäftsaufgabe der Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten. Es werden deßhalb die Rekrutirungsräthe nunmehr die deßfallsigen Ansinnen an die k. Oberstaatsanwälte rich-

Digitized by Google

ten und letzteren wird hiemit der Auftrag ertheilt, diesen Anſinnen ſchleunigſt zu entſprechen.

München, den 20. Februar 1863.

(Folgen die Unterſchriften.)

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Dem k. Oberſtaatsanwalt wird die Abſchrift einer von dem k. Staatsminiſterium des Innern unter dem 27. v. M. an die ſämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., erlaſſenen Entſchließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 4. März 1863.

(Folgen die Unterſchriften.)

Anlage.

Staatsminiſterium des Innern.

Das k. Staatsminiſterium der Juſtiz hat im Einverſtändniſſe mit dem unterfertigten k. Staatsminiſterium unter dem 20. l. M. an die ſämmtlichen Oberſtaatsanwälte der Appellationsgerichte diesſeits des Rheins Entſchließung erlaſſen, wonach nunmehr die k. Oberſtaatsanwälte bezüglich der Frage, ob ein im Auslande gegen einen konſcriptionspflichtigen bayeriſchen Staatsangehörigen ergangenes Straferkenntniß die Waffenunwürdigkeit gemäß §. 4 des Heerergänzungsgeſetzes zur Folge habe, den oberſten Rekrutirungsräthen in zweifelhaften Fällen die gewünſchte Erklärung zu geben haben.

Die k. Regierung empfängt ſohin im Anſchluſſe einen lithographirten Abdruck dieſer Entſchließung, wobei dieſelbe unter Abänderung der Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1833 ad num. 17,709 (Döllinger, Verord.-S. Bd. X §. 11 S. 138 und 139) angewieſen wird, die fraglichen Erklärungen nicht mehr bei dem k. Appellationsgerichte, ſondern bei dem k. Oberſtaatsanwalte daſelbſt zu erholen.

(Folgen Datum und Unterſchriften.)

13. Juſtizminiſterialentſchließung vom 10. März 1863, Geſchäftsanzeigen über die Erledigung der Spruchſachen bei den Bezirksgerichten in den Kreiſen diesſeits des Rheins betr., ergangen an ſämmtliche Appellationsgerichte diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Ueber die Erledigung der Spruchſachen bei den k. Bezirksgerichten in den Kreiſen diesſeits des Rheins ſind von den Direktorien dieſer Gerichte vierteljährige Anzeigen an die k. Appellationsgerichte zu erſtatten, und zwar durch Vorlage von Tabellen, nach den beiden anliegenden Formularien.

Digitized by Google

. . . . tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Tabelle I.

Summarische Uebersicht

der Spruchsachen und deren Erledigungen

bei den kgl. Bezirksgerichten im Kreise . . . . . .

Bezirks-Gericht.	Civil-Rechts-Sachen.															Strafsachen.				
	Aufgabe.					Erledigungen.					Rückstand.					In geheimer Sitzung erledigt.		In öffentlicher Sitzung erledigt.		
	I. Instanz		II. Instanz			I. Instanz		II. Instanz												
	Rückstand des vorigen Quartals.	Neu angefallen.	Rückstand des vorigen Quartals.	Neu angefallen.	Summe.	Durch den Director.	Durch Räthe und Assessoren.	Durch den Director.	Durch Räthe und Assessoren.	Summe.	I. Instanz.	II. Instanz.	Summe.	Zahl der Räthe und Assessoren.	Durchschnittszahl der Erledigungen	Verbrechen.	Vergehen und höher strafbare Uebertretungen.	in I. Instanz.	in II. Instanz.	Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Tabelle II.

Besondere Uebersicht

der von den Richtern, Accessisten und Rechtspraktikanten des k. Bezirksgerichtes

. . . . . .

im . . . Quartal des Geschäftsjahres 18 . .

erledigten civilrechtlichen Spruchsachen.

Namen der Referenten.	Erledigt durch: Vergleich. I. Inst.	Vergleich. II. Inst.	Erledigung. I. Inst.	Erledigung. II. Inst.	Erkenntniß. I. Inst.	Erkenntniß. II. Inst.	Summe.	Correferate.	Rückstände am Schlusse des Quartals: aus dem letzten Monat dieses Quartals	Rückstände am Schlusse des Quartals: aus früherer Zeit.	Bemerkungen insbesondere Angabe der Zahl: in Vorsitze in der Strafsachen I. Inst.	in Vorsitze in der Strafsachen II. Inst.	der für das Handelsgericht erledigten: fabrikl. Referate	der für das Handelsgericht erledigten: Correferate	Bemerkungen
1.	2	3.	4	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Direktor															
Rath															

Für die Anfertigung dieser Tabellen werden folgende spezielle Weisungen ertheilt:

I.

Die Geschäftsanzeigen haben lediglich Spruchsachen zum Gegenstande.

Sogenannte Currentien kommen bei Berechnung der in die Tabellen einzutragenden Ziffern nicht in Rechnung.

Namentlich sind nicht einzurechnen: blos prozeßleitende Verfügungen, wenn auch in collegialer Berathung beschlossen, Beschlüsse, durch welche Klagen von den Bezirksgerichten als I. Instanz ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen werden, Verfügungen zum Zwecke der Instruktion eines Competenzconfliktes, Berichte an die vorgesetzten Stellen, Verfügungen im Bereiche der Aufsicht auf die Geschäftsführung der Stadt- und Landgerichte und Notare, mit Ein-

Digitized by Google

schluß der Visitations- und Extraditionsbescheide und Disciplinarbeschlüsse.

II.

Dagegen sind in jene Ziffern einzurechnen alle Civilrechtssachen, welche nur durch ein in collegialer Berathung zu schöpfendes Definitiv- oder Zwischenerkenntniß vom Gerichte erledigt werden konnten, namentlich

1) alle Berufungen gegen stadt- und landgerichtliche Erkenntnisse, auch diejenigen, welche als formell unzulässig, ohne in das Materielle der Sache einzugehen, abgewiesen werden,
2) Entscheidungen über Competenzconflikte der Stadt- und Landgerichte,
3) Extrajudizialbeschwerden gegen Verfügungen dieser Gerichte, welche nur durch förmliche Erkenntnisse des Bezirksgerichtes ihre Erledigung finden können,
4) alle bei dem Bezirksgerichte als I. Instanz instruirte und zum Spruche ausgesetzte Civilrechtssachen, welchen diejenigen beizuzählen sind, die am 1. Juli 1862 von den früher in I. Instanz zuständigen k. Appellationsgerichten an die k. Bezirksgerichte überwiesen wurden.

III.

Jeder selbstständig verhandelte und zum Spruche ausgesetzte Rechtsstreit wird nur als eine Spruchsache gezählt, sonach auch nur als eine Erledigung angerechnet. Es ist daher unzulässig, Civilrechtssachen, in welchen über verschiedene cumulirte Streitgegenstände oder über verschiedene Berufungen, Adhäsionen, Interventionen, Anträge auf Provisionalverfügungen, Incidentbeschwerden der Anwälte wegen Deservitenabstrichs u. dgl. gleichzeitig erkannt wird, als eine Mehrzahl von Spruchsachen in Rechnung zu bringen.

IV.

Die zum Eintrage in die Tabellen geeigneten Rechtssachen sind schon im Laufe des Quartals successive vorzumerken.

V.

Bezüglich der Tabelle I. ist besonders zu bemerken, daß in der fünfzehnten Reihe nur die Zahl derjenigen Räthe und Assessoren anzugeben ist, welche sich an der Erledigung der Civilspruchsachen in dem betreffenden Quartal betheiligt haben, während diejenigen, welche z. B. als Untersuchungsrichter, oder wegen länger dauernder Erkrankung oder aus anderen Gründen keine Civilspruchsachen zu erledigen im Stande waren, obschon sie in der Tabelle II. namentlich aufzuführen sind, doch in die Ziffer der 15. Reihe der Tabelle I. nicht einzurechnen sind.

Um die in der 16. Reihe dieser Tabelle vorzutragende Größe, welche eine annähernde Vergleichung der Geschäftsleistung der ver-

Digitized by Google

schiedenen Bezirksgerichte in dieser Sparte ermöglichen soll, zu berechnen, sind zuvörderst die in der 8. und 10. Reihe eingetragenen Ziffern zusammen zu zählen. Sodann ist die Summe derselben durch die in der 15. Reihe vorgetragene Zahl der Räthe und Assessoren des Bezirksgerichts zu theilen.

VI.

Der Vortrag der Strafsachen in der I. Tabelle hat nur die Erledigungen der Bezirksgerichte in dem treffenden Quartale darzulegen, da die weiteren Aufklärungen über den Stand der Strafrechtspflege aus den gemäß Art. 22 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 anzufertigenden besonderen Tabellen ohnehin zu entnehmen sind.

Diejenigen Strafsachen, welche das Bezirksgericht in seine eigene öffentliche Sitzung verweist, welche also durch die Beschlußfassung in geheimer Sitzung für dasselbe noch nicht erledigt sind, eignen sich nicht zur Einrechnung in die Ziffern der 18. Reihe.

VII.

Die Tabelle II. soll die Leistungen der einzelnen Richter, Accessisten und Rechtspraktikanten in dem betreffenden Quartal übersichtlich darlegen.

Die Summe der in der 8. Reihe vorgetragenen erledigten Civilspruchsachen muß mit der in der 11. Reihe der Tabelle I. eingetragenen Ziffer übereinstimmen.

Die Summen der in der 10. und 11. Reihe der Tabelle II. vorgetragenen Rückstände müssen mit den in die 12. und 13. Reihe der Tabelle I. eingetragenen Ziffern übereinstimmen.

Ebenso muß die Summe der Correferate in der 9. Reihe der Tabelle II. übereinstimmen mit der Summe derjenigen Sachen, welche von den Accessisten und Rechtspraktikanten in dem betreffenden Quartale durch Erkenntniß erledigt wurden.

In der 16. Reihe der Tabelle II. sind namentlich die Gründe anzugeben, aus welchen einzelne Gerichtsmitglieder an der Erledigung der Civilspruchsachen sich gar nicht oder nur in beschränktem Maaße betheiligt haben. Auch ist daselbst das Geeignete zu erwähnen, wenn einzelnen Mitgliedern des Gerichtes gewisse besondere Geschäftssparten vorzugsweise zugetheilt waren, z. B. die vorbereitende Akteneinsicht in den mit Anträgen der Staatsanwälte zur geheimen Sitzung angemeldeten Strafsachen, der Vortrag über Gegenstände der Aufsicht über Stadt- und Landgerichte und Notare u. dgl., oder wenn einzelne Accessisten vorzugsweise zur Führung von Sitzungsprotokollen und ähnlichen Sekretariatsgeschäften verwendet waren.

VIII.

Die Tabellen werden, mit der Fertigung des Bezirksgerichts-Direktoriums versehen, innerhalb 10 Tagen nach Ablauf des betref-

Digitized by Google

fenden Quartals an das k. Appellationsgericht eingesendet, und zwar die Tabelle II. in doppelter Ausfertigung.

Das Appellationsgericht erläßt sofort als vorgesetzte Stelle diejenigen Verfügungen, zu welchen etwa der Inhalt der vorgelegten Tabellen Anlaß gibt.

Außerdem ist bei jedem Appellationsgerichte der Inhalt der summarischen Uebersichten (Tabelle I.) sämmtlicher Bezirksgerichte des Kreises in eine Tabelle von gleicher Form in der Art zusammen zu stellen, daß in der 1. Reihe die Namen der Bezirksgerichte nach alphabetischer Folge untereinander zu stehen kommen, zu jedem Bezirksgerichte die Einträge in den übrigen Reihen gleichlautend mit der von diesem Bezirksgerichte vorgelegten Tabelle I. eingeschrieben, und sodann unter die einzelnen Reihen die Summen der hierin enthaltenen Ziffern gesetzt werden.

Nur unter der 16. Reihe ist als Durchschnittszahl der Erledigungen sämmtlicher Bezirksgerichte des Kreises diejenige Ziffer einzusetzen, welche sich ergibt, indem die Gesammtsumme der 8. und 10. Reihe durch die Gesammtzahl aller in der 15. Reihe vorgetragenen Bezirksgerichtsräthe und Assessoren des Kreises getheilt wird.

IX.

Diese Zusammenstellung ist nebst den Duplikaten der von den Bezirksgerichtsdirektorien eingesendeten II. Tabellen und allenfallsigen begleitenden Berichten dieser Direktorien innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern.

Den k. Appellationsgerichten und Bezirksgerichten wird der erste Bedarf an gedruckten Formularien zu den Tabellen durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesendet werden.

Die erstmalige Anfertigung und Vorlage der Tabellen hat am Schlusse des II. Quartals des gegenwärtigen Geschäftsjahres zu geschehen.

Ueber die von den k. Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten am Schlusse des Geschäftsjahres anzufertigenden weiteren Geschäftsanzeigen wird besondere Entschließung erfolgen.

Gegenwärtige Entschließung ist den Bezirksgerichtsdirektorien des Kreises zur Kenntniß zu bringen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

14. (Vgl. Nr. 8.) Justizministerialentschließung vom 14. März 1863, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Entschließung vom 2. Dezember v. Js. bezeichneten

Betreffs*) wurde den Stadt- und Landgerichten die Möglichkeit gegeben, die vom Gerichtssitze auslaufenden Postboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden. Es erscheint indeß wünschenswerth, daß auch die auswärtigen Postboten zu diesem Dienste beigezogen werden.

Nachdem mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zwecke nunmehr ein Einverständniß dahin erzielt worden ist, daß die Aushändigung und beziehungsweise Versendung der von den Postboten zu besorgenden Vorladungen und Zustellungen durch die einschlägigen Posterpeditionen kostenfrei vermittelt werde, so wird im Nachtrage zu der Eingangs erwähnten Entschließung und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hiemit weiter bekannt gegeben und angeordnet, was folgt:

I. Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte haben im Bedürfnißfalle auch solche Landpostboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden, welche von einer vom Gerichtssitze entfernt gelegenen Poststation auslaufen.

Postboten, deren Botengang mehrere Gerichtsbezirke berührt, können von diesen Gerichten gleichzeitig im Botendienste verwendet werden. Wenn dieß geschieht, so erfolgt die unter Ziff. 3 der Entschließung vom 2. Dezember v. Js. angeordnete Verpflichtung des betreffenden Postboten durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Poststation liegt, welcher der Postbote zugetheilt ist.

II. Im Falle einer solchen Verwendung der auswärtigen Postboten sind:

1) alle außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmenden Zustellungen und Vorladungen, welche durch die Postboten besorgt werden können, — soferne nicht ausnahmsweise deren Besorgung durch das Gerichtsdienerpersonale selbst im dienstlichen Interesse veranlaßt erscheint — vom Gerichtsdiener der Postanstalt am Gerichtssitze zur weiteren Vertheilung an die Postboten und beziehungsweise zur Zusendung an die betreffenden auswärtigen Postanstalten zu übergeben. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsdiener die Zustellungen und Vorladungen nach den einzelnen Postbezirken auszuscheiden und für jeden Postbezirk in einen besonderen Umschlag zu verpacken, welcher mit dem Gerichtssiegel zu verschließen und mit der Adresse derjenigen Postanstalt zu versehen ist, von welcher aus die Behändigung an die Postboten nach Maßgabe der bestehenden Botengänge zu geschehen hat.

2) Jedem solchen Pakete, gleichviel ob dasselbe an die Postanstalt des Gerichtssitzes oder an eine auswärtige Postanstalt gerichtet ist, hat der Gerichtsdiener

a) einen Insinuationsnachweis über sämmtliche darin enthaltene Zustellungen und Vorladungen — soweit solche nicht ohnedieß

*) S. oben Nr. 8 S. 16.

Digitized by Google

von besonderen Zustellscheinen oder Vollzugs-Anzeigen begleitet oder, wie bei Vorladungen in Verbrechens- und Vergehensfällen, besondere Urkunden hierüber zu errichten sind — nach Formular in Anlage I und

b) ein Verzeichniß der dafür anfallenden Gebühren nach Formular in Anlage II

beizufügen. Die beiden Formulare sind bis auf die Einträge in Spalte IV vom Gerichtsdiener vor der Uebergabe an die Postanstalt gehörig auszufüllen.

Die von den Postboten allenfalls zu erhebenden Gebühren sind überdieß auf der Adresse der bezüglichen Zustellungen und Vorladungen noch besonders vorzumerken.

3) Die Insinuationsnachweise sind von den Postboten nach geschehener Zustellung und Vorladung in der Spalte IV vorschriftsmäßig auszufüllen und mit den etwaigen besonderen Zustellscheinen, Vollzugsanzeigen und Vorladungsurkunden sowie den unanbringlich gebliebenen Zustellungen der den Postboten unmittelbar vorgesetzten Postanstalt zu übergeben, von welchen diese sämmtlichen Aktenstücke wieder unter Umschlag an den Gerichtsdiener zurückgesendet werden. Der Gerichtsdiener hat die Insinuationsnachweise nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, um auf Grund derselben die zu den einschlägigen Akten allenfalls nothwendigen Insinuationsbescheinigungen fertigen zu können.

Die Verzeichnisse über die eingehobenen Gebühren und diese selbst verbleiben dagegen bei der Postanstalt zur Abrechnung mit dem Gerichtsdiener.

4) Die Abrechnung zwischen dem Gerichtsdiener und der Postanstalt erfolgt am Sitze der letzteren allmonatlich auf Grund jener Verzeichnisse, und wird von dem Gerichtsdiener je auf dem letzten Verzeichnisse des betreffenden Monats die geschehene Abrechnung und der Empfang der von den Postboten eingehobenen Gebühren unterschriftlich bestätiget.

5) Die Auszahlung des den Postboten zukommenden Antheils an den Zustellgebühren findet, soweit diese Gebühren von den Postboten selbst zur Erhebung gebracht sind, jedesmal bei der Abrechnung, soweit dagegen die Zustellgebühren erst später zur Einhebung gelangen, am Schlusse desjenigen Monats statt, in welchem sie eingeben.

6) Die aus dieser Behandlung der gerichtlichen Zustellungen sich ergebenden Zusendungen zwischen den Postanstalten und den Gerichtsdienern sind portofrei.

7) Der erste Bedarf der unter Ziff. 2 angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten von dem geheimen Expeditionsamte des k. Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten.

Digitized by Google

Vorstehende im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage I.

Vom k. . . . . gerichte. Den . . ten . . . . 186 . . . . . .

Nachweis

über

die von den Postboten der k. Posterpedition . . . . .

im Auftrage des obengenannten Gerichts besorgten Zustellungen u. Vorladungen.

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Vorladung zu geschehen hat.		Bescheinigung des Postboten über geschehene Zustellungen und Vorladungen unter genauer Angabe, wann, wo und an wen die Zustellung oder Vorladung behändigt wurde.
	Name:	Wohnort:	
I.	II.	III.	IV.

Anlage II.

Vom k. . . . . gerichte. Den . . ten . . . . 186 . . . . . .

Verzeichniß

der von dem Postboten der k. Posterpedition . . . . .

in seiner Eigenschaft als Botengehilfe des obengenannten Gerichts

einzuhebenden Geldbeträge

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Vorladung zu geschehen hat.		Einzuheben sind an				Wirklich eingehoben wurden an			
			Zustellgebühren		sonstigen Gebühren		Zustellgebühren		sonstigen Gebühren	
	Name:	Wohnort:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	II.		III.				IV.			

15. Justizministerialentschließung vom 18. März 1863, Ladungs- Zustellungs- und Executionsgebühren des Gerichtsdienerpersonals betr., an den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken ergangen und den übrigen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins abschriftlich mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt hieneben die Beilagen des Berichtes vom 8. prs. 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe nebst den Anlagen des früheren Berichtes im gleichen Betreffe vom 22 prs. 25. Sept. v. Js. mit der Entschließung zurück, daß die vor dem 1. Juli 1862 gestattet gewesene ausnahmsweise Regelung der Vertheilung der anfallenden Ladungs-, Zustell- und Exekutionsgebühren durch Uebereinkunft zwischen dem Gerichtsdiener und dessen Gehilfen vorbehaltlich höherer Genehmigung durch §. 23 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betr., nicht ausgeschlossen erscheint, daß übrigens die Ertheilung der Genehmigung solcher Uebereinkünfte bis auf Weiteres den betreffenden Gerichtsvorständen überlassen wird und als maßgebend für dieselbe die in der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. September 1854 Nr. 21,311, die Erhebung der Executions-, Citations- und Zustellgebühren betr.*), ausgeschrie-

*) Dieselbe lautet:

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom X d. zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Die Vorschrift, wonach die für verschiedene Verrichtungen dem Gerichtsdienerpersonal zufließenden Gebühren demjenigen persönlich zufallen, welcher den betreffenden Auftrag vollzieht, ist, wie die k. Regierung bereits in dem Berichte anerkannt hat, durch das Tarregulativ vom 28. Mai 1852 in keiner Weise aufgehoben. Die mehrfach in Erinnerung gebrachte Anordnung vom 30. September 1849 Nr. 17,091, derzufolge die stete und sorgfältige Ueberwachung des Vollzuges Aufgabe des Amtsvorstandes und von den Kreisstellen bei jedem Anlasse kräftigst aufrecht zu erhalten ist, besteht hienach in voller Wirksamkeit.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bezüglich der Vertheilung der anfallenden Gebühren unter das Gerichtspersonal eine dem Grundprincipe nicht widersprechende Regelung vorgenommen werde, und an die Stelle der Vereinnahmung nach einzelnen Dienstleistungen trete.

Damit aber eine derartige Vereinbarung dem Grundsatze gleichmäßiger Betheiligung des gesammten Personals in regelmäßigem Wechsel, sohin voller Vergütung aller wirklich vollzogenen Dienstleistungen entspreche, ist dieselbe nur unter sorgfältiger Prüfung und ausdrücklicher Bestätigung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet.

Die k. Regierung wird hienach ermessen, daß auch der Landgerichtsdiener, soferne er sich gehörig bei den Dienstleistungen im Amtsbezirke betheiligt, oder aber wegen obwaltender Verhältnisse ihm die Haltung eines Gehilfen

Digitized by Google

den an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 28. desselben Monats, aufgestellten Grundsätze zu bleiben haben.

16. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1863, die Verpflichtung der Flurwächter betr., mitgetheilt zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatte an die Oberstaatsanwälte durch Justizministerialentschließung vom 5. Mai 1863.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich Anstände ergeben haben, von wem die Flurwächter zu verpflichten seien, — ob von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden — so wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz zur Beseitigung jener Anstände verfügt, daß die Flurwächter von den Verwaltungsbehörden — den Bezirksämtern und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten — in eidliche Verpflichtung zu nehmen seien.

In den Diensteseid ist übrigens die Verpflichtung zur Anzeige von Polizei-Uebertretungen und Forstfreveln im Allgemeinen ausdrücklich aufzunehmen, wodurch die Nothwendigkeit einer nochmaligen speziellen gerichtlichen Verpflichtung in diesen Beziehungen hinwegfällt.

Hienach sind die untergeordneten Behörden zu verständigen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

17. Justizministerialentschließung vom 6. Mai 1863, die Gesuche um Namensänderungen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der am 18. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personen-Namen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen jedesmal, unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen, die gutachtliche Aeußerung des betreffen-

---

auf eigene Kosten gestattet ist, ein angemessenes Ratum gleich den Gehilfen in Anspruch nehmen kann, daß dagegen das Gehilfenpersonal gegen jede Verkürzung durch Zuweisung der Gebühren ohne Betheiligung bei den betreffenden Leistungen nachdrücklichst geschützt werden muß.

Digitized by Google

den Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen:

„ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken obwalte,"

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlicher Aeußerung der k. Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage.

Staatsministerium des Innern.

Bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Namensänderung hatten bisher die Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines unter Mittheilung der durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichten gepflogenen Erhebungen die Aeußerung des betreffenden k. Appellationsgerichts zu erholen.

Diese Praxis entspricht jedoch seit dem 1. Juli v. Js. den durch die neue Gerichtsorganisation eingetretenen Competenzänderungen insoweit nicht mehr, als die k. Appellationsgerichte, welchen in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege die Beaufsichtigung der Gerichte nicht mehr zusteht, auch nicht in der Lage sind, die gutachtlichen Aeußerungen über die Gesuche um Namensänderungen abzugeben.

Das k. Staatsministerium der Justiz wird deshalb mit Rücksicht auf die dermaligen Competenzverhältnisse die Begutachtung der erwähnten Gesuche den k. Staatsanwälten übertragen.

Demzufolge wird die k. Regierung im Einverständnisse mit dem genannten k. Staatsministerium angewiesen, fortan bei Gesuchen um Namensänderung die Verhandlungen hierüber dem Oberstaatsanwalte am betreffenden k. Appellationsgerichte zur Aeußerung mitzutheilen.

Ferner ist in gleicher Weise auch bei Gesuchen um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen zu verfahren.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

18. Justizministerialentschließung vom 23. Mai 1863, die Wiederbesetzung der Gerichtsdienerstelle am Landgerichte zu A., hier die Verwesung derselben betr., ergangen an den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern und sämmtlichen übrigen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Bezirksgerichte, sowie Stadt- und Landgerichte des Kreises abschriftlich zugefertigt.

Digitized by Google

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 18. pr. 19. März l. J. bez. Betreffs wird . . . . . .

Im Uebrigen wird für die Folge bezüglich der Verwesung erledigter Gerichtsdienerstellen bis zur Wiederbesetzung derselben Nachstehendes angeordnet:

1. Sind bei der Erledigung eines Gerichtsdienerdienstes durch Todesfall zum Bezuge des Sterb- und Nachmonats berechtigte Hinterlassene vorhanden, und solche zur Fortsetzung des Dienstes bereit und geeigenschaftet, so ist die Verwesung desselben diesen Reliften bis zum Ablauf des Sterb- und Nachmonats zu überlassen.

2. Nach Ablauf des Sterb- und Nachmonats, oder wenn die Hinterlassenen zur Uebernahme der Verwesung nicht bereit oder nicht geeigenschaftet sein sollten, ist von dem Gerichtsvorstande mit Genehmigung des betreffenden Bezirksgerichts ein verlässiger Gehilfe als Verweser aufzustellen und in Pflicht zu nehmen.

Derselbe erhält außer dem regulativmäßigen Lohn, dem Kleidungsbeitrag und den sonstigen Funktionsgebühren eines Gerichtsdienersgehilfen die regulativmäßigen Gebühren für die Gefangenen nebst dem Genusse freier Wohnung, insoferne mit der betreffenden Gerichtsdienerstelle der Gefängnißwärterdienst oder sonst eine Dienstwohnung verbunden ist, und überdieß eine besondere à conto des Staatsaufwandsetats des k. Staatsministeriums der Justiz zu verrechnende Funktionsremuneration von monatlich fünfzehn Gulden, wogegen die Kosten einer für die Dauer der Verwesung etwa erforderlichen, im Regieetat nicht vorgesehenen Aushilfe von dem Verweser selbst zu bestreiten sind.

Der k. Oberstaatsanwalt hat unter Rückempfang der Berichtsbeilagen hienach das Geeignete zu verfügen und von vorstehender Entschließung den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Landgerichten des Appellationsgerichts-Bezirks zur Beachtung abschriftlich Kenntniß zu geben.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

II.

Notariat*) und Hypothekenwesen.

19. Justizministerialentschließung vom 23. Juli 1862, die Verehelichung der Notare betr., ergangen an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken und den übrigen Appellationsgerichten

*) Die einschlägigen finanziellen Erlasse siehe unter Abth. VIII.

Digitized by Google

diesseits des Rheins, sowie sämmtlichen Oberstaatsanwälten mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf den im bezeichneten Betreffe am 10. l. M. erstatteten Bericht Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1) Nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausüben, deßhalb auch im Art. 1 des Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind und sich von den Staatsdienern im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorzugsweise nur dadurch unterscheiden, daß sie keinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen; nachdem ferner die Erwägungen, aus welchen zur Verehelichung der Staatsdiener eine dienstliche Bewilligung für nothwendig erachtet wurde, mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung der Notare auch bei diesen zutreffen, findet die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr., (Reggs. Bl. S. 97) auch auf die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, und hat sonach gemäß Art. I. dieser Verordnung jeder Notar im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

2) Die vorgesetzte Stelle, bei welcher gemäß Art. IV dieser Verordnung die Notare die Heirathsbewilligung nachzusuchen haben, ist zufolge der Stellung, welche die Bezirksgerichte nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes nicht blos in Ansehung der Disziplinargewalt, sondern auch in anderen dienstlichen Beziehungen (z. B. Art. 6, 8, 50, 120 u. a.) den Notaren gegenüber einnehmen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

Vorstehende Entschließung ist den Bezirksgerichten des Appellationsgerichts-Sprengels mitzutheilen und durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

20. Finanzministerialentschließung vom 29. August 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr., mitgetheilt an sämmtliche Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Notare diesseits des Rheins durch Justizministerialentschließung vom 21. September 1862.

Staatsministerium der Finanzen.

In Ansehung des Verfahrens, welches gemäß der Instruktion vom 15. Juni d. J.*) bei der Katasterumschreibung fernerhin zu beachten ist, wird in Folge berichtlicher Anregungen noch Folgendes bekannt gegeben:

Indem diese Instruktion sich den Vorschriften des Notariatsge-

*) Reggsbl. v. 1862 S. 1445.

Digitized by Google

setzes vom 10. November vor. Js. anzuschließen hatte, konnte sie die Beurkundung von Verträgen über unbewegliches Eigenthum nicht mehr von vorgängiger Anmeldung zur Umschreibung oder von vorgängigen Vermessungen und Grundlasten-Repartitionen abhängig machen; sie mußte vielmehr dem ihr zugewiesenen Standpunkte gemäß Alles ferne halten, was sich mit dem besagten Gesetze nicht vereinbaren ließ, und durfte deßhalb keine Bestimmung treffen, welche der möglichst raschen Aufnahme der Notariatsverhandlungen hindernd entgegen trat. Auf der andern Seite lag es in der Aufgabe der Instruktion, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Katasters und dessen zweckentsprechende Fortführung zu sichern vermochten.

Zu diesem Behufe hat die Instruktion in den §§. 1 und 5 genau vorgezeichnet, was die Notariatsurkunden über unbewegliches Eigenthum aus Rücksicht für die Katastetumschreibung enthalten müssen, indem sie zugleich die Berücksichtigung weiterer, zwar nicht gesetzlich gebotener, aber im Interesse der Katasterfortführung und der betheiligten Grundbesitzer selbst wünschenswerther Momente dem Ermessen der Notare anheimgab, wie insbesondere die vollständige katastermäßige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Kulturart, des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, der auf dem Objekte haftenden Lasten, dann die der Beurkundung vorgängige Vermessung und Repartition der Grundlasten, wo hiezu nach Inhalt der Akten Anlaß gegeben war (§. 1 in fine und §. 4).

Da zunächst den Notaren selbst daran gelegen sein muß, in ihren Urkunden über unbewegliches Eigenthum die Gegenstände des Vertrages so vollständig wie möglich beschreiben zu können, um jedem Zweifel über deren Identität zu begegnen, und die Umschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers ohne nachträgliche ergänzende Verhandlungen zu ermöglichen, so läßt sich erwarten, daß die Notare im Interesse der Betheiligten gerne bereit sein werden, auch die obenberührten Momente in ihren Urkunden zu berücksichtigen, soferne ihnen nur Gelegenheit geboten wird, die hiezu nöthigen Behelfe ohne besondere Belästigung und ohne Verzug zu erlangen.

Es wird sich hienach zunächst nur darum handeln, die Mitwirkung der Rentämter in dieser Richtung näher zu regeln, zu welchem Behufe Folgendes bestimmt wird:

1) Die Kataster-Auszüge der betheiligten Grundbesitzer sollen zwar gemäß §. 2 der Instruktion den nächsten Behelf für die Notare bilden, und müssen deßhalb ohne Verzug auf den Stand der Gegenwart gebracht, auch fortan mit möglichster Beschleunigung und auf spezielles Verlangen der Notare oder Betheiligten stets sofort evident gestellt werden; da die Kataster-Auszüge indessen häufig nicht im Besitze der Betheiligten sind, auch öfter zu Zweifeln und Anständen Anlaß geben, so werden die Notare nicht selten in der Lage

Digitized by Google

sein, die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse von den Rentämtern erholen zu müssen. Um für diese Verhandlungen zwischen Notar und Rentamt ein gleichförmiges, allen Anforderungen möglichst entsprechendes Verfahren herbeizuführen, wird als zweckmäßig erachtet, daß die Aufschlußertheilungen Seitens der Rentämter stets mittels vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in der Form der seitherigen unentgeltlichen Anmelde-Certifikate erfolgen. Auf Grund dieser Certifikate können die Notare die betreffenden Liegenschaften leicht mit der erforderlichen Vollständigkeit beschreiben, indem sie nur den Inhalt der Certifikate in ihre Urkunden überzutragen haben. Indem die Erholung solcher Besitz- und Belastungs-Certifikate vor der Vertragsaufnahme die Aufgabe der Notare erleichtert, trägt sie auch wesentlich zur Sicherstellung der betheiligten Grundeigenthümer bei, indem diese Certificate dazu dienen werden, die Verträge über Grundeigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten und späteren Nachträgen zu den Notariatsakten auf Kosten der Betheiligten vorzubeugen. Bei dem unverkennbaren Nutzen derartiger Certificate darf angenommen werden, daß deren Erholung vor der Vertragsaufnahme — ganz dringende Fälle ausgenommen — bald zur Regel werde, zumal wenn dem desfallsigen Verlangen der Notare oder Betheiligten stets mit thunlichster Beschleunigung entsprochen wird; es wird deßhalb auch erwartet, daß die Rentämter die Wichtigkeit ihrer Aufgabe ernstlichst ins Auge fassen und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um in geeignetem Benehmen mit den Notaren, den Gemeinden und den Grundeigenthümern auf die Vorzüge dieses Verfahrens aufmerksam zu machen.

Gemäß §. 7 der Instruktion werden auch diese Certificate mit den monatlichen Verzeichnissen über die beurkundeten Besitzveränderungen von den Notaren an die Rentämter zurückzuleiten sein. In Ansehung der Bestimmungen des §. 80 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830 wird auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. August 1858 (Geset XXXI. S. 129) mit dem Bemerken hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden könne.

2) In jenen Fällen, in welchen die Vermessung theilweise abgetretener Objekte schon vor der Vertragsaufnahme angeregt wird, (§. 4. Abs. 1 der Instruktion), soll diese Vermessung als vorzugsweise dringlich vom Rentamte stets ohne Verzug angeordnet und vom Bezirksgeometer, mit Rückstellung anderer weniger dringender Geschäfte, sofort bethätigt werden. Das Ergebniß dieser Ummessungen ist schon vor deren technischen Revision, demnach ohne weiteren Aufschub zur Kenntniß des betreffenden Notars zu bringen. Bei einem derartigen raschen Vorgehen, dessen nähere Regelung dem Ermessen der k. Regierung anheimgegeben bleibt, läßt sich annehmen,

Digitized by Google

daß sich die Notare immer mehr veranlaßt finden werden, auf Vermessung solcher Objekte vor Aufnahme der Urkunden hinzuwirken.

3) Wenn durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, hat der Notar gemäß §. 4 Abs. 2 der Instruktion dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde. Um die Aufgabe des Notars auch in dieser Richtung zu fördern, ist es nöthig, daß die Rentämter derartige Repartitionen auf jedesmalige Anregung mit möglichster Beschleunigung vollziehen. Hiebei ist sich an die in der Generalentschließung vom 8. Oktober 1861 Nr. 12,466 bekannt gegebenen Direktiven zu halten, wornach den Rentämtern jede nicht durchaus nothwendige Arbeit und den Betheiligten jede unnöthige Zeitversäumniß zu ersparen ist.

Haben die Betheiligten über die Repartition bereits Verabredung getroffen, so ist diese von den Rentämtern nur insoferne zu beanstanden, als durch Ueberbürdung eines Theils die Einbringbarkeit der Gefälle wirklich gefährdet ist. Werden die Rentämter angegangen, die Repartition selbst zu entwerfen, so haben sie hiebei in der Regel die Steuerverhältnißzahlen zu Grunde zu legen. Findet die Gefälls-Repartition nicht schon vor Aufnahme des Notariatsaktes statt, so ist dieselbe jedenfalls vor der Kataster-Umschreibung vom Rentamte in der bemerkten Weise zu veranlassen, damit die Umschreibung im Gefällbuche stets gleichzeitig mit der Umschreibung im Steuerkataster vollzogen werden könne.

Ergeben sich bei den Gefälls-Repartitionen keine besonderen Anstände, so kann von vorgängiger Revision und von Einholung höherer Genehmigung Umgang genommen werden.

Die Rentämter werden sich von selbst aufgefordert fühlen, in jenen Fällen, in welchen durch die Repartition die Grundabgaben in kleine Theile zersplittert werden, auf deren Ablösung thunlichst hinzuwirken.

4) Die im §. 9 der Instruktion vorgesehenen Umschreibprotokolle sind nach Steuergemeinden in tabellarischer Form nach dem anliegenden exemplifizirten Formulare *) anzulegen. Da auf Grund dieser Protokolle die Umschreibung im Steuerkataster und Gefällbuche zu erfolgen hat, so sind in dieselben nicht blos die in den monatlichen Verzeichnissen der Notare enthaltenen Güterwechsel zu übertragen, sondern auch alle jene Besitzveränderungen einzustellen, welche den Rentämtern gemäß der Justiz-Ministerialentschließungen vom 21. Juni 1853 und 6. September 1856 durch die Gerichte zu notifiziren sind (Adjudikationen, Verlassenschaften ꝛc.).

*) Wurde, als zunächst nur für die Finanzbehörden bestimmt, weggelassen. Abgedruckt ist dasselbe in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. IX. S. 292 und in Geret, Verordnungssammlung Bd. XXXIII. S. 233.

Digitized by Google

Sollten diese Notifikationen nicht stets rechtzeitig mit gehöriger Beschreibung der Güter erfolgen, so ist sich mit den betreffenden Gerichten ins Benehmen zu setzen und erforderlichen Falles Anzeige anher zu erstatten.

Die k. Regierungen haben nun hiernach die Rentämter weiter zu instruiren und dieselben anzuweisen, sich mit den Notaren entsprechend zu verständigen, um vorstehenden Direktiven, soviel möglich, allenthalben eine gleichmäßige Anwendung zu sichern.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

21. Justizministerialentschließung vom 10. Oktober 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Aufnahme von Hypothekenschätzungen betr., ergangen an den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, und den übrigen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung abschriftlich mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den in dem unten bezeichneten Betreffe unter dem 25. August d. Js. erstatteten Bericht . . . ergeht zur Entschließung was folgt:

1. Da die Hypothekenschätzungen zum Hypothekenwesen gehören, und letzteres insoweit, als in den Gesetzen nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, in Gemäßheit des Art. 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. November 1861 den Stadt- und Landgerichten vorbehalten ist, eine solche Ausnahme aber bezüglich der Hypothekenschätzungen weder nach diesem Gesetze noch nach dem Notariatsgesetze begründet erscheint, müssen die Hypothekenämter auch für die Folge zur Aufnahme solcher Schätzungen für berechtigt gehalten werden.

2. Denselben steht aber nach Art. 51 des Notariatsgesetzes die Befugniß zu, die Aufnahme von Hypothekenschätzungen mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren zu übertragen.

3. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3, Art. 20 und Art. 52 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, deren analoge Anwendung auf Hypothekenschätzungen keinem Anstand unterliegen kann, da letztere nicht von größerer Wichtigkeit sind, als die in Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Handlungen, erscheint es jedoch auch statthaft, daß die Notare auf Antrag der Betheiligten, selbst ohne vorherige Beauftragung durch die Hypothekenämter, die Schätzungsgutachten der ein für alle Mal bestellten Hypothekenschätzer verlautbaren.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

22. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1862, die Landwehrdienstpflicht der Notare*) betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Bekanntgabe an die Notariatskammern durch Justizministerialentschließung vom 17. Dezember 1862.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. wird der k. Regierung nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz erwidert, daß die in den §§. 4 und 5 der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 bezüglich der Notare enthaltenen Bestimmungen, namentlich der letzte Satz des §. 5 auch auf die in Folge des Notariatsgesetzes vom 10. November v. J. angestellten Notare anzuwenden sind, da die dienstliche Stellung derselben im Wesentlichen die nämliche ist, wie jene der Notare, welche bei dem Erlasse der Landwehrordnung bestanden haben, und aus dem zweiten Absatze im Artikel 1 des angeführten Gesetzes nicht gefolgert werden kann, daß nunmehr die Notare den k. Staatsdienern beizuzählen seien.

(Folgen Datum und Unterschriften)

23. Justizministerialentschließung vom 16. Dezember 1862, die Beschäftigung des Rechtspraktikanten und Vertreters der Staatsanwaltschaft am Landgerichte . . . . . bei dem Notare daselbst betr., ergangen an den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und den übrigen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat aus einer Vorstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Vertreters der Staatsanwaltschaft am Landgerichte . . . . . entnommen, daß derselbe sich neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften mit Arbeiten bei dem k. Notar zu . . . beschäftiget. Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 31. August 1812, Erneuerung der den Justizbeamten die Uebernahme außergerichtlicher Geschäfte untersagenden Verordnungen betr., sämmtlichen bei reinen Justizbehörden und Stellen angestellten und verwendeten Individuen, somit auch den im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendeten Rechtspraktikanten

*) Ueber die Befähigung der Notare zum Geschwornendienste s. Abtheilung V Nr. 41.

Digitized by Google

die Uebernahme außergerichtlicher, also auch der Notariatsgeschäfte untersagt ist, wird der k. Oberstaatsanwalt beauftragt, den . . . . . auf das bestehende Verbot unter Androhung disciplinärer Einschreitung für den Wiederholungsfall aufmerksam zu machen.

Außerdem scheint es entsprechend, daß den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten die Beachtung der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1812 in ähnlichen Fällen geeignet in Erinnerung gebracht wird.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

24. Justizministerialentschließung vom 20. Febr. 1863, die Anlegung von Depositen bei der k. Bank durch die Notare betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es sind Bedenken darüber erhoben worden, ob die Notare befugt seien, Gelder, welche sie in einer gemäß Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes ihnen zur Auseinandersetzung übertragenen Verlassenschaft — z. B. für versteigerte Massebestandtheile, für zur Verlassenschaftsmasse abgetragene Kapitalien u. dgl. — in Empfang genommen haben, unmittelbar bei der k. Bank als Depositum anzulegen, und ob sie nicht vielmehr solche Gelder, insoferne nicht deren Hinausbezahlung an die Erben oder sonstigen Berechtigten binnen 14 Tagen bewerkstelligt werden kann, gemäß Art. 37 des Notariatsgesetzes bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte, als der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen haben.

Diese Bedenken sind ungegründet.

Die Vorschriften des Art. 37 beziehen sich nur auf den im Artikel 36 vorgesehenen Fall, wenn Jemand für einen Dritten bei einem Notare Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegt hat, und finden daher auf Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere, welche von einem Notare in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär in Empfang genommen worden sind, keine Anwendung. Ein Notar, welchem gemäß Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen worden ist, tritt nach erfolgter Ueberweisung des Nachlasses von Seite des außerdem zur Verlassenschaftsbehandlung zuständigen Gerichtes ganz an die Stelle dieses letzteren und ist daher ebenso, wie ein Verlassenschaftsgericht, befugt, die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gelder als Depositum bei der k. Bank anzulegen.

Die Anlage solcher Depositen durch die k. Notare wird nach den von der Direktion der k. Bank ertheilten Instruktionen auch von Seite der Bankkassen keine Beanstandung erfahren.

Digitized by Google

Der k. Oberſtaatsanwalt erhält den Auftrag, die Bezirksgerichte und die Notare des Appellationsgerichtsſprengels von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß ſetzen zu laſſen, übrigens dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Suspenſion eines Notars die Bankkaſſe, in deren Rayon der Wohnſitz des betreffenden Notars gelegen iſt, hievon in Kenntniß geſetzt werde, da die Suspenſion von aller Amtsthätigkeit dem ſuspendirten Notar auch die Befugniß entzieht, Gelder, welche er in ſeiner amtlichen Eigenſchaft bei der Bank deponirt hat, während der Dauer der Suspenſion von derſelben zurückzuziehen.

(Folgen Datum und Unterſchriften.)

25. Juſtizminiſterialentſchließung vom 11. März 1863, die Poſtportofreiheit der Notare betr., ergangen an ſämmtliche Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Der k. Oberſtaatsanwalt empfängt anruhend eine Abſchrift der von der k. Generaldirektion der Verkehrsanſtalten im bezeichneten Betreff am 9. Februar l. Js. an die k. Poſtbehörden erlaſſenen Inſtruktion zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dieſelbe den Gerichten und Staatsanwälten, dann der Notariatskammer und den Notaren des Appellationsgerichtsbezirkes bekannt zu geben.

Hiebei findet ſich das unterfertigte k. Staatsminiſterium veranlaßt, in Betreff der Poſtfreiheit der dienſtlichen Correſpondenzen und Poſtſendungen zwiſchen den k. Notaren und Notariatskammern, dann den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachſtehendes zu bemerken:

Nachdem die allerhöchſte Verordnung vom 23. Juni 1829, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.,*) auch auf die Correſpondenzen und Poſtſendungen zwiſchen den k. Notaren und den Notariatskammern, dann den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anwendung findet, haben ſich die Notare und Notariatskammern, dann die mit denſelben in Verkehr tretenden Gerichte und Staatsanwälte in Anſehung der formellen und materiellen Vorausſetzungen, unter welchen derlei Correſpondenzen und Poſtſendungen Poſtfreiheit zu genießen haben, genau nach den Beſtimmungen dieſer allerhöchſten Verordnung zu achten.

Hienach können gemäß §. 3 derſelben nur ſolche Sendungen, welche nicht das perſönliche Intereſſe des Notars oder des bei einem Notariatsgeſchäfte Betheiligten, ſondern lediglich das Intereſſe des öffentlichen Dienſtes betreffen, und für welche, wenn Poſtfreiheit nicht

*) Reggsbl. von 1829 S. 521.

Digitized by Google

bestünde, das Postporto der Staatskasse zur Last fallen würde, nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 zum Zwecke portofreier Behandlung als R. S. bezeichnet werden.

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in welchen dienstliche Correspondenzen und Postsendungen zwischen Notaren und Notariatskammern, dann Gerichten und Staatsanwälten vorkommen können, ist nicht wohl möglich, und es muß die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzung des §. 3 der erwähnten Verordnung gegeben sei, in jedem einzelnen Falle der gewissenhaften Würdigung des betreffenden Beamten anheim gegeben bleiben; — jedoch sind als jene Gegenstände, welche am häufigsten Correspondenzen und Postsendungen veranlassen werden, für welche nach der angeführten Verordnung Postfreiheit in Anspruch genommen werden kann, nachfolgende zu bezeichnen:

1) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Oberaufsicht über die Notare und das Notariatswesen beziehen, z. B. Einberufung und Verpflichtung der Notare, Gesuche um Aufstellung von Verwesern, Vorlage der Geschäftsregister u. dgl.;
2) die Erhebung und Ablieferung der für die Verhandlungen der Notare zu entrichtenden Taxen (Verord. vom 28. Mai 1862 §. 11 Rggsbl. S. 1179);
3) die durch die Notariatsurkunden über Besitzveränderungen veranlaßten Katasterumschreibungen (Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 Rggsbl. S. 1445);
4) Disciplinarsachen;
5) Angelegenheiten der Notariatskammern.

Dagegen kann für die Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte, namentlich die Stadt- und Landgerichte, welche in Gemäßheit der Art. 12, 13, 15, 23 des Notariatsgesetzes zum Zwecke der Beschlußfassung, der hypothekenamtlichen Behandlung, der Zustellung stattfindet, und für die Rücksendung der Urkunden oder Zustellungsnachweise an die Notare, ferner für die in Art. 27 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, und die Uebersendung letztwilliger Verfügungen nach Art. 28, dann für die Uebersendung von Notariatsurkunden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages gemäß Art. 51, 52, 19 des Notariatsgesetzes aufgenommen wurden, Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden, denn in all' diesen Fällen handelt es sich um Geschäfte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern im Interesse der bei dem Notariatsgeschäfte Betheiligten vorgenommen werden, nicht um eine Dienst-, sondern um eine Parteisache. Aus der Bestimmung des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes, gemäß welcher die Berichte und Correspondenzen der Notare auch in solchen Angelegenheiten Tax- und Stempelfreiheit genießen, kann die Portofreiheit derselben, bezüglich welcher lediglich die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 maßgebend sind, nicht gefolgert werden,

Digitized by Google

und die Bestimmung in §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend, und §. 12 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 bezieht sich blos auf die Correspondenz, Akten- und Geldsendungen zwischen den k. Rentämtern einerseits, und den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren andererseits, welche auf die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Taxen, dann die Gebührenbewerthung Bezug haben.

Auch die portofreie Uebersendung des zu den Urschriften und Ausfertigungen der Notare benöthigten Stempelpapiers, sowie die Portofreiheit der Geldsendungen für Stempelpapier können die Notare nicht in Anspruch nehmen, da die vorerwähnten §§. 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 und der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 auf derartige Sendungen keine Anwendung finden, und nach der in §. 13 jener allerhöchsten Verordnung in Bezug genommenen Normativentschließung vom 18. April 1826 (Gesetz Sammlung Bd. XIV. S. 48) Ziff. 11 nur bezüglich der mit dem Verlage des Stempelpapiers betrauten Rentbeamten und der Commissionäre bestimmt ist, daß das an dieselben zu übersendende Stempelpapier und die dafür abzuliefernden Gelder portofrei zu behandeln seien, während nach Ziff. 12 auch die k. Behörden ihren Bedarf an Stempelpapier auf ihre Kosten zu beziehen haben.

Den k. Notaren, sowie den mit denselben in Verkehr tretenden Gerichten und Staatsanwälten wird die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, insbesondere der Vorschrift in §. 8 derselben und die gewissenhafte Würdigung der Frage, ob nach denselben die Voraussetzungen zu portofreier Behandlung einer Sendung gegeben seien, zur besonderen Pflicht gemacht und dieselben werden ausdrücklich dafür verantwortlich erklärt, daß nur solche Sendungen, welche lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen und nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 Anspruch auf Portofreiheit haben, als R. S. bezeichnet werden.

Der k. Oberstaatsanwalt wird beauftragt, die Notare, Gerichte und Staatsanwälte des Appellationsgerichtsbezirkes, sowie die Notariatskammer von gegenwärtiger Entschließung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die k. Notare, welche als öffentliche Beamte aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der k. Staatsregierung gewisse Ge-

Digitized by Google

schäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch die k. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der k. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1) Die dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen zwischen k. Notaren einer-, dann k. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden andererseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsweise Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom k. Notar in N. ꝛc. ꝛc., oder, wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom k. Notare N. N. in N." ꝛc.) der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung: „R. S." oder „A. S." versehen sind.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einerdann den k. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren andererseits portofrei zu behandeln.

3) Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariatskammersache" oder „staatsanwaltschaftliches" oder „bezirksgerichtliches Umlaufschreiben" versehen sind.

4) Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und k. Rentämtern oder k. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen, u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P. S." zu bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „R. S." vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5) In Ansehung der Fahrpostsendungen an k. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die

Digitized by Google

Adreſſe an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten iſt, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt iſt.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub Nr. 4 Abſ. 2 (Verordnungsblatt 1862 S. 116) gemachte Beſchränkung außer Wirkſamkeit geſetzt.

6) Sendungen zwiſchen Notaren und Privaten ſind ſtets portopflichtig.

Die k. Poſtanſtalten haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten; bei ſich ergebenden Anſtänden, wenn dieſelben nicht ſofort bei der Aufgabe beſeitigt werden können oder erſt bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzuſenden, ſondern gegen Einziehung der Originaladreſſe oder einer vollſtändigen Abſchrift derſelben einſtweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adreſſe beziehungsweiſe deren Abſchrift mit der aufgeſetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung ſammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgeſetzten k. Oberamte zum weiteren Verfahren in Vorlage zu bringen.

(Folgen Datum und Fertigung der k. Generaldirektion der Verkehrsanſtalten.)

26. Juſtizminiſterialentſchließung vom 2. Mai 1863, die Aufnahme von Teſtamenten durch die Gerichte betr., ergangen an ſämmtliche Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

In Gemäßheit der Beſtimmung in Art. 25 des Geſetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Verbindung mit Artikel 18 des Geſetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfaſſung betreffend, iſt mit dem 1. Juli 1862 die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen auf die Notare übergegangen. In deſſen Folge würde eine von einem Gerichte nach dem 30. Juni 1862 zu Protokoll genommene letztwillige Verfügung unheilbar nichtig und eine nach dieſem Tage einem Gerichte übergebene, und von demſelben in gerichtliche Hinterlegung übernommene letztwillige Verfügung nur inſoferne wirkſam ſein, als in derſelben die Formen eines giltigen Privatteſtamentes beobachtet ſein würden.

Nachdem nun dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz zur Kenntniß gekommen iſt, daß ſich einzelne Gerichte auch nach dem 30. Juni 1862 zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen für zuſtändig erachten, ſieht ſich dasſelbe veranlaßt, nicht nur auf die vorbezeichneten geſetzlichen Beſtimmungen und deren Rechtsfolgen aufmerkſam zu machen, ſondern es ergeht hiemit an diejenigen Stadt- und Landgerichte, welche nach dem bezeichneten Tage entweder eine letztwillige Verfügung zu Protokoll oder nach Uebergabe

Digitized by Google

in gerichtliche Hinterlegung genommen haben, die Weisung, ungesäumt den betreffenden Disponenten von Amtswegen von der gegenwärtigen Entschließung gegen Empfangsbestätigung zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

III.

Advokatenwesen.

27. Justizministerialentschließung vom 30. Juni 1862, das Advokatenwesen betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 auch die Verhältnisse der Advokaten berührt werden, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium bis zum Erlasse allgemeiner definitiver Vorschriften zu nachstehenden Anordnungen und zwar in den Punkten Nr. 3 und 4 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt:

1. Die allgemeine Aufsicht über die Anwälte, die Verpflichtung und Beeidigung, dann die Qualifikation derselben, sowie die Führung der Personalakten steht bezüglich aller innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels befindlichen Anwälte dem betreffenden Bezirksgerichte, beziehungsweise dem Direktorium desselben zu.

2. Desgleichen hat die Bezeichnung der Offizialanwälte in den an einem Bezirksgerichte sowohl als an den Stadt- und Landgerichten seines Sprengels anhängigen Rechtssachen von dem Direktorium des Bezirksgerichts aus der Reihe sämmtlicher Anwälte des Bezirksgerichtssprengels nach einem bestimmten Turnus zu geschehen.

Die bei den Stadt- und Landgerichten einkommenden Gesuche um Aufstellung eines Offizialanwaltes sind, wenn sie als begründet befunden werden, zur Bezeichnung der Person desselben mittelst einfacher Note dem Bezirksgerichtsdirektorium in Vorlage zu bringen, welches mittelst Marginalverfügung den an der Reihe stehenden Anwalt zu benennen und die Akten ungesäumt zurückzusenden hat.

Das Stadt- und Landgericht stellt hienach den Offizialanwalt auf und gibt hievon diesem sowohl als den Partheien Kenntniß.

Das Bezirksgerichtsdirektorium hat zwar in der Regel diejenigen Anwälte zu bezeichnen, welche an der Reihe sind, jedoch ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß den noch an den Stadt- und Landgerichten (außerhalb der Bezirksgerichtssitze) befindlichen

Digitized by Google

Anwälten die Offizialanwaltschaft in solchen Rechtssachen übertragen werde, welche an diesen Gerichten anhängig sind.

3. *) . . . . . .

4. Die Ministerialentschließungen vom 9. Mai 1854 und 12. März 1856, die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr., treten außer Wirksamkeit.**)

Alle übrigen das Advokatenwesen nach irgend welcher Richtung betreffenden Vorschriften aber, insoweit solche durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erleiden, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

Zugleich wird

5. noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung einzelner Disziplinarübertretungen der Anwälte im Zusammenhalte der desfallsigen Bestimmungen der Disciplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs vom 23. März 1813***) mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 mehrere Aenderungen ergeben.

Da nämlich die Bezirksgerichte für die Stadt- und Landgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte treten und nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde bilden, so hat

a) der Recurs gegen die Disziplinarerkenntnisse der Stadt- und Landgerichte fortan an die respektiven Bezirksgerichte zu gehen, und ist

b) in den höher strafbaren Fällen der Nr. 12 Abs. III der Disziplinarvorschriften von den Stadt- und Landgerichten die Sache nicht mehr bei dem betreffenden Appellationsgerichte, sondern bei dem zuständigen Bezirksgerichte zur Entscheidung zu bringen.

Nachdem ferner

c) die Abgabe von Sachen höheren Belangs an die Appellationsgerichte in Nr. 12 Abs. III der Disziplinarvorschriften nur den Untergerichten gegenüber angeordnet ist, die Bezirksgerichte aber, wo sie nach Art. 30 und 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes in II. Instanz entscheiden, keine Untergerichte mehr sind, so erscheinen sie in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. IV der Disziplinarvorschriften zur Untersuchung und Entscheidung aller Disziplinarfälle zuständig, welche sich bei ihnen in der Eigenschaft als Obergerichte ergeben, ohne daß auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe etwas ankäme.

---

*) Die Vorschriften unter Ziff. 3 sind jetzt durch §. 1 Abs. 2, §. 3, §. 8 Abs. 2 u. 3 und §. 15 Abs. 3 der k. allerh. Verordnung vom 3. Aug. 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr., (Reggsbl. S 1281) ersetzt.

**) Siehe nunmehr die vorstehend allegirte Verordnung vom 3. August 1863. §. 1. 3 u. 8.

***) Reggsbl. von 1813 S. 425.

Digitized by Google

Vorstehende, vom 1. kommenden Monats Juli in Kraft tretende Entschließung ist in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen und sämmtlichen Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten, dann den Anwälten des Appellationsgerichtsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung abschriftlich mitzutheilen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

28. Justizministerialentschließung vom 1. August 1862, die Extradition der Verwaltung des Advokaten-, Wittwen- und Waisenpensionsfonds ꝛc. betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins. (Die gleiche Anweisung wie an die diesrheinischen Bezirksgerichte wurde mit Entschließung vom nämlichen Tage, ergangen an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, auch an die Staatsprokuratoren in diesem Kreise erlassen.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem es neuerdings zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Staatsministeriums gekommen ist, daß Seitens der Untergerichte die ihnen nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1814, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betreffend,*) obliegenden Anzeigen über die eingetretenen Veränderungen im Personal- und Familienstande der Advokaten, namentlich über stattgehabte Verehelichung derselben öfters gar nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig erstattet wurden, so ergeht an das k. Appellationsgericht der Auftrag, die ihm untergebenen k. Bezirksgerichte, welchen in Gemäßheit der generalisirten Entschließung vom 30. Juni l. Js., das Advokatenwesen betreffend, die Erstattung jener Anzeigen nunmehr ausschließlich obliegt, auf die vorallegirte allerhöchste Verordnung zur genauen Beachtung derselben hinzuweisen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

IV.

Handelsgesetzgebung.

29. Justizministerialentschließung vom 28. September 1862, die Wiederbesetzung erledigter Stellen von kaufmännischen Richtern an den Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., ergangen an das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Han-

*) Reggsbl. von 1814 S. 63.

Digitized by Google

delsgesetzbuches betreffend, wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnet, was folgt:

1. Wenn bei einem Handelsgericht erster Instanz die Stelle eines kaufmännischen Gerichtsmitgliedes (Handelsgerichtsassessors) in Erledigung kommt, hat das betreffende Handelsgericht sich mit dem Stadtmagistrate des Gerichtssitzes zu dem Zwecke ins Benehmen zu setzen, damit dieser den Handels- oder Fabrikrath der betreffenden Stadt- und, wo sowohl ein Handels- als ein Fabrikrath besteht, beide zur Abgabe des in der Eingangs bezeichneten gesetzlichen Bestimmung vorgeschriebenen Vorschlags zweier Kandidaten veranlaßt und denselben unter Beifügung seines Gutachtens sowie der zu erholenden gutachtlichen Aeußerung des k. Stadtkommissärs dem Handelsgerichte mittheilt.

2. Die erwachsenen Aktenstücke sind alsdann von dem Handelsgerichte dem Handelsappellationsgerichte und von dem letzteren dem unterzeichneten Staatsministerium unter gutachtlicher Berichterstattung in Vorlage zu bringen.

3. Im Falle der Erledigung einer Handelsappellationsgerichts-Assessorsstelle ist dasselbe Verfahren zu beobachten. Die unter Ziff. 1. angeordneten Maßnahmen werden in diesem Fall aber von dem Handelsgericht Nürnberg im Auftrage des Handelsappellationsgerichts in Vollzug gesetzt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

30. Justizministerialentschließung vom **11.** Oktober **1862**, die Veröffentlichung der handelsgerichtlichen Erkenntnisse betr., ergangen:

a) An das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.

Staatsministerium der Justiz.

Im Interesse der Entwickelung und gleichförmigen Anwendung des in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche codificirten Handelsrechtes ist es wünschenswerth, daß die Erkenntnisse der Handelsgerichte, durch welche interessante Rechtsfragen entschieden werden, ebenso zur Veröffentlichung gelangen, wie dieses nach Vorschrift der Justizministerialentschließung vom 25. März 1855 mit den Erkenntnissen der seitherigen Handels- und Wechselgerichte über interessante Fragen des Wechselrechtes und des Wechselprozesses der Fall war.

Als Organ hiefür wird die unter Aufsicht und Mitwirkung des Justizministeriums erscheinende „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern“ bestimmt, und bezüglich des Verfahrens, welches bei Veröffentlichung jener Erkenntnisse sowohl,

Digitized by Google

als der nach der eben erwähnten Justizministerialentschließung vom 25. März 1855 bekannt zu gebenden wechselrechtlichen Urtheile einzuhalten ist, verordnet, was folgt:

1. Bei dem Handelsappellationsgericht und bei jedem Handelsgericht I. Instanz ist je Ein Gerichtsmitglied zu veranlassen, alle von dem betreffenden Gerichte ausgehenden Erkenntnisse in Handels- und Wechselsachen, welche wegen der darin zur Entscheidung gelangten Rechtsfragen ein allgemeineres Interesse zu erregen geeignet sind, zu sammeln und in einer entsprechenden Weise für die Veröffentlichung zu bearbeiten. Bei den Handelsgerichten I. Instanz sind hiebei jedoch nur diejenigen Urtheile zu beachten, welche nicht schon im Wege der Berufung dem Obergerichte vorgelegen haben.

2. Die Berichte über die Erkenntnisse sollen in der Weise, in welcher dies bei den Mittheilungen in Seufferts Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte der Fall ist, in möglichst präciser Fassung alle wesentlichen Merkmale des Sachverhalts, die gerichtliche Entscheidung und die wesentlichsten Entscheidungsgründe enthalten.

3. Die in solcher Weise gesammelten und zur Veröffentlichung vorbereiteten Erkenntnisse sind vierteljährig und zwar, was die unterrichterlichen Urtheile betrifft, durch Vermittelung des Obergerichtes an das Staatsministerium der Justiz einzusenden, welches die weiteren Einleitungen bezüglich der Veröffentlichung treffen wird.

4. Wegen des Honorars, welches die Verlagshandlung den Einsendern der zu veröffentlichenden Erkenntnisse zu entrichten bereit ist, wird sich die Redaktion mit den Vorständen der Gerichte direct ins Benehmen setzen.

5. Die Mittheilung von Erkenntnissen der Handelsgerichte durch Mitglieder dieser Gerichte an andere Zeitschriften wird vor der Hand nicht gestattet. Freie wissenschaftliche und insbesondere kritische Arbeiten über die bayerische Gerichtspraxis u. dgl. werden jedoch durch diese Bestimmung nicht getroffen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

b) An den k. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Generalstaatsprokurator erhält anruhend die Abschrift einer in dem untenbezeichneten Betreffe unter dem Heutigen an das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß auch die Erkenntnisse der pfälzischen Handelsgerichte in einer dem Inhalte dieser Entschließung entsprechenden Weise zum Zwecke der Veröffentlichung dem k. Staatsministerium der Justiz vorgelegt werden.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

31. Justizministerialentschließung vom 29. März 1863, die Benützung der Handelsregisterextrakte als Nachweis der Aktivlegitimation bei Hypothekforderungen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des k. Staatsministeriums der Justiz gelangt, daß Auszüge aus den Handelsregistern von darin eingetragenen Einzelkaufleuten unter Anderem auch zu dem angeblichen Zwecke verlangt werden, um damit den Nachweis der Aktivlegitimation zu Hypothekforderungen, Löschungen u. dgl. bei Hypothekenämtern und Notaren zu führen, und daß solches sogar in einem Falle geschehen sei, in welchem es sich um Löschung einer Forderung handelte, welche auf die betreffende Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche zu einer Zeit eingetragen worden war, wo der jetzt im Handelsregister als Inhaber der Firma eingetragene Einzelkaufmann diese Firma noch nicht geführt hatte.

Da nach Art. 12 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Ertheilung von Handelsregisterauszügen, nach Erlegung der Kosten, nicht verweigert werden darf, während aus einer irrigen Auffassung der Bedeutung solcher Auszüge in einzelnen Fällen Vermögensbeschädigungen der Betheiligten und Haftungen des Staats, namentlich wegen irrthümlicher Löschung von Forderungen in den Hypothekenbüchern, erwachsen könnten, so steht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

Vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches haben Veräußerungen von Firmen, abgesondert von den Handelsgeschäften, für welche sie zuvor geführt wurden, nicht selten stattgefunden. Auch konnten vor jenem Zeitpunkte mit gewerbspolizeilicher Genehmigung Firmen geführt werden, welche nicht mit dem Namen des Inhabers übereinstimmten, ohne daß ein privatrechtlicher Nachweis der Uebernahme des Geschäftes des früheren Inhabers der Firma mit Aktiven und Passiven in Mitte lag.

Zur Eintragung solcher Firmen in das Handelsregister wurde nach Art. 25 und 26 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nur die Anmeldung des Inhabers der Firma, ohne strengen urkundlichen Nachweis des privatrechtlichen Erwerbes erfordert.

Somit kann aus dieser Eintragung in das Handelsregister allein noch keineswegs die Berechtigung des Eingetragenen zur Verfügung über Forderungen entnommen werden, welche schon vor der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entstanden und auf die fragliche Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche eingetragen waren.

Digitized by Google

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten Beachtung von Seite der mit Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichte und Notare zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

V.

Strafrecht und Strafverfahren.

32. Justizministerialentschließung vom 18. Juli 1862, gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des Innern hat sich in mehreren Fällen von gesetzwidrigen Einreihungen von Conscribirten ergeben, daß den Conscriptionsbehörden von den Untersuchungsgerichten die in der Justizministerialentschließung vom 9. Juni 1851 Nr. 7958 im rubrizirten Betreffe vorgeschriebenen Mittheilungen über die strafrechtlichen Untersuchungen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens gegen Jünglinge eingeleitet werden, die in den Vorjahren der Conscriptionspflicht oder im Alter derselben oder der Militärpflicht stehen, sowie über den Ausgang solcher Untersuchungen nicht immer gehörig gemacht werden.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält demzufolge den Auftrag, die Gerichte auf die ebenbezeichnete Justizministerialentschließung*) hin-

*) Dieselbe lautet:

„Durch diesseitige Entschließung vom 21. Dezember 1834, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betreffend, (Döllingers Verordnungssammlung Band X Theil I Seite 143) wurden die Untersuchungs-Gerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1848 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend, (Gesetzblatt vom Jahre 1846 Seite 93 flg.) verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-

zuweisen, dieselben zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Anordnungen zu veranlassen und deren Vollzug thunlichst zu überwachen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

33. Justizministerialentschließung vom 28. Juli 1862, die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem es geboten ist, daß die Distriktsverwaltungsbehörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicherheitsstörungen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung veranlaßt sein kann, schleunigst Kenntniß erhalten, werden zum Zwecke der Vervollständigung der vom königl. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln folgende Anordnungen getroffen:

Spezial- oder Hauptuntersuchung, oder im Strafverhafte befinden, die Einrethung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendigt oder die Entlassung aus dem Verhaftsorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des obenerwähnten Reskriptes vom 21. Dezember 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen.

I.

Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5—7 Abs 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Conscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziffer I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet;
2) wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde.

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I), sowie in den unter Ziff. II bezeichneten Fällen ist der Conscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Von gegenwärtiger Entschließung hat das k. Appellationsgericht sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen."

Digitized by Google

I. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben, soferne nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstand derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalten hat. Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbaren Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, Mittheilung zu machen.

Vorstehende Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter den staatsanwaltschaftlichen Beamten zur Nachachtung bekannt zu machen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

34. Justizministerialentschließung vom 21. Oktober 1862, die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu §. 75 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js.*) werden die Gerichte sowie die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten angewiesen, bei der Versendung von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen den Inhalt der betreffenden Poststücke auf der Adresse — neben der Bezeichnung „R. S." — noch durch die weitere Bemerkung „Ueberführungsgegenstände" genau zu bezeichnen.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

35. Justizministerialentschließung vom 21. Oktober 1862, die Vertheilung der Aufbringerantheile in Zollstrafsachen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

---

*) Sind in separatem amtlichem Drucke herausgegeben.

Digitized by Google

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des Staatsministeriums der Justiz gekommen, daß einige Untergerichte in den bei ihnen anhängig gewordenen Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 nach erfolgter rechtskräftiger Urtheilsfällung die Antheile, welche den Anzeigern in Gemäßheit des §. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes an dem Erlöse aus den confiscirten zollpflichtigen Gegenständen sowie an den verhängten Geldstrafen zukommen, selbst berechnen und den Anzeigern auszahlen. Die Berechtigung hiezu haben die betreffenden Gerichte in der Erwägung finden zu können geglaubt, daß diese Geschäfte zum Vollzuge des ergangenen Erkenntnisses gehören.

Dieses Verfahren läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, nachdem die Entscheidung darüber, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen ist und welcher Antheil ihm gebührt, in §. 40 Abs. 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 der obersten Zollverwaltung vorbehaltlich des Recurses an das kgl. Staatsministerium der Finanzen überlassen worden ist, hienach aber die Berechnung und Auszahlung von Aufbringerantheilen, welche die vorgängige Erlassung einer solchen Entscheidung zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht mehr als ein Theil des Vollzugs der vom Zollstrafgerichte getroffenen Entscheidung betrachtet werden kann, sondern im Gegentheil zum Vollzug der der Zollverwaltung vorbehaltenen Entscheidung gehört, und somit gerade nach den von den betreffenden Gerichten angezogenen Grundsätzen der Zuständigkeit der Gerichte entrückt ist.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält demzufolge den Auftrag, die Zollstrafgerichte des Kreises durch Mittheilung einer Abschrift dieser Entschließung hierauf unter dem Bemerken zu verweisen, daß sie sich fernerhin einer jeden Vertheilung und Auszahlung von Aufbringerantheilen zu enthalten und die erhobenen Geldstrafen sammt allen übrigen in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung des Beschuldigten ihnen zugehenden Geldern den Hauptzollämtern zur weiteren zuständigen Behandlung zu überlassen haben.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

36. Justizministerialentschließung vom 9. Nov. 1862, die Anberaumung der Schwurgerichtssitzungen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich in Folge der am 1. Juli d. J. in das Leben getretenen Strafgesetzgebung die Zahl der Schwurgerichtsfälle bedeutend vermehren wird, sieht sich das k. Staatsministerium der

Justiz, um einerseits die zu dem Geschwornenamt berufenen Staatsbürger thunlichst zu erleichtern, und um andererseits den Beginn der ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zweckmäßig feststellen zu können, zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1. Keine ordentliche oder außerordentliche Schwurgerichtssitzung soll, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die Dauer von drei Wochen überschreiten. Im Hinblick auf die Bestimmung in Artikel 115 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 haben daher die Oberstaatsanwälte bei den gemäß Art. 63 dieses Gesetzes an die k. Appellationsgerichte zu stellenden Anträgen darauf Bedacht zu nehmen, daß für die nächste ordentliche oder außerordentliche Schwurgerichtssitzung nur so viele Verweisungen erfolgen, welche in dem Zeitraume von drei Wochen erlediget werden können.

2. Bei herannahendem Schlusse einer jeden ordentlichen Schwurgerichtssitzung haben die Oberstaatsanwälte dem k. Staatsministerium der Justiz berichtlich anzuzeigen, wie viele Fälle voraussichtlich zur Aburtheilung für die nächste Schwurgerichtssitzung zu erwarten sind, und welche Zeit zu der Verhandlung derselben beiläufig erfordert wird. In diesem Berichte, welcher bis zum Schlusse der Schwurgerichtssitzung vorgelegt sein muß, ist sich gutachtlich über den Zeitpunkt der Eröffnung der nächsten Schwurgerichtssitzung zu äußern.

3. Wenn es sich bei dem herannahenden Schluße einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung zeigt, daß zur Bewältigung des für die nächste Schwurgerichtssitzung vorhandenen und in Aussicht stehenden Materials die in Ziff. 1 festgesetzte längste Dauer einer Schwurgerichtssitzung überschritten werden würde, haben die Oberstaatsanwälte im Hinblick auf Artikel 113 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung zu veranlassen, und von dem erfolgenden Beschlusse des k. Appellationsgerichts dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Da auch bei Anberaumung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung gemäß Art. 114 a. a. O. der Eröffnungstag der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung binnen acht Tagen nach dem Schlusse der früheren ordentlichen Sitzung festgesetzt werden muß, so haben die k. Oberstaatsanwälte dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeigeberichte rechtzeitig dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage kommen.

4. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe bestehen, welche es als zweckmäßig oder geboten erkennen lassen, daß zu einer Schwurgerichtssitzung ein staatsanwaltschaftlicher Beamter des vom Sitze des Schwurgerichtshofes entfernten Appellationsgerichts abgeordnet werde, so ist sich hierüber in dem gemäß Ziff. 2 zu erstattenden Berichte zu äußern.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

37. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. November 1862, die Befähigung der Salzfaktoren zum Geschwornendienste betr., mitgetheilt an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und an den Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch Justizministerialentschließung vom 14. November 1862.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß eingetretener Bedenken, ob die Salzfaktoren als besoldete Staatsdiener zu betrachten und hienach gemäß Art. 76 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von der Berufung zu den Verrichtungen eines Geschwornen ausgeschlossen seien, wird in Uebereinstimmung mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet.

Mit Ausnahme der k. Salzfaktoren Erdmann Wieland zu Laufen und Johann Joseph Fischer zu Königshütte, welche beide durch allerhöchste Entschließung angestellt sind, eine fixe Besoldung beziehen und pragmatische Rechte genießen, sind die Salzfaktoren nur auf Ruf und Widerruf gegen eine Provision bestellt, welche bei Uebertragung der Faktorie in gewissen Prozenten vom Salzverkauf festgestellt wird.

Die Salzfaktoren sind daher mit Ausnahme der beiden oben bezeichneten nicht als besoldete Staatsdiener, sondern nur wie die ehemaligen Lottokollekteure als Commissionäre des Staats zu betrachten und findet daher der Ausschließungsgrund des Artikels 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 von den Verrichtungen eines Geschwornen auf dieselben keine Anwendung.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

38. Justizministerialentschließung vom 14. November 1862, die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Strafurtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung verübt wurde.

Die Vorschriften in Ziff. 2 lit. b und c der generalisirten

Digitized by Google

Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juni 1861 (Zeitschrift f. Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. VIII S. 85) sind aufgehoben.

Vorstehende Entschließung ist in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

39. Justizministerialentschließung vom 30. November 1862, die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 58 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetz vom 28. Mai 1852 soll an Personen, welche den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sogleich zum Vollzuge der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergiebt, daß sie zur Bezahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Dieser Bestimmung wurde bisher nicht überall entsprochen, vielmehr haben sich die k. Rentämter wegen des Mangels der nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, welche von den als zahlungsunfähig befundenen Forstfrevlern zu der Eingangs genannten Gattung gehören, regelmäßig für alle Forstfrevler ohne Unterschied auf Anfertigung und Uebergabe des in §. 57 angeordneten Verzeichnisses beschränkt.

Die Forststrafgerichte werden deßhalb nachträglich zu §. 58 der bezeichneten Vollzugsvorschriften angewiesen, in den nach §. 55 dieser Vorschriften den k. Rentämtern mitzutheilenden Einzugsverzeichnissen diejenigen Personen, auf welche die Bestimmung in §. 58 Anwendung zu finden hat, besonders zu bezeichnen, und hiebei die im Eingang des §. 58 erwähnten besonderen Bemerkungen der Revierförster in den Uebersichten der zur Anzeige gebrachten Forstfrevel zur Grundlage zu nehmen.

Da außerdem die Beobachtung gemacht worden ist, daß die von den Forststrafgerichten herzustellenden Einzugsverzeichnisse häufig sehr verspätet angefertigt werden und der Vollzug der Gefängniß- und beziehungsweise Arreststrafen Seitens der Forststrafgerichte in vielen Fällen nicht rechtzeitig, d. i. alsbald und regelmäßig in längstens zwei Monaten, vom Tage der Mittheilung des rentamtlichen Antrages auf Umwandlung der Strafe an, eingeleitet wird, endlich daß auch die während der Forststrafgerichtsverhandlung geführten Uebersichten (§. 51 der Vollzugsvorschriften) den Forstämtern nicht selten zu spät zugehen, so wird den Forststrafgerichten die genaue Beachtung der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28.

Digitized by Google

Mai 1852 und insbesondere der Bestimmungen in den §§. 51, 55 59 wiederholt zur Pflicht gemacht.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

40. Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins. Mit Justizministerialentschließung vom 2. Januar 1863 sämmtlichen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins mitgetheilt und sodann durch die Kreisamtsblätter (siehe Kr.-A.-Bl. von Oberbayern S. 80, von Niederbayern S. 107, für die Oberpfalz S. 63, von Oberfranken S. 63, von Mittelfranken S. 80, von Unterfranken S. 69, von Schwaben S. 91) bereits im Drucke veröffentlicht. (Bezüglich der Pfalz siehe unter Nro. 42).

41. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1863, die Befähigung der Notare zum Geschwornendienste betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und an den Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch Justizministerialentschließung vom 13. Februar 1863.

Staatsministerium des Innern.

Auf die von einigen Regierungspräsidien gestellte Anfrage über die Befähigung der k. Notare zum Geschwornendienste wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz eröffnet, daß die Notare von der Verrichtung des Geschwornendienstes weder in den diesseits rheinischen Kreisen, noch in der Pfalz gesetzlich ausgeschlossen sind, und daß weder die Bestimmung in Art. 76 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848, noch jene in Art. 86 Ziff. 1 und 3 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 auf die Notare Anwendung finde.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

42. Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in der Pfalz. Mit Justizministerial-Entschließung vom 31. März 1863 dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz mitgetheilt und durch das Amtsblatt der Pfalz S. 397 bereits im Drucke veröffentlicht.

43. Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. April 1863, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von

Digitized by Google

Leichen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten und an die k. Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Mehrfache Aenderungen an der Zuständigkeit der Gerichte und Polizeibehörden, welche durch die am 1. Juli vor. Js. eingeführten Gesetze veranlaßt wurden, machen eine neue Regelung des Verfahrens bei Auffindung von Leichen nothwendig. Es werden daher die in dieser Beziehung bestandenen Vorschriften, insbesondere die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858, dann die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1861 außer Wirksamkeit gesetzt, und wird an deren Stelle angeordnet, was folgt:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortraten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distriktspolizeibehörde, und
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distriktspolizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Rich-

Digitized by Google

tung die Uebertretung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches oder des Polizeistrafgesetzbuches annehmen zu können, so trifft dieselbe allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distriktspolizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder erachtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrechtliche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter, beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 4—11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch §. 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Lokalbesichtigung gegeben sein, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf §. 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zur weiteren zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III. erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff. IV. als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

Vorgehende Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten durch Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern zum Zwecke der Nachachtung zu veröffentlichen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

VI.

Gefängnißwesen u. dgl.

44. Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte und Kreisregierungen, K. d. J. und d. F., diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

In Folge der mit dem 1. Juli l. Js. eintretenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gehen die dermalen vorhandenen, in dem Besitze des Staates befindlichen Polizeigefängnisse an die mit der Aburtheilung der Uebertretungen beauftragten Stadt- und Landgerichte über.

Nachdem jedoch den Distrikts-Verwaltungsbehörden auch in Zukunft behufs der Aufnahme der Schüblinge und anderer in Folge administrativer Zuständigkeit zu verwahrender Personen Gefängnißräume zur Verfügung stehen müssen und von dem bezeichneten Zeitpunkte an zugleich bezüglich des Schubwesens besondere Anordnungen nothwendig werden, so wird über die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung und über das Schubwesen Nachstehendes verfügt:

I. Die Schüblinge und alle anderen in Folge der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zu verwahrenden Personen werden in die Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte aufgenommen.

Hievon sind jedoch diejenigen Gefangenen ausgenommen, welche von einem der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate in Folge administrativer Zuständigkeit an dem Sitze desselben in Verwahrung genommen oder gehalten werden, ohne in die Kategorie der Schüblinge zu fallen.

Wenn die an dem Sitze eines Bezirksamtes befindlichen Stadt- oder Landgerichte mehrere Polizeigefängnisse haben, so ist im Benehmen der Vorstände dieser Gerichte und der Bezirksämter eines dieser Gefängnisse für die Mitbenützung der letzteren zu bestimmen.

Hinsichtlich der in den Polizeigefängnissen der Stadt- und Landgerichte verwahrten Schüblinge und sonstigen bezirksamtlichen Gefangenen finden vorläufig die Bestimmungen der am 13. Januar 1859 von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten*) mit Ausnahme der §§. 13 und 14 in der

*) Vgl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 6 S. 11.

Weise analoge Anwendung, daß dasjenige, was in Betreff der bezirksgerichtlichen Beamten und Gefängnisse verordnet ist, von den Stadt- und Landgerichten und dasjenige, was in Betreff der Landgerichte verordnet ist, von den Bezirksämtern zu gelten hat.

Nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich auch die künftige Benützung der Polizeigefängnisse zu München und Augsburg.

II. Das Schubwesen verbleibt auch in Zukunft den Distrikts-Verwaltungsbehörden und wird nach den zur Zeit hierüber bestehenden Normen künftig von der Polizeidirektion München und den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren besorgt.

Nachdem sich jedoch in der Stadt Augsburg gegenwärtig der Sitz eines Bezirksamtes nicht befindet*), so bleibt dem Stadtmagistrate Augsburg bis auf Weiteres die Besorgung des Schubwesens übertragen.

An denjenigen Landgerichtssitzen, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, werden den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei diesen Landgerichten die Geschäfte des Schubwesens zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in den Fällen, in welchen eine Person von dem Sitze des Landgerichts mittels Schubes weiter geliefert werden muß, anstatt des Bezirksamtes die Einleitung zum Schubtransporte zu treffen und den Transportvorweis für die Begleitungsmannschaft, sowie bei Durchschüblingen die nothwendig werdende Instradirung vorzunehmen.

Derselbe handelt hiebei nach den Weisungen und Instruktionen des Bezirksamtes, welches jederzeit von der auf das Schubwesen bezüglichen Geschäftsführung des Vertreters der Staatanwaltschaft Einsicht nehmen kann.

Dem Bezirksamte selbst bleiben die gesammte obere Leitung des Schubwesens, insbesondere die Verakkordirung des Schubfuhrwerkes, die Aufstellung von Transporteurs in Fällen, in welchen die Gendarmerie den Schubtransport nicht besorgt, sowie überhaupt alle, auf die Einrichtung und Regelung des Schubwesens im Allgemeinen bezüglichen Gegenstände ausschließend vorbehalten.

2. Der Transportvorweis, in welchem unter Anderem die einzuschlagende Richtung und der Endpunkt des Transportes genauest bezeichnet werden muß, ist in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirksamts
der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

3. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat ein fortlaufendes Register zu führen, aus welchem die Signalements der verschubten

*) Seit 1. Oktober 1862 befindet sich dortselbst ein solcher; siehe Reggsbl. von 1862 S. 2136.

Digitized by Google

Personen, sowie die Zeit und Art und Weise ihrer Lieferung genau zu ersehen sein muß.

4. Die Frage, ob der Transport zu Fuße oder zu Wagen zu erfolgen hat, ist in den einzelnen Fällen von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den dermalen hierüber bestehenden Vorschriften zur Lösung zu bringen. Derselbe hat daher gegebenen Falls das schriftliche Gutachten des am Landgerichtssitze befindlichen Bezirksarztes und zwar von kurzer Hand zu erholen.

5. In Fällen, in welchen die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen Schübling unabweisbar ist, hat derselbe für deren unverzügliche Beischaffung Sorge zu tragen und hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen des Ersatzes der Anschaffungskosten Einleitung getroffen werden kann.

6. Der Regiebedarf wird den Vertretern der Staatsanwaltschaft von den Bezirksämtern geliefert und fällt bis auf Weiteres der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

7. Die Rechnung über die Kosten der Verpflegung, Reinigung, Bekleidung und des Transportes der Schüblinge ist von dem Landgerichtsdiener vierteljährig zu stellen, von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu kontrasigniren und sammt den bezüglichen Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselbe mit der eigenen Kostenrechnung der k. Regierungsfinanzkammer zur Revision und Einweisung in Vorlage zu bringen hat.

In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittels Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, sind die betreffenden Landgerichtsdiener auf Ansuchen von den k. Rentämtern mit ärarialischen Geldvorschüssen gegen Abrechnung zu versehen.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, sogleich den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach der örtlichen Lage veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Vereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

Von gegenwärtigem Ausschreiben haben die k. Appellationsgerichte die sämmtlichen einschlägigen Gerichte, die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den bezüglichen Landgerichten, die k. Regierungen, K. d. J. die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden und die bezüglichen Bezirksärzte, die

Digitized by Google

k. Regierungs-Finanzkammern die Rentämter sogleich in Kenntniß zu setzen und hienach zugleich weiter anzuweisen. . . . . .
(Folgen Datum und Unterschriften.)

45. Justizministerialentschließung vom 26. Juni 1862, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der unter dem 23. ds. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern an die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J. diesseits des Rheins erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, von derselben den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten und durch dieselben den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten mit der Weisung Kenntniß zu geben, daß sie von allen gerichtlichen Erkenntnissen, durch welche die in Art. 76 des Strafgesetzbuches vorgesehene polizeiliche Maßregel veranlaßt ist, der in Ziff. I. der obenbezeichneten Entschließung des Staatsministeriums des Innern als zuständig erklärten Polizeibehörde eine Abschrift mitzutheilen hätten.
(Folgen Datum und Unterschriften.)

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 76 Abs. 4 des neuen Strafgesetzbuches werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Der Vollzug der richterlichen Anordnungen, gemäß welchen Personen unter 16 Jahren auf Grund des Art. 76 Abs. 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, wird den mit der Besorgung des Schubwesens beauftragten Polizeibehörden, sohin in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizeidirektion, in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres*) dem Magistrate und in den übrigen Polizeibezirken den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren zugewiesen.

Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten wegen unverzüglicher

*) Vgl. oben S. 65 unter Nro. II.

Digitized by Google

Mittheilung der ergehenden richterlichen Anordnungen an die zu deren Vollzug zuständigen Polizeibehörden angewiesen werden.

. . . . . .

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden jugendlichen Personen sind in der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schublieferung in die zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sondern durch verlässige Bedienstete oder sonstige hiezu geeignete Personen, von welchen eine entsprechende Besorgung dieses Geschäftes zu erwarten ist, den Anstalten überliefern zu lassen.

Die gewöhnliche Schublieferung soll nur bei Individuen vorgerückteren Alters, welche zugleich zu den verdorbeneren zu zählen sind, in Anwendung gebracht werden.

Die auf die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungs-Anstalten in dem einen wie in dem anderen Falle erwachsenden Kosten fallen der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

VII. Im Hinblicke auf das Ministerialausschreiben vom 21. Juni l. Js., das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr., Nro. 12,356*), haben die Bezirksämter die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten von jenen Landgerichtssitzen aus, an welchen die Geschäfte des Schubwesens den Vertretern der Staatsanwaltschaft übertragen sind, durch diese Vertreter nach Maßgabe des angeführten und des gegenwärtigen Ausschreibens vollziehen zu lassen.

. . . . . .

(Folgen Datum und Unterschriften.)

46. Justizministerialentschließung vom 30. August 1862, die Postportofreiheit der Verwaltungen der Staats-Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und an den Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js. sind die k. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehre mit anderen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effektensendungen aber die Postporto-

*) S. oben Nro. 44.

Digitized by Google

freiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten lediglich Ueberführungsgegenstände und auf der Adresse mit „Criminalsache“ oder „Polizeisache“ bezeichnet sind.

Der k. . . . . wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach von den mit den Verwaltungen der bezeichneten Staatserziehungsanstalten etwa in Verkehr tretenden Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten bei Versendung von Effekten durch die Post die Bezeichnung „Criminal- oder Polizeisache“ nur dann gebraucht werden darf, wenn die zu versendenden Effekten Ueberführungsgegenstände sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften)

47. Justizministerialentschließung vom 30. Oktober 1862, die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich veranlaßt, den k. Bezirksgerichten die Vorschrift der Verordnung vom 17. Nov. 1814 (Rggsbl. S. 1713), dann der generalisirten Entschließungen vom 29. April 1850, 28. Juli 1851 und 2. September 1860, wonach denselben obliegt, bei jeder Ablieferung einer zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilten Person in thunlichster Beschleunigung der Verwaltung derjenigen Strafanstalt, in welche die Ablieferung erfolgte, die Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen, zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Es wird ferner den k. Bezirksgerichten hiemit der weitere Auftrag ertheilt, den Verwaltungen der Strafanstalten gleichzeitig mit den vorbezeichneten Mittheilungen diejenigen Anhaltspunkte zur Kenntniß zu bringen, welche dieselben in den Stand setzen, den Beginn der Strafzeit im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 23 des St.-G.-B. vom Jahre 1861 mit Sicherheit zu bemessen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

48. Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. Nov. 1862, die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sowie an die Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Bei den Einschaffungen in die Gefangenanstalten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Digitized by Google

1. Befindet sich ein Angeschuldigter, welcher zu einer nach Art. 18 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, in Untersuchungshaft, so ist derselbe auf Betreiben des Staatsanwalts ungesäumt mittelst Schubes in die betreffende Gefangenanstalt abzuliefern.

2. Befindet sich ein solcher Angeschuldigter auf freiem Fuße, so hat demselben das Bezirksgericht, welchem die Vollstreckung des Strafurtheils obliegt, auf Betreiben des Staatsanwalts einen Erlaß des Inhalts zustellen zu lassen, daß er sich binnen einer festzusetzenden Frist in der Gefangenanstalt zu . . . . . zur Erstehung der ihm durch Urtheil des k. . . . . Gerichtes vom . . ten . . . . wegen . . . . . zuerkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von . . . . . unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen habe.*)

Diesem Erlasse hat das k. Bezirksgericht zum Zwecke des Nachweises der Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt meldenden Person eine möglichst genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen oder durch das die Zustellung des Erlasses bewirkende Gericht beifügen zu lassen.

Der Nachweis über die Zustellung des Erlasses ist zu den Untersuchungsakten zu bringen.

3. Gleichzeitig mit jeder Einschaffung in eine Gefangenanstalt sei es mittelst Zwangseinlieferung oder mittelst Anordnung des freiwilligen Strafantrittes, hat das k. Bezirksgericht dem Vorstande der betreffenden Gefangenanstalt von der angeordneten Einschaffung unter Mittheilung der Urtheilsabschrift und der Charakteristik Kenntniß zu geben, insbesondere aber bei angeordnetem freiwilligen Strafantritt die Frist bekannt zu geben, welche dem Verurtheilten zur Sistirung in der Gefangenanstalt gesetzt wurde.

4. Sobald ein Angeschuldigter, sei es freiwillig oder nach erfolgter Zwangseinlieferung, eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt antritt, hat der Vorstand der Anstalt hievon dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. Ebenso ist dem Bezirksgerichte alsdann, wenn die zum freiwilligen Strafantritte gesetzte Frist abgelaufen ist, und der Verurtheilte sich nicht gestellt hat, Anzeige zu machen.

In letzterem Falle verordnet das Bezirksgericht auf Betreiben des Staatsanwalts die Zwangseinlieferung.

5. Ergibt sich Verdacht, daß eine Person, welche sich freiwillig zum Strafantritt stellte, mit dem Verurtheilten nicht identisch ist, so hat der Vorstand der Gefangenanstalt unter Bekanntgabe der Verdachtsgründe dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Vorstehende Entschließung ist von dem k. Oberstaatsanwalte

*) Vgl hiezu Just.-Min.-Entschl. vom 10. Juni 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 22.)

Digitized by Google

durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte den Gerichten, Staatsanwälten und Vorständen der Gefangenanstalten zum Zwecke der Nachachtung zur Kenntniß zu bringen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

49. Finanzministerialentschließung vom 20. Januar 1863, die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten betr., mitgetheilt an die Appellationsgerichte und Bezirksgerichte diesseits des Rheins durch Justizministerialentschließung vom 23. Januar 1863.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit die Bestimmung des §. 8 der Instruktionen zur jährlichen Regulirung der Heizgebühren für die Criminal- und Polizeiarreste vom 17. April 1838 (Gerst, Verordn.-S. Bd. XXIX S. 95) dahin abgeändert, daß die amtlichen Zeugnisse über die Holzpreise, Fuhr-, Hauer- und Tragerlöhne fernerhin nicht von den einschlägigen Gerichten, sondern von den Rentämtern zu erholen und bis zum 1. September jeden Jahres den k. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage zu bringen sind.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

50. Gemeinschaftliche Entschließungen der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Januar und 10. Mai 1863, die Geschäftsbehandlung bei Anschaffungen und Reparaturen von Frohnvestfournituren betr., ergangen an die Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte und Regierungen, K. d. J. u. d. F., diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zur Regelung der Geschäftsbehandlung bei Anschaffungen und Reparaturen von Frohnvestfournituren wird angeordnet, was folgt:

Die Anträge der Gefängnißwärter bei den Bezirksgerichten und Stadtgerichten diesseits des Rheins und der als solche verwendeten Gerichtsboten und Diener bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins auf Genehmigung der Anschaffung oder Reparatur von Frohnvestfournituren sind durch den Vorstand des betreffenden Gerichtes mit gutachtlicher Aeußerung dem einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalte mitzutheilen und durch diesen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Sofern es sich um Fournituren für ein Gefängniß handelt, welches einem Bezirksgerichte und einem Stadt- oder Landgerichte gemeinschaftlich ist, geschieht die Mittheilung des Antrages an den

Digitized by Google

bezirksgerichtlichen Staatsanwalt durch den Vorstand des Bezirksgerichts.

Der Oberstaatsanwalt theilt die ihm vorgelegten Anträge mit gutachtlicher Aeußerung über die Nothwendigkeit der Anschaffungen oder Reparaturen der k. Regierungsfinanzkammer mit, welche nach Einvernehmen der k. Regierung, K. d. J., die erwachsenden Kosten feststellt oder je nach Erforderniß Bericht an das k. Staatsministerium der Finanzen erstattet.

Die in der Finanzministerialentschließung vom 15. Oktober 1841 (Geret, Verord.-S. Bd. XXII S. 34) und in der Justizministerialentschließung vom 27. Mai 1862 Nr. 10,851, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, hier die Gerichts- und Gefängnißlokalitäten, dann die innere Einrichtung derselben betr., unter Ziff. VIII getroffenen Anordnungen bezüglich der Geschäftsbehandlung bei Anschaffung von Frohnveſtfournituren treten außer Wirksamkeit.

Von gegenwärtiger Entschließung haben die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins den Vorständen der Bezirksgerichte, die Oberstaatsanwälte den Vorständen der Stadt- und Landgerichte, dann den untergebenen bezirksgerichtlichen Staatsanwälten zur geeigneten Wahrnehmung Kenntniß zu geben.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen haben sich hienach zu achten.

München, den 21. Jänner 1863.

(Folgen die Unterschriften.)

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Es ist die Frage erhoben worden, ob das durch die Entschließung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 21. Januar l. Js. Nr. 17,539 bez. Betr. angeordnete Verfahren bei Reparaturen von Frohnveſtfournituren auch in Anwendung zu kommen habe, wenn es sich um Ausbesserung von Bekleidungsgegenständen oder von Bettwäsche, um Walken der wollenen Decken, dann um Reparaturen an Wasserkufen, Nachtkübeln u. dgl. handelt.

Da aber durch die angeführte Entschließung das Verfahren für die Genehmigung von Ausgaben auf Frohnveſtfournituren lediglich in so weit, als die Erholung der Genehmigung nach den bisherigen Bestimmungen überhaupt nothwendig ist, in einer der neuen Organisation der Gerichte entsprechenden Weise geregelt wurde, so hat es bezüglich der berührten in Frage gekommenen Ausgaben bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben und ist die erwähnte Entschließung vom 21. Januar l. Js. bezüglich der Reparaturen an Frohnveſtfournituren nur bei namhafteren Kostenbeträgen in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Von gegenwärtiger Entschließung haben die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins den Vorständen der Bezirksgerichte, die Oberstaatsanwälte den Vorständen der Stadt- und Landgerichte, dann den untergebenen bezirksgerichtlichen Staatsanwälten zur geeigneten Wahrnehmung Kenntniß zu geben.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen haben sich hienach zu achten.

München, den 10. Mai 1863.

(Folgen die Unterschriften.)

VII.

Begnadigungen.

51. Justizministerialentschließung vom 8. Juli 1862, die Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Behandlung der Begnadigungsgesuche in jenen Uebertretungssachen, welche in erster Instanz von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen sind, dann über den Einfluß der Begnadigungsgesuche auf den Strafvollzug werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

1. Schriftliche Begnadigungsgesuche, welche zufolge der Bekanntmachung vom 19. vor. Mts. (Rggsbl. S. 1463) bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte eingereicht werden, müssen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften von einem Rechtsanwalte verfaßt oder doch mitunterzeichnet sein; wenn jedoch der Gesuchsteller in I. oder II. Instanz durch einen Vertheidiger verbeistandet war, kann das Begnadigungsgesuch auch von diesem verfaßt werden und ist in diesem Falle blos von dem Vertheidiger mitzuunterzeichnen.

Begnadigungsgesuchen, welche nicht von einem Rechtsanwalte beziehungsweise dem Vertheidiger mitunterzeichnet sind, ist keine Folge zu geben.

2. Begnadigungsgesuche können auch mündlich bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft angebracht werden; derselbe hat über das angebrachte Gesuch eine Vormerkung aufzunehmen, in welcher die geltend gemachten Begnadigungsgründe kurz anzugeben sind, und welche der Gesuchsteller zu unterzeichnen hat.

3. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat das schriftlich bei ihm eingereichte oder von ihm aufgenommene Begnadigungsgesuch,

Digitized by Google

nachdem die etwa nothwendige Instruktion z. B. Erhebung der Gesundheits-, der Familienverhältnisse des Gesuchstellers gepflogen worden ist, mit den betreffenden Aktenstücken und den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten (dem fortlaufenden Protokolle und dem Urtheilsregister) ungesäumt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen und in dem an diesen zu erstattenden Berichte sein kurz motivirtes Gutachten über das Gesuch abzugeben.

4. Der Staatsanwalt am Bezirksgerichte hat das Gesuch nebst den Akten und dem Berichte des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadt- oder Landgerichte unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, und sich, insoferne er nicht einfach dem Gutachten des Vertreters der Staatsanwaltschaft beistimmt, gleichfalls gutachtlich über das Gesuch zu äußern.

5. Die auf das Begnadigungsgesuch erfolgende allerhöchste oder Ministerialentschließung wird durch den Staatsanwalt am Bezirksgerichte dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- oder Landgerichte zugesendet, welcher dieselbe mit den Akten in Urschrift dem Gerichte mitzutheilen hat; die Verkündung des allerhöchsten Rescripts oder der Ministerialentschließung an den Betheiligten erfolgt durch das Gericht.

6. Ist das Gesuch auf gänzlichen Nachlaß, auf Minderung, auf Umwandlung oder Aufschub einer verhängten Arreststrafe gerichtet, so ist der Vollzug der Strafe bis zum Eintreffen der auf das Begnadigungsgesuch ergehenden allerhöchsten oder Ministerialentschließung zu verschieben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat sonach bis dahin die Betreibung des Strafvollzugs zu unterlassen und, wenn er den Antrag auf Vollzug bereits gestellt hat, das Gericht von dem eingekommenen Begnadigungsgesuche in Kenntniß zu setzen und den Aufschub des Strafvollzuges zu beantragen.

7. Gesuche um Aufschub des Vollzuges einer Arreststrafe auf die Dauer Eines Monats hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte in eigener Zuständigkeit zu verbescheiden.

Wird Aufschub auf längere Zeit erbeten, so ist die allerhöchste Entschließung zu erholen.

Die Staatsanwälte haben den ihrer Entscheidung zugewiesenen Strafaufschubsgesuchen nur alsdann eine Folge zu geben, wenn einerseits erwiesen ist, daß die ungesäumte Straferstehung für den Verurtheilten, für dessen Familie oder für dessen Nahrungsstand besonders nachtheilig sein würde, und wenn andererseits dem Verurtheilten auch solche Umstände zur Seite stehen, welche denselben eines Gnadenaktes würdig machen.

Die von den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten verbeschiedenen Strafaufschubsgesuche sind in ein Verzeichniß zu bringen und letzteres alle Vierteljahre dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher

Digitized by Google

dasselbe dem nach Art. 27 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 zu erstattenden Berichte beizulegen hat.

8. Ist das Gesuch auf Nachlaß oder Minderung einer verhängten Geldstrafe gerichtet, so ist der Vollzug der Strafe gleichfalls zu verschieben und hat sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach der unter Ziff. 6 Abs. 2 gegebenen Vorschrift zu achten.

War an den Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung des Gesuches bereits ein Zahlungsauftrag erlassen, so ist über das eingekommene Begnadigungsgesuch in dem Einzugsverzeichnisse (Spalte IX.) Vormerkung zu machen.

Wird in diesem Falle das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so ist dem betreffenden Rentamte hievon Nachricht zu geben und der Verurtheilte bei Verkündung der deßfallsigen Entschließung auf den bereits erlassenen Zahlungsbefehl hinzuweisen.

9. Der begonnene Vollzug einer Arreststrafe darf auf dem Grunde eines Begnadigungsgesuches nur dann unterbrochen werden, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche bei Fortsetzung der Strafe eine Gefahr für das Leben des Verurtheilten oder einen großen unwiederbringlichen Schaden für dessen Familie oder Hauswesen bewirken würden.

Die Bewilligung zu einer derartigen Strafunterbrechung steht dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und in besonders dringenden Fällen, wenn der Verurtheilte an einem Orte detinirt ist, an welchem sich ein Bezirksgericht nicht befindet, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu.

10. Wenn ein bereits abgewiesenes Begnadigungsgesuch wiederholt wird, so darf demselben ein Einfluß auf den Beginn oder die Fortsetzung des Strafvollzugs nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn solche neue Thatsachen vorgebracht sind, welche einen allerhöchsten Gnadenakt in Aussicht stellen.

Ob und inwieferne dieses der Fall sei, hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte zu entscheiden.

11. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen analoge Anwendung, jedoch sind diese, wie bisher, bei den Forststrafgerichten I. Instanz (den Stadt- und Landgerichten) einzureichen, welche die allenfalls nöthige Instruktion zu pflegen, und sodann das Gesuch nebst den einschlägigen Akten dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden haben.

Gegenwärtige Entschließung ist den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, den Stadt- und Landgerichten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten zur Darnachachtung, dem k. Appellationsgerichte und den Bezirksgerichten zur Wissenschaft mitzutheilen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

52. Justizministerialentschließung vom 17. Oktober 1862, die Aufnahme von Begnadigungsgesuchen in Verbrechens- und Vergehensfällen betr., an den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen und den Oberstaatsanwälten an den übrigen Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Wissenschaft mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt erhält anruhend die Beilage seines Berichtes bezeichneten Betreffs vom 15. prs. 25. Juli l. Js. mit dem Auftrag zurück, die von dem Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte Schweinfurt gestellte Anfrage: „ob die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten zur protokollarischen Aufnahme von Begnadigungsgesuchen verpflichtet beziehungsweise auch nur befugt seien" dahin zu verbescheiden, daß Begnadigungsgesuche, welche in Verbrechens-, Vergehens- oder höher strafbaren Uebertretungsfällen von den Bittstellern mündlich bei Gericht angebracht werden, in der Regel durch einen Sekretär oder an dessen Stelle durch ein anderes vom Gerichtsvorstande hiezu beauftragtes Gerichtsmitglied (in der gleichen Form, wie anderweitige Erklärungen und Anträge z. B. Berufungs-Anmeldungen in Straffachen) zu Protokoll zu nehmen seien, daß es jedoch auch den Staatsanwälten unbenommen sei, über derartige Gesuche selbst Vormerkungen zu errichten, wenn sie es nicht vorziehen sollten, die betreffenden Bittsteller behufs der Aufnahme ihrer Gesuche an die Gerichtskanzlei zu verweisen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

VIII.

Finanz- und Regiegegenstände.

53. Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins. Abschriftlich mitgetheilt an sämmtliche Oberstaatsanwälte zur Kenntnißnahme und Nachachtung, dann gleichmäßiger Anweisung der untergebenen Staatsanwälte hinsichtlich der Mitbenützung der autographischen Pressen und des den Oberstaatsanwälten beziehungsweise Staatsanwälten zugewiesenen Wirkungskreises in Ansehung des Regiewesens der Stadtgerichte; dann an die Direktorien des Oberappellationsgerichtes und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Präsidenten des Handels-Appellationsgerichtes zu Nürnberg zur Kenntnißnahme und Nach-

Digitized by Google

achtung bezüglich der das Regiewesen des Gerichtshofes mitbetreffenden Bestimmungen.

Staatsministerium der Justiz.

Die bezüglich des Regiewesens des k. Oberappellationsgerichtes, der k. Appellationsgerichte, der Schwurgerichte und der Bezirksgerichte diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften bleiben auch nach dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen Abänderungen erleiden.

Unter gleichem Vorbehalte finden jene Vorschriften, soferne sie die Appellationsgerichte betreffen, auch auf das Handelsappellationsgericht in Nürnberg, soferne sie die Bezirksgerichte angehen, auf die Stadtgerichte München l./J., Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg Anwendung, auf letztere fünf Gerichte jedoch mit der Modifikation, daß die gutachtliche Vorlage der Anträge der Vorstände dieser Gerichte an das k. Staatsministerium der Justiz, wo solche veranlaßt ist, nicht durch das Obergericht, sondern durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte und den einschlägigen Oberstaatsanwalt zu geschehen hat.

1. Nach Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 gehört die Besorgung der Regiegeschäfte bei den Gerichten mit zur dienstlichen Aufgabe der Gerichtsschreiber und Sekretäre. Es ist hienach diesen Bediensteten das Kassa- und Rechnungswesen bezüglich derjenigen Regieausgaben, welche der Staatskasse unmittelbar verrechnet werden, übertragen. Diese Geschäfte hat derjenige Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretär, welchem die übrigen finanziellen Geschäfte des Gerichtes obliegen, unter eigener Haftung zu besorgen. Die Verfügung über die Regiemittel dagegen und über die Verwendung derselben bleibt den Gerichtsvorständen vorbehalten, gleichwie diese auch für die Einhaltung der Etats verantwortlich bleiben. Die Gerichtsvorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen. Die Gerichtsschreiber und Sekretäre dagegen, welchen die Besorgung der Regiegeschäfte obliegt, haben die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen für Anschaffung der Regiebedürfnisse u. s. w. nach Anweisung der Gerichtsvorstände zu leisten und die Regierechnungen zu stellen.

2. Die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen die Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei Gericht anfallenden Tax- und Stempelgebühren und der Geldstrafen obliegt, haben nach §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai lauf. Js., die künftige Behandlung des Tax- und Stempel-

Digitized by Google

wesens betreffend*), die mit diesen Geschäften verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taranforderungsformulare aus den ihnen bewilligten Tantiemen selbst zu bestreiten.

Diese bisher auf die gerichtlichen Regiefonds für Bureaubedürfnisse überwiesenen Ausgaben fallen daher künftighin weg.

Alle übrigen sachlichen Regiebedürfnisse der Gerichte — mit bloßer Ausnahme der Miethzinse für Geschäftslokalitäten, wofür die Mittel besonders angewiesen werden, dann des Formularpapiers für die Stadtgerichte in Forststraffachen und in Uebertretungssachen, welches diese Gerichte kostenfrei geliefert erhalten, — sind aus den etatsmäßig festgesetzten Fonds für Bureaubedürfnisse der Gerichte zu bestreiten. Es werden jedoch in den betreffenden Etats der Bezirksgerichte, sowie der Stadtgerichte München l/J., Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg

a) für Anschaffung und Reparatur von Mobilien,

b) für Anschaffung von Literalien

jährliche Maximalsummen ausgeworfen werden, welche ohne besondere höhere Genehmigung nicht überschritten werden dürfen, soferne nicht die Deckung der Mehrausgabe durch Ersparnisse an den übrigen Ausgabepositionen für Bureaubedürfnisse ohne Ueberschreitung der für diese Bedürfnisse bewilligten Gesammtsumme möglich ist.

3. Den Vorständen der Gerichte steht es frei, ihren dienstlichen Bedarf an Schreibmaterialien, wie bisher, in Natur auf Regiekosten zu beziehen.

Bezüglich des übrigen Gerichtspersonales hat sich bei den Bezirksgerichten und Stadtgerichten die Naturalabgabe von Schreibmaterialien aus den gerichtlichen Regiefonds auf den dienstlichen Bedarf an Papier, Tinte, Druckerschwärze, Siegellak, Oblaten, Bindfäden, Streusand, Termins- und Wandkalendern zu beschränken.

Zur Anschaffung der übrigen Schreibmaterialien, als: Federn, Federmesser, Bleistifte u. s. w. werden dem Gerichtspersonale Geldaversen, und zwar in nachfolgenden Jahresbeträgen, bewilligt:

a) den Richtern je 8 fl.,

b) den übrigen Beamten je 6 fl.,

c) den Accessisten, Rechtspraktikanten und Tagschreibern je 4 fl.,

d) den Boten und Botengehilfen je 2 fl.

Die Ausbezahlung dieser Aversen hat für die Beamten, Accessisten und Rechtspraktikanten in vierteljährigen, für die Tagschreiber und das Botenpersonal in monatlichen Raten, und zwar am Schlusse des Quartals, beziehungsweise Monats, zu geschehen.

Hierüber sind im Laufe des Jahres ungestempelte Ratenquittungen, am Schlusse des Jahres aber, oder bei etwaigem Austritte des Empfängers aus dem Dienste des betreffenden Gerichtes während des Jahres ist eine gestempelte Hauptquittung auszustellen.

*) Regierungsblatt von 1863, S. 1173.

Digitized by Google

Die Einführung einer ähnlichen Einrichtung bei dem Ober-Appellationsgerichte, den Appellationsgerichten und dem Handels-Appellationsgerichte wird dem Ermessen der Vorstände dieser Gerichtshöfe überlassen.

4. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen autographische Pressen eingeführt werden, steht den Staatsanwaltschaften die Mitbenützung derselben zu.

Die Mittel für die erste Anschaffung dieser Pressen werden besonders angewiesen; die Kosten, welche auf den Gebrauch der Pressen erwachsen, sind aus den laufenden Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten.

Die autographischen Pressen eignen sich zur Anwendung in allen Fällen, in welchen die Vervielfältigung der Aktenstücke mittels Handschrift oder lithographischen Druckes größeren Aufwand an Zeit und Arbeit, beziehungsweise an Kosten erfordern würde. Es sind daher dieselben namentlich auch zur Herstellung der Geschäftsformulare thunlichst zu benützen.

5. Die immer mehr steigenden Holzpreise machen möglichste Sparsamkeit in Anschaffung und Verwendung des Brennmaterials für die Gerichte nothwendig.

Es wird daher den Gerichtsvorständen die Benützung von Brennholzsurrogaten empfohlen, soferne diese Benützung nach Beschaffenheit der örtlichen Holzpreise und sonstigen Lokalverhältnisse mit Kostenersparniß möglich ist.

Wo oder soweit dies nicht der Fall ist, erscheint es zweckmäßig, daß der Holzbedarf jährlich öffentlich ausgeschrieben und die Lieferung desselben den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werde.

6. Die Etatssummen für Diurnistengebühren der Bezirksgerichte und der Stadtgerichte sind mit Rücksicht auf die nach dem Geschäftsumfange jedes Gerichtes erforderliche Zahl von ständigen Tagschreibern in der Weise bemessen, daß der Betrag von 275 fl. jährlich als durchschnittlicher Funktionsbezug für einen solchen Schreiber trifft.*) Die Festsetzung der wirklichen Größe des Taggeldes der einzelnen Schreiber bleibt den Gerichtsvorständen überlassen. Doch darf dieselbe auf keinen Fall in der Weise erfolgen, daß durch den jährlichen Gesammtbetrag der angewiesenen Funktionsbezüge die Etatssumme überschritten wird. Soferne daher bei einem Gerichte eine größere Zahl von Tagschreibern verwendet wird, als diejenige ist, auf welche die Etatssumme berechnet erscheint, so ist die Größe der Funktionsbezüge in dem zur Einhaltung der Etatssumme erforderlichen Maße zu reduziren, so lange nicht die Nothwendigkeit der Haltung der größeren Zahl von Tagschreibern nachgewiesen und eine entsprechende Erhöhung des Etats erwirkt ist.

*) Siehe nun J.-M.-E. v. 17. Okt. 1863 (Justiz-Min.-Bl. S. 153) am Schlusse.

Digitized by Google

7. Die Ertheilung von besonderen Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen des Kanzleipersonals im Laufe des Etatsjahres nach Maßgabe der generalisirten Ministerialentschließung vom 11. April 1855 ad Num. 6480, das Regierechnungswesen der Gerichte betreffend,*) bleibt den Gerichtsvorständen unter der Vor-

*) Dieselbe lautet:

Staatsministerium der Justiz.

Aus den Regierechnungen, welche mit den Anträgen auf Genehmigung der Ertheilung von Gratifikationen aus den Regieersparnissen für das Etatsjahr 1853/54 in Vorlage kamen, wurde entnommen, daß bei einzelnen Justizstellen und Behörden ohne vorgängig erholte höhere Ermächtigung Gratifikationen oder Remunerationen an das Kanzlei- und Botenpersonal aus den amtlichen Regieerzigenzen ertheilt wurden

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich daher, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, zu nachstehenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt:

I. Ueber Aktivreste, welche an den Regieerzigenzen der k. Justizstellen und Behörden am Schlusse des Etatsjahres in Gemäßheit des Rechnungsabschlusses sich ergeben, darf nach den bestehenden Verordnungen in keiner Weise, also namentlich auch nicht zum Zwecke der Ertheilung von Gratifikationen oder Remunerationen an das subalterne Dienstpersonal, ohne vorgängig erholte Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz verfügt werden.

(Vergleiche insbesondere die nachstehend abgedruckte Justizministerialentschließung vom 27. März 1851.)

II. Während des Laufes des Etatsjahres sind die Vorstände der Justizstellen und Behörden zwar befugt, über die Regieetats-Maximalsummen für die nothwendigen Zwecke des Dienstes nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen. Sie können daher namentlich auch die Höhe der fortlaufenden Funktionsbezüge des Kanzlei- und Botenhilfspersonals mit Einhaltung der bezüglichen Etatspositionen aus eigener Zuständigkeit festsetzen. Ebenso können sie innerhalb der Etatsgrenzen für allenfalls nothwendige außerordentliche Dienstleistungen (zu deren unentgeltlicher Vornahme eine Verpflichtung nicht besteht), dem Kanzlei- und Botenpersonal entsprechende besondere Vergütungen aus den Regieerzigenzen anweisen. Die Dienstleistungen, für welche solche außerordentliche Zahlungen erfolgen, müssen aber in den betreffenden Anweisungen und Rechnungen jedesmal genau nach Art und Umfang bezeichnet sein.

Auch bleibt es selbstverständlich der Re- und Superrevision vorbehalten, Erinnerungen gegen Zahlungsanweisungen dieser Art zu erheben, und die weitere Prüfung, beziehungsweise nachträgliche Genehmigung von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz zu veranlassen, soferne dieselben ein Uebermaß in der Verwendung der Regiemittel für die bezeichneten Zwecke wahrzunehmen glauben.

Die Ertheilung von bloßen Gnadengeschenken dagegen aus den amtlichen Regieerzigenzen ist ohne vorgängig erholte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums unter keiner Voraussetzung gestattet.

Hienach ist sich künftig genau zu achten und hat das k. Appellationsgerichts-Direktorium den Direktorien der k. Kreis- und Stadtgerichte des Appellationsgerichtsbezirks von vorstehender Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Beisatze Kenntniß zu geben, daß es in Bezug auf die aus den Regieerzigenzen der Schwurgerichtshöfe zu ertheilenden Remunerationen

Digitized by Google

aussetzung der Einhaltung der Etatsgrenze unbenommen; doch haben dieselben bei Bewilligung solcher Remunerationen zu berücksichtigen,

bei den in der generalisirten Entschließung vom 6. April 1852 getroffenen Bestimmungen sein Verbleiben hat."

Die zu Ziffer I der vorstehenden Entschließung allegirte generalisirte Justizministerialentschließung vom 27. März 1851, das Regierechnungswesen, insbesondere die Stellung von Anträgen auf Genehmigung der Ertheilung von Remunerationen aus Regieerträgnissen betreffend, lautet wie folgt:

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte Staatsministerium der Justiz sieht sich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Behandlung des Regierechnungswesens und bei Stellung von Anträgen auf Genehmigung der Ertheilung von Remunerationen aus Regieersparnissen veranlaßt, im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachfolgende allgemeine Anordnungen zu erlassen:

I. Die Regieerigenz eines jeden Gerichtshofes und Gerichtes (mit Ausnahme der Schwurgerichtshöfe) zerfällt in zwei selbstständig ausgesetzte Maximalsummen, wovon die eine zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse, die andere zur Bezahlung der Diurnistengebühren bestimmt ist, und worüber am Schlusse eines jeden Etatsjahres die gehörig belegten Rechnungen zu stellen sind.

Nach den bisherigen Anordnungen und nach Uebung der meisten Gerichte wurden Anträge auf Vertheilung von Regie- und Gebührenfondsübrigungen immer erst dann gestellt, wenn die betreffenden Rechnungen der primitiven Revision durch die einschlägige Finanzstelle unterlegen waren.

Da jedoch bei diesem Verfahren die genehmigte Vertheilung der Regie-Erübrigungen erst in der nächsten Rechnung vorgetragen werden kann, so wird, um die vollständige Ablage der Rechnungen nicht zu hindern, von nun an gestattet, daß die Regieerübrigungen sogleich am Jahresschluße auf den Grund der Journale und der gehörig vorbereiteten Regierechnungen ermittelt, Anträge auf Genehmigung der Ertheilung von Remunerationen aus Regieerübrigungen sohin vor eingetretener Rechnungsrevision gestellt und nach genehmigter Vertheilung die betreffenden Beträge selbst noch in die Rechnung des einschlägigen Jahres aufgenommen werden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß für die richtige Berechnung der Regieersparnisse jeden Falles der Rechnungsführer zu haften hat, und daß jede von ihm aufgeführte Erübrigung, welche sich durch die spätere Re- und Superrevision nicht verifiziren würde, von ihm zurück vergütet werden müßte.

II. Den Direktorien der Gerichtshöfe und Gerichte bleibt es bei Vermeidung eigener Haftung und Verantwortlichkeit untersagt, vor dem Eintreffen einer genehmigenden Entschließung über die gestellten Anträge auf Bewilligung der Ertheilung von Remunerationen aus Regieerübrigungen in irgend einer Weise über Aktivreste zu verfügen, welche sich am Schluße des Etatsjahres in Gemäßheit des Rechnungsabschlusses ergeben sollten.

III. Den Anträgen auf Genehmigung der Vertheilung von Regieerübrigungen sind die gehörig vorbereiteten Rechnungen des betreffenden Jahres über die beiden Fonds für Bureaubedürfnisse und Diurnistengebühren (jedoch ohne Belege) beizufügen, und die Direktorien der k. Appellationsgerichte haben dieselben, insoferne sie nicht selbst Antragsteller sind, mit einem kurz motivirten gutachtlichen Berichte anher vorzulegen.

IV. Das antragstellende Appellationsgerichts- oder Kreis- und Stadtgerichtsdirektorium hat gleichzeitig einen Plan darüber anzufertigen, in welcher Weise es die Ersparnisse zur Vertheilung zu bringen gedenkt. Bei Entwerfung dieses Planes wird den Direktorien überlassen, nach Verhältniß der Dienst-

Digitized by Google

daß das Kanzleipersonal nicht schon für jede die regelmäßige dienstliche Aufgabe übersteigende Arbeit eine besondere Vergütung beanspruchen kann, sondern daß dasselbe gleich dem übrigen Gerichtspersonale verbunden ist, auch über die gewöhnliche Kanzleizeit zu arbeiten, falls letztere zu der gebotenen schleunigen Erledigung der vorhandenen Arbeiten wegen vorübergehender Häufung derselben nicht ausreicht.

8. Das in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1827 (Geret, Verord.-S. Bd. XIV S. 98) ausgesprochene, durch generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. August 1859 ad Num. 6441 erneuerte Verbot, wornach den bei auswärtigen Commissionen als Aktuare verwendeten Diurnisten für die Dauer solcher Geschäftsreisen bisher neben den betreffenden Commissionsdiäten nicht auch noch die gewöhnlichen Taggelder aus den gerichtlichen Diurnistenfonds ausbezahlt werden durften, ist vom 1. Juli d. J. an aufgehoben. Bei Festsetzung der Funktionsbezüge derjenigen Tagschreiber, welche häufig zu Commissionsreisen verwendet werden, also insbesondere der Aktuare der Untersuchungsrichter, ist jedoch von Seite der Gerichtsvorstände auf den diesen Schreibern hieraus erwachsenden Vortheil dadurch Rücksicht zu nehmen, daß denselben geringere Beträge angewiesen werden, gleichwie auch bei Feststellung der Etatsummen auf den hiedurch veranlaßten Minderbedarf an Diurnistengebühren Rücksicht genommen wird.

9. Die Boten und Botengehilfen derjenigen Bezirksgerichte und Stadtgerichte, welche in einem und demselben Gebäude sich befinden, sind verpflichtet, in besonderen Bedürfnißfällen nach Anweisung ihrer Gerichtsvorstände sich zur gegenseitigen Aushilfe im Dienste verwenden zu lassen.

Demjenigen Diener des Gerichtes, welcher die Stelle des Hausmeisters im Gerichtsgebäude versieht, ist in der Regel auch die Besorgung der Reinigung und Beheizung der Geschäftslokalitäten gegen angemessene Vergütung zu übertragen.

---

leistungen oder besonderen Dürftigkeit die bei dem Gerichtshofe oder Gerichte angestellten, sowie die zur Geschäftsaushilfe verwendeten Kanzlei-Individuen und Boten, dann die bei ihnen beschäftigten Rathsaccessisten und Rechtspraktikanten in den Kreis derjenigen Personen zu ziehen, an welche Quoten der zur Vertheilung beantragten Summe ausbezahlt werden sollen.

Die Genehmigung dieser Vertheilungspläne behält sich das unterfertigte Staatsministerium der Justiz in jedem einzelnen Falle bevor.

Wegen vorzugsweiser Berücksichtigung des Regierechnungsführers bei Vertheilung solcher Erübrigungen wird sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. November 1811 (Gerets Verordnungen-Sammlung II. Auflage Bd. I S. 187) bezogen.

Das Direktorium des k. Appellationsgerichts wird zur genauen Befolgung und Ueberwachung gegenwärtiger Entschließung mit dem Auftrage angewiesen, die Vorstände der untergebenen Kreis- und Stadtgerichte hievon geeignet zu verständigen.

Digitized by Google

Diese Vergütung, bei deren Festsetzung der Werth des Wohnungsgenusses des Hausmeisters in entsprechendem Betrage anzurechnen ist, fällt in jenen Gebäuden, welche für mehrere Gerichte gemeinschaftlich sind, diesen Gerichten zusammen nach Verhältniß des Umfanges der für jedes Gericht bestimmten Lokalitäten zur Last.

10. Die jährlich zu stellenden Regierechnungen der Gerichtshöfe und Gerichte haben sämmtliche im treffenden Jahre erwachsenen Regieausgaben, also nicht blos die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits berichtigten, sondern auch die unberichtigt gebliebenen Zahlungsverbindlichkeiten zu umfassen.

Die eigenmächtige Uebertragung von Zahlungsrückständen auf das nächste Etatsjahr ist unstatthaft; es ist daher im Falle von Etatsüberschreitungen rechtzeitig die Nachgenehmigung zu erholen und entweder die Bewilligung eines außerordentlichen Credits zur Deckung der Mehrausgabe oder die Ermächtigung zur Transferirung auf die etatsmäßige Regieerigenz des nächsten Jahres durch geeignete Antragstellung zu erwirken.

Von dieser im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung hat das k. Appellationsgericht die Direktorien der untergebenen Bezirksgerichte (und den Vorstand des Stadtgerichtes . . . . .) zur Nachachtung vom 1. Juli d. Js. an in Kenntniß zu setzen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

54. Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Land-, dann Landgerichten diesseits des Rheins betr., ergangen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins. (Abschriftlich mitgetheilt den sämmtlichen Oberstaatsanwälten zur Kenntnißnahme und künftigen Nachachtung, dann gleichmäßigen Anweisung der untergebenen Staatsanwälte hinsichtlich des den Oberstaatsanwälten, beziehungsweise Staatsanwälten zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte.)

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November vor. Js., die Gerichtsverfassung betr., werden den kleineren Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,
b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen. Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonals, dann für die übrigen Regiebedürfnisse insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden dagegen die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende nähere Anordnungen und Erläuterungen gegeben.

1. Außer sämmtlichen Stadt- und Land-, sowie Landgerichten erhalten Regieaversen die Stadtgerichte München r/J., Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kempten.

2. Die Regieaversen dieser Gerichte werden für jedes Etatsjahr von dem k. Staatsministerium der Justiz festgesetzt und durch die Kreis-Spezialetats zur Verfügung gestellt.

Dieselben können in monatlichen Raten von dem einschlägigen Rentamte erhoben werden.

3. Die Vorstände der Gerichte haben über diese Aversen einen Verwendungsnachweis nicht zu liefern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Aversen zur entsprechenden Befriedigung sämmtlicher dienstlicher Bedürfnisse, wofür dieselben bestimmt sind, zu verwenden und sich hiebei jeder zum Nachtheil des Dienstes gereichenden Rücksichtnahme auf ihr Privatinteresse zu enthalten.

Die einem Gerichte bewilligten verschiedenen Aversen haben sich gegenseitig zur Aushilfe und Ergänzung zu dienen, so daß, wenn das eine oder andere derselben zur Bestreitung der auf dasselbe zunächst angewiesenen Ausgaben nicht hinreicht, der Mehrbedarf nach Thunlichkeit aus den übrigen Aversen zu decken ist.

4. Die gedruckten Formulare, welche zum Vollzuge des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 erforderlich sind, werden den Forststrafgerichten wie bisher für Rechnung der Verwaltungsausgaben auf indirekte Staatsauflagen geliefert werden.

Ebenso erhalten die Gerichte die für das Verfahren in Uebertretungssachen nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. nothwendigen Druckformulare kostenfrei geliefert.

Die mit der Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der Targebühren, Stempelgebühren und Geldstrafen verbundenen Auslagen für Register- und Taranforderungsformulare und für sonstige Schreibmaterialien sind gemäß §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die künftige Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, von den Gerichtsschreibern aus den ihnen bewilligten Tantiemen zu bestreiten und fallen sohin den gerichtlichen Regieaversen gleichfalls nicht zur Last.

Alle übrigen Schreibmaterialien dagegen, mit bloßer Ausnahme

Digitized by Google

des Papiers für die Hypothekenbücher, wofür die Mittel nach Ziffer 12 und 13 unten besonders angewiesen werden, sind von den Gerichtsvorständen aus den hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

5. Um die Anschaffung des Holzbedarfes für die Gerichte zu erleichtern, sind durch die beiden Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. und 24. April l. Js. ad Num. 3925 und 5038, wovon Abschriften anliegen, die Forstbehörden ermächtigt, den Landgerichten sowie denjenigen Stadtgerichten, welche Holzgeldaversen beziehen, das benöthigte Holz nach Thunlichkeit aus den Staatswaldungen um die Forsttaxe abzugeben. Dadurch soll jedoch der Gebrauch wohlfeilerer Brennholzsurrogate keineswegs ausgeschlossen sein; es ist vielmehr Aufgabe der Gerichtsvorstände, sich mit solchen Surrogaten zu behelfen, soferne das bewilligte Aversum zur Feuerung mit Holz nicht ausreicht.

Die Kosten des Spaltens und Tragens des Holzes werden den Gerichten nicht besonders vergütet, sondern sind aus den Aversen derselben zu bestreiten.

Eben so fällt der Lohn für die Besorgung der Beheizung der Geschäftslokalitäten den gerichtlichen Aversen zur Last. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals zur unentgeltlichen Leistung dieser Verrichtung findet nicht statt.

6. Die Zahl der ständigen Tagschreiber jedes Gerichts wird in den jährlichen Kreisspezialetats festgesetzt, durch welche auch die Mittel für die Bezüge dieser Schreiber angewiesen werden.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Den Vorständen der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, bei der Auswahl der Tagschreiber mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualifizirte verläßige Individuen aufzunehmen.

7. Die Gehilfen der Stadtgerichtsboten und der Landgerichtsdiener erhalten regelmäßig einen jährlichen Lohn von 140 Gulden, und die Landgerichtsdienergehilfen überdieß einen jährlichen Kleidungsbeitrag von 20 Gulden.

Die Mittel zur Bezahlung dieser Bezüge werden gleich jenen für die Bezüge der Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener, durch die Kreisspezialetats zur Verfügung gestellt.

8. Ebenso werden die Miethzinse für Amtslokalitäten in den Kreisspezialetats für die einzelnen Gerichte besonders vorgetragen und damit die Mittel für dieselben zur Verfügung gestellt.

9. Behufs Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, dann für Literalien und Buchbinderlöhne, für Postporti, Fuhr- und Botenlöhne, sowie für kleinere Reparaturen in den Geschäftslokalitäten, soweit diese nicht der besonderen Etatsposition für ständige Bauausgaben oder dem Landbauunterhaltungsetat zur Last fallen,

Digitized by Google

werden durch die Kreisspezialetats jedem Stadtgerichte gleichfalls die Mittel unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten dagegen wird von der durch die Kreisspezialetats für sämmtliche derartige Gerichte des Kreises angewiesenen Gesammtsumme durch den Oberstaatsanwalt des Kreises auf Grund der erhobenen Voranschläge der erforderliche Jahresbedarf, unter Reservirung eines entsprechenden Betrages für unvorhergesehene, außerordentliche Fälle, zugetheilt.

10. Innerhalb der jedem Gerichte für die unter Ziff. 9 vorstehend bezeichneten Regiebedürfnisse zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zulässigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, bewirkt werden, und wird hierüber folgendes Nähere bemerkt:

a) Zu den Geräthschaften, deren Anschaffung aus diesen Regiemitteln gestattet ist, gehören außer den nothwendigen Schreibtischen, Stehpulten, Stühlen, Bänken in den Sitzungs- und Wartzimmern, Registraturkästen, Kassen, Amtsschilden und Amtstafeln auch noch die Fenstervorhänge und Rouleaux, soweit solche nach der Lage der Geschäftslokalitäten zum Schutze gegen die Sonne unabweisbar nothwendig sind, die Siegelpresse, die Amtssiegel, die Glockenzüge in den Amtszimmern, die Bildnisse der k. Majestäten und die Rahmen für dieselben, die Cruzifixe für die Eidesabnahmen, die Vorrichtungen zum Schwarzdrucke, die Leuchter, Spuckkästchen, Papierkörbe, Tinten- und Streusandgefäße.

Nicht dagegen dürfen aus den besonderen Regiemitteln der Gerichte angeschafft werden: das Material zum Schwarzdrucke, die Papierscheeren, Lineale und Federmesser, indem diese Gegenstände den Aversen für Schreibmaterialien zur Last fallen.

b) An Literalien dürfen aus den Regieetatssummen der Gerichte ohne vorgängige besondere Ermächtigung angeschafft werden:

das Kreisamtsblatt,
die bayerische Zeitung,
die Lokalwochenblätter,
die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung,
die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, vom 10. Bande an,
das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen.

Das Gesetzblatt und das Regierungsblatt erhalten die Gerichte unentgeltlich in je einem Exemplare. Ebenso werden denselben die Landtagsverhandlungen in je einem Exemplare unentgeltlich geliefert, jedoch den Landgerichten, an deren Sitze sich ein Rentamt befindet, in der Regel nur zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit diesem.

Digitized by Google

Die Anschaffung sonstiger Literalien ist nur ausnahmsweise zulässig und hängt von vorgängiger besonderer Genehmigung des Oberstaatsanwaltes ab.

c) Buchbinderlöhne dürfen aus den Regieetatssummen der Gerichte bestritten werden: für das Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblatt, sowie für die Landtagsverhandlungen, — für letztere jedoch, soferne sie zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Rentamte dienen, nur zur Hälfte, — dann für die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung, für die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege und für die sonstigen zur Anschaffung auf Regiekosten besonders genehmigten Werke, sowie endlich für die Geschäftsbücher, Journalien, Repertorien und fortlaufenden Protokolle.

Das Einbinden hat regelmäßig in Pappendeckel zu geschehen. Für die Kreisamtsblätter und Landtagsverhandlungen genügt steife Brochirung, die Hypothekenprotokolle dürfen in Ruck und Eck in Leder gebunden werden.

d) Postporti dürfen nur für jene Gegenstände, welche aus den besonders angewiesenen Regiemitteln der Gerichte anzuschaffen sind, nicht aber für solche Anschaffungen, welche den gerichtlichen Regieaversen zur Last fallen, verrechnet werden.

e) Die in Dienstsachen vorkommenden Gänge innerhalb des Gerichtsbezirkes sind, soweit nicht dafür nach den bestehenden Vorschriften Ladungs- oder Zustellgebühren angesprochen werden können, von dem gerichtlichen Boten- und Dienstpersonale als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu besorgen: eine Aufrechnung von Botenlöhnen für solche Gänge findet somit nicht statt.

f) Zu den Ausgaben, welche nicht aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten sind, sondern als sogenannte ständige Bauausgaben besonders angewiesen und bei den Rentämtern verrechnet werden, gehören: die Kaminkehrerlöhne, die Brandversicherungsbeiträge, die Kosten des Reinigens der äußeren Gänge, Höfe und Straßen, der Dächer und Dachrinnen, der Abtritte und Kloaken, dann die Kosten der Bestreuung der Gehwege im Winter und des Begießens der Straßen im Sommer.

Ebenso sind nicht von den Gerichten zu bestreiten, sondern auf den Landbauunterhaltungsetat zu verrechnen: die Kosten für das Ausweißen der Geschäftslokalitäten und für außerordentliche Reinigungen, welche nach geschehener Ausweißung oder nach sonstigen Baureparaturen vorgenommen werden müssen, dann für Reparaturen von Oefen.

Die Kosten des bloßen Reinigens der Oefen dagegen, dann die Kosten der regelmäßigen Reinigung der Fenster, Gänge und Stiegen in den Geschäftslokalitäten fallen eben so, wie die Kosten der

Digitized by Google

gewöhnlichen Reinigung der Bureaus selbst, den Aversen der Gerichte für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung zur Last.

11. Erhöhungen, der den Landgerichten, sowie den Stadt- und Landgerichten nach Ziff. 9 oben durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regieetatssummen und Nachgenehmigungen von Etatsüberschreitungen bei diesen Gerichten, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte des Kreises, an welchen deßhalb im Wege der Vorlage durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebot stehende Etatsreserve reicht oder die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Landgerichten des Kreises gedeckt werden kann.

Krediterweiterungen für die Stadtgerichte, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, erfolgen auf gutachtlichen Bericht des betreffenden Oberstaatsanwalts durch das k. Staatsministerium der Justiz.

Von der in Gemäßheit der Bestimmung der Ziff. 9 Abs. 2 oben vorgenommenen Vertheilung der Etatssummen an die Landgerichte, sowie von jeder nachträglichen Krediterweiterung, welche der Oberstaatsanwalt bewilligt, wird durch denselben der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben.

12. Für den ordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Land-, dann Landgerichten, das ist, für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher dieser Gerichte erforderlichen Bedarf, und zwar sowohl an Hypothekenbuchpapier als auch an Einbandkosten für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen, wird durch die Kreisspezialetats ebenfalls für jeden Kreis jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist von dem Oberstaatsanwalte des Kreises als Reservefond zu behandeln, so daß die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite besonderen Entschließungen desselben vorbehalten bleibt.

Die Gerichtsvorstände haben zu diesem Zwecke den jeweiligen Bedarf spezifizirt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und durch diesen die Bewilligung der Mittel von Seite des Oberstaatsanwalts zu erwirken, durch welchen letzteren im Genehmigungsfalle der k. Regierungsfinanzkammer von der bezüglichen Entschließung zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben wird. Die Verwendung der bewilligten Summen ist in den gerichtlichen Regierechnungen nachzuweisen.

Die portofreie Lieferung des Bedarfes an Hypothekenbuchpapier für die Gerichte wird in jedem Kreise durch den Oberstaatsanwalt

Digitized by Google

einem Schreibmaterialienhändler in Akkord gegeben, dessen Adresse nebst dem festgesetzten Preise besonders bekannt gemacht werden wird und von dem sämmtliche Gerichte ihren Papierbedarf zu beziehen haben.

13. Für den außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Landgerichten, das ist für den zur vorübergehenden Vereinigung des Hypothekenwesens bei diesen Gerichten in besonderen Bedürfnißfällen erforderlichen Bedarf an Hypothekenbuchpapier, Lithographien und Buchbinderlöhnen, sowie an Taggebühren von Hypothekenfunktionären und Schreibern, dann für den Gesammtaufwand auf Hypothekenbücher der Stadtgerichte werden die Mittel bei dem k. Staatsministerium der Justiz reservirt und auf gutachtlichen Bericht des Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Stadt- oder Landgerichts nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Bezirksgerichtes vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließungen bewilligt.

Die in dieser Weise genehmigten außerordentlichen Ausgaben für Hypothekenbuchpapier, Lithographien, Buchbinderlöhne und für ständige Taggebühren sind, gleich dem ordentlichen Aufwande auf Hypothekenbücher, in der gerichtlichen Regierechnung auszuweisen; die Verrechnung der anfallenden Commissionsdiäten und Reisekosten der Hypotheken-Funktionäre und Schreiber findet gleichfalls in den Regierechnungen der betreffenden Gerichte nach vorheriger Festsetzung durch die k. Regierungsfinanzkammer statt.

14. Die Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regieausgaben, welche nicht aus den bewilligten Jahresaversen zu bestreiten sind, sondern wofür die Mittel besonders angewiesen und der Staatskasse unmittelbar verrechnet werden, liegt gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. v. Js. den Gerichtsschreibern unter eigener Haftung ob.

Bei jenen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, hat diese Geschäfte derjenige Gerichtsschreiber zu besorgen, welchem die übrigen bei Gericht vorkommenden finanziellen Geschäfte übertragen sind.

Die Verfügung über die Regiemittel selbst, und über die Verwendung derselben steht dagegen den Gerichtsvorständen zu, welche auch für die Einhaltung des Etats verantwortlich sind. Die Gerichtsvorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände, soweit solche aus den gerichtlichen Regiemitteln überhaupt gestattet ist, und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen. Von den Gerichtsschreibern sind dagegen die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen und zwar be-

Digitized by Google

züglich der Bezüge der Gerichtsboten und Diener, welche durch allerhöchste Entschließung ernannt werden, auf Grund der betreffenden Entschließungen, im Uebrigen aber nach Anweisung der Gerichtsvorstände, zu leisten und die Regierechnungen zu stellen.

Ueber die Form der zu stellenden Rechnungen werden besondere Weisungen von Seite der k. Finanzstellen erfolgen.

Von dieser Entschließung sind die Vorstände derjenigen Stadtgerichte, welche Regieaversen erhalten, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte, sowie sämmtlicher künftiger Landgerichte des Kreises durch schleunigste Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur genauen Nachachtung vom 1. Juli d. Js. an in Kenntniß zu setzen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage I.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums der Justiz und mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Januar l. Js. Nr. 136 wird die k. Regierungsfinanzkammer hiemit ermächtigt, die bestehenden Normen über die Brennholzabgaben an die k. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe nunmehr auch auf die Holzgeldaversen beziehenden k. Landrichter in Anwendung zu bringen und demgemäß zu veranlassen, daß insbesondere denjenigen k. Landrichtern auf rechtzeitiges Verlangen das zur Beheizung ihrer Geschäftslokalitäten, sowie zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werde, welche in Ortschaften wohnen, wo weder Holzmärkte bestehen, noch Privat- oder andere nicht ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, woraus die fraglichen Beamten das benöthigte Holz unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können.

Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfs der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz- und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach obigem zuläßig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen; dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und den eigenen Verbrauch zu beschränken und deßhalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Dienstesweehseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer nicht an Anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche

Digitized by Google

zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Auf das Zuverlässigste gewärtigt schließlich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß die Forsttaxen dem Lokalwerthe stets gleich gehalten werden, wofür die k. Forstämter wiederholt strenge verantwortlich zu machen sind, und daß bei der Prüfung der jährlichen Verzeichnisse über die Taxholzabgaben an k. Beamte und Bedienstete mit der gebührenden Umsicht verfahren werde, damit dieselben nicht wieder eine mit den Interessen der übrigen Bezirksbewohner unvereinbarliche Ausdehnung erlangen.

München, den 2. April 1862.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage II.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß vorkommenden Falls die Bestimmungen der Entschließung vom 2. l. Mts. Nr. 3925 auch auf diejenigen künftigen Stadtgerichte und deren Vorstände in Anwendung kommen, welche Holzgeldaversen beziehen werden.

München, den 24. April 1862.

(Folgen die Unterschriften.)

55. Finanzministerialentschließung vom 2. Juli 1862, die Kosten der Untersuchung gegen G . . . M . . . . von Trostberg wegen Beschimpfung der dortigen Schätzleute betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte durch Justizministerialentschließung vom 9. Juli 1863.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 5. April l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Entschließung Nachstehendes eröffnet:

Die Verpflichtung zur Bezahlung von Untersuchungskosten für denjenigen, welcher einer strafbaren Handlung verdächtig geworden ist und dadurch Untersuchungskosten veranlaßt hat, kann trotz des dringendsten Verdachtes doch nicht anders als auf Grund eines rechtskräftigen, denselben zur Kostenzahlung verurtheilenden Erkenntnisses angenommen werden. Ein solches Urtheil liegt aber im vorliegenden Falle nicht vor. Demnach erscheint die von der k. Regierungsfinanzkammer in ihrem Berichte vom 18. Dezember v. Js., dann in dem appellationsgerichtlichen Schreiben vom 28. Februar l. Js. ausgesprochene Ansicht richtig, daß die Sache dann, wenn von Verweisung eines Reates zur Aburtheilung in öffentlicher Sitzung wegen Geringfügigkeit im Vergleiche zu anderen concurrirenden Rea-

Digitized by Google

ten Umgang genommen wird, ebenso betrachtet werden muß, als wenn das Verfahren bezüglich dieses Reates ausdrücklich eingestellt worden wäre, wonach die auf Untersuchung eines solchen Reates angefallenen Kosten von der Staatskassa zu tragen sind.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hiernach das Geeignete zu verfügen und die Beilagen ihres obigen Berichtes vom 5. April l. Js. anverwahrt wieder zurückzuempfangen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

56. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli 1862, die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiszirter Waaren betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatte durch Justizministerialentschließung vom 10. Juli 1863.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen N. N. zu K. ist von der k. Regierungsfinanzkammer von . . . . . , beziehungsweise vom Taramte des k. Landgerichts . . . . . die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Confiskation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten sei und demzufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tar- und stempelpflichtig erscheinen, oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkasse und auf Antrag des Haupt-Zollamtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungsprotokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tar- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkasse übernommen, beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanzministerialentschließung vom 10. August 1830 Nro. 14,026 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung confiszirter Waaren aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf confiszirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der confiszirten Waaren abzusetzen sind.

Digitized by Google

Die k. Generalzolladministration erhält demgemäß in Erwiderung ihres Berichtes vom 5. April ds. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

57. Justizministerialentschließung vom 29. Juli 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, hier die Anschaffung des erforderlichen Stempelpapiers betr., an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg ergangen und dem Direktorium des Oberappellationsgerichts abschriftlich mitgetheilt.

Staatsministerium der Justiz.

Das . . . . . empfängt . . . . . eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungsfinanzkammer diesseits des Rheins unter dem 24. ds. Mts. erlassenen Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme mit nachstehenden Bemerkungen:

1. Dem §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28 Mai l. Js. die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., liegt unter anderen Motiven vorzüglich auch die Absicht zu Grunde, die oberen und obersten Gerichte mit einem Kassa- und Rechnungswesen nicht zu belästigen. Wenn nun aber die expedirenden Sekretäre Stempelpapier auf Kredit bekommen sollen, so werden sie auch eine Material- und Geldrechnung zu stellen, sich finanziellen Visitationen zu unterwerfen und in Gemäßheit des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 wegen dieser Materialverwaltung auch eine Caution aufrecht zu machen haben, während diese Formalitäten vermieden werden können, wenn sie das erforderliche Stempelpapier aus eigenen Mitteln anschaffen, beziehungsweise von der in der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. d. Mts. eingeräumten Vergünstigung des Rabatbezugs Gebrauch machen würden, was insbesondere von dem expedirenden Sekretäre des . . . . . vor der Erklärungsabgabe in Betracht zu ziehen ist. Was

2. die von einigen Seiten gestellte Anfrage anbelangt, aus welchem Fonde die in der Regel aus den Targefällen zu bestreitenden Postportis bei den Appellationsgerichten, welche keine Tareinnahme mehr haben, bezahlt werden sollen, so unterliegt es um so weniger einem Anstande, daß dieselben aus der Regiekasse vorschußweise bestritten werden, als sie nicht viel betragen, und alle Monate von den Untergerichten vollständig werden abgeliefert werden.

Hiebei wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium

Digitized by Google

der Finanzen eine einfache Aufschreibung zu der Evidenthaltung der jeweils bestehenden Vorschüsse an Postporti, die statt baar Geld in die Regiekassa zu legen ist, für genügend erachtet.

Im Uebrigen wird zur Vermeidung späterer Weiterungen im ferneren Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen noch angeordnet, daß

3. die Stempelbeträge der höheren Instanzen, dann die Postportis und Vorlad- und Zustellgebühren, insoweit sie bei denselben bisher erhoben und verrechnet wurden, immer an das zunächst vorgesetzte Gericht und zwar in Monatsbeträgen und von diesem sodann in gleicher Weise weiter an die oberste Instanz abzuliefern sind, und daß

4. bezüglich jener Geheimraths- und Ministerialkanzleitaxen, deren Einhebung bisher durch die Appellationsgerichte besorgt wurde, das seitherige Verfahren auch noch fernerhin, jedoch mit der Modifikation fortzubestehen habe, daß diese Taxen unter Beifügung der Controlverzeichnisse an das Rentamt des Appellationsgerichtssitzes abgeliefert werden.

Hienach hat das . . . . . das Weitere zu verfügen, und ist vorstehende Entschließung den sämmtlichen Bezirksgerichten, Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten abschriftlich mitzutheilen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Anlage.

Staatsministerium der Finanzen.

Es sind mehrere Anfragen gestellt worden, von wem oder aus welchen Fonds das zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendige Stempelpapier anzuschaffen sei. Hierauf wird nun nach vorherigem Benehmen mit dem königl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwiedert:

Bei Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni 1862 ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, die mit der Taxirung und Taxperzeption betrauten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber würden es, da nach §. 14 der erwähnten Vollzugsvorschriften die Stempelbeträge jeden Monat vollständig ersetzt werden, also zur Beschaffung des erforderlichen Vorrathes an Stempelpapier nur ein kleines Betriebskapital nothwendig ist, in ihrem Interesse finden, aus ihren Mitteln den nöthigen Stempelpapiervorrath anzuschaffen, um sich den im §. 12 der Normativentschließung vom 18. April 1825, „den Absatz des Stempelpapiers betreffend" (Geret, Verord.-S. Bd. XIV S. 48) bestimmten Rabatt von 1½ und beziehungsweise 1 Prozent zu sichern.

Wider Erwarten haben aber mehrere Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber dieß abgelehnt.

Digitized by Google

Es wird daher, um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche taxirende Sekretäre und Gerichtsschreiber (bei den k. Appellationsgerichten die expedirenden Sekretäre) sind zur Erklärung aufzufordern, ob sie das nöthige Stempelpapier gegen den verordnungsmäßigen Rabatt und Baarzahlung in Selbstverlag übernehmen wollen.

2. Bei jenen, die eine bejahende Erklärung abgeben, bedarf es keiner weiteren Verfügung.

3. Jenen Sekretären der Bezirksgerichte und jenen Gerichtsschreibern, welche jedoch von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen, ist zu gestatten, das in jedem Monate benöthigte Stempelpapier vorschußweise aus den Taxgefällen anzuschaffen. Die Vergütung eines Rabattes hat hier selbstverständlich hinwegzufallen. Das Stempelpapier ist von jenem Rentamte zu beziehen, mit dem abzurechnen ist, und ist daher an die treffenden k. Rentämter die entsprechende Weisung zu erlassen.

Da die Stempelbeträge jeden Monat von dem Rentamte vollständig ersetzt werden, so finden diese Vorschußentnehmungen auch nach Ablauf jeden Monats ihre vollständige Vereinigung.

4. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die expedirenden Sekretäre der k. Appellationsgerichte und des k. Handelsappellationsgerichts mit der Modifikation Anwendung, daß denselben, da sie Taxen nicht perzipiren, sohin keine Staatsgelder haben, aus denen sie das Stempelpapier vorschußweise anschaffen könnten, bei dem k. Rentamte ihres Sitzes ein benehmlich mit dem Gerichtsdirektorium festzusetzender Stempelpapierkredit eröffnet wird, à conto dessen sie das benöthigte Stempelpapier beziehen können, und an welches sie monatlich die eingehenden Stempelbeträge abzuliefern haben. Für das k. Appellationsgericht von Oberbayern ist dieser Kredit bei dem Kreisstempelverlagsamte zu eröffnen. Die expedirenden Sekretäre haben jedoch sowohl über den Stempelpapierempfang als über die Stempelpapierverwendung genaue Verzeichnisse zu führen, und auf den Grund derselben die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte, beziehungsweise Kreisstempelverlagsamte zu pflegen.

5. Vorstehende Bestimmungen haben auch auf die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren analoge Anwendung zu finden.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

58. Justizministerialentschließung vom 29. Juli 1862, Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Digitized by Google

Staatsministerium der Justiz.

Durch generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1851 Nro. 11492 ist angeordnet, daß bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.), zu berechnen und gemäß Art. IX. Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen hat.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848 durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr., (Rggsbl. 1862 S. 17 ꝛc.) aufgehoben wurde und die letztere Verordnung an die Stelle der ersteren getreten ist, sind nunmehr auch bei den Vernehmungen, welche auf Requisition der Militärbehörden in Straffachen von einem Civilgerichte gepflogen werden, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. J. für die Berechnung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen zu Grund zu legen, und diese Gebühren gemäß Art. XIV Abs. 1—3 gedachter Verordnung von dem die Vernehmung pflegenden Civilbeamten zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

In den Anweisungen ist dabei jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Zeugen oder Sachverständigen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes zu constatiren.

Von dieser im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und mit dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschließung ist sämmtlichen Bezirks-, Stadt- und Landgerichten des Kreises durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte Kenntniß zu geben.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

59. Finanzministerialentschließung vom 5. August 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr., ausgeschrieben durch Justizministerialentschließung vom 12. August 1862.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Bezüge der Kanzlisten extra statum und des Diener- und Boten-Personals bei den

Digitized by Google

Gerichtshöfen, Bezirksgerichten und den größeren Stadtgerichten, dann die Miethzinse für die Lokalitäten dieser Gerichte von dem einschlägigen k. Rentamte nach Maaßgabe der Entschließung des untersertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. September 1851 Nro. 14,224 (Geret Bd. XXVII S. 61—62) unmittelbar an die Berechtigten bezahlt und verrechnet werden sollen, oder ob die Bestimmungen in Ziff. 14 der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni h. J. Nro. 12028, bekannt gegeben durch Finanzministerialentschließung vom 21. genannten Monats und Jahres Nro. 8129: „das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann den Landgerichten diesseits des Rheins betr." in analoger Weise nicht auch auf die vorbemerkten Ausgaben angewendet werden sollen. —

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird nun der k. Regierungsfinanzkammer eröffnet, daß die Bezüge der nichtstatusmäßigen Kanzlisten, des Boten- und Dienerpersonales bei den Gerichtshöfen, Bezirksgerichten und den größeren Stadtgerichten (München l./J., Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg), dann die allenfallsigen Miethzinse für die Lokalitäten solcher Gerichte von dem einschlägigen k. Rentamte unmittelbar zu bezahlen und verrechnen sind, wornach das Weitere zu verfügen ist.

(Folgen Datum und Unterschriften)

60. Finanzministerialentschließung vom 18. August 1862, die Behandlung des Tarwesens bei den k. Gerichten, hier die Taren des k. Oberappellationsgerichts betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins durch Justizministerialentschließung vom 22. August 1862.

Staatsministerium der Finanzen.

In §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren ist bestimmt, daß vom 1. Juli l. Js. an die Tarirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz bei den Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung stattzufinden habe. In den Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni l. Js. ist im §. 5 Nro. 2 weiter bestimmt, daß den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben seien.

Da nun mehrere Anfragen gestellt worden sind, wie die gerichtlichen Verhandlungen des k. Oberappellationsgerichtes zu tariren seien, so wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse

Digitized by Google

mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die Taxordnungen, nach welchen bei dem k. Oberappellationsgerichte tarirt wird, die churfürstliche Verordnung vom 24. Jänner 1759 (Mayer'sche Generaliensammlung Bd. I S. 262) und die altbayerische Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit vom 29. Januar 1735 (Generaliensammlung von 1771 Seite 40) sind.

Zur Erleichterung im Tariren ist übrigens von der k. Rechnungskammer die hier abschriftlich mitfolgende Uebersicht der Taransätze für die oberappellationsgerichtlichen Verhandlungen angefertigt worden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat nun diese Entschließung und die Uebersicht dem k. Rechnungskommissariate und den tarirenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern zu ihrer genauen Darnachachtung mittheilen und deren gehörigen Vollzug überwachen zu lassen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Uebersicht

der Taransätze, welche bisher bei dem Taraturamte des k. Oberappellationsgerichts als Regel festgehalten worden sind.

Fortlaufende Nro.	Benennung des tarablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	kr.
	A. In der Civilrechtspflege.		
1	Für eine einfache Entschließung	—	45
2	Für ein konfirmatorisches Erkenntniß . . .	2	—
3	Für ein reformatorisches Erkenntniß . . .	1	30
4	Für ein Erkenntniß, in welchem bezüglich Eines oder mehrerer Punkte reformirt, im Uebrigen konfirmirt wird, oder umgekehrt	3	—
5	Haben beide Theile die Revision ergriffen, oder ist zur Revision adhärirt worden, so wird das Doppelte erhoben, daher		
	für eine einfache Entschließung . . .	1	30
	für ein konfirmatorisches Erkenntniß . .	4	—
	für ein reformatorisches Erkenntniß . .	3	—
	für ein re- und konfirmatorisches Erkenntniß	6	—
6	In fiskalischen Prozessen oder, wenn die Eine Partei zum Armenrechte zugelassen ist, tritt bei Kompensation der Revisionskosten Tarhälfte ein. Demzufolge gebührt		
	für eine einfache Entschließung . . .	—	22½

Digitized by Google

Fortlaufende Nro.	Benennung des tarablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	kr.
	für ein konfirmatorisches Erkenntniß . .	1	—
	für ein reformatorisches Erkenntniß . .	—	45
	für ein re- und konfirmatorisches Erkenntniß	1	30
7	Für einfache Abschriften beträgt die Gebühr per Bogen	—	5
8	Für eine beglaubigte Abschrift kommen anzusetzen	—	40
9	In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des k. Hauses, oder s. g. Familienrathssachen wird insbesondere noch entrichtet:		
	für ein Dekret	—	30
	für eine Signatur	—	25
	B. In der Strafrechtspflege.		
1	Für ein Erkenntniß, welches denjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, in die Kosten kondemnirt	2	—
2	In Untersuchungen wegen Forstpolizei-Uebertretungen, dann Forst- und Waldfrevel bleibt die Erkenntnißtaxe außer Ansatz.		
3	Die Strafen werden in den Erkenntnissen immer besonders ausgesprochen, und kommen nach diesen Größen zu erheben.		
	C.		
	Die Stempel-Ansätze richten sich nach den überhaupt bestehenden Stempelnormen.		

München, am 11. August 1862.

K. Rechnungskammer.

gez. May

v. n.

gez. Müller.

Digitized by Google

61. Finanzministerialentschließung vom 29. August 1862, die Diensteskautionen des Gerichtspersonals betr., mitgetheilt durch Justizministerialentschließung vom 1. September 1862, ergangen an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, sowie die zum Vollzuge dieser Gesetze erlassenen allerhöchsten Verordnungen, insbesondere jene vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, haben vielfache und erhebliche Aenderungen in den bisherigen Einrichtungen zur Folge gehabt, welche auch ihren Einfluß auf die Kautionspflicht der betheiligten Beamten und deren Umfang äußern.

Nachdem hinsichtlich der Kautionen der Notare schon in der Instruktion vom 1. Juni l. Js. und durch Entschließung vom 13. desselben Monats Nro. 7099 die erforderlichen Anordnungen getroffen wurden und bezüglich der Kautionen der Beamten der k. Bezirksämter unterm Heutigen gesonderte Entschließung erlassen wurde, werden nunmehr nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz auch in Bezug auf das Beamtenpersonal der k. Gerichte die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

1. Die Stadtrichter und Landrichter sind weder mit dem Tax- und Stempelwesen befaßt, noch bildet die Depositenkuratel einen nothwendigen Bestandtheil ihres Amtes. Die letztere kann vielmehr nach Maßgabe des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung der Gerichtsdepositen betr., von dem vorgesetzten Bezirksgerichte, welchem die Bestellung der Depositenkommission zukömmt, jedem Richterbeamten des einschlägigen Gerichtes übertragen werden.

Die Stadt- und Landrichter, sowie die jeweilig aus der Zahl der übrigen Richterbeamten aufgestellten Depositenkuratoren bei den k. Stadtgerichten und Landgerichten sind daher, gleichwie dieß unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Direktoren und Depositenkuratoren der k. Bezirksgerichte schon bisher der Fall war, von einer Bürgschaftsforderung frei zu lassen.

2. Jenen Beamten der vorgenannten Kategorie, welche Kautionen in ihrer früheren Diensteseigenschaft bereits aufrecht gemacht haben, sind diese, insoferne keine Haftungen aus ihrer vorigen Amtsverwaltung mehr bestehen, alsbald freizugeben.

3. Die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen die Erhebung der Taxen und Stempelgebühren obliegt, sind nach Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, zur Aufrechtmachung einer Dienstkaution anzuhalten, deren Behandlung sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Amtsbürgschaftswesen richtet.

Digitized by Google

4. Soviel insbesondere die Größe dieser Kaution betrifft, so wird, in der Erwägung, daß die Geschäftsaufgabe der betheiligten Beamten im Gegenhalte zu jener der vormaligen Tarbeamten wesentlich vermindert ist, und das Verwaltungsobjekt bei einer großen Zahl von Gerichten den Betrag von 5000 fl. im Jahre nicht erreichen wird, bestimmt, daß dieselbe nach Maßgabe des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819, das Amtsbürgschaftswesen betreffend,*) festgestellt werde.

5. Da der frühere Taranfall der Gerichte bei den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen einen verlässigen Anhaltspunkt für die Feststellung der Kaution nicht darzubieten vermag, und der größere Theil der sub Ziffer 3 genannten Beamten schon in ihrer früheren Eigenschaft als Tarbeamten Kaution gestellt hat, so ist mit der Regulirung der neuen Kautionen bis zum Schlusse des IV. Quartals 1861/62 zuzuwarten und sodann der Anfall an Tax- und Stempelgebühren, an Geldstrafen und durchlaufenden Posten des bezeichneten Quartals dem Anschlage des jährlichen Anfalles zu Grunde zu legen, nach welchem sich der Anordnung sub Ziffer 4 gemäß die betreffende Klasse der Bürgschaftssumme bestimmt.

6. In Berücksichtigung des mäßigen Gehaltsbezuges der in Ziffer 3 bezeichneten Beamten werden die k. Regierungsfinanzkammern ermächtiget, jenen Kautionspflichtigen dieser Kategorie, welche im Hinblicke auf §. 32 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Febr. 1819 in der Lage sind, die Begünstigung der fristenweisen Erlage ihrer Kaution in Anspruch zu nehmen, insoferne ihre Familienverhältnisse eine besondere Bedachtnahme zu rechtfertigen geeignet erscheinen, in eigener Competenz ermäßigte Fristen von jährlich 50 fl. zu bewilligen.

7. Jene Kautionen, welche ein Theil der mehrgenannten Beamten in der früheren Eigenschaft als Tarbeamte aufrecht gemacht hat, bleiben selbstverständlich im vollen Betrage für die einschlägige Taramtsverwaltung bis nach vollendeter Rechnungsdecharge verhaftet, und es können dieselben oder der, nach Transferirung eines Theiles hievon auf die neue Stelle, verbleibende Mehrbetrag erst freigegeben werden, wenn für den betheiligten Beamten keinerlei Haftung aus jener Verwaltung mehr besteht.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

62. Justizministerialentschließung vom 29. Okt. 1862, den Regiestat der Stadt- und Landgerichte für 1862/63, hier die Exigenzen für das Kanzleipersonal betr., ergangen an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

. . . . . .

Nachdem übrigens von mehreren Gerichtsvorständen in Bezug

*) Regierungsblatt von 1819 S. 867.

auf die denselben pro IV. Quartal 1861/62 für Aushilfe im Kanzleidienste etatsmäßig zugewiesenen Aversen eingewendet wurde, daß es ihnen mit den bewilligten Mitteln nicht möglich sei, für die nothwendige Aushilfe im Kanzleidienste zu sorgen, weil ein eigenes hiezu qualifizirtes Individuum an Ort und Stelle sich nicht finden lasse, oder weil die Haltung eines ständigen Hilfsschreibers erforderlich, ein solcher aber um den als Aversum bewilligten Betrag nicht zu erlangen sei, und nachdem in Folge dessen bei mehreren Gerichten zum Nachtheil des Dienstes bisher unterlassen worden zu sein scheint, die für Kanzleiaushilfe bewilligten Mittel zu diesem Zwecke wirklich zu verwenden, so wird Veranlassung genommen, hierüber zur Nachachtung für die Zukunft Nachstehendes zu bemerken und beziehungsweise anzuordnen.

Soferne es bei dem einen oder anderen Gerichte nicht möglich sein sollte, mittelst der als Aversum für Kanzleiaushilfe bewilligten Summe und durch Zuhilfenahme etwaiger Ersparnisse an den für die übrigen Regiebedürfnisse festgesetzten Aversen für die nothwendige Aushilfe ein eigenes, gehörig qualifizirtes Individuum zu finden, hat der Gerichtsvorstand zunächst den Versuch zu machen, ob dem dienstlichen Bedürfnisse nicht dadurch genügt werden könne, daß dem Gerichtsschreiber oder dem etatsmäßigen Tagschreiber oder beiden zusammen die für Aushilfe bewilligte Aversalsumme gegen die Verpflichtung, die sämmtlichen Kanzleiarbeiten durch außerordentliche Anstrengung entweder allein, oder auch, was den Gerichtsschreiber betrifft, mittelst einer von diesem selbst zu beschaffenden Beihilfe zu erledigen, zugewendet wird. Für den Fall, daß auch auf diesem Wege Abhilfe nicht möglich ist, kann auf deßfallsigen speziellen Antrag des Gerichtsvorstandes ausnahmsweise gestattet werden, daß zur Bezahlung eines Hilfsschreibers außer dem für Kanzleiaushilfe bewilligten Aversum auch noch ein Theil des für den etatsmäßigen Tagschreiber im Etat ausgesetzten Betrages unter entsprechender Minderung des Bezuges des letzteren verwendet werde, wogegen jedoch alsdann von dem Gerichtsvorstande über die volle Verwendung beider Summen, sowohl der für den etatsmäßigen Tagschreiber angewiesenen, als auch der für Aushilfe bewilligten, rechnungsmäßiger Nachweis zu liefern ist.

Der k. Oberstaatsanwalt wird ermächtigt, diese Bewilligung den darum einkommenden Gerichtsvorständen unter den bezeichneten Voraussetzungen zu ertheilen. Von jeder derartigen Bewilligung ist jedoch gleichzeitig der k. Rechnungsfinanzkammer des Kreises, als der einschlägigen Rechnungsrevisionsstelle Kenntniß zu geben.

Hienach hat der k. Oberstaatsanwalt die Vorstände der Stadt- und Landgerichte des Kreises zu verständigen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

63. Finanzministerialentschließung vom 30. Okt. 1862, die Anwendung des Artikels 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr., mitgetheilt an das königl. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg zur Bekanntgabe an die Handelsgerichte I. Instanz und die Wechselnotare durch Justizministerialentschließung vom 14. November 1862.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. August l. Js. im genannten Betreffe wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß es nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 außer Zweifel sei, daß auch die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren (Art. 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) erhoben werden, als Notariatsurkunden erscheinen, und daher für sie auch die nach Art. 106 Ziff. 4 a. a. O. für Rechnung des Staates festgesetzte Taxe von je 18 Kreuzern zu entrichten sei.

Die Erhebung dieser Taxen hat durch die genannten Wechselnotare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und monatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens abzurechnen haben.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. F., unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen, und wird bemerkt, daß über die zu Gunsten des Handelsstandes von Augsburg erhobene Gebühr per 1 fl. von den Wechselprotesten der Ausländer später Entschließung erfolgen werde.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

64. Finanzministerialentschließung vom 31. Oktober 1862, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr., mitgetheilt durch Justizministerialentschließung vom 16. November 1862, ergangen an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffes wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Entschließung erwiedert:

Der Artikel XV der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. (Reg.-Bl. S. 26), die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, handelt nur von Vorschüssen an Reisekosten, insoweit solche von Zeugen wegen Dürftigkeit hie und da beansprucht werden, während die an-

Digitized by Google

deren in den Artikeln I—XII dieser allerhöchsten Verordnung bezeichneten Entschädigungen nach Art. XIV schon auf den Grund der Zahlungsanweisung des Richters von dem Rentamte zu leisten sind.

Wenn daher in Abs. 2 des §. 6 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen angeordnet wurde, daß die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Art. XV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar l. Js. keine Zahlung erfolgen darf, als nicht numerirte Belege zu behandeln seien, so können hierunter nur diejenigen Vorladezettel verstanden werden, welche behufs der Empfangnahme von Reisekostenvorschüssen übergeben werden müssen.

Diese beschränkende Auslegung erscheint um so selbstverständlicher, als es nicht in der Absicht der angeführten Instruktion liegen konnte, den Untersuchungsrichtern oder Gerichten die Ausfertigung von Vorladezetteln in größerer Ausdehnung vorzuschreiben, als solche denselben nach den bezüglichen maßgebenden Normativen obliegt.

In soweit es sich also nicht um einen Vorschuß an Reisekosten handelt, haben die richterlichen Zahlungsanweisungen die Stelle der Vorladezettel zu vertreten.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

65. Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 26. November 1862, die Gebühren der Landrichter und Landgerichtsassessoren (in der Pfalz) für Verwesung von Landrichterstellen betr., ergangen an den Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz und die k. Regierung, K. d. F., dieses Kreises.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Auf den von dem Generalstaatsprokurator unter dem 22. August l. Js. erstatteten Bericht wird, unter Aufhebung der früheren bezüglichen Entschließungen und in so lange nicht andere Verfügung erfolgt, der k. Regierung der Pfalz, K. d. F., und dem k. Generalstaatsprokurator die Ermächtigung ertheilt, die Gebühren der mit Verwesung eines Landgerichts beauftragten Landrichter und Landgerichtsassessoren nach Maßgabe der nachstehenden Normen festzusetzen:

1. Für die Verwesung einer auswärtigen Landrichterstelle hat der committirte Landrichter außer den nachweislich erwachsenen Fahrkosten eine Taggebühr von fünf Gulden nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1862 §. 4 u. 5*) anzusprechen.

2. Die Landgerichtsassessoren haben, wenn sie für die Dauer der Verwesung ihren Aufenthalt an dem Sitze des zu verwesenden Gerichtes nehmen, außer den Fahrkosten für die Reise beim An-

*) Regierungsblatt von 1862 S. 1413.

Digitized by Google

tritte und für jene beim Schlusse der Verwesung, eine Taggebühr von drei Gulden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwesung zu empfangen. Nehmen sie ihren Aufenthalt nicht an dem Sitze des zu verwesenden Gerichtes, so beziehen sie eine Taggebühr von vier Gulden, nebst den Fahrkosten, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1862 §. 4 und 5.

3. Committirte Assessoren haben sich vorbehaltlich anderweitiger Verfügung des Bezirksgerichts für einzelne Fälle, in der Regel am Sitze des zu verwesenden Landgerichts aufzuhalten.

4. Hat ein Landgerichtsassessor die Stelle des Landrichters an dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, in Folge ihrer Erledigung zu versehen, so bleibt bezüglich einer zu gewährenden Remuneration in jedem einzelnen Falle besondere Entschließung vorbehalten.

Nach erfolgter Festsetzung sind die Gebühren jedesmal durch die k. Kreisregierung, K. d. F., anzuweisen.

. . . . . .

(Folgen Datum und Unterschriften.)

66. Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1862, die Kosten der Bestrafung betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Bezirksgerichte diesseits des Rheins, durch Justizministerialentschließung vom 12. Dezember 1862.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich veranlaßt, bezüglich der künftigen Erhebung und Beitreibung der in Strafanstalten erlaufenden Kosten der Bestrafung nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Ist in einem Strafurtheile irgend eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, so obliegt die Beitreibung dieser Kosten in Gemäßheit des §. 23 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni l. Js. demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.

2. Liegt eine solche spezielle Verurtheilung nicht vor, sondern haben die Gerichte nur einen Ausspruch über die Tragung der Prozeßkosten gefällt und hiebei diese Tragung irgend einer Person überbürdet, so ist der Anspruch des Staatsärars auf Zahlung der Strafvollzugskosten, soweit ein solcher in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807 (Reg.-Bl. v. Jahre 1807 S. 1785) besteht, von dem einschlägigen k. Fiskalbeam-

Digitized by Google

ten gegen den betreffenden Verurtheilten oder dessen alimentationspflichtige Verwandte auf dem Civilrechtswege zu verfolgen.

3. Ist in einem Strafurtheile die Tragung der Prozeßkosten dem Staatsärare überbürdet, so erstreckt sich die ärarialische Verpflichtung auch auf die Tragung der Strafvollzugskosten.

4. Die Strafanstaltsverwaltungen haben die Verpflegskostenersätze aller jener Sträflinge, bei deren Aburtheilung

a) entweder eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt oder
b) beim Nichtvorhandensein eines solchen speziellen Ausspruches doch die Tragung der Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet worden ist,

je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres vorschriftsmäßig zu berechnen und das Verzeichniß der berechneten Ersatzschuldigkeit dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen.

Die Strafanstaltsverwaltungen sind zugleich verpflichtet, falls ein Sträfling, bezüglich dessen der Verpflegskostenersatz nach Umfluß eines Verpflegungsjahres zu berechnen ist, im Laufe dieses Jahres zur Entlassung kommt oder mit Tod abgeht, dem betreffenden Rentamte von dem bevorstehenden Anfalle und dem wahrscheinlichen beiläufigen Betrage der Ersatzschuldigkeit unverzüglich Mittheilung zu machen.

5. Die Rentämter haben in den unter Ziff. 2 bezeichneten Fällen die Verfolgung des ärarialischen Anspruches durch die Fiskalate zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen und auf das künftige Vermögen der Verurtheilten zu notirenden Strafvollzugskosten zu führen, sowie für deren Beitreibung nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu sorgen und sind außerdem verpflichtet, in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Beitreibung von Strafvollzugskostenersätzen eine Verlustgefahr für das Staatsärar zu befürchten steht, die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu bethätigen.

6. Die Strafvollzugskosten, welche von den Rentämtern selbst oder auf dem Civilrechtswege beigetrieben wurden, sind von den Rentämtern an die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen abzuliefern.

Von vorstehender Entschließung haben die k. Regierungen, K. d. J., den Verwaltungen der im Regierungsbezirke befindlichen Strafanstalten und derjenigen Polizeianstalten, welche Strafgefangene bisher verwahrt haben oder noch verwahren, die kgl. Regierungen, K. d. F., aber den Rentämtern und Fiskalaten Kenntniß zu geben und dieselben hienach zugleich weiter anzuweisen.

Schließlich wird bemerkt, daß bezüglich der Erhebung und Beitreibung der Verpflegskostenersätze, welche bei den von den Polizei-

Digitized by Google

behörden in die bisherigen Zwangsarbeitshäuser eingeschafften Individuen erwachsen sind, nachträglich Entschließung ergehen wird.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

67. Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1863, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr., mitgetheilt durch Justizministerialentschließung vom 30. Januar 1863, ergangen an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die im Berichte bezeichneten Betreffs vom 9. September v. Js. gestellten Anfragen wird der k. Regierungsfinanzkammer unter Rückschluß der Beilagen desselben nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwiedert:

1. Wenn die Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. w., welche Partheisachen betreffen, d. h. in denen an das Hypothekenamt Tax- oder Stempelgebühren zu entrichten sind, durch das Gerichtsdienerpersonal an die Notare erfolgt, so hat dasselbe hiefür eine Zustellgebühr von je 4 Kreuzer anzusprechen, welche der Notar seinerseits wieder den Partheien in Aufrechnung zu bringen hat, indem dadurch den Partheien gegen früher eine Mehrbelastung nicht erwächst, und der ganze Unterschied darin besteht, daß die Zustellung statt unmittelbar an die Partheien, nunmehr durch die Vermittlung der Notare an sie erfolgt.

2. Curatelamtliche Beschlüsse, welche Notariatsurkunden beigesetzt werden, und sich blos auf Genehmigung des Inhalts beschränken, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, da die Curatelbehörde einen Theil der Vormundschaft bildet, die in der Notariatsurkunde als mitwirkend auftritt, und die Curatelbehörde, die in Folge des Geschäftsganges nicht sogleich bei der notariellen Behandlung anwesend seyn kann, nur nachträglich ihre Mitwirkung bethätigt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse der Curatelbehörde, welche an einen Notar als Stellvertreter des Curators erlassen werden, so sind hiefür auch Tax- und Stempelgebühren zu entrichten, wenn diese Beschlüsse und Verfügungen an und für sich taxpflichtig sind.

3.*) Für jede an das Hypothekenamt zum Zwecke einer Einschreibung im Hypothekenbuche gelangende Notariatsurkunde ist nach

*) Zu Ziffer 3. 4 und 5 ist die theilweise modifizirende Finanzministerial-Entschließung vom 12. Juli 1863 (Justizministerialblatt S. 62) zu vergleichen.

§. 68 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Vollzuge des Notariatsgesetzes eine Vormerkung in das Hypothekenprotokoll zu machen, für welche nach §. 5 des Hypothekentarregulativs vom 26. April 1824 eine einfache Protokollgebühr von 36 kr. und nach §. 13 lit. a eine Stempelgebühr von 3½ kr. zu entrichten ist.

Für die auf die Notariatsurkunden zu setzenden Hypothekenamtlichen Beschlüsse ist aber in Gemäßheit des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes eine besondere Tax- und Stempelgebühr nicht zu erheben.

4. Gesonderte Entschließungen an die Notare darüber, daß ein durch eine Notariatsurkunde beabsichtigter Eintrag im Hypothekenbuche nicht vorgenommen werden könne, werden nicht wohl vorkommen, da auch derartige hypothekenamtliche Beschlüsse, wenn die Sache nicht von kurzer Hand abgemacht werden kann, auf die Notariatsurkunde selbst zu setzen sind. (Art. 15 des Notariatsgesetzes und §. 71 der Instruktion hiezu.)

Daß diese Beschlüsse, es mag durch dieselben dem beabsichtigten Eintrage in das Hypothekenbuch stattgegeben werden oder nicht, tax- und stempelfrei sind, und nur für die Registratur zum Hypothekenprotokolle die Tax- und Stempelgebühr zu entrichten ist, wurde bereits vorstehend sub Nr. 3 bemerkt und wird hierauf verwiesen.

5. Bezüglich der über die Taxirung von Kautionen gestellten Anfrage wird auf den §. 20 der unterm 24. August 1852 zum Taxgesetze vom 28. Mai 1852 gegebenen Vollzugsschriften verwiesen.

6. In den nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. bei den Stadt- und Landgerichten zu behandelnden Uebertretungssachen ist nach den unzweifelhaften Bestimmungen des §. 13 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 für jeden Einzelnen in einem Protokolle Aufgeführten, wenn mit ihm eine gesonderte Verhandlung gepflogen wird, die Protokolls- oder Taxfahrtstaxe besonders zu entrichten.

7. Erkenntnisse in Polizeiuntersuchungen, also auch die im sogenannten Mandatsverfahren erlassenen, unterliegen dem 15½ Kreuzer-Klassenstempel. Bezüglich der Abkassirung des Stempelpapiers wird auf die inzwischen erfolgte generalisirte Entschließung vom 20. Dezember 1862 „die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betreffend“*) verwiesen.

. . . . . .

(Folgen Datum und Unterschriften.)

*) Dieselbe lautet:

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 1. l. Mts. wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß über die bezüglich der

68. Finanzministerialentschließung vom 26. Februar 1863, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betreffend, mitgetheilt durch Justizministerialentschließung vom 7. März 1863, ergangen an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. in genanntem Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen im Einvernehmen und Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß zu dem Schreiben des k. Notars B . . . . an das k. Landgericht S . . . vom 17. November v. Js., womit der Genannte den von einem Hypothekschuldner bei ihm erlegten Kapital- und Zinsenbetrag zum Zwecke der Hinauszahlung an den Gläubiger und Erholung der Löschungsbewilligung an das Hypothekenamt übersendete, der gesetzliche Stempel hätte verwendet werden sollen, weil dieses Schreiben nicht eine von dem genannten Notar innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises fallende Geschäftshandlung betraf, sondern sich derselbe hiebei lediglich als Vertreter des Schuldners einem Geschäfte unterzogen hat, welches auch von einem Anwalt oder anderen Bevollmächtigten hätte besorgt werden können.

Die Stempelfreiheit, welche in Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 für Korrespondenzen der Notare

---

Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf die Verhandlungen in Uebertretungssachen gestellten Anfragen demnächst Entschließung erfolgen werde, und daß zur Erzielung einer Geschäftserleichterung genehmigt werde, daß bezüglich der Abkassirung des Stempelpapiers zu den benannten Verhandlungen das für die Stempelanwendung zu den Hypothekenprotokollen und Cessionen durch die Entschließung vom 30. April 1860 vorgeschriebene Verfahren zur analogen Anwendung gebracht werde.

Hienach haben mit dem 1. Januar 1863 beginnend die Gerichtsschreiber die in Uebertretungssachen erlaufenen, im Einzugsregister vorzutragenden Stempelgebühren am Schluße eines jeden Monats zu summiren, für den Gesammtbetrag das entsprechende Stempelpapier in einer geringstmöglichen Anzahl von Bögen anzuschaffen, den Stempel zu durchschneiden und das Stempelpapier mit der Bezeichnung zu versehen:

„Beikassirt zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen des Monats . . . . 18 . von dem Gerichtsschreiber des k. . . . . gerichts . . . . . ."

Das treffende k. Rentamt, mit dem abzurechnen ist, hat dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, den vollen Stempelbetrag ohne Rücksicht auf den Eingang zu ersetzen, den Richtigbefund im Einzugsverzeichniß und auf dem beikassirten Stempelpapier zu konstatiren und letzteres an die Gerichtsbehörde zur Sammlung und Aufbewahrung bei den Akten über Uebertretungssachen zurückzugeben.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hienach die k. Rentämter und k. Gerichtsschreiber anzuweisen.

aufgestellt ist, bezieht sich nämlich selbstverständlich nur auf solche, welche von ihnen in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises gepflogen werden, wohin unter andern die nach Art. 27 des Notariatsgesetzes an das einschlägige Gericht zu gebende Nachricht über die geschehene Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung ohne Zweifel gehört; dagegen kann diese Stempelfreiheit auf Anträge und Gesuche, welche von einem Notar in eigener Sache oder als bloßem Parteivertreter einkommen, aus dem alleinigen Grunde, weil ein Notar der Exhibent ist, nicht ausgedehnt werden, sondern es müssen in solchen Fällen die stempelgesetzlichen Bestimmungen, wie sonst, zur Anwendung kommen.

Hienach ist das k. Landgericht S . . . . . auf seine Anfrage zu bescheiden.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

69. Finanzministerialentschließung vom 2. März 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., mitgetheilt an die Oberstaatsanwälte durch Justizministerialentschließung vom 5. März 1863.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz rubr. Betreffes vom 20. Februar l. Js. (Reg.-Bl. St. 7 S. 147) §. 16 und 20 wird der k. Regierung, K. d. F., Nachstehendes eröffnet:

1. Diejenigen k. Rentämter, an deren Sitzen Oberstaatsanwälte oder Bezirksgerichte sich befinden, und zwar an jenen Orten, an welchen mehrere Rentämter bestehen, diejenigen, welche die dießfallsigen Besoldungen auszuzahlen und zu verrechnen haben, sind zu ermächtigen und anzuweisen, auf Verlangen an die Oberstaatsanwälte und an die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte oder an deren Substitute für Taggelder und Reisekosten zur Visitation auswärtiger Gerichte und Notare gegen Uebergabe von Haftscheinen Vorschüsse auszuzahlen, welche jedoch für jede einzelne Visitationsreise den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen dürfen.

2. Die Haftscheine über die ausbezahlten Vorschüsse sind von den k. Rentämtern jederzeit alsbald und zwar längstens innerhalb acht Tagen der k. Kreiskassa in Zurechnung zu bringen.

3. Die von den k. Oberstaatsanwälten nach §. 20 der Bekanntmachung an die k. Rechnungsfinanzkammer abzugebenden Liquidationen über die durch vollzogene Visitationen erwachsenen Kosten sind mit thunlichster Beschleunigung der revisorischen Prüfung und Festsetzung zu unterstellen, und bei der k. Kreiskassa zur definitiven

Digitized by Google

Ausgabsverrechnung unter Abth. II Cap. III §. 2 der Staatsausgaben einzuweisen.

4. Von Seite der k. Kreiskassen ist die Auszahlung der angewiesenen Commissionskosten, unter Abrechnung der entnommenen Vorschüsse, und unter Rückgabe der Haftscheine, unverzüglich zu bewirken.

5. Bis zum 1. November jeden Jahres muß bezüglich aller Vorschüsse, welche im Laufe des vorausgegangenen Etatsjahres für Commissionskosten des Justizetats gegeben wurden, vollständige Abrechnung gepflogen werden.

Ueber die an diesem Termine noch unerledigt bestehenden Vorschüsse hat die k. Kreiskasse unverzüglich Anzeige an die k. Regierungsfinanzkammer zu erstatten, worauf von der Letzteren die geeignete Anregung bei dem k. Oberstaatsanwalte zu machen ist.

6. Am Schlusse des Etatsjahres und nach erfolgter Aufräumung der sämmtlichen in der erwähnten Zeit gegebenen Vorschüsse ist der Gesammtbetrag der à conto des Etats des k. Staatsministeriums der Justiz erwachsenen und zur Zahlung angewiesenen Commissionskosten behufs der erforderlichen Kreditsertheilung anher anzuzeigen.

Hienach modifizirt sich die in der Ausschreibung vom 31. Januar 1863 Nro. 1098 die Spezialetats der Staatsaufwandsausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1862/63 betreffend, pos. 6 enthaltene Anordnung bezüglich der vierteljährigen Vorlage von Verzeichnissen über die Commissionskosten des Justizetats.

7. Der Beifügung von Auszügen aus den nach §. 16 der Bekanntmachung zu erlassenden Visitationsbescheiden zu den Verrechnungseinweisungen der Commissionskosten bedarf es nicht.

8. Im Falle von Seite eines Staatsanwaltes die Mittheilung eines Disziplinarbeschlusses in Gemäßheit des §. 16 Abs. 3 der Bekanntmachung erfolgt, durch welchen ein gerichtlicher Beamter oder Notar in die Tragung der durch eine außerordentliche Visitation erlaufenen Kosten ganz oder theilweise verurtheilt wurde, so hat die k. Regierungsfinanzkammer für die rechtzeitige Einhebung der treffenden Kosten Sorge zu tragen.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung solcher Kostenrückersätze ist nach der Ministerialentschließung vom 25. März 1851 Nr. 4442 die Verrechnung der fiskalischen Commissionskosten betreffend Nr. 2 und 4 (Geret V.-S. Bd. XXVII S. 21) zu verfahren.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

70. Finanzministerialentschließung vom 11. März 1863, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betreffend, mitgetheilt durch Justizministerialentschließung

vom 28. März 1862, ergangen an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

. . . . . .

Bezüglich der zweiten Anfrage:

„ob auch noch für die Verbringung der Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise zur Post behufs der Beförderung an die requirirende Behörde oder den Notar neben der Zustellgebühr für die Insinuation selbst, das Gerichtsdienerpersonal eine weitere Zustellgebühr anzusprechen habe"

wird erwiedert, daß das Gerichtsdienerpersonal hiefür eine besondere Gebühr nicht verlangen könne, da Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise, welche nach den bestehenden Normen nur mittelst Couverts, ohne Schreiben, an das requirirende Gericht oder den Notar zurückzufertigen sind, nicht wohl als selbstständige richterliche Verfügungen angesehen werden können, und ihr Verbringen zur Post lediglich als der Schlußakt der requirirten Insinuation zu betrachten ist.

Die k. Regierung, K. d. F., hat diese Entschließung sämmtlichen taxperzipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten zu ihrer Darnachachtung eröffnen zu lassen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

71. Finanzministerialentschließung vom 14. April 1863, die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betr., mitgetheilt an die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, mit Justizministerialentschließung vom 21. April 1863.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich über die Form des Geschäftsverkehres der nach Art. 68 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, mit Besorgung der Regiegeschäfte sowie der Tax- und Stempelsachen beauftragten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber ergeben könnten, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber haben die von ihnen hergestellten Taxregister, die auf deren Revision und die Abrechnung sich beziehenden Aeußerungen und Correspondenzen, dann die in Gegenständen des Tax- und Stempelwesens allenfalls veranlaßten Berichtserstattungen zu den k. Regierungsfinanzkammern mit ihrer alleinigen Fertigung zu versehen, und ist der Verkehr der ge-

Digitized by Google

nannten Beamten mit den k. Rentämtern in der koordinirten Korrespondenzform zu pflegen.

2. Die gleiche Form der Ausfertigung ist hinsichtlich der das Regiewesen der Gerichte betreffenden Berichte, Vorlagen und Schreiben einzuhalten, insoweit deren Gegenstand sich auf das Rechnungs- und Kassawesen selbst beschränkt, und die unter eigener Haftung den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obliegende Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regieausgaben in Frage steht, welche nicht zufolge der generalisirten beiden Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 Nr. 12,028 über das Regiewesen bei den verschiedenen Gerichten aus den bewilligten Jahresaversen sondern aus den besonders angewiesenen und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnenden Mitteln zu bestreiten sind.

3. Soweit es sich dagegen um die Aufstellung der Etatsbewilligung der Regiesummen, Krediterweiterungen und um die materielle Verfügung über die bewilligten Regiemittel handelt, gehen die treffenden Berichte und Correspondenzen von den einschlägigen Gerichten selbst aus, deren Vorständen die Verfügung über die Regiemittel und ihre Verwendung sowie die Haftung für Einhaltung der Etats obliegt.

4. Damit indessen die Gerichtsvorstände die ihnen obliegende Haftung zu wahren vermögen, ist denselben auch die von dem Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber hergestellte Regierechnung vor ihrer Einsendung an die k. Regierungsfinanzkammer zur Einsicht vorzulegen, und von ihnen mit dem „vidit" zu versehen; außerdem sind auch die auf das Regiewesen bezüglichen Entschließungen und Revisionserinnerungen von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern, an welche sie ergehen, ihren Gerichtsvorständen zur Einsicht vorzulegen, damit dieselben Gelegenheit finden, über Notate, welche die Art der Verfügung über die Regiemittel und deren Verwendung betreffen, sich zu äußern, und die Vorlage dieser Aeußerung an die Revisionsstelle durch den rechnungsführenden Beamten zu bewirken.

Die Gerichtsvorstände haben vermöge der ihnen obliegenden Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß durch die ihrerseits vorzunehmende Einsicht und durch die Abgabe ihrer Aeußerungen die Einhaltung der Rechnungstermine sowie der Fristen zur Beantwortung der Revisionsprotokolle nicht vereitelt werde.

5. Was die Amtsinventarien betrifft, deren Herstellung und Evidenthaltung den mit der Regierechnungsführung beauftragten Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obliegt, so ist aus dem Grunde, weil inhaltlich der oben allegirten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 die Sorge für Erhaltung der Inventargegenstände, sohin die Haftung für Rich-

Digitized by Google

tigkeit und Vollständigkeit des Inventars den Gerichtsvorständen zusteht, das Inventar von ihnen auch zur Anerkennung zu unterzeichnen.

6. Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber selbstständige Korrespondenzen führen, haben sich dieselben, da zur Zeit die Anschaffung eigener Siegel für diese Beamte nicht als geboten erscheint, des Amtssiegels jenes Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, zu bedienen, und sind, soferne bei einem Gerichte mehrere Sekretäre oder Gerichtsschreiber aufgestellt sind, die desfallsigen Erlasse und Correspondenzen ohne Beisetzung eines Familiennamens mit der Bezeichnung „an den rechnungsführenden Sekretär (Gerichtsschreiber) des k. . . . . gerichtes N." zu versehen.

Die vorstehenden Anordnungen sind den treffenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern sowie den k. Rentämtern zur geeigneten Darnachachtung bekannt zu geben und ist für deren bemessene Beachtung Sorge zu tragen. Der k. Rechnungsfinanzkammer wird hiebei auf Veranlassung des k. Staatsministeriums der Justiz zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben, daß bei Revisionsnotaten über die Verwendung der Regiemittel, welche durch die Beantwortung des Rechnungsführers und die hierauf bezügliche Aeußerung des Gerichtsvorstandes sich nicht als bereinigt erweisen, sondern einen Vorbehalt zur Folge haben, es wünschenswerth erscheine, daß in jenen Fällen, in welchen der treffende Gerichtsvorstand nicht ohnedieß schon nach der Natur des Vorbehalts zur Berichterstattung an die zuständige Justizstelle, — das ist, soferne es sich um die Regierechnung eines Stadt- oder Landgerichts handelt, an den einschlägigen Oberstaatsanwalt, soferne es sich um die Regierechnung eines Bezirksgerichtes handelt an das einschlägige Appellationsgericht, soferne endlich die Regierechnung des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts in Frage steht, an das k. Staatsministerium der Justiz — veranlaßt ist, und dadurch diese Justizstelle von dem beanstandeten Punkte Kenntniß erhält, die Bekanntgabe an dieselbe gleichzeitig mit Erlassung des Revisionsbescheides durch die k. Regierungsfinanzkammer vorgenommen oder (soweit es die Regierechnung des k. Oberappellationsgerichts betrifft durch die k. Rechnungskammer) berichtlich veranlaßt werde.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

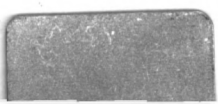
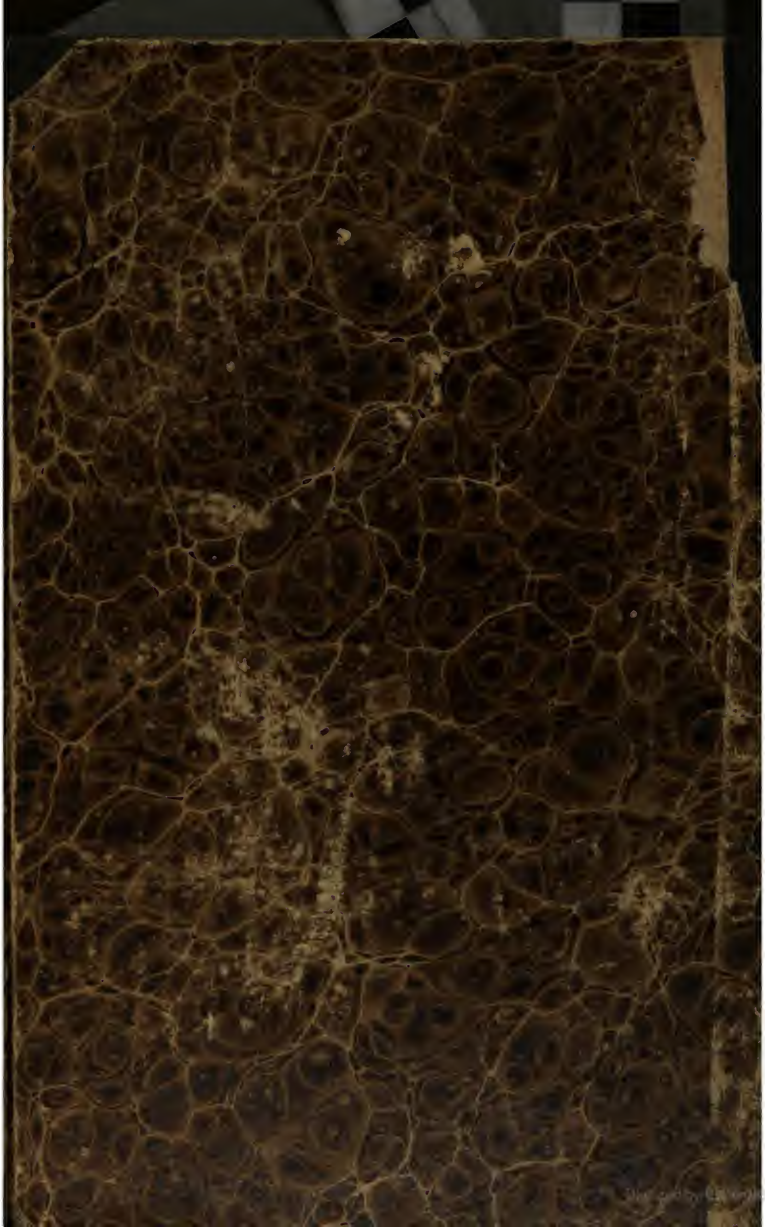
Digitized by Google